O. IX 5.

Polit.
o. 15.
3.

Repertorium

der

Policey-Gesetze

des

Königreichs Wirtemberg.

Von

Lorenz Friederich Hezel.

Dritter Band.

Ellwangen und Gmünd,

in der Ritterschen Universitäts-Buchdruckerey

und Buchhandlung.

1817.

BIBLIOTECA RAIMUNDIANA

Vorrede.

Die ausführlichen Bemerkungen, welche ich dem ersten und zweyten Bande dieses Repertoriums vorausseßte, lassen mich bey der Erscheinung dieses dritten Bandes desto kürzer seyn, da er in Plan und Ausführung den vorhergehenden gleich und folglich alles bey diesen Gesagte, auch auf ihn anwendbar ist. Die Beylagen zu diesem Bande werden, wie bey dem zweyten Bande, um dem Texte nicht den

nothwendigen Raum zu entziehen, im lezten Bande geliefert. Möchte auch bey diesem Bande die Absicht, ihm den möglichsten Grad der Vollständigkeit und practischen Brauchbarkeit zu geben, nicht ganz verfehlt seyn, und ich hoffen dürfen, dem mir bisher geschenkten Beyfall auch jezt entsprochen zu haben.

Hall, im December 1816.

Hezel.

Uebersicht
der in diesem Bande enthaltenen Artikel.

K

Kälber. Käs. Kaffee. Kalch. Kalchmesser. Kalender. Kamine. Kaminfeger. Karten. Kaufläden. Kaufleute. Kaufmannswaaren. Kegelspiel. Keller. Keltern. Kesselflicker. Kien. Kinder. Kinderblattern. Kindstaufen. Kirchensachen. Kirchenbuse. Kirchen-Convent. Kirchendienste. Kirchgang. Kirchengebäude. Kirchengebet. Kirchengebräuche. Kirchengefäße. Kirchengeläute. Kirchengesang. Kirchengut. Kirchenkleidung. Kirchenlieder. Kirchenmusik. Kirchenpfründen. Kirchenregister. Taufregister. Eheregister. Todtenregister. Familienregister. Kirchenregister der Juden. Kirchenrock. Kirchenstühle. Kirchen-Wesen. Kirchenzucht. Kirchhöfe. Kirchweihen. Kleemeister. Kleiderpolicey. Kloake. Knechte. Königliche Livree. Kohlen. Kommundienste. Kommun-Eigenthum. Kommunen. Kommun-Holzverkauf. Kommunrechnung. Kommunstrassen. Kommun-Wildschützen. Komödianten. Kopulation. Korbmacher. Kornmesser. Krämer. Kränze. Krätze. Krankenwärter. Krankheiten. Krebsen. Kreis-Arbeitshäuser. Kropfschwamm. Küchen. Küfer. Künste. Kundschaften. Kupfer und Messing. Kupferne Gefäße. Kuhpocken. Kupferstiche. Kuppler.

L

Lachen. Läden und Obdächer. Läuten. Lagerbücher. Land-Briefe. Landdragoner. Landescultur. Landfüseliere. Landgefährt. Landkrämer. Landsteine. Landstrassen. Landstreicher. Landthierarzt. Landvogteyarzt. Leibeigene. Leichen. Leichenbegängniß. Leichengedichte. Leichenordnung. Leichenpredigten. Leichenreden. Leichentax. Leichnam. Leimengruben. Leinsamen. Leinwand. Leopoldiner. Lerchen. Leuchter. Licht. Lichtkärze. Lieder. Liqeur. Litzen. Livree. Lösch-Instrumente. Lohnkutscher. Losungen. Lotto und Lotterieen. Luder. Lügen. Luft-Löcher. Lumpen.

M

Maas. Mägde. Märkte. Mäuse. Mauskühlein. Mahlzeiten. Maler. Mannrecht. Manufacturen. Marksteine. Markt-Plätze. Marktschreyer. Markungsteine. Markungs-Umgehung.

Materialisten. Mauerwerk. Maulbeerbäume. Mayenhauen. Medicamente. Medicaster. Medicinalwesen. Meiler. Mennonisten. Messer. Messing. Metzelsuppen. Metzger. Miststätten. Miethkutscher. Mobilien. Monströse Geburten. Montage, blaue. Morgeln. Morgenglocke. Mühlbäche. Mühlen. Wassergebäude. Böden, Biethen und anderes Bauwesen innerhalb der Mühlen. Steinwerke. Zargen. Beutel- und andere Kästen. Reinlichkeit. Gerbmühlen. Mühlgeschirr. Gewicht u. Maas. Verhältnisse zwischen dem Müller und den Mahlkunden. Münzwesen. Musicanten.

N

Nachtglocke. Nachtkärze. Nachtschwärmer. Nachtwächter. Nächtliche Arbeiten. Nächtlicher Gottesdienst. Nächtlicher Unfug. Nächtliche Zeit. Näherin. Nankin. Neugereuth. Neujahrsgeschenke. Nothtaufen.

O

Obdächer. Ober-, Unteramts-, Local- u. practicirende Aerzte. Oberlinglöcher. Obst. Obstbäume. Obstdörren. Obstmost. Ochsen. Oculisten. Oede Plätze. Oefen. Oelträger. Oehmd. Opfer.

Kälber.

§. 1.

Ueber den Verkauf der Milchkälber zum Schlachten finden folgende Verordnungen statt: Es soll in den — den Käufern der Milchkälber auszustellenden Urkunden jedesmal ausdrücklich und gewissenhaft bemerkt werden, wie alt das Kalb sey; und damit dieß von denjenigen Personen, welche dergleichen Urkunden auszustellen haben, mit desto größerer Zuverläßigkeit geschehen könne, so ist in jedem Ort eine Magistrats-Person aufzustellen, welcher jedesmal, wenn ein Kalb im Ort geworfen wird, von dem Eigenthümer die Anzeige zu machen ist. Diese Person hat ein Register zu führen, und darinn jede solche Anzeige, unter Bemerkung des Tages, an welchem das Kalb geworfen worden, und des Eigenthümers genau einzutragen, für diese Bemühung aber von jeder Anzeige 1 kr. als Lohn von dem Eigenthümer des geworfenen Kalbes zu erheben. Verord. v. 1. Sept. 1810, §. 1, 2, 3 a). G. R. v. 16. May 1807, § 1, 2, 3 b).

§. 2.

Diejenige, welche Kälber kaufen wollen, haben sich zu der Aufzeichnungs-Stelle zu begeben und daselbst Erkundigung einzuziehen, ob und wo zeitige Kälber vorhanden seyen; wird hierauf ein Handel getroffen, so ist jenes Register derje-

a) St. u. R. Bl. 1810, S. 370. — b) Das. 1807, S. 150.

nigen Behörde, welche die Urkunde auszufertigen hat, zuzustellen. Diese hat sodann die Pflicht, zu untersuchen, ob das Kalb, welches verkauft werden soll, das gehörige Alter erreicht habe, und ob es also passirt werden könne, auch in diesem Falle das Alter des Kalbes in der auszustellenden Urkunde gewissenhaft zu bemerken. Wenn ein solches Kalb das Alter von 3 Wochen noch nicht erreicht hat, so ist durchaus keine Urkunde auszustellen. D. a. Verord. §. 4. D. a. G. R. §. 4. Schon durch die R. v. 10. Jul. 1743, v. 17. März 1762 c) wurde der allzufrühe Verkauf der Milchkälber zum Schlachten verboten, und in dem R. v. 12. Febr. 1771 d) wurde verordnet, daß die Unterbeamten und Schultheißen sich jedesmal bey Ausstellung der Urkunden sorgfältig erkundigen sollen, wie alt das Kalb und ob es zeitig sey, auch daß die Zoller die Contrahenten über das Alter des Kalbes zur Rede stellen — und sie vor der bey dem Verkaufe eines noch unzeitigen Kalbes zu befahren habender Strafe verwarnen sollen. In dem R. v. 5. Febr. 1772 e) werden die älteren Verordnungen wiederholt, und eine Strafe von 3 fl. 15 kr. auf den Verkauf eines Kalbes, das noch nicht 3 Wochen alt ist, gesetzt. Das R. v. 20. Sept. 1786 f) schärft die älteren Verordnungen bey zu erwarten habender empfindlicher Ahndung ein. In dem R. v. 22. Octob. 1803 g) und v. 3. May 1806 h) werden solche abermals wiederholt, der Strafansatz von 3 fl. 15 kr. bestätigt, sowohl auf den Käufer und Verkäufer, und den Schultheißen und Zollern aufer-

c) Knapp II. S. 1. — d) Das. S. 2. — e) Ebend. — f) Ebend. — g) Das. S. 1. — h) Das. S. 3.

legt, keine Urkunden auszustellen, wenn sie nicht von dem passirlichen Alter des zu verkaufenden Kalbes genau unterrichtet sind.

§. 3.

Wenn auf solche Art ein Kalb verkauft worden ist, so muß es in dem Register, welches der Aufzeichnungs-Stelle jedesmal wieder zu übergeben ist, ausgestrichen werden. D. a. Verordn. v. 1. Sept. 1810, §. 5. G. R. v. 16. May 1807, §. 5.

§. 4.

Die Unordnung, daß Metzger in mehreren Orten Kälber einkaufen, sich aber nur in Einem Dorfe für alle zumal Eine Urkunde geben lassen, soll bey empfindlicher Strafe ein für allemal abgestellt seyn. In den Urkunden ist bey Strafe die Summe der erkauften Kälber sowohl, als die Zeit, nicht mit Zahlen zu bezeichnen, sondern sie müssen mit Buchstaben geschrieben werden, um der Verfälschung der Urkunden vorzubeugen. Die Metzger haben von jedem Kalbe, welches sie nach Hause bringen, bey sonst zu befahrender Strafe die Urkunde sogleich der geeigneten Behörde vorzulegen. D. a. Verordn. §. 6, 7, 8. D. a. G. R. §. 6, 7, 8.

§. 5.

Die in manchen Orten bisher bestandenen policeylichen Einrichtungen, wodurch das Schlachten unzeitiger Kälber verhindert wird, dürfen neben diesen Verordnungen fortbestehen. D. a. Verord. D. a. G. R.

§. 6.

Ueber das bey Strafe verbotene Hetzen der Kälber sehe man Fleisch §. 3, Hunde §. 8, und es ist nur noch beyzufügen, daß die Beamten

angewiesen sind, weil durchgängig wahrzunehmen, wie unbarmherzig und barbarisch die Metzgerknechte mit den armen Thieren bey dem Hereinhetzen und sonst umgehen, die Obermeister vorzubescheiden, denselben solches zu erkennen zu geben, und ihnen aufzugeben, bey Strafe an dem Metzger-Gesinde dergleichen barbarisches Verfahren und Hetzen keinesweges mehr zu gestatten, sondern dasselbe anzuhalten, daß es sein Handwerk an solchen Thieren christlich und vernünftig ausüben solle. S. R. v. 10. Sept. 1743 i).

Käß.

Man sehe Gifte §. 19.

Kaffee.

Man sehe Colonial-Waaren im I. Band und im Anhang zu dem II. Bande.

Kalch.

Man sehe Handwerks-Schau, Ziegler, §. 1, 8 — 11.

Kalchmesser.

§. 1.

Die Ziegler sollen den Kalch nicht selbst ausmessen, oder durch ihr Gesind und andere Personen, sondern blos durch die geschworenen Kalch-Messer ausmessen lassen. B. O. Zieglers Staat, S. 103.

§. 2.

Es soll in jeder Stadt und in jedem Flecken, wo Kalch gebrannt wird, durch die Beamten, Burgermeister, Schultheißen und Gericht ein

i) Hartmann I. S. 569.

besonderer Kalchmesser aufgestellt werden, der das Messen sowohl als den Kalch selbst versteht, und weiß, ob der Kalch gut oder schlecht gebrannt ist, und beeidigt, auch in seinem Eide ihm eingeschärft werden, daß er den Reichen und Armen willig und gleich und also messen soll, daß sowohl dem Käufer als dem Ziegler nicht unrecht geschieht. B. O. Von Kalchmessern S. 99.

§. 3.

Im Messen soll er die Kalchstücke so in den Zuber einlegen, daß die Zwischenräume mit den kleineren Stücken ausgefüllt werden. Zugleich soll er die sogenannten Grieben [Steine, die nicht kalchartig sind] und anderes schlechtes Zeug ganz ausschießen. Das Kalchmaaß soll durchgängig eben und nicht aufgehäuft seyn. Maaß-Ordn. v. 1806, §. 27 k). B. O. Von Kalchmessern S. 100.

§. 4.

Ueber das Kalchmaaß selbst sehe man Handwerks-Schau, Ziegler §. 10, 11.

Kalender.

§. 1.

Das Privilegium des Drucks, Verlags und Verkaufs inländischer Kalender aller Arten in dem ganzen Königreiche ist von 1812 bis 1821 beydes, inclusive den Buchdruckern Carl Friederich Lorenz und Consorten, Justus Jakob Fleischhauer und Consorten zu Reutlingen, mit der Bedingung überlassen worden, daß für

1 Quartkalender	.	5 kr.
1 Schreibkalender		10 kr.

k) St. u. R. Bl. 1806, S. 141.

1 Sackkalender . 3 kr. sodann für
1 Wand-, Kupfer- und kleinen Futteralkalender die von jeher gewöhnlichen Preiße gefordert, diese Preise aber unter keinerley Vorwand erhöht werden dürfen. Decr. v. 5. Apr. 1811 l).

§. 2.

Hingegen sollen keine ausländische Kalender ungestempelt eingeführt, verkauft und gekauft und diejenigen, welche sich gegen dieses Verbot verfehlen, mit der festgesetzten Strafe belegt werden. Es ist nemlich neben der Confiscation dem Verkäufer eines ausländischen ungestempelten Kalenders 20 fl., und dem Käufer desselben 10 fl. Strafe anzusetzen, wovon die Hälfte dem Fiscus zu verrechnen, die andere Hälfte aber den Admodiateurs und dem Delator zu gleichen Theilen zuzustellen ist. [Diese Strafe wurde auch in der Verordn. v. 14. Aug. 1807 m) festgesetzt, und in dem Decr. v. 16. Dec. 1807 n) wiederholt. Die T. u. St. O. v. 1808, §. 24 setzte auf den Verkauf ungestempelter fremder Kalender und auf den Handel mit solchen, eine Strafe von 2 kleinen Freveln oder 6 fl. 30 kr. nebst der Confiscation derselben. Die Verordn. v. 12. Nov. 1810 o) hob diese Bestimmung aber wieder auf und setzte für den Verkäufer 20 fl., für den Käufer 10 fl. bey beyden mit der Confiscation verbunden, fest, und fügte noch bey, daß die von Contravenienten öfters angeführte unstatthafte Entschuldigung, daß sie neben den ausländischen Kalendern auch wirtembergische haben, keine Rücksicht genommen werden solle.] Die Beamten und be-

l) St. u. R. Bl. 1811, S. 163. - m) Das. 1807, S. 358. - n) Das. S. 621. — o) Das. 1810, S. 491.

sonders die an der Grenze haben daher den Land-Dragonern, Landfüselieren, Zollern, Zollbereitern und anderen aufgestellten Visitatoren, auch den Stadt- und Amtsknechten, Dorfschützen ꝛc. zur besondern Pflicht zu machen, daß sie alle verbotene Kalender, wo sie solche finden, wegnehmen — und sogleich der Obrigkeit zu Verfügung des weiteren Anzeige davon machen sollen. D. a. Decr. v. 1811.

§. 3.

Den inländischen Druckern ist unverwehrt, auf Bestellung und um den Lohn einem auswärtigen Kalender-Verleger zu drucken, jedoch darf ein inländischer Drucker dem ausländischen Kalender-Verleger das Titelblatt eines Kalenders, als welches von dieser Erlaubniß ausdrücklich ausgenommen ist, niemals drucken, bey Strafe von 20 Rthlrn. und der Confiscation des unerlaubt Gedruckten. D. a. Decr. v. 1811.

§. 4.

Die ausländische Kalender sind mit dem 6 kr. Stempel zu bezeichnen. St. u. R. Tarif v. 1808, S. 51.

§. 5.

Nach dem Decr. v. 29. Oct. 1808 p) wird für die Katholiken ein eigener Kalender gedruckt, welcher in allen katholischen Elementar-Schulen der wirttembergischen Staaten als ein Lesebuch gebraucht, auch den Leseschülern wochentlich einigemal die für sie geeigneten Aufsätze, so wie die ganze Kalender-Einrichtung erklärt werden soll. Die katholischen Schul-Commissionen in Städten und Dörfern haben strenge für die Befolgung

p) St. u. R. Bl. 1808, S. 598.

dieser Vorschrift zu sorgen. Eben dieß schreibt die Verordn. v. 30. Jan. 1810 q) vor und setzt noch hinzu, daß außer diesen Schul-Commissionen auch vorzüglich die Pfarrer und die Schul-Inspectoren darüber zu wachen und Sorge zu tragen haben, daß es in den Schulen an der erforderlichen Anzahl von Exemplaren dieses Kalenders für die Lese-Uebungen nicht fehle. Seit 1812 erscheint jedoch kein eigener Kalender für Katholiken mehr, sondern ein für Protestanten und Katholiken gemeinschaftlicher Kalender, dessen Gebrauch in den Schulen nicht mehr vorgeschrieben worden ist.

Kamine.

M. s. Feuer-Policeygesetze §. 10—14.

Kaminfeger.

M. s. Feuer-Policeygesetze §. 39—42.

Karten.

§. 1.

Die Spielkarten unterliegen, in so fern sie im Reiche debitirt und verbraucht werden, dem Stempel, und zwar die Tarock-Karten mit 12 kr., die ordinären Spielkarten mit 6 kr. St. u. K. Tar. v. 1806, S. 65.

§. 2.

Wer ungestempelte Spielkarten kauft oder verkauft, oder damit in seinem Hause zu spielen erlaubt, wird neben der Confiscation um 10 fl. für jedes Kartenspiel gestraft. St. u. K. O. v. 1808, §. 25. Nach dem C. R. v. 25. May 1799 r) ist dieses daselbst wiederholte Verbot nebst dem Straf-

q) St. u. R. Bl. 1810, S. 43. — r) Knapp II. S. 4.

Anfalle zuvor schon öfters bekannt gemacht worden; dieses C. R. bestimmt noch, daß von dieser Strafe dem Delator ein Drittheil, der Kartenmachery ein Drittheil, und dem Fiscus ein Drittheil zufallen soll.

Kaufläden.

Man sehe Obdächer.

Kaufleute.

§. 1.

Aus jeder Handlungs-Innung sollen zwey Handlungs-Vorsteher, die zu diesem Amte tauglich und in dem Bezirk, welchen die Innung in sich faßt, verbürgert sind, die Handlung ordentlich gelernt und wenigstens zwey Jahre bey einem anderen Herrn servirt haben, und zwar einer, der die Tuch [Ellen-] Handlung und einer, der die Specerey-Handlung treibt, erwählt werden. Ueber ihre Beybehaltung ist zwar alle Jahre zu berathschlagen, jedoch sollen sie, wenn sie brauchbar sind, und der Handlung gute Dienste geleistet haben, so lange es seyn kann bey diesem Amt verbleiben. Sie sind verbunden, von allem was der Handlung nachtheilig ist, und besonders, was gegen die Vorschriften der Kauf- und Handelsleute-Ordnung geschieht, ihrem Obmann, der aus dem Gerichte oder Rathe der Amtsstadt, in der die Lade ist, gewählt — und ein gelernter Handelsmann seyn soll, oder nach Befinden der Umstände, dem Beamten oder Gerichte die Anzeige zu machen, damit die gehörige Remedur oder Abstrafung statt finden kann. Besonders haben sie auf das verbotene Hausiren ihre Aufmerksamkeit

zu richten. Kauf- u. Handelsleute-Ordn. v. 1728, Art. 1 s). Man sehe Hausiren.

§. 2.

Die Mitglieder jeder Handlungs-Innung sollen jährlich an Johannis des Täufers Tage oder acht Tage zuvor oder nachher, mit Wissen und Einwilligung des Beamten mit ihrem Obmann und Handlungs-Vorstehern zusammen kommen. Bey dieser Zusammenkunft ist die Kauf- und Handelsleute-Ordnung von dem Oberamts-Actuar abzulesen, und jedes Mitglied hat das, was es rugbares weiß, anzugeben. Wenn Fälle vorkommen, die in dieser Ordnung nicht entschieden sind, oder deren Entscheidung den Handlungs-Vorgesetzten zu schwierig seyn sollte, haben sie sich nach Beschaffenheit der Umstände an eine andere Handelslade, an den Beamten, an das Gericht oder in Angelegenheiten von größerer Bedeutung, an die höheren Behörden zu wenden. K. u. H. O. v. 1728, Art. 2 t).

§. 3.

Bey diesen Zusammenkünften hat jedes Mitglied 30. kr. Leggeld in die Lade zu bezahlen. K. u. H. O. a. a. O.

§. 4.

Jeder Handelsmann soll, so oft er von dem Obmann oder den Handlungs-Vorstehern vorgeladen wird, bey 1 fl. Strafe, wenn er sein Ausbleiben nicht durch erhebliche Gründe zu entschuldigen vermag, erscheinen. K. u. H. O. a. a. O.

§. 5.

Den Nachkommen der eingekauften Handelsleute soll die Führung einer Handlung so wenig

s) S. d. W. H. O. S. 386. — t) Das. S. 387.

gestattet werden, als denen, die die Handlung nicht gelernt haben, oder nicht verburgert sind. K. u. H. O. a. a. O.

§. 6.

Ueber die der Lade zufallenden Einkünfte haben die Handlungs-Vorsteher eine Rechnung zu führen, welche 8 Tage vor der angeordneten Zusammenkunft vorzulegen, und sogleich von dem Beamten nebst dem Obmann abzuhören und zu approbiren ist. K. u. H. O. Art. 3 u). Nach der Amts-Instruct. f. d. Rechnungs-Revisoren v. 29. Apr. 1811, Art. I., §. 5 v) sollen die Zunft-Rechnungen von den Revisoren zwar revidirt, hingegen ohne diese blos von dem Oberamtmann am Zunfttage in Gegenwart der Vorsteher abgehört werden.

§. 7.

Jeder Lehrjunge soll, ehe er angenommen wird, erst zwey Monate auf die Probe genommen werden. Wenn er hierauf als tauglich erkannt wird, ist er dem Obmann und den Handlungs-Vorstehern in der Amtsstadt, welche hierüber ein besonderes Buch halten müßen, bey einer Strafe von 1 fl., welche der schuldhafte Theil zu erlegen hat, innerhalb des dritten Monats vorzustellen, und wenn er von ehrlicher Geburt ist, aufzudingen und einzuschreiben. Wenn ein Lehrgeld gegeben wird, muß der Junge 4 Jahre, außerdem aber 6 Jahre lernen. Der Sohn eines gelernten und im Lande verburgerten Handelsmannes darf statt 4, nur 3 Jahre lernen. Diese Uebereinkunft ist nebst dem Tauf- und Zunamen des Lehrjungen, dem Orte, an dem und der Benen-

u) S. d. W. H. O. S. 390. — v) St. u. R. Bl. 1811, S. 226.

nung der Personen, in deren Gegenwart sie statt fand, sammt der Angabe der Bürgen und des Betrags der geleisteten Bürgschaft in dem angeführten Buche genau aufzuzeichnen. Die Handelsleute sollen aber ihre Jungen mit dem Lehrgeld nicht übernehmen, und allzuhoch steigern, sondern sich in ihrer Forderung nach Zeit und Umständen, und besonders nach der Beschaffenheit der Handlung die ein jeder führt, richten, es sollen daher auch die Beamten und Gerichte und vorzüglich der Obmann w), in dessen Beyseyn der Junge eingeschrieben wird, dafür sorgen, daß keine solche Uebernahme oder Steigerung statt finde, und unter diesem Vorwande niemand von der Handlung abgewiesen oder abgeschreckt werde. Wenn ein Junge ordentlich versprochen und eingeschrieben ist, muß sogleich die eine Hälfte des accordirten Lehrgelds, und nach Verfluß der halben Lehrzeit die andere Hälfte bezahlt werden. K. u. H. Ord. Art. 4 x).

§. 8.

Ein Lehrjunge soll sich gegen seinen Principal und dessen Frau gehorsam und überhaupt getreu, verschwiegen, gutwillig und geflissen erzeigen, sich keiner Arbeit, die ihm an seiner Ehre nicht nachtheilig ist, schämen, nicht eigenmächtig auslaufen, kein Geld bey sich tragen y), sich des Spielens, Zechens und schlechter Gesellschaften, oder solcher, die wenigstens in keinem guten Rufe stehen, enthalten. Wenn sich ein Lehrjunge durch

w) Ohne Zweifel auch die Handlungs Vorsteher, die auch dabey zugegen sind. — x) S. d. W. H. O. S. 391. — y) Diese gesetzliche Vorschrift ist wohl nicht mehr anwendbar, oder wenigstens nur noch so zu interpretiren, daß er das Geld, das er etwa bey sich trägt, nur gut und nützlich gebrauchen soll.

Untreue, Dieberey oder auf irgend eine andere Art an seinem Lehrherrn vergeht, oder an dessen Gütern vergreift, soll auf das schärfste und selbst auf eine Art, die seiner Ehre nachtheilig ist, jedoch auf obrigkeitliche Erkenntniß, gegen ihn verfahren, auch von den Seinigen vollkommener Schadensersatz geleistet werden. K. u. H. O. a. a. O.

§. 9.

Hingegen sind die Lehrherren verbunden, ihre Jungen zur Gottesfurcht und Ehrbarkeit mit gebührender Zucht und mäßiger Disciplin anzuhalten, sie nach Beschaffenheit der Handlung und Correspondenz die sie führen, in allem zu unterrichten, damit sie in ihren Kenntnissen einen guten Grund legen, und sich künftig bey ihren Reisen desto leichter bilden und brauchbar machen können. Der Lehrherr soll daher auch den Jungen auf des letzteren Kosten, wenigstens Einmal auf die Messe, wohin er handelt, mitnehmen oder hinschicken, damit er sich im Einkaufen bessere Kenntnisse erwerben kann. Wenn ein Lehrjunge krank wird, soll ihn sein Herr nicht aus dem Hause stoßen, wenn es nicht eine langwierige und gefährliche Krankheit ist, die kein Aufkommen hoffen läßt, oder wenn der Junge selbst oder seine Eltern es verlangen. K. u. H. O. a. a. O.

§. 10.

Wenn während der Lehrjahre der Lehrherr mit Tode abgeht, soll die Wittwe den Jungen auslernen lassen, wenn sie durch einen erfahrenen Diener die Handlung fortführt, und der Lehrjung ist auch verbunden bey ihr zu bleiben, und darf ohne Consens der Prinzipalin und der Handlungs-

Vorsteher ohne erhebliche Gründe nicht austreten, eben so darf ihn ein Anderer bey ernstlicher herrschaftlicher Strafe nicht annehmen. Wenn die Wittwe dem Jungen nicht selbst die Lehrjahre vollenden könnte, und doch das völlige Lehrgeld bereits erhalten hat; so ist sie und ihre Erben verbunden, demselben bey einem anderen tauglichen Herrn vollends auslernen zu lassen. K. u. H. O. a. a. O.

§. 11.

Wenn die Lehrjahre verflossen sind, soll der Lehrjunge von seinem Herrn, und wenn er bey einer Wittwe ausgelernt hat, von dieser und einem loco Curatoris beygezogenen Innungs-Mitgliede, dem Obmann und den Handlungs-Vorstehern vorgestellt, von ihnen ausgeschrieben — von dem Lehrherrn frey gesprochen — und ihm ein ordentlicher Lehrbrief unter des Lehrherrn [oder der Lehrfrau und ihres Curators] Unterschrift und Siegel, auch dem Siegel der Stadt ertheilt werden. K. u. H. O. a. a. O. z).

§. 12.

Die Gebühren bey dem Einschreiben und Ausschreiben betragen bey

	dem Sohne eines gelernten Handelsmanns	einem Andern
Einschreibgebühr, Ausschreibgebühr,	1 fl.	3 fl.
Dem Obmann und Hand. Vorstehern jedesmal jedem . .	1 fl.	1 fl. 30 kr.

K. u. H. O. a. a. O. a).

z) S. d. W. H. O. S. 394, 395. — a) Das. S. 392, 394, 395.

§. 13.

Der Verordnung, daß kein Kaufmann, wenn er einen Lehrjungen hat, vor dem letzten Lehrjahre desselben bey einer Strafe von 10 fl. und Ungültigkeit der Annahme, einen anderen annehmen darf, K. u. H. O. a. a. O. scheint der R. Schl. v. 1772, §. 4 b) entgegen zu stehen. Das R. v. 22. Junius 1772 c) bestimmt aber, daß zwar die Verordnung bestehe, jedoch gegen solche Dispensation statt finde.

§. 14.

Nach vollendeten Lehrjahren soll der vorherige Lehrjunge 3 Jahre reisen, und als Handlungs-Diener serviren. Wenn er aus einem Comtoir ausgetretten ist, darf er 3 Jahre lang nicht mehr in solchem dienen. Ein Handelsdiener soll sich gegen seinen Herrn getreu, verschwiegen, gehorsam und willig erzeigen, auch anständig und ehrbar betragen, im Kaufen und Verkaufen getreu und fleißig seyn, seinem Herrn nichts vergeben, hingegen aber sich rechter Elle, Maaß und Gewicht bedienen, und den Käufern unverfälschte Waare geben; alles bey unausbleiblicher Strafe, wenn er sich dem nicht gemäß verhalten, solches offenbar, oder er deswegen bey der obrigkeitlichen Behörde angeklagt würde. K. u. H. O. a. a. O.

§. 15.

Die Handelsleute sollen darauf bedacht seyn, daß sie die inländischen Handlungsdiener vor den Ausländern annehmen und befördern. K. u. H. O. a. a. O.

§. 16.

Wenn einer auf diese Art die Handlung recht-

b) Kapf S. 112. — c) Das. S. 107.

mäßig erlernt und 3 Jahre als Handlungsdiener servirt hat, ist es ihm erlaubt, einen eigenen Laden und Handlung zu führen. K. u. H. O. a. a. O.

§. 17.

Wenn ein verburgerter Handelsmann, der die Handlung ordentlich erlernt hat, sich im Lande setzen und eine Handlung führen will, soll er sich zuerst bey der Obrigkeit des Ortes, in dem er sich niederlassen will, und nach dem erlangten Consense derselben bey dem Obmann und den Handlungs-Vorstehern der Innung melden, und seinen Lehrbrief und Abschied vorzeigen, worauf ihm der Kauf- und Handelsleute Ordnung vorzulesen und er in die Innung einzuschreiben ist. K. u. H. O. Art. 6 d).

§. 18.

Es hat hierauf in die Lade zu erlegen:

ein verburgerter, der der Sohn eines innländischen Handelsmanns, welcher die Handlung ordnungsmäßig erlernt hat, ist . . . . 6 fl.

ein anderer Unterhan, der keines Kaufmanns Sohn ist . . . . . 12 fl.

ein Fremder, der erst in das Land kommt, sich bürgerlich einlassen und Handlung treiben will, (welcher jedoch, wenn er im Lande gelernt hat, noch 3 Jahre, wenn dieß aber nicht der Fall ist, noch 4 Jahre serviren soll) 30 fl.

wenn er aber die Wittwe oder Tochter eines Kaufmanns heyrathet, der die Handlung ordentlich gelernt hat, ... 20 fl.

Jeder derselben hat ferner zu bezahlen:

dem Obmann und jedem der Handlungs-Vorsteher . . . . . 2 fl.

K. u. H. O. a. a. O.

§. 19.

Es sollen nur solche Personen in die Innung

d) Kapf S. 406.

aufgenommen werden, welche die Handlung ordnungsmäßig erlernt und so lange, als es vorgeschrieben ist, als Handlungsdiener servirt haben. K. u. H. O. i. a. O.

§. 20.

Die Wittwen dürfen, so lange sie im Wittwenstande sind, ihre Handlung ungehindert fortführen, wenn sie die Gebühr entrichten. Wenn sie sich aber wieder an einen Mann, der die Handlung nicht gelernt hat, verheyrathen, soll ihre Handlung aufhören, jedoch ist ihnen gestattet, nach Erkenntniß des Beamten und Gerichts die Handlung noch einige Zeit fortführen zu dürfen, um ihre Waaren nicht mit Schaden absetzen — und ihre Handlungs-Ausstände und Schulden eintreiben und berichtigen zu können. K. u. H. Ordn. Art, 5 e).

§. 21.

Es soll kein ausländischer Krämer oder Handelsmann weder als Burger noch als Beysitzer ohne königliche Erlaubniß angenommen werden, sondern es muß, wenn ein solcher die Aufnahme sucht, über seine Beschaffenheit, Herkommen, Vermögen, Alter, ob und wo er die Handlung erlernt oder getrieben? nebst Beylegung seines Geburts- und Mannrechtes auch des Lehrbriefs, Bericht erstattet werden. G. R. v. 14. Junius 1710 f).

§. 22.

Was die bey der Handlungs-Innung vorkommenden Einnahmen und besonders Strafen betrifft; so finden hierüber folgende Bestimmungen statt. Die confiscirten Waaren auch große und

e) Kapf S. 405. — f) Hochstetter I. S. 172.

kleine Frevel gehören der Herrschaft, die übrigen in der Kauf- und Handelsleute-Ordnung angesetzten Strafen belaufen sich entweder bis auf einen Gulden oder sie betragen mehr. Im ersteren Falle gehört die Hälfte der Lade, und die Hälfte dem Armenkasten der Amtsstadt. Im anderen ist ein Drittheil der Herrschaft, ein Drittheil dem Armenkasten und ein Drittheil der Lade zu verrechnen. Die Strafen, welche die Beamten und das Gericht ansetzen, sind für die Herrschaft einzuziehen. Die Ein- und Ausschreib- auch Leggelder verbleiben der Lade. K. u. H. O. Art. 8, §. Betreffend letztlich ꝛc. g).

§. 23.

Ueber die Kaufmanns-Waaren finden verschiedene Verordnungen statt. Es ist nemlich theils vorgeschrieben, wie solche bey der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr behandelt werden sollen, theils sind gesetzliche Bestimmungen darüber vorhanden, was für Waaren die Kaufleute führen dürfen, theils sind auch noch einige besondere Verordnungen über gewisse Kaufmanns-Waaren anzumerken.

§. 24.

In den Frachtbriefen müssen alle einzelne Waarenartikel namentlich beschrieben seyn, und es ist den Fuhrleuten verboten, Ladungen unter der Benennung „unbekannte Güter" „vermischte Krämerey-Waaren" vor die Zollstätte zu bringen; wenn dieß doch geschieht, so sind die Colli zu eröffnen, und der Fuhrmann muß die dabey nöthigen Arbeiter aus eigenen Mitteln bezahlen. Im Wiederholungs-Falle findet das

g) S. d. W. H. O. S. 421.

nemliche Verfahren statt, zugleich aber ist der Fuhrmann mit 3 fl. 15 kr. Strafe zu belegen, welche bey einer zweyten Wiederholung auf 14 fl. erhöht wird. Z. O. v. 1808, §. 19.

§. 25.

Wenn Waaren in verschlossenen Paketen durch die Post vom oder in das Ausland versendet werden, sind sie nach dem angegebenen Werthe oder Valor zu verzollen, doch sind die Post- und Zoll-Aemter befugt, bey einigem Verdachte die Pakete in Gegenwart des Eigenthümers, oder in seiner Abwesenheit im Beyseyn einer obrigkeitlichen oder zweyer Urkundspersonen erbrechen und die Waaren taxiren zu lassen. Wenn die Versendung durch Lohnfuhrleute geschieht, müssen die Frachtbriefe den Werth enthalten, oder es muß der Ankaufspreiß durch legale Zeugnisse öffentlich angestellter Personen bewiesen werden. Z. O. v. 1808, §. 22.

§. 26.

Für die Durchgangs- oder Transito-Güter sowohl, als für die Eingangs-Güter müssen besondere Frachtbriefe ausgestellt und übergeben werden, auch muß der Frachtfuhrmann so viele einzelne Frachtbriefe mit sich bringen, als es Eigenthümer sind, für die er Güter hat. Z. O. v. 1808, §. 27.

§. 27.

Jeder Frachtbrief muß von dem Versender auf eine unverdächtige Art unterschrieben seyn und folgende Data enthalten: *a*) Woher die Güter kommen? *b*) An welchen Ort und an wen sie gehen? *c*) Was für Güter es seyen? *d*) Die Zahl der Colli, Kisten, Fässer, Ballen ꝛc. *e*) Ihre Zeichen und Nummern. *f*) Das Gewicht eines

jeden einzelnen Colli. g) Bey Gütern, die nach dem Werthe verzollt werden, die Angabe des Werthes.

§. 28.

Wenn die Ladung hinlänglich declarirt und untersucht ist, werden die Frachtbriefe mit dem Amtssiegel des Zollamts gestempelt, und dem Frachtfahrer zurückgegeben; wenn es jedoch Waaren sind, welche bey den Oberzollämtern im Innern, oder bey den Oberaccisämtern einer weiteren Visitation und Controllirung unterworfen sind, müssen die Frachtbriefe dem Fuhrmann verschlossen an diese Behörde mitgegeben werden. Wer einen ungestempelten Frachtbrief innerhalb der Zoll-Barriere zu Gesicht bekommt, ist bey zu befahren habender, nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmender Strafe gehalten, solchen zur Hand zu nehmen, und dem nächsten Justiz- oder Oberzollamt zu weiterer Untersuchung zu übergeben. Z. O. v. 1808, §. 33.

§. 29.

Wenn die Waaren-Ladungen das Grenz-Zoll-Amt passirt haben, können sie nirgends als bey einem Hauptzoll- oder Acciseamt abgeladen werden, wo sie einer zweyten controllirenden Besichtigung unterworfen sind, welche von dem Ober-Zoll- oder Oberacciseamt in dem öffentlichen Wag- und Lagerhaus vorzunehmen ist. Alsdann erst dürfen die Waaren an die Eigenthümer, oder an die Fuhrleute und Boten, welche sie weiter bringen, abgegeben werden; deswegen darf auch kein Fuhrmann bey einer Strafe von 10 Rthlrn. unmittelbar vor das Handelshaus hinfahren, welchem er Waaren zu überbringen hat, oder einzel-

ne Waaren, Kisten, Colli ꝛc. unter Weg, ehe er von der Gränze aus an ein zweytes Ober-Zollamt oder ein von dem Grenzzollamt ihm angewiesenes Oberacciseamt kommt, abladen und abgeben, wenn letzteres jedoch aus Noth der Fall ist, so muß das in dem Ort befindliche Zoll- oder Accisamt, oder in dessen Ermanglung eine obrigkeitliche Urkundsperson hiezu berufen — von dieser eine genaue Species facti, was und warum etwas von der Ladung weggekommen sey, aufgenommen und diese Urkunde dem Fuhrmann mitgegeben werden. Z. O. v. 1808, §. 45, 46.

§. 30.

Die Ausgangswaaren sind in der Regel an der Gränz-Zollstätte zu verzollen, jedoch müssen in solchen Orten, wo besondere Oberzollämter bestehen, alle aus diesen Orten abgehende Waaren bey solchen verzollt werden. Insbesondere können Frachtfahrer aus dem Orte eines Oberzoll-Amts keine Ladungen in das Ausland abführen, ohne daß ein Zoll-Officiant bey der Ladung gegenwärtig ist, sie beaugenscheinigt, mit den Frachtbriefen und Frachtkarten vergleicht, und den Zoll einzieht. Bey dem Grenzzollamt, bey dem sich der Fuhrmann bey schwerer Verantwortung zu melden hat, findet eine abermalige Vergleichung der Ladung mit den Frachtbriefen und Zollzeichen statt, und es ist auch darauf zu sehen, ob der Fuhrmann nicht unter Weg mehr hinzugeladen hat. Z. O. v. 1808, §. 49.

§. 31.

An denjenigen Orten, wo Oberzollämter existiren, bey welchen die ausgehenden Waaren verzollt und die eingehenden controllirt werden müs-

sen, sollen auch diejenigen Kaufmanns-Güter und Waaren, welche von diesem Orte aus in das Reich verführt oder aus anderen Gegenden des Reiches an diesen Ort gebracht werden, wenn sie gleich als innerer Verkehr keinem Zoll unterliegen, von dem Fuhrmann den Oberzollämtern angezeigt und denselben die Frachtbriefe auf der Auflad-stätte zur Stemplung, und auf der Abladstätte zur Controllirung vorgelegt werden, bey einer Strafe von 10 Rthlrn. Decr. v. 26. October 1808 h). Dieses Decr. wurde durch die Verord. v. 6. Dec. 1814 i) bestätigt, und dabey bemerkt, daß es blos auf eigentliche Kaufmanns-Güter sich beziehe, und bey Gegenständen des inneren landwirthschaftlichen Verkehres, als Früchten, Heu, Holz ꝛc. keine Anwendung finde.

§. 32.

Güter, welche der inländische Handelsmann zum Zwischenhandel erkauft, werden nur alsdann als Transito-Gut behandelt, und mit dem Durchgangszoll belegt, wenn sie von dem Ausland in das Ausland entweder unverladen durch das Königreich transportirt oder im Fall sie verladen werden müssen, wenn sie in einem öffentlichen Lagerhaus niedergelegt und innerhalb 8 Tagen weiter verschickt werden. Solche Güter hingegen, die von dem inländischen Kaufmann auf ein längeres Lager eingeführt und wieder in das Ausland verkauft oder aus dem Lagerhaus in seine Privat-Magazine genommen werden, bleiben bey Strafe der Confiscation dem Ein- und Ausgangs-Zoll unterworfen, ohne daß eine Rück-

h) St. u. R. Bl. 1808, S. 568. — i) Das. 1814, S. 407. —

vergütung statt findet. Decret vom 21. April 1809 k).

§. 33.

In Hinsicht auf die Accisabgabe finden bey den Kaufleuten folgende Verordnungen statt. Alle im Königreich angesessene en Gros und im Detail handelnde Kaufleute, Krämer, Apotheker, Conditoren, Materialisten, Buchhändler, Juweliere, so wie die Innhaber von Fabriken und Manufacturen haben statt der Accise von einzelnen Handelsartikeln jährliche Handelspatente zu lösen. A. D. v. 1808, §. 3.

§. 34.

Der Werth dieser Handelspatente richtet sich nach der Schätzung des Waaren-Capitals, welches der Handelsmann ein Jahr in das andere umsetzt. A. D. v. 1808, §. 4, wobey jedoch nicht der Capital-Fond des Einkaufs oder Inventarii, sondern die Summe des jährlichen Erlöses ohne Unterschied des inneren oder ausländischen Verkehrs zum Grundsatz zu legen, und dieser Grundsatz insbesondere bey Apotheken in Anwendung zu bringen ist. Bey der Classification ist noch folgendes zu bemerken. Eine Wechselhandlung ist gleich einer Handlung mit innländischen und ausländischen Waaren mit der Patentabgabe, eine Spedditions- und Commissions-Handlung aber wie eine Handlung mit innländischen Waaren mit der hälftigen Patentabgabe zu belegen. Apotheker und Conditoren sind in die Classen der Handelsleute einzutragen, und Chalanden gehören in die Catechorie der mit innländischen Waaren handelnden Kaufleute. Decr. v. 28. Jan. 1809, §. 1, 2, 3, 4.

k) St. u. R. Bl. 1809, S. 171.

§. 35.

Der Betrag der Handels-Accisepatente richtet sich nach Classen, und ist folgender:

Classe.	Debit.	Accisbetrag bey Handelsleuten, welche mit vermischten ausländ. und innländischen	blos innländischen Waaren handeln.
I	mehr als 50000 fl.	500 fl.	250 fl.
II	40000 — 50000 —	400 —	200 —
III	30000 — 40000 —	300 —	150 —
IV	20000 — 30000 —	200 —	100 —
V	15000 — 20000 —	150 —	75 —
VI	10000 — 15000 —	100 —	50 —
VII	6000 — 10000 —	75 —	37 — 30 kr.
VIII	3000 — 6000 —	50 —	25 — l)
IX	2000 — 3000 —	25 —	12 — 30 kr.
X	1500 — 2000 —	15 —	7 — 30 kr.
XI	500 — 1500 —	10 —	5 —
XII	100 — 500 —	5 —	2 — 30 kr.
XIII	bis 100 —	2 fl. 24 kr.	1 — 12 kr. m)

§. 36.

Die ersteren Handels-Accisepatente haben diejenige Handelsleute zu bezahlen, welche vermischt sowohl mit innländischen, als mit ausländischen Artikeln handeln. Diejenige Kaufleute und Krämer aber, welche mit keinen ausländischen Waaren handeln, oder diese nur aus der zweyten Hand von innländischen Handlungen beziehen, die mit der Patentabgabe bereits belegt sind, zahlen nur die Hälfte, oder die letztere Handels-Accisepatente. A. D. v. 1808, §. 5.

§. 37.

Es giebt daher zweyerley Handelspatente, *a*) für diejenigen, welche vermischt mit ausländischen und innländischen Waaren, und *b*) für diejenigen, wel-

l) A. D. v. 1808, §. 4. — m) D. a. Decr. v. 28. Jan. 1809, §. 5.

che nur mit inländischen oder solchen Waaren handeln, die sie im Inland aus der zweyten Hand erkauft haben. Dieser Unterschied wird in den Patenten ausgedrückt, und es haben daher die Handelsleute den Magistraten, welche mit Verfertigung der jährlichen Liste beauftragt sind, zu erklären, welche Gattungen von Patenten nach Beschaffenheit ihres Handels sie verlangen, welches in der Liste beyzusetzen ist. Derjenige Handelsmann, welcher ein Patent ausschließlich auf inländische Waarenartikel verlangt, und sich dennoch beygehen läßt, mit ausländischen Waaren zu handeln, wird mit dem fünffachen Betrag des von ihm gelösten Patents und im Wiederholungs-Fall neben diesem mit dem Verlust seines Handels-Privilegiums bestraft. Die Fabrikanten sind denjenigen Handelsleuten gleich zu setzen, welche mit inländischen Waaren handeln. Ein Handelsmann, der neben seiner Waarenhandlung zugleich eine Fabrik betreibt, erhält für jedes Gewerb ein besonderes Patent. A. D. v. 1808, §. 10.

§. 38.

Ueber die Handelsjuden sehe man Juden §. 25.

§. 39.

Die Handelspatente dauern Ein Jahr, wenn aber ein Handelsmann zwischen dem Jahr seine Handlung beginnt, so ist die Patentabgabe bey der nächsten Classification von dem Quartal an nachzuholen, in dem er sein Gewerb angefangen hat, so wie dagegen, wenn der Handelsmann stirbt, oder sein Handels-Privilegium niederlegt oder verliert, nur noch auf das Quartal, in welchem dieses geschieht, die betreffende Quart bezahlt werden darf. A. D. v. 1808, §. 12.

§. 40.

Die Classification geschieht in jedem Jahre im Monat May. In Stuttgart wird sie für die Stadt und den Cameralbezirk durch ein Mitglied der K. Section der directen und indirecten Steuern unter Beyziehung des Ober-Zollverwalters und Oberaccisers, so wie von Mitgliedern des Handlungsstandes besorgt. In anderen bedeutenden Städten geschieht sie durch den Landvogteyen Steuerrath, und in den übrigen Oberaccis-Districten durch den Cameralbeamten, immer unter Beyziehung des Oberaccisers und Controlleurs, auch von Mitgliedern des Handelsstandes und unter dem Actuariat des Stadtschreibers. A. O. v. 1808, §. 7.

§. 41.

Es werden hiebey die Listen zum Grunde gelegt, welche jährlich auf Georgii über alle in dem Oberaccise-District befindlichen Handelsleute und Fabrikanten unter Verantwortlichkeit der Orts-Magistrate zu fertigen und noch vor dem 1. May an die mit der Classification beauftragte Stelle zu übergeben sind. Letztere setzt jeden Handelsmann in diejenige Stelle, in welche er sich nach dem im Allgemeinen bekannten Umfange seines Gewerbes eignet. Glaubt ein Handelsmann durch diese Classification sich beschwert, so ist ihm vergönnt, mittelst seiner Handelsbücher und anderer glaubwürdiger Documente den Beweiß zu führen, daß sein Debit in keinem der drey nächstverflossenen Jahre diejenige Summe betragen, welche der auf ihn angewendeten Classe zum Grunde liegt. Ist er diesen Beweiß zu führen außer Stande, so bleibt es bey der Location,

im anderen Falle wird er nach dem Resultat der Untersuchung vom letzten Jahre locirt. A. D. v. 1808, §. 8.

§. 42.

Ueber die Classifications-Verhandlung wird ein ausführliches Protocoll geführt und dieses noch vor Ende des May im Original an die K. Section der directen und indirecten Steuern zur Ratification eingeschickt. Sobald diese dem Ober-Accifer zukommt, fertigt er hienach die Patente auf die ihm zu dem Ende zukommende gedruckte Formularien aus, zieht sogleich für das laufende Quartal Georgii bis Jacobi den vierten Theil des Belaufs ein, und fährt mit diesem Einzug von Quartal zu Quartal fort. Für die Bezahlung wird auf den Patenten selbst quittirt. Ein Ausstand wird durchaus nicht gestattet, und welcher Handelsmann ohne besondere Königliche Legitimation mit 4 Quartalen im Rückstand bleibt, verliert ohne weiters sein Handels-Privilegium. A. D. v. 1809, §. 9.

§. 43.

Von Waarenlagern inländischer und ausländischer Kaufleute, Fabrikanten oder handelnder Handwerker, welche durch Kauf, Tausch, Erbschaft, Schenkung, ganz oder zum Theil auf Andere übergehen, ist dem Werthe nach eine Accise von 2 kr. vom Gulden zu bezahlen. Hievon sind nur Heyrathgüter und Erbschaften, wenn sie in absteigender Linie an Kinder oder Kindskinder gehen, frey. Die Waisengerichte und Stadtschreiber sind verpflichtet, in jedem vorkommenden Falle dem Accisamt eine Urkunde über den Werth solcher Waarenlager einzuhändigen, um hienach die

Accise berechnen und einziehen zu können. A. O. v. 1808, §. 13.

§. 44.

Die verburgerten Handelsleute, welche die Handlung ordnungsmäßig erlernt haben, dürfen im Allgemeinen in das Land bringen Massiv- und Fadengold und Silber n), feine und gemeine, sowohl innländische als ausländische Kaufmanns-Waaren, als Tücher, Serges, Zeug- und andere Wollenwaaren, wie solche Namen haben o), allerley Leinwand und baumwollene Waaren p), Hüte q), Strümpfe r), Handschuhe s), Knöpfe t), Specereyen, Materialien, Farben u), Fisch- und Fettwaaren, italienische Früchte, Niederländische, Nürnberger und Steyerische Metall- v) und Mineralwaaren, auch Zinnwaaren, aber diese nur, wenn sie bestellt oder auf Commission verschrieben sind, jedoch dürfen die Kaufleute mit dem im Lande neugemachten oder ungemachten ausländischen Berg- oder Blockzinn nach dem G. R. v. 25. April 1718 w) handeln. Es ist ferner der Handlung gestattet, Eisen x), Stahl, Nägel y), messingne und eiserne Pfannen; die Ledergattungen, als Elenn- und Büffelleder, Juchten, Corduan, Saffian, Sammt-Leder, ausländisches und innländisches Pfund-

n) Die K. u. H. O. setzt bey dem Silber hinzu, ausgenommen das ausgebrannte und Bruchsilber, dessen Aufkauf und Ausserlandes-Führung bey Strafe der Confiscation verboten bleibt. Es ist aber nach dem Z. T. v. 1812 die Ausfuhr des unverarbeiteten Silbers ganz zollfrey, und die der Fabrikaten aus diesem Metalle gegen die vorgeschriebene Zoll-Entrichtung erlaubt. Z. T. v. 1812, S. 18. — o) Man sehe §. 58 dieses Art. — p) S. §. 54 d. A. — q) M. s. §. 71 d. A. — r) M. s. §. 90 d. A. — s) M. s. §. 86 d. A. — t) M. s. §. 74 d. A. — u) M. s. §. 77 d. A. — v) M. s. Eisen §. 1 — 3 — w) S. d. W. H. O. S. 397. — x) M. s. Eisen §. 1 — 3. — y) M. s. §. 78 d. A.

und Sohlenleder, Spangen- und Sohlenweis auszuschneiden und zu verhandeln z), jedoch so, daß den Weißgerbern in ihrer Ordnung, besonders in Hinsicht auf das gemeine gelb gegerbte Leder nichts entzogen wird. K. u. H. O. Art. 5 a).

§. 45.

Die blos eingekauften Krämer dürfen ihren Kram nur mit solchen Waaren versehen, als ihnen von der höheren Behörde [K. Section der inneren Administration] oder der Handlungs-Innung vorgeschrieben ist, bey Strafe der Confiscation der unerlaubterweise erkauften Waaren. K. und H. O. Art. 5, §. Und was diesem nach ꝛc. b).

§. 46.

Nach dem C. R. v. 24. Sept. 1781 c) dürfen solche Krämer ihre Waaren auch nur bey inländischen Kaufleuten und bey Strafe der Confiscation nicht außer Landes einkaufen.

§. 47.

Wenn ein Handelsmann Commissionswaaren von einem ausländischen Kaufmann übernimmt, soll er sie in den gewöhnlichen Kauf- und Waag-Häusern ablegen und abwiegen lassen, und dem Zoll- und Accisamt die Anzeige davon machen, sie auch nicht Pfund- oder Ellenweise, sondern en gros wieder verhandeln bey Strafe, das erstemal von 3 fl. 15 kr., das zweytemal von 6 fl. 30 kr., das drittemal von 14 fl., das viertemal der Confiscation der Waaren. K. u. H. O. Art. 8, §. Wir gebieten und wollen auch ꝛc. d).

§. 48.

Die Specereyhändler und Materialisten in

z) Man sehe §. 53 dies. Art. – a) S. d. W. H. O. S. 396. – b) Das. S. 399. — c) Storr C. 23. — d) S. d. W. H. O. S. 420.

Stuttgart sollen bey 10 Rthlr. Strafe nicht mit Confituren handeln oder etwas nachstümpeln oder nachpfuschen. K. u. H. O. Art. 6, §. Hingegen ordnen und befehlen Wir ꝛc. e).

§. 49.

Ueber den Handel mit Flören s. m. Flöre.

§. 50.

Ueber den Handel mit Gewürz sehe man Gewürz.

§. 51.

Es soll kein Kaufmann Bundglas oder Trink-Gläser aufkaufen und damit Handel treiben, bey einer den Umständen angemessenen Herrschafts-Strafe. Glaser-Ord. v. 1627, Art. 6, §. 11 f).

§. 52.

Die Rothgerber sollen weder von benachbarten ausländischen Gerbern, noch in den Messen Juchten oder anderes Leder einhandeln und wieder verkaufen, bey Strafe der Confiscation, da dieses nur den Kaufleuten zusteht. K. u. H. O. Art. 5, §. 2 g). G. R. v. 23. Jan. 1737 h). Es sollen aber auch die Handelsleute und Krämer kein Leder, wie die Weißgerber es bereiten, feil haben i), bey Strafe der Confiscation der Waa-

e) S. d. W. H. O. S. 408. — f) Das S. 239. — g) Das. S. 400. — h) Das. S. 779. — i) In der Weißgerber-Ordnung heißt es ferner wörtlich: Wie dann die Krämer und Handelsleute dem gemeinen Weißgerber-Handwerk zu Abbruch und Schmälerung ihrer Nahrung mit inuländischem Leder wie selbiges die Weißgerber pflegen zu bereiten, zu handthieren nicht, sondern selbige allein nur die bloße ausländische Waaren feil zu haben befugt seyn sollen, bey Confiscation ꝛc. Die Rothgerb. Ordn. v. 1718, §. 18 setzt eine große Frevel (14 fl.) Strafe auf den Sohlen-Ausschnitt der Kaufleute. Die K. u. H. O. Art 5 hingegen sagt: Ferner ist der Handlung erlaubt ꝛc. auch sowohl aus- als innländisch Pfund- u. Sohlleder Spangen- und Sohlenweis auszuschneiden und zu verhandeln. Da die Weißgerber-Ordn. i. J. 1650 und die Rothgerb. Ordn. i. J. 1718, die K. u. H. O. aber i. J. 1728 publizirt worden, so ist ohne Zweifel das in den ersteren für die

ren, wovon der Herrschaft drey Viertheile, und der Weißgerber-Lade Ein Viertheil gebührt. Weißgerber-Ordn. v. 1650, §. 31 k).

§. 53.

Nach der K. u. H. O. Art. 5, §. Ferner ist der Handlung 2c. ist es den Kaufleuten und Krämern gestattet, ausländisches und inländisches Leder, Pfund- und Sohlleder Spangenweis und Sohlenweis auszuschneiden, da es nach der früher publicirten Schuhmacher-Ordnung v. 1687 §. 24 l) denselben bey 3 fl. 15 kr. Strafe verboten war; kleinere Stücke Leder als halbe Spangen und durchaus keine Sohlen auszuschneiden. Das Spangenleder soll nur zu dreyerley Gattungen geschnitten werden, nemlich zu

	altes Maaß	neues Maaß
Bauernschuhen	12 Zoll	10 Zoll
Modeschuhen	11 "	$9\frac{1}{8}$ "
Weiberschuhen	10 "	$8\frac{1}{3}$ "

bey Strafe der Confiscation. Rothgerb. Ordn. v. 1718, §. 16, 17 m).

§. 54.

Die Kaufleute und Leinwandhändler dürfen fremde Waaren kaufen, und in Urach bleichen, es soll aber an diese Stücke weder das Uracher-Zeichen gehängt oder gemacht noch sie unter die Uracherwaaren gemischt und mit denselben verkauft werden, bey Strafe der Confiscation der Waaren, oder wenn diese bereits abgeführt sind, des Werthes derselben. G. R. v. 3. Februar

Kaufleute aufgestellte Verbot durch die letztere aufgehoben, wie denn auch die G. R. v. 23. Apr. 1686 u. v. 25. May 1705, (Hochstetter I. S. 202) den Rothgerbern das Sohlenausschneiden gestatten – den Krämern aber verbieten. — k) S. d. W. H. O. S. 4051, 4053. — l) Das. S. 1082. — m) Das. S. 765, 766. —

1622 n). Die Einfuhr der fremden gebleichten Leinwand, wenn die Elle unter 3 fl. kommt, ist verboten, ungebleichte Leinwand aber und die Fabrikate aus Leinen, wozu Spitzen, Batist, leinene Bande ꝛc. so wie die mit anderen Stoffen vermischten Artikel dieser Art gehören, dürfen gegen Entrichtung des Zolles eingeführt werden. B. T. v. 1812, S. 13.

§. 55.

Ueber den Vorrath von Schießpulver, den die Kaufleute in ihren Häusern verwahren dürfen, sehe man Feuer-Polizeygesetze, §. 22.

§. 56.

Waaren, welche an inländische Spediteure geschickt werden, dürfen nur unter den öffentlichen Waag- und Lagerhäusern abgeladen — müssen dort von den Zoll-Offizianten untersucht, von dem Lagermeister aufbewahrt und können nur in Gegenwart des Zollbeamten zum Weitertransport wieder geladen und abgeführt werden. So lange die Waare für den künftigen Transport in das Ausland in dem Lagerhause aufbewahrt bleibt, und nicht von einem Einwohner abgelangt wird, behält sie ihre Qualität als Durchgangs-Gut. Sollte aber ein einzelner Collo, weil die darinn enthaltene Waare an verschiedene Orte und Personen in das Ausland zu verpacken ist, in das Haus eines inländischen Handelsmanns gebracht werden wollen, so muß zuvor nach geschehener Nachwägung der Innhalt des Collo von dem Zollbeamten genau aufgenommen, der Eingangszoll oder Impost über Abzug des an der Grenze bereits erlegten Durchgangszolles de-

a) S. d. W. H. O. S. 397.

ponirt und sodann von dem Handelsmann eine Urkunde ausgestellt werden, innerhalb 4 Wochen die Waare in das Lagerhaus zur wirklichen Weiterversendung zurück zu bringen. Geschieht dieß und es findet sich hiebey kein Anstand, so wird der deponirte Betrag wieder zurückgegeben, so wie dagegen nach Verfluß von 4 Wochen weder eine Zurückerstattung erfolgen — noch die Waare ohne Bezahlung des regulirten Ausgangszolles abgeschickt werden kann. Hiebey ist noch weiter zu bemerken, daß im Fall einer solchen Verpakkung eines einzelnen Collo in mehrere kleinere neue Frachtbriefe hierauf ausgestellt werden müssen, solche dem Hauptzollamt zu präsentiren und von demselben unter Beydruckung des amtlichen Siegels und unter Allegirung der Nummer des bey dem Eintritt erhaltenen Zollzeichens zu verificiren ist, daß von der Waare der Zoll bereits bezahlt worden sey. Wenn eine als Durchgangsgut an der Grenze verzollte Waare aus irgend einem unvorhergesehenen Grunde in das Eigenthum eines Inländers übergeht; so muß sie zu einem Hauptzollamt gebracht, in Gegenwart des Zollbeamten visitirt und abgewogen — der Eingangszoll oder Impost nach Abzug des schon an der Grenze bezahlten Transitozolles nachgetragen und dem Accisamt davon Nachricht gegeben werden. Z. O. v. 1808, §. 42, 43.

§. 57.

Der Tabackausschnitt soll nur den Handelsleuten und Krämern gestattet seyn, und jeder andere der sich damit befaßt, ist mit einer Strafe von 10 fl. zu belegen, und nach Befund der Umstände höher zu bestrafen. K. u. H. O. Art. 5.

§. 130). G. R. v. 26. Nov. 1808, §. 15p). Was die weiteren den Taback und dessen Verkauf betreffenden Gesetze betrifft, s. m. Tabak.

§. 58.

Wegen dem Handel mit Tüchern s. m. Handwerksschau — Tuchmacher, §. 24—27 Tücher. Die Einfuhr wollener Tücher, von denen die Elle nicht weiter als 3 fl. kostet, ist verboten. Z. T. v. 1812, S. 21.

§. 59.

Die Kaufleute sollen bey 100 Rhtlr. Strafe von keinem Küfer oder dessen Angehörigen und Gesinde einigen Weinstein kaufen, ohne daß solche sich legitimiren können, woher sie ihn erhalten haben. G. R. v. 19. Nov. 1669, v. 29. Jul. 1711 q).

§. 60.

Die Kaufleute und Krämer stehen mit mehreren anderen Professionisten und Gewerbsleuten in Rücksicht der Handelsberechtigungen mit verschiedenen Artikeln in gesetzlich bestimmten Verhältnissen, welche hier zu erläutern sind.

§. 61.

Ueber die Verhältnisse der Kaufleute zu den Apothekern sehe man Arzneywaaren §. 5.

§. 62.

Die Kaufleute welche die Handlung erlernt haben, dürfen mit Figur und Taffetbanden, Bantrollen, Quasten, Crepin und anderen Franzen, Borten, Gallonen, breiten und schmalen Spitzen, Floretband, runden und anderen Schnüren, wie sie Namen haben mögen, und was sonst von Hand- und Stehlarbeiten von den Borten-

o) S. d. W. H. O. S. 403. — p) St. u. R. Bl. 1808, S. 651. — q) Hochstetter I. S. 220.

wirkern gefertigt wird, handeln, auſſer ihnen, den Meiſtern des Bortenwirker-Handwerks ſelbſt und denjenigen Handwerkern, welche einige dieſer Artikel zu verfertigen befugt ſind, (Knopfmacher) darf bey Verluſt der Waaren, niemand mit ſolchen Artikeln handeln. Bortenwirk. Ordn. v. 1701, Art. 3, §. 13 r). Den Handel mit ihren ſelbſt verfertigten Waaren geſtattet auch die K. u. H. O. Art. 5, §. 10 s). Den Knopfmachern und Bortenwirkern.

§. 63.

Den Buchbindern iſt es zwar geſtattet, Schreib-Papier, trucken Papier t), gefärbtes, türkiſches, vergoldetes, patronirtes und Drap d'or Papier, Schreib- und Buchbinder-Pergament auch Corduan zu ihrem Handwerk einzukaufen, wo ſie wollen, und ſolches zu verarbeiten, aber nicht damit zu handeln. K. u. H. O. Art. 5, §. 11.

§. 64.

Die Büchſenmacher ſollen nicht mit fremdem ganz verfertigtem und nicht beſtelltem Gewehr handeln. K. u. H. O. Art. 5, §. 7.

§. 65.

Es ſoll kein Krämer Drecherarbeiten, mit Ausnahme der Faßhahnen und Züglein, welche von gutem hartem Holz verfertigt, außerhalb von den Meſſen hereingebracht werden, auf öffentlichem Stande feil haben, bey Strafe der Confiscation. Jedoch ſind hievon die Dockenkrämer und Pupaperer ausgenommen, welche ihre Waaren von den Drehern kaufen. Dreh. Ordn. v. 1660, §. 7 u).

r) S. d. W. H. O. S. 83. — s) Daſ. S. 402. — t) Die K. u. H. O. ſagt: Trucken Papier, es iſt daher die Frage, ob damit Druck-Papier oder Löſch (Trocken) Papier gemeint iſt. — u) S. d. W. H. O. S. 178.

§. 66.

Die Färber sollen sich nicht unterfangen, mit Farbzeug oder anderen Waaren zu handeln oder Leinwand auszuschneiden. K. u. H. O. Art. 5, §. 6. Hingegen dürfen die Viertelsmeister der Färberzunft zu gebührender Zeit färben, in Vorrath kaufen und sie an andere Meister um einen leidentlichen Gewinn verkaufen. Färber-Ordn. v. 1706, Art. Vom Amt und Vorrichtung der Viertelsmeister §. Am andern ꝛc. v).

§. 67.

Die Fuhrleute, reitende und gehende Boten sollen sich nicht unterstehen, allerley Waaren in Fässern, Kisten und Päcken, so wie Hanf, Reis, Käß und andere Sachen, unter dem Vorwand, als ob sie anderen Personen gehören, mitzunehmen, und mit solchen im Lande zu handeln, oder sie den Waagmeistern in Commission zu geben, welches deren Staat gänzlich zuwider und ihnen überhaupt einiger Handel keinesweges bey hoher Strafe gestattet ist; doch dürfen die Fuhrleute und Bothen solche Waaren Centner- oder Stückweis im Waaghaus an die Handelsleute oder an solche Personen, die dergleichen zu ihrem Haus-Gebrauch bestellt haben, gegen Abrichtung der Zoll- und anderen Gebühren abgeben und vertreiben. Wenn sie wegen solchen Contraventionen verwarnt worden, sind sie im Betrettungsfall hart zu strafen. K. u. H. O. Art. 6, §. Weilen auch ꝛc. w).

§. 68.

Ueber die Verhältnisse der Gerber zu den Kaufleuten sehe man §. 53 dieses Artikels. Auch den

v) S. d. W. H. O. S. 193. — w) Das. S. 410.

Rothgerbern ist der Lederausschnitt, Spangen- und Sohlenweis gestattet. Rothgerber-Ordn. v. 1718, §. 17, 18 x). G. R. v. 25. May 1705 y).

§. 69.

Ueber die Verhältnisse mit den Glasern sehe man §. 32 dieses Artikels.

§. 70.

Ueber die Verhältnisse mit den Gürtlern sehe man §. 74 dieses Artikels.

§. 71.

Die Kaufleute dürfen seidene und sammtne Hüte, zarte, welsche und niederländische Filze, aber keine solche Hüte führen, wie die Hutmacher im Lande verfertigen, bey Confiscation der Waaren. Hutmacher-Ordn. v. 1581, §. 14 z). Hingegen sollen die Hutmacher keine ausländische Hüte, Cameelhaare, feine Wolle, Hutschnüre, Glanz- und andere Leinwand einkaufen, um damit zu handeln, ebenfalls bey Strafe der Confiscation, dagegen ist es ihnen unbenommen, die zu Treibung ihres Handwerks erforderliche Materialien da einzukaufen, wo sie es am zuträglichsten finden. K. u. H. O. Art. 5, §. 3 a). Bey gleicher Strafe der Confiscation sollen auch die Bauern und andere Personen nicht auswärts Hüte kaufen, um sie im Lande wieder zu verkaufen. Hutmacher-Ordn. v. 1581, §. 15.

§. 72.

Ueber die Verhältnisse mit den Kappenmachern sehe man §. 74 dieses Artikels.

§. 73.

Die Knopfmacher und Bortenwirker dürfen

x) S. d. W. H. O. S. 765. — y) Hochstetter I. S. 201. — z) S. d. W. H. O. S. 349. — a) Das. S. 401.

mit Seide, Band, Schnüren, Spitzen und anderen dergleichen selbst verfertigten Waaren handeln. K. u. H. O. Art. 5, §. 10.

§. 74.

Die Kürschner, Gürtler und Kappenmacher sind nicht befugt, Commissionswaaren aufzunehmen. K. u. H. O. Art. 5, §. 5.

§. 75.

Die Kaufleute dürfen nur mit solchen Kupfer-Waaren handeln, die von den Kupferschmieden im Lande nicht verfertigt worden. G. R. v. 6. Jul. 1718, §. 3 b).

§. 76.

Diejenigen Personen, welche die Apotheker-Kunst erlernt, in Apotheken als Gesellen servirt haben, und nachher als Apotheker examinirt und approbirt worden sind, aber keine eigene Officin aufzurichten oder sonst unterzukommen vermögen, dürfen mit Materialien und Specereyen handeln, und als Materialisten Jungen annehmen und solche lehren. K. u. H. O. Art. 6, §. Fürohin aber und damit 2c. c).

§. 77.

Die Nadler sollen allein mit Nürnbergischen und Steyerischen Waaren handeln, aber kein Tuch, Seide, Specerey, Oel- und Fettwaaren, wie auch keine Sensen, Sichel und Stroh-Messer führen. K. u. H. O. Art. 6, §. Desgleichen sollen die Nadler 2c.

§. 78.

Die Handelsleute und Krämer sollen keine gemeine inländische Nägel führen oder solche wenigstens von den K. Factorieen und diejenigen Gattungen, welche bey diesen nicht zu bekommen

b) Weisser, d. R. d. H. §. 202. — c) S. d. W. H. O. S. 407.

sind, bey den Nagelschmieden nehmen und nur in ihren gewöhnlichen Ständen feil haben, bey Strafe der Confiscation. G. R. v. 6. März 1736, v. 2. Jun. 1740 d), v. 20. May 1760 e). Nach dem G. R. v. 16. Dec. 1789 f) sollen die Eisenhändler nur diejenigen Sorten Nägel verkaufen und damit handeln, die im Lande von den Factorieen verfertigt werden. Ausländische verzinnte Nägel oder Nägel mit messingenen Köpfen, auch andere Sattlers- und ganz kleine Nägel zu führen, ist allen Kaufleuten erlaubt. D. a. G. R. v. 20. May 1760. Man vergleiche Hausiren §. 43.

§. 79.

Die Nestler sollen mit keinen anderen Waaren handeln, als mit denen, die sie selbst verfertigen. K. u. H. O. Art. 6, §. Nicht weniger die Nestler 2c.

§. 80.

Die Perückenmacher sollen bey Strafe von 10 Rthlrn. und Confiscation der Waaren nicht mit Puder, Jasmin und Schnupftabak handeln. K. u. H. O. Art. 6, §. Ingleichen den Perükenmachern 2c.

§. 81.

Die Kaufleute und Krämer sollen sich des Salpeterhandels gänzlich enthalten. Salpeter-Ordn. v. 1747, §. 19 g).

§. 82.

Die Kaufleute und Krämer sollen keine gemachten Thürenschlösser, Band, Fensterbeschläge und Stänglein, Rohr und andere dergleichen Schlosserarbeit in das Land hereinbringen, verkaufen

d) Hochstetter II. S. 29. — e) Weisser. d. R. d. H. S. 193. — f) Knapp II. S. 102. — g) S. d. W. H. O. S. 819.

oder für andere beschreiben, oder mit in die Arbeit verdingen, bey Strafe von 3 fl. 15 kr. und Confiscation der Waaren. Schlosser- und Büchsenmacher-Ord. v. 1717, §. 30 h). Die Schlosser sollen nicht mit allerley fremden Schlössern handeln. K. u. H. O. Art. 5, §. 8 i).

§. 83.

Die Cirkel-, Huf- und Waffenschmiede sind nicht berechtigt, mit ausländischen Strohmessern, Sensen, Sicheln, Ketten und anderen fremden zu dem Handwerk nicht gehörigen Eisenwaaren zu handeln. K. u. H. O. Art. 5, §. 9.

§. 84.

Die Schneider sollen keine Montur- und Zelt-Waaren liefern, und keine Tücher oder andere zur Kleidung gehörige Waaren z. B. Sammt, seidene und wollene Zeuge, Band und andere solche Waaren von fremden Kaufleuten erkaufen oder gar in Commission annehmen, bey einer Strafe von 20 Rthlrn. K. u. H. O. Art. 5, §. 1 k), Art. 8, §. Und es solle auch den Meißnern ꝛc. l). Schneider-Ordn. v. 1685, Art 3, §. 15 m).

§. 85.

Die Schuhmacher, Rothgerber und andere Lederbereiter sollen bey Strafe der Confiscation von ausländischen Gerbern oder auf den Messen kein Juchten- oder anderes ausländisches Leder kaufen und damit handeln. K. u. H. O. Art. 5, §. 2 n).

§. 86.

In Orten, wo sich Seckler befinden, sollen die

h) S. d. W. H. O. S. 971. — i) Das. S. 402. — k) Das. S. 400. — l) Das. S. 417. — m) Das. S. 1010. — n) S. d. W. H. O. S. 400.

Kaufleute und Krämer keine innländische, sondern nur französische, englische und andere ausländische Handschuhe aushängen und feil haben, bey einer Strafe von 1 bis 2 kleinen Freveln (3 fl. 15 kr. — 6 fl. 30 kr.) auf dem Lande hingegen, wo keine Seckler sind, dürfen die Handelsleute und Krämer in ihren Wohnorten solche gemeine Handschuhe feil haben, jedoch sie nicht auf Jahr-Märkte mitnehmen, welche von Secklern besucht werden. SecklerOrd. v. 1659, §. 220). Insbesondere ist den Kaufleuten und Krämern auch gestattet, mit Hosen von Gemsen- und Elennthier-Häuten zu handeln, hingegen dürfen sie keine Hosen von Hirschleder, als eine inuländische Waare, führen. S. R. v. 7. Jun. 1810 p). Die Seckler dürfen hingegen auch ausländische Secklerwaaren und vorübergehende Modeartikel nachmachen und verkaufen, doch haben sie kein ausschließendes Recht. S. R. v. 2. Jun. 1806 q).

§. 87.

Die Kaufleute und Krämer sind befugt, mit innländischer oder ausländischer Schmoßwaare (Seifensiederwaaren) zu handeln, außer ihnen, den Seifensiedern und Lichtermachern selbst, und den Metzgern, welchen es gestattet ist, aus dem Unschlitt, das sie aus ihrem Gewerbe ziehen, Lichter auf den Verkauf zu machen, soll nieman dmit solcher Waare handeln. Lichtermacher und Seifensieder-Ordn. v. 1750, Art. 6, §. 4, 6 r). Hingegen dürfen nach der Observanz s) die Seifensieder auch mit Brennöl handeln.

o) S. d. W. H. O. S. 2021. — p) Knapp St. G. S. 266. — q) Ebend. — r) Daf. S. 569, 570. — s) Weisser, d. R. d. H. §. 204.

§. 88.

Die Kaufleute und Krämer sollen außer ausländischen Lunten keine Salben und Seilerwaaren feil haben, bey Strafe der Confiscation. Seiler-Ordn. v. 1660, §. 13 t). Unter diese Waaren gehören Treibschnüre, Schuhdrath, Bindfaden, gesottenes Roßhaar, hänfene Gurte zu Sesseln, dergleichen Pferdgurte, Uebergurte, Geißelstecken, Schlingen, Pech, Harz und was sonst zur Wagenschmiere gehört, welche sie verfertigen, Schmierlägel, Muckengarn u), allerley Strick- und Seilerwaaren, die zur Jägerey und in den Häusern gebraucht werden. Anh. z. d. Seil. Ord. v. 14. May 1753 v). Hingegen sollen die Seiler außer den Salben- und Seiler- und diejenige Waaren, die sie zu ihrem Handwerk brauchen, sich bey Strafe der Confiscation, alles Handels mit anderen Waaren enthalten. K. u. H. O. Art. 6, §. Die Sailer, als welchen 2c. w).

§. 89.

Kaufleute und Krämer sollen weder an Wochen-Märkten, noch außer denselben solche Waaren, welche die Strumpfstricker im Königreiche verfertigen, feil haben und verkaufen, bey einer Strafe von 10 fl. in jedem Uebertrettungsfall. Hosen- und Strumpfstricker-Ordn. v. 1681, Art. 6, §. 5. Die Strumpfstricker sollen ihre Arbeit nicht anders als roh zu verkaufen befugt seyn. K. u. H. O. Art. 5, §. 4 x).

§. 90.

Die Strumpfweber dürfen nur mit der von

t) S. d. W H. O. S. 791. — u) Diese können nach Beschaffenheit des Stoffes, aus dem sie verfertigt werden, auch Bortenwirker-Arbeit seyn. — v) S. d. W. H. O. S. 797. - w) Das. S. 409. - x) Das. S. 401.

ihnen selbst fabricirten Waare, und die Kaufleute nur mit feiner ausländischer Waare und mit Strümpfen handeln, welche wenigstens 1 Thlr. (1 fl. 30 kr.) kosten. Strumpfweber-Ordn. v. 1750, §. 15 y). G. R. v. 18. Apr. 1750 z).

§. 91.

Ueber das Verhältniß mit den Tuchmachern sehe man §. 55 dieses Artikels, dem noch beyzusetzen ist, daß die Tuchmacher zu dem Verkaufe der von ihnen selbst fabricirten Tücher, Stück- und Ellenweise berechtigt sind, hingegen in Jahr-Märkten die Handelsleute mit dem Stand den Vorzug vor ihnen haben. K. u. H. O. Art. 5, §. 12 a).

§. 92.

Da die Tuchscheerer gemeiniglich neben ihrem Handwerk den Gewandschnitt treiben, so finden in Rücksicht auf das Lernen der Jungen folgende Bestimmungen statt. Wenn ein Junge nach seinen erstandenen Lehr- und Wanderjahren den Gewandschnitt ausüben will, muß er, wenn der Tuchscheerer, bey dem er lernt, den Gewandschnitt entweder nicht selbst führt, oder nicht ordnungsmäßig erlernt hat, 2 Jahre bey dem Tuchscheerer, und 2 Jahre bey einem Handelsmann, der den Gewandschnitt ausübt, lernen; wenn er aber neben dem Gewandschnitt noch mit Seiden-, Kurzer oder anderer Waare handeln will, muß er außer zweyjähriger Lehrzeit bey dem Tuchscheerer noch 4 Jahre bey einem Kaufmann lernen. K. u. H. O. Art. 6, §. Anerwogen jedoch ꝛc. b).

§. 93.

Die Leineweber dürfen ihre Arbeit nicht anders

y) S. d. W. H. O. S. 2060. — z) Weisser, d. R. d. H. I. 340, 342. — a) S. d. W. H. O. S. 403. — b) Das. S. 409.

als roh verkaufen, bey Strafe der Confiscation. K. u. H. O. Art. 5, §. 4.

§. 94.

Wer nicht das Zeugmacher-Handwerk gelernt hat, soll, außer dem Hausgebrauche, kein wollenes Garn zum Wiederverkaufe verfertigen oder verfertigen lassen, bey Strafe der Confiscation. Bey gleicher Strafe soll niemand, der nicht dieses Handwerk oder die Handlung gelernt hat, ausgerüstete oder unausgerüstete Zeugmacherwaaren einkaufen, eintauschen und wieder verkaufen, oder vertauschen, auch keinen Zug und Garn von andern machen lassen. Zeugmacher-Ordn. von 1686, Art. 17, 19 c).

§. 95.

Die Zuckerbäcker, welche die Zuckerbäckerey allein erlernt haben, sollen sich mit ihren Confituren und der Zuckerbäckerey allein begnügen lassen, auch nicht befugt seyn, einen Jungen anders als auf die Zuckerbäckerey allein zu lernen. Diejenigen Zuckerbäcker aber, welche neben der Zuckerbäckerey auch die Handlung erlernt haben, dürfen neben ihren Confituren mit Specerey, Oel, Fett- und Farbwaaren, hingegen aber nicht mit Seide, Tuch, Wollen- oder Kuchenwaaren handeln. Doch können sie sich mit der Handlung über weitere Artikel abfinden. Hingegen soll kein Specereyhändler oder Materialist mit Confituren handeln, noch weniger etwas nachstümpelu und nachpfuschen, bey einer Strafe von 10 Rchsthlrn. K. u. H. O. Art. 6, §. Ingleichen ordnen und befehlen Wir, daß die Zuckerbäk-

c) S. d. W. H. O. S. 4084, 4087.

ker 2c. — Derjenige Zuckerbäcker aber 2c. — Hingegen ordnen und befehlen Wir, daß kein 2c. d).

§. 96.

In Rücksicht auf das Gewicht und Maaß der Kaufleute und Krämer finden mehrere gesetzliche Bestimmungen statt.

§. 97.

Alle Waaren, welche ausgewogen werden sollen, sind, so bald sie über einen Viertels Zentner betragen, auf der in jeder Stadt oder Flekken befindlichen öffentlichen Waage mit dem Zentnergewicht auszuwiegen, bey einer Strafe von 1 fl. für die Stadt, der die Waage gehört. L. O. Tit. 78, §. 5. Z. O. v. 1808, §. 24, in welchem diese Verordnung erneuert und befohlen wird, daß jede Stadt es einrichten soll, daß eine besondere öffentliche Waage (Frohnwaage) bey ihr gehalten werde.

§. 98.

Die Kaufleute und Goldschmiede sollen sich eines gleichen, und zwar des in den Gesetzen vorgeschriebenen Goldgewichts bedienen, bey einer Strafe von 50 fl. Sie sollen deswegen in der K. Münze richtig adjustirte und gestempelte Ducatengewichte abholen lassen. Münz-Patent v. 3. May 1749 e).

§. 99.

Die Untersuchung der Maaße gewerbtreibender Personen geschieht auf folgende Art: So viel diejenige betrifft, welche auf Dörfern oder an Orten wohnen, wo keine eigene Pfechtungs-Anstalt ist, ist die Anordnung zu treffen, daß alle 3 bis 4 Jahre die Getreides- und Ellenmaaße und

d) S. d. W. H. O. S. 408. — e) Roller II. §. 566.

die Gewichte der Commercianten auf das Rathhaus der Amtsstadt eingeliefert und dort untersucht werden. Zum Beweiß der beschehenen Berichtigung ist sodann die Jahrzahl aufzudrücken. Maaß-Ordn. v. 1806, §. 42 f).

§. 100.

Ein gleiches muß auch in der Amtsstadt in Ansehung der Getreidemaaße der Commercianten und der bey öffentlichen Administrationen geschehen. Was hingegen Ellen und Gewicht der Gewerbsleute betrifft, so haben die hiezu bestellten Personen ein paarmal jährlich in den Kram- und Gewerbsläden oder Werkstätten unvermuthet nachzusehen, ob richtige oder gestempelte Maaße vorhanden und ob neben richtigem Gewicht auch die Waaren gut beschaffen sind, und die eine Waag-Schaale wie die andere, das Gewicht gleich angiebt. M. O. v. 1806, §. 43.

§. 101.

Ueberhaupt ist überall, wo nach Maaßen und Gewicht verkauft zu werden pflegt, von Policey wegen öfters nachzusehen, theils ob man sich richtiger und gestempelter Maaße bediene, theils ob eine verkäufliche oder verkaufte Waare ihr rechtes Maaß und Gewicht habe; es sind daher Visitationen an Jahr- und Wochenmärkten zu veranstalten. M. O. v. 1806, §. 46.

§. 102.

Wenn das Maaß einer Sache auf eine glaubwürdige Art bezeugt werden soll, oder wenn Gewerb getrieben wird, so wie bey öffentlichen Administrationen, sind keine andere als gestempelte Gefäße und Werkzeuge zuläßig. Wer zum Ein-

f) St. u. R. Bl. 1806, S. 144.

kauf oder Verkauf sich ungestempelter Gefäße bedient, macht sich dadurch straffällig. M. O. v. 1806, §. 48.

§. 103.

Den mit der Aufsicht über Maaß und Gewicht beauftragten Personen soll in den §. 43—48 der Maaß-Ordnung bestimmten Contraventions-Fällen ein Drittheil der Strafe als Delations-Gebühr überlassen werden. Decr. v. 22. Aug. 1807 g).

§. 104.

Ueber das Hausiren der Krämer sehe man Hausiren.

§. 105.

Ueber Kaufleute und Krämer überhaupt sind noch im Allgemeinen einige vermischte Verordnungen zu bemerken.

§. 106.

Kauf- und Handwerksleute sollen bey Strafe der Confiscation keine Fässer in die Keltern legen, um ihren einbringenden Schuldwein darein zu thun. Herbst-Ordn. v. 1607, §. 38 h).

§. 107.

Bey Kaufleuten nimmt man, wenn die Waaren nicht sogleich bezahlt worden sind, in der Regel an, daß sie geborgt haben, und es können daher ohne besondere Verabredung aus Handels-Forderungen erst nach einem halben Jahre Zinse gefordert werden. G. R. v. 6. Nov. 1736 i).

§. 108.

Schon die K. u. H. O. Art. 6, §. Weilen

g) St. u. R. R. Bl. 1807, S. 373. — h) Sie befindet sich in des Herzogth. Wirtt. allerh. Ordn. Stuttg. 1700, 12. — i) Bolley, R. V. d. W. U. S. 354. Gerstlacher I. S. 122.

auch die Fuhrleute 2c. k) verordnet, daß die Waagmeister bey hoher Strafe weder Commissionswaaren annehmen — noch einigen Handel treiben sollen, und durch die Verordnung v. 3. März 1813 l) wird den öffentlichen Waag- und Lagermeistern auch Güterbestättern auf das Strengste untersagt, Speditions-Geschäfte zu treiben, oder mit Kaufmannswaaren zu handeln.

§. 109.

Nach der L. O. Tit. 103, §. 1, sollen bey Strafe von 2 fl. an Kirchweihen keine Krämereyen statt finden.

§. 110.

Alle Gewerb-, Kauf- und Handelsläden sollen an Sonn- und Feyertagen unter den Predigten, L. O. Tit. 1, §. 3, Cyn. Eccles. Cap. 17, und unter den Feyertags-Predigten, besonders an Buß- und Bettagen geschlossen seyn. S. R. v. 15. Decemb. 1701 m). V. v. 5. Octob. 1723, §. 5 n).

Kaufmannswaaren.

Man sehe Kaufleute, §. 24 — 60.

Kegelspiel.

§. 1.

Das Kegelschieben soll nach der Cyn. Eccles. Cap. 17, S. 384, und dem G. R. v. 18. Dec. 1721 o) an Sonntagen ganz abgestellt werden, nach dem G. R. v. 25. Nov. 1715, §. 10 p) nach vollbrachtem Gottesdienste erlaubt, nach dem G. R. v. 12. Dec. 1716, §. 2 q) aber an Sonntagen und hohen Feyertagen nicht, sondern

k) S. d. W. H. O. S. 411. — l) St. u. R Bl. 1813, S. 92. — m) Hartmann I. S. 413. — n) Das. S. 509. — o) Das. S. 495. — p) Das. III. S. 291. — q) Das. S. 293.

nur an Apostteltagen nach der Vesperlection gestattet seyn, aber nach d. a. G. R. v. 25. Nov. 1715. §. 10, nicht um Geld oder Wein gespielt werden.

Keller.

§. 1.

Wer einen Keller unter seinem Grund graben will, der soll sein Bauwesen so einrichten, daß es weder seinem Nachbar oder der Allmand schädlich ist, noch über die Grenzen seines Grundstükkes auf das des Nachbarn oder auf Allmandplätze geht. Im Uebertrettungsfall soll der Contravenient nach Erkenntniß des Gerichts und der geschworenen Bauschauer gestraft, und zu Bezahlung eines Abtrags auch Schadens-Ersatzes angehalten werden. B. O. Von Kellern im Grund zu bauen S. 54.

§. 2.

Wer einen Keller unter der Erde an gemeinen Straßen und Gassen anlegt, darf die Kellerhälse, Eingangthüren und Luftlöcher durch seine eigene Mauer gegen die Gasse oder Straße durchbrechen, jedoch so, daß der gemeine Wandel nicht gehindert wird, hingegen aber darf er mit solchem nicht auf die Allmand, Straßen und Gassen vorrükken und bauen, bey einer Strafe von 3 Pfund Häller (2 fl. 9 kr.) in den Armenkasten und 2 Pfund Häller (2 fl.) gemeiner Stadtrügung, und überdieß soll das ausgerückte Gebäude wieder abgebrochen — und von dem Eigenthümer auf seinen eigenen Grund und Boden zurück gerückt werden. B. O. Von Kellerhälsen, Thüren, Eingängen und Luftlöchern, §. Ein jeder 2c. — Aber hier wieder 2c. S. 55.

§. 3.

Wenn in Städten, in welchen Märkte gehalten und Gewerbe und Handwerke getrieben werden, und folglich ein starker Zugang ist, noch alte gebaute aufgerichtete oder liegende Keller-Hälse und Thüren auf der Allmand, Straßen und Gassen sich befinden, sollen sie, so viel es möglich ist und die Umstände es gestatten, auf den Straßen und Gassen abgebrochen und nach gerichtlichem Erkenntniß auf den Eigenthümer zurück gerückt werden. B. O. Von Kellerhälsen 2c. §. Da auch in Städten 2c. S. 56.

§. 4.

Wenn noch alte aufgerichtete Luftlöcher auf die Straßen und Gassen heraus gehen und ohne Nachtheil des Innhabers nach dem Urtheil der geschworenen Bauschauer nicht abgebrochen oder hinweg gerückt werden können, sind sie wenigstens mit eisenen Gittern oder Stangen zu versehen. B. O. Von Kellerhälsen 2c. §. Da aber noch 2c. S. 56.

§. 5.

In Rücksicht auf die Fallthüren der Keller sehe man Fallthüren.

§. 6.

Ausländern soll kein Keller zum Wein-Einlegen vermiethet oder unentgeldlich überlassen werden, bey Strafe von 10 fl. für jeden Eimer, der hinein gelegt wird. G. R. v. 4. Oct. 1603, v. 14. März 1642, v. 25. Oct. 1676, v. 23. Sept. 1680, v. 26. Aug. 1684, v. 26. Sept. 1701, v. 28. Sept. 1706, v. 30. Sept. 1710, v. 22. Sept. 1718 r).

r) Hochstetter I. S. 213.

Keltern.

Man sehe Wein s).

Kesselflicker.

Man s. Hafenbinden, Hausiren §. 36.

Kien.

Man sehe Feuer-Policeygesetze §. 26.

Kinder.

§. 1.

Der Vater eines jeden Kindes soll, so bald solches geboren ist, dem Geistlichen des Ortes mündliche oder schriftliche Anzeige davon machen, und um die Taufe bitten, wenn der Vater nicht mehr am Leben ist, liegt diese Pflicht den nächsten Anverwandten ob. Cyn. Eccles. Cap. 14, S. 352, 353. Mod. Visit. Stat. IV.

§. 2.

Bey der Anzeige muß sich der Geistliche nicht nur um den Stand und die Namen der Eltern und besonders des Vaters, sondern auch wie das Kind benennt werden soll, erkundigen, und wegen Verrichtung der Taufe zugleich das Nähere bestimmen. G. K. O. S. 86. K. C. O. §. 30, S. 54 t). Cynos. Eccles. Cap. 14, S. 352, 353.

§. 3.

Die jüdischen Glaubens-Genossen haben in Orten, wo keine Synagoge ist, bey dem ersten welt-

s) Um diejenigen Verordnungen, welche zu dem Artikel Wein gehören, sie mögen nun seinen Anbau, Einheimsung, das Gewerb mit demselben oder die Abgaben, welche von ihm zu erlegen sind, betreffen, vereinigt und im Zusammenhang darzustellen, wird dieser Artikel bey dem Artikel Wein vorkommen. — t) Hartmann II, S. 412.

lichen Ortsvorsteher die Anzeige zu machen. Verordnung v. 6. April 1814, §. 1 u).

§. 4.

Bey den Geburten unehelicher Kinder hat die Hebamme oder der Geburtshelfer diese Anzeige zu machen. Cyn. Eccles. Cap. 14, S. 352, 353. Mod. Visit. Stat. IV. D. a. Verordn. v. 6. April 1814, §. 1.

§. 5.

Diese Anzeige findet auch bey todtgebornen Kindern und bey unzeitigen und monströsen Geburten statt. Mod. Visit. Stat. III. D. a. Verordn. v. 6. April 1814, §. 1.

§. 6.

Ueber die Ruhepulver, die man neugebornen Kindern zu geben pflegt, sehe man Arzney-Waaren §. 9.

§. 7.

Ueber die Bestrafung der Kinder, wenn sie fluchen, sehe man Fluchen §. 4, 5.

§. 8.

Die Geistlichen sollen durch ernstliche Vorstellungen und liebreiche mit der gehörigen Vorsicht und Nachdruck begleitete Belehrung die Eltern und Anverwandten veranlassen, daß sie ihre Kinder nicht bey Käufen und anderen Gelegenheiten zu Trinkgelagen, Spielen und Hochzeiten mit in das Wirthshaus nehmen, und solche dadurch der Gefahr aussetzen, durch böse Beyspiele angesteckt und zur Nachahmung gereizt zu werden, und daß sie ihnen nicht selbst zum Trinken zusprechen, ihren kleinen Ausschweifungen im Trinken und Fluchen Beyfall schenken, und somit den Grund zu ihrer künftigen phisischen und moralischen Ver-

u) St. u. R. Bl. 1814, S. 149.

derbniß legen. Wenn diese Erinnerungen nichts fruchten, und dem Geistlichen Specialfälle eines solchen unverantwortlichen Leichtsinns der Eltern bekannt werden, sollen sie solche vor den Kirchen-Convent ziehen, und nach befindenden Umständen vor demselben rügen, oder dem gemeinschaftlichen Oberamte davon zu ernstlichen Verfügungen Anzeige machen. G. S. R. v. 1. Februar 1798, §. IV).

§. 9.

Die Geistlichen sollen bey Kirchen-Conventen reiflich darüber rathschlagen, wie der Gebrauch der Kinder zum Viehhüten, wo nicht ganz abgestellt, doch so weit es möglich ist, unschädlich gemacht werden könne, da sie durch das Viehhüten nicht allein den größten Theil des Jahres dem Unterricht in der Kirche und Schule beynahe gänzlich entzogen werden, und solchergestalt in der Kultur ihrer Seelenkräfte weit zurückbleiben, ja sogar bey ihrem Herumziehen auf den Feldern und in den Waldungen aus Muthwillen und langer Weile zu bösen Gewohnheiten und Lastern verleitet werden. Wenn dieses Viehhüten nach den Lokal-Verhältnissen nicht ganz abgestellt werden kann, soll wenigstens durchaus nicht zugegeben werden, daß Kinder zweyerley Geschlechts zum Viehhüten zusammen gebraucht werden. D. a. G. S. R. v. 1. Febr. 1798, §. 2.

§. 10.

Wenn Kinder, welche die Jahre der Pubertät w) noch nicht erreicht haben, sich in den Waldungen verfehlen, sind denselben nicht sogleich die

v) Reuchlin S. 76. — w) Nach der Analogie der L. O. Tit. 97, §. 2 wird anzunehmen seyn, daß Kinder mit Zurücklegung des sechszehenten Jahres die Pubertät erreicht haben.

Legalstrafen, wie erwachsenen Personen anzusetzen, und nachher von den Eltern, selbst mittelst der Execution zu fordern, sondern die Forst-Beamten haben darauf Rücksicht zu nehmen, ob von solchen Kindern ein wirklicher Schaden verursacht worden, und ob sie solches auf wirklichen Befehl oder Geheiß ihrer Eltern gethan, oder ob diese wenigstens das entwendete Holz oder Gras von ihnen angenommen und behalten haben, in diesem Falle sind die Eltern mit der gebührenden Legalstrafe zu belegen, wenn sie aber unschuldig sind, sollen solche noch bis zur Pubertät erwachsene Kinder statt der Geldstrafe mit dem Zuchthäuslein, Streichen in der Schule, oder nach Beschaffenheit der Umstände auf dem Rathhause bestraft werden. G. R. v. 15. Oct. 1744 x).

§. 11.

In Rücksicht auf das Viehhüten haften die Strafen für die dabey verursachten Beschädigungen der Waldungen durch das weidende Vieh auf diesem selbst. G. R. v. 4. May 1747 y), und es tretten also hier die in dem vorhergehenden §. angeführten Grundsätze nicht ein.

§. 12.

Wenn Kinder unter 16 Jahren nicht für sich selbst, sondern zum Nutzen ihrer Eltern, Meister oder Dienstherrschaften einen Felddiebstahl begehen, sollen sie nach Beschaffenheit der Sache, ihres Alters, des Standes ihrer Eltern nach Erkenntniß der Beamten und Gerichte von ihren Vätern und Vormündern auf einem Schragen mit Ruthen gestrichen oder mit der ordentlichen Ge-

x) R. J. d. F. O. S. 285. — y) Das. S. 401.

fängnißstrafe belegt und ihre Eltern, Meister und Dienstherrschaft gebührend gestraft werden, wenn sie aber für sich selbst stehlen, sind sie nach Vorschrift der Criminal-Gesetze zu bestrafen. L. D. Tit. 97, §. 2—4.

§. 13.

Die Eltern sollen ihre Kinder an Sonntagen, Feyertagen, Buß- und Bettagen und Wochen-Predigten in die Kirche schicken, G. K. D. S. 334. L. D. Tit. 1, §. 2, S. 2, und wenn sie diese Pflicht vernachläßigen, soll der Geistliche sie beschicken, anfänglich privatim erinnern, und wenn dieß nichts fruchten sollte, sie vor den Kirchenconvent fordern, und daselbst gebührend ermahnen. Cyn. Eccles. Cap. 25, S. 462. G. R. v. 13. Jan. 1739 (Euch ist ꝛc.) §. 1 z). Wenn diese Ermahnung abermals nichts fruchtet, sind die Schuldhaften nach Beschaffenheit der Umstände mit Thurm- oder Gefängnißstrafe zu belegen. Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 462. D. a. G. R. v. 13. Jan. 1739, §. 1. L. D. Tit. 2, S. 2.

§. 14.

Auf gleiche Art sollen die Eltern ihre Kinder auch zu Besuchung der Catechisationen anhalten. G. K. D. S. 334, 396. Cyn. Eccl. Cap. 12, S. 334, 335. L. D. Tit. 1, §. 2, S. 2. G. R. v. 15. Jun. 1696. Entbieten allen ꝛc. §. 5 a), v. 15. Jun. 1696. Nachdem der ꝛc. b).

§. 15.

Ueberhaupt sollen die weltlichen Beamten sowohl, als die Geistlichen bey allen schicklichen Gelegenheiten, und letztere besonders auf der

z) Hartmann II. S. 187. — a) Das. I. S. 376. — b) Das. S. 386.

Kanzel die Eltern, Hausväter und Hausmütter beweglich und ernstlich erinnern, es an einer rechtschaffenen und Gott wohlgefälligen Kinder-Zucht nicht fehlen zu lassen, und ihre Kinder fleißig zum Gottesdienst und zur Schule anzuhalten. G. R. v. 2. Jul. 1705 c).

§. 16.

Kinder, welche noch nicht confirmirt sind, und von der bey einer Pathenstelle zu übernehmenden Pflicht keine Rechenschaft geben — oder diese reiflich einsehen können, sind nicht zu Pathenstellen zuzulassen. G. R. v. 4. Jun. 1727 Obwolen Wir ꝛc. §. 9 d).

§. 17.

Auffallende Härte und Strenge der Eltern gegen die Kinder, Störrigkeit und Unehrerbietigkeit der Kinder gegen die Eltern sind Gegenstände, über die der Kirchenconvent zu entscheiden hat; wenn die Kinder sich aber Thätlichkeiten gegen ihre Eltern erlauben, oder es wenigstens zu groben Ausbrüchen kommen lassen, so hat das Oberamt zu entscheiden. Cyn. Eccles. Cap. 27, S. 479. Mod. Visit. Stat. III. n. 10 e).

§. 18.

Wann die Kinder sich so weit vergehen, daß sie ihre Eltern oder Großeltern mit vorsätzlicher Handanlegung körperlich verletzen, sind sie, die Verletzung mag nun von nachtheiligen bleibenden Folgen seyn oder nicht, zu einer wenigstens fünfjährigen Zuchthausstrafe zu verurtheilen. Verordn. v. 18. Jul. 1813 f).

§. 19.

Den Hinterlassenen eines Verstorbenen liegt

c) Hartmann I. S. 452. — d) Das. II. S. 169. — e) Das. I. S. 698. — f) St. u. R. Bl. 1813, S. 265.

es ob, dem Geistlichen des Ortes von dem Absterben desselben sogleich Nachricht zu geben, und an Orten, wo sich mehr als ein Geistlicher befindet, ist der Todesfall demjenigen bekannt zu machen, der die Leichenpredigt zu halten hat und das Todtenbuch gewöhnlich und herkommlich führt. G. R. v. 8. May 1695, §. 17 g). Von dem Todesfall solcher Personen, welche fremd oder unberathen sind, müssen die Krankenwärter die Anzeige machen. Med. Ordn. v. 1756, Tit. 4, §. 20 h). Es ist daher auch von jedem nach der Geburt erfolgten Tode eines Kindes, dasselbe mag zuvor getauft seyn oder nicht, durch diejenigen, deren Sorge das Kind anvertraut war, der Ortsgeistliche in Kenntniß zu setzen, welcher sodann den Eintrag in die Todten- und Familien-Register vorschriftmäßig zu besorgen hat. Verordn. v. 6. April 1814, §. 3 i).

§. 20.

Diese Anzeige muß auch von todtgebornen und monströsen Kindern gemacht werden. Mod. Visit. Stat. III. pct. 13.

§. 21.

Auch die todtgebornen Kinder sind nicht nur in das Geburts- und Familienregister, sondern zugleich auch in das Todtenregister mit Bemerkung des Orts und der Zeit der Beerdigung einzutragen. Verordn. v. 6. April 1814, §. 2.

§. 22.

Sowohl todtgeborne als ungetauft gestorbene Kinder, die Eltern mögen einem Religions-Bekenntniß zugethan seyn, welchem sie wollen, sind nirgends anders als auf dem gemeinen öffentli-

g) Hartmann III. S. 264. — h) Das. I. §. 517. — i) St. u. R. Bl. 1814, S. 119.

chen Todtenacker zu begraben. Verordn. v. 6. April 1814, §. 4.

§. 23.

Kinder, welche zu frühzeitig auf die Welt gebracht worden, sollen durch die Hebammen sammt noch einem oder zwey ehrbaren Weibern zu Grab gebracht werden. Cyn. Eccl. Cap. 18, S. 396.

§. 24.

Diejenigen Kinder, die zwar zu rechter Zeit, aber todt geboren worden, sind wie andere lebendig geborne Kinder zum Begräbniß zu bringen. Cynos. Eccles. Cap. 18, S. 396. Nur ist in diesem Falle zu unterscheiden, ob ein Kind im Mutterleib schon gelebt hat, und erst vor, während, oder gleich nach der Geburt gestorben ist, und die Taufe nicht erreicht hat, oder ob es noch nicht gelebt hat und also todt auf die Welt gekommen ist. Im ersten Fall kann das Geläute auf Verlangen der Eltern bewilligt, im letzten muß es abgeschlagen werden. K. C. O. §. 63, S. 78, 79 k).

§. 25.

Die Haltung der Leichenpredigten auch der Leichengesang l) und die Leichenreden schränken sich allein auf Personen ein, welche schon zur Communion gegangen sind, und haben bey den Lei-

k) Hartmann II. S. 439. — l) Der Leichengesang ist an vielen Orten auch bey Kinderleichen noch üblich, auch verbietet die K. C. O. blos die Predigten und Sermonen, und das angef. G. R. v. 2. May 1713, §. 1, sagt blos: Die wegen des Hinaussingens bey Leichen gemachte Verordnung, daß nemlich allein denen in den ersteren 5 Klassen befindlichen Personen hinausgesungen werden solle, soll auf Unsere Fürstliche Residenzstadt allhier, allein restringirt, mithin auf dem Lande das Hinaussingen ohne Entrichtung einigen Dispensations-Taxes nach hiebevoriger Observanz allen Communicanten wieder gestattet werden; es ergiebt sich daher, daß lediglich das Hinaussingen, nicht aber der Gesang in der Kirche selbst bey Kinderleichen verboten ist.

chen der Kinder nicht statt. K. C. O. §. (6), S. 80, 81 m). G. R. v. 2. May 1713, §. 1 u).

Kinderblattern.

Man sehe Pocken.

Kindertaufen.

Man sehe Taufen.

Kirchensachen.

Kirchenbuße.

§. 1.

Bey dem Ehebruch ist die Kirchenbuße, die zuvor statt fand, abgeschafft. G. R. v. 31. Jul. 1806, §. 130).

Kirchenconvent.

§. 1.

Alle Monate soll in den Städten, Flecken und Dörfern von den geistlichen und weltlichen Beamten ein Kirchenconvent (Kirchencensur) gehalten werden. Cynos. Eccles. Cap. 25, S. 474, 475.

§. 2.

Bey diesem soll alles, was die Erhaltung der Kirchenzucht, die Ordnung bey dem Gottesdienste, die Feyer der Sonn- und Feyertage, so weit letztere gegenwärtig noch statt findet, und die sich dagegen einschleichende Mißbräuche betrifft, verbessert, abgestellt und bestraft werden. Förmliche vorsätzliche Störung des Gottesdienstes ist an das gemeinschaftliche Oberamt zu berichten. Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 462, 478. Mod. Visit. Stat. III. n. 10.

m) Hartmann II. S. 441. — n) Dss. I. S. 468. — o) St. u. R. Bl. 1806, S. 102.

§. 3.

Entheiligung der Sonntage und Feyertage ist, wenn sie sich zu einer Herrschaftsstrafe qualificirt, an das weltliche Amt zu verweisen. Mod. Visit. Stat. III. n. 10.

§. 4.

Doch dürfen in dergleichen Fällen die Sträflinge vor den Kirchenconvent gezogen, und neben der verbotenen Handlung, deren Bestrafung der weltlichen Behörde zusteht, wegen Entheiligung des Sonntags besonders mit Einem oder einigen Pfund Hällern in den Armenkasten oder Helligen bestraft, und die Strafe mit einer Ermahnung begleitet werden. G. R. v. 13. Jan. 1739, Euch ist ꝛc. §. 14 p). G. R. v. 18. Septemb. 1741 q).

p) Hartmann II. S. 208. – q) Das. III. S. 341. Dieses R. enthält hierüber in fola. Stelle eine bestimmtere Erklärung: Wie dann nicht weniger 3) so viel die Sonntags-Schlägereyen betrifft, ob allegirter Fürstlicher Ehegerichts-Ordn. P. III. c. 3, abermalen deutliche Maaß giebt, daß allein die Entheiligung des Sabbats, so fern solche ein besonderes Delictum constituirt und dadurch geschieht, daß actus alias indifferentes et non illiciti mit über Feld gehen, Arbeiten, Trinken u. d. an dem Tag des Herrn getrieben werden, nicht aber so fern die circumstantia temporis nur eine circumstantium aggravantem abgiebt, mixtisori seye; wobey Wir übrigens dennoch, falls die Sache berichtet wird, befindenden Umständen nach, auch das Scandalum zum Heiligen mit abzustrafen gemeint, oder wo die Sache vor Amt ausgemacht wird, das punctum prosonationis Sabbathi allenfalls vor den Kirchenconvent loci gewiesen werden mag, damit gleichwolen dem dasigen pio Corpori zum besten ein und ander Pfund Häller angesetzt werden können, welcher gestalten es auch 4) mit den Sonntagstänzen zu halten ist, als derentwegen der weltliche Beamte den Tax und Strafe privative ansetzen, die Entheilgung des Sabbats aber vor dem Kirchenconvent besonders gerügt werden kann. Betreffend endlich 9) das Crimen Blasphemiae, so habt ihr den Unterschied zu halten, ob es eine eigentliche sogenannte directa Blasphemia ist, da jemand solche Reden ausstößt, damit er der göttlichen Majestät was derselben nicht gemäß zuschreibet, oder die Ihro zukommende Eigenschaften mit Worten abschneidet, welchenfalls solches als

§. 6.

Die Ausschweifungen bey den Kirchweihen sollen immer vor den Kirchenconvent und vor das geistliche Strafamt gezogen — in den Heiligen abgestraft, dennoch aber nach Beschaffenheit der Umstände an das Oberamt berichtet werden. Mod. Visit. Stat. III. n. 10.

§. 6.

Verachtung des göttlichen Worts, der heiligen Sacramente- und der christlichen Religion überhaupt, ist der Ahndung des Kirchenconvents überlassen und von diesem zu bestrafen. Mod. Visit. Stat. III. n. 10.

§. 7.

Segensprechen, Siebdrehen und andere abergläubige Thorheiten sind alsdann vor den Kirchenconvent zu ziehen, wenn sie in bloßen Versuchen und Vorbereitungen oder in einem geringen Anfange bestehen, und einer kirchlichen Ermahnung bedürfen, oder mit einer Strafe in den Heiligen gerügt werden können. Cynos. Eccles. Cap. 25, S. 478. Mod. Visit. Stat. III. n. 10.

§. 8.

Die Bestrafung des Fluchens und Schwörens, wenn keine Gotteslästerung damit verbunden ist, ist ebenfalls eine Obliegenheit des Kirchenconvents. Mod. Visit. Stat. III. n. 10. Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 461, 463, 464, 478, 480. G. R. v. 2 Jul. 1705, Nachdem wir ꝛc. r).

eine Blasphemia notorie et de Regula capitalis von dem weltlichen Beamten allein, was aber die sogenannte Blasphemias indirectas als Fluchen, Schwören und verfängliche Reden von geistlichen Dingen anbelangt, gemeinschaftlich zu untersuchen und zu berichten, Wir euch hiemit ernstlich angewiesen haben wollen. — r) Hartmann I. S. 455.

§. 9.

Besonders sind aber die Schulsachen ein Gegenstand des Kirchenconvents und bey demselben besonders die Mängel und Verbesserungen, welche bey dem Schulwesen vorkommen, in Berathschlagung zu nehmen; es hat daher auch der Schul-Lehrer vor dem monatlichen Bußtage ein genaues Verzeichniß aller Versäumnisse der Werktags- und Sonntags-Schulen und Catechisationen dem Pfarrer zu übergeben, der es sodann dem Kirchenconvent vorlegt, bey dem das Weitere verfügt wird. Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 478, 480. Mod. Visit. Stat. III. n. 3, G. R. v. 2. Dec. 1788 s).

§. 10.

Die Vergebung der Kirchenstühle ist ebenfalls ein Gegenstand des Kirchenconvents. Mod. Visit. Stat. III. n. 10.

§. 11.

Es sind ferner noch folgende Gegenstände vor den Kirchenconvent zu ziehen: Murren und Schmähungen gegen die Obrigkeit, auffallende Härte und Strenge der Eltern gegen die Kinder, Störrigkeit und Unehrerbietigkeit der Kinder gegen die Eltern, in so weit es nicht zu groben Thätlichkeiten kommt, deren Bestrafung vor die weltliche Obrigkeit gehört, Völlerey und Verschwendung, jedoch mit Rücksicht auf den gesetzmäßigen Vollgulden t), Müßiggang, Spielen, Wucher, Feindseligkeit zwischen Verwandten und Nachbarn, uneinige Ehen und eigenmächtige Separa-

s) Hartmann III. S. 509. — t) Nach der L. O. Tit. 99 sind sowohl diejenigen, die anderen zutrinken und sie dadurch zur Trunkenheit veranlassen, als die Betrunkenen selbst (die Zutrinker und volle Bölz) mit 1 fl. Strafe zu belegen.

tion derselben, wenn es nur auf das Zusammenbringen und kleine Excesse ankommt, nächtlicher Zusammenwandel, so lange er nicht mit starkem Verdacht der Scortation verknüpft ist, in welchem Falle die Sache vor das Oberamt gehört. Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 479, 480, 481. Mod. Vis. Stat. III. n. 10.

§. 12.

Die fleischlichen Vergehen sind nach den neueren Gesetzen blos von den weltlichen Beamten, und zwar nur von den Oberämtern zu untersuchen und zu bestrafen, (man sehe Fleischliche Verbrechen §. 33.) und es kann daher auch die erste Untersuchung nicht mehr in der Befugniß des Kirchenconvents liegen, außer wenn eine Entheiligung in Rücksicht auf Zeit oder Ort, damit verbunden wäre, welche besonders zu rügen ist. Man vergleiche §. 4 dieses Artikels und Fleischliche Verbrechen §. 17.

§. 13.

Es eignen sich auch die in den §. 11 angegebenen Ausschweifungen nur so lange für den Kirchenconvent, als sie, ehe sie sich öffentlich zeigten, noch durch Vorstellungen zurückgehalten oder verbessert werden können, da sie, sobald sie öffentlich erwiesen sind, und eine Fiscalstrafe nach sich ziehen, von den weltlichen Beamten und Gerichten zu rügen sind. Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 479. Mod. Visit. Stat. III. n. 10. Synodal-Schluß v. 1644 u). Ueberhaupt soll die vorgeschriebene Grenze bey den Kirchenconventen wohl beobachtet, keine für die weltlichen Behörden ausschließlich sich eignende Sachen eingemischt,

u) Hartmann I. S. 285.

sondern nur auf Erhaltung der guten Sitten und der öffentlichen Ehrbarkeit gesehen werden. Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 477.

§. 14.

Hingegen sollen die Geistlichen die Kirchenconvente dazu benutzen, daß sie gemeinschaftlich mit dem weltlichen Amte Leute, die sich einen unordentlichen Wandel erlauben, in Zeiten vorbescheiden und sie durch Erinnerung und Warnung zur Besinnung bringen. Diese Fälle sind, wenn solche vorgekommen sind, bey der Angabe der Verhandlungen des Kirchenconvents in der Pfarr-Relation ausdrücklich zu erwähnen. G. S. R. v. 18. Dec. 1804, §. 6 v).

§. 15.

Die Erlaubniß zu Haltung eines sogenannten Lichtkarzes (Vorsetz-Spinnstube) kann nur mit Genehmigung des ganzen Kirchenconvents ertheilt werden. G. R. v. 4. Jun. 1727, Nachdeme Wir ꝛc. §. 9 w). G. R. v. 3. Decemb. 1795 §. 2 x).

§. 16.

Ueber Kirchenbausachen und Vertheilung des Allmosengeldes kann der Kirchenconvent ohne Einwilligung der weltlichen Obrigkeit nichts verfügen. Cynos. Eccles. Cap. 24, S. 455. G. R. v. 23. Jan. 1688 y), v. 8. May 1695, §. 18 z).

§. 17.

Injurien, Schmäh-, Schlag- und andere dergleichen frevelhafte Händel sind nicht vor den Kirchenconvent zu ziehen, sondern, wenn sie auch daselbst angebracht worden wären, vor die welt-

v) Reuchlin S. 141. — w) Hartmann II. S. 179. — x) Das. III. S. 559. — y) Das. I, S. 346. — z) Das. III. S. 265.

lichen Beamten und Gerichte zu bringen. E. G. O. Thl. 3, Cap. 3, §. 2, S. 145. G. R. v. 22. May 1672 a).

§. 18.

Wenn sich ein Vergehen vor das Oberamt und den Kirchenconvent zugleich qualificirt, so wird es allein vor das Oberamt gezogen, welches nach Befinden in den Fiscus und Armenkasten zugleich straft. Mod. Vis. Stat. III. n. 10.

§. 19.

Die Kirchenconvente sind gewöhnlich an einem monatlichen Buß- und Bettage zu halten, doch darf es auf den Dörfern auch am Sonntag Nachmittag, und in den Filialien dann geschehen, wenn der Geistliche daselbst geprediget hat. G. R. v. 2. Dec. 1788, §. 9 b). Syn. Schl. v. 1644, Cap. 4 c). Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 475, 482.

§. 20.

Bey Haltung des Kirchenconvents sollen die geistlichen und weltlichen Beamten, um ein ordentliches Presbyterium zu bilden, noch zwey Gerichts- oder Rathsverwandte, und in den Städten den Diaconus (Helfer) zuziehen. Syn. Schl. v. 1644, Cap. 2 d). G. R. v. 13. Jan. 1739, Euch ist ꝛc. §. 14 e). Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 474, 475. Mod. Visit. Stat. III. n. 10.

§. 21.

Diese Beysitzer müssen in Gegenwart des Geistlichen bey dem Kirchenconvent selbst gewählt und verpflichtet werden. Es ist ihnen die Wichtigkeit ihres Amtes und der Zweck desselben vorzustellen

a) Hartmann I. S. 331. — b) Das. III. S. 501. — c) Das. I. S. 289. — d) Das I. S. 237. — e) Das. II. S. 202.

und ihnen zu erkennen zu geben, in was ihre Pflichten bestehen. Syn. Schl. v. 1644, Cap. 2. S. R. v. 13. Jan. 1739. Euch ist ꝛc. §. 14. S. R. v. 4. Jun. 1727, Nachdeme Wir ꝛc. §. 2 f). Mod. Visit. Stat. III. n. 10.

§. 22.

Die Kirchenconvents-Mitglieder oder Censur-Richter sind verbunden, alles, was sie Sträfliches oder Ungebührliches wahrnehmen oder in Erfahrung bringen werden, und was zur Besserung und Sittlichkeit des Nächsten beytragen kann, dem Geistlichen oder dem gesammten Kirchenconvente gewissenhaft anzuzeigen und zu dem Ende die Handlungen ihrer Mitbürger wohl zu beobachten. Syn. Schl. v. 1644, Cap. 3 g). S. R. v. 26. Oct. 1762, §. 2 h). Auch sollen sie sich die moralische Veredlung ihrer Gemeinden zum Ziele ihrer Bemühungen setzen, die Industrie einzelner, so wie aller, besonders durch Nachahmung nützlicher Institute zu erheben suchen, keinesweges aber diese gemeinnützige Anstalt als ein verhaßtes monatliches Frohngeschäft betrachten, sondern vielmehr ihren wahren Endzweck gemäß als eine erwünschte Gelegenheit ansehen, die Gebrechen ihrer Gemeinden heilen, und den allgemeinen Wohlstand befördern zu helfen; es ist daher auch in den Pfarr-Relationen jedesmal bestimmt anzuführen, was zu Verbesserung der Schul- und Kirchenzucht, zu Abwendung der Unordnung in den Wirthshäusern bey dem Kegelschieben und in den Lichtkarzen, und überhaupt zur moralischen und politischen Verbes-

f) Hartmann II. S. 176. — g) Das. I. S. 288. — h) Das. III. S. 398.

ferung der Gemeinden bey den Kirchenconventen geschehen ist. G. R. v. 1. Dec. 1790, §. 3, 4 i).

§. 23.

Um anderen Gliedern der Gemeinde ein gutes Beyspiel zu geben, sollen die Kirchenconvents-Mitglieder sich eines musterhaften rechtschaffenen Lebenswandels befleißigen. Syn. Schl. v. 1644, Cap. 10 k). Wenn ein Beysitzer des Kirchen-Convents, ein Pfarrer oder Beamter, diese Vorschrift nicht beobachten sollte, haben sie in unwichtigeren Sachen sich selbst zu ermahnen, in wichtigeren aber, oder wenn diese Ermahnung nichts fruchten sollte, sollen die übrigen Convents-Mitglieder dem gemeinschaftlichen Oberamte die Anzeige machen. Syn. Schl. v. 1644. a. a. O.

§. 24.

Der Kirchenconvent kann unter Beystimmung des weltlichen Beamten von den Geistlichen zusammenberufen werden. Die Direction haben beyde gemeinschaftlich, so daß also der Geistliche die Erinnerungen aus Gottes Wort mitzutheilen — der weltliche Beamte die Stimmen einzusammeln — Gelübde abzunehmen — Strafen anzukündigen und zu vollziehen 2c. hat. Syn. Schl. v. 1644, Cap. 1 l). G. R. v. 8. May 1695, §. 16 m). Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 474. Mod. Vis. Stat. III. n. 10.

§. 25.

Auf das ergangene Aufgebot des gemeinschaftlichen Amtes müssen sich die Kirchenconvents-Mitglieder an dem festgesetzten Tage und Stunde einfinden, wenn nicht Unpäßlichkeit, kränkliche Lei-

i) Hartmann III. S. 571. — k) Das. I. S. 297. — l) Das. S. 286. — m) Das. III. S. 264.

besconstitution, Reisen oder andere wichtige Ursachen sie abhalten, in welchem Falle sie zeitlich wenigstens Einem der beyden Vorsteher schriftlich, mündlich oder durch eine andere Person es anzuzeigen, erforderlichen Falles aber auch ihr Votum wohlversiegelt schriftlich zu geben, oder einem anderen Mitgliede im Vertrauen zu eröffnen haben. Syn. Schl. v. 1644, Cap. 6 n). Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 476.

§. 26.

Wenn der weltliche Beamte wegen wichtigen Geschäften dem Convente nicht beywohnen kann, hat er sein Amt und den Staab einem Amtsverweser zu übergeben, und den Convent nicht einzustellen, welches leztere auch wegen Privat-Mißverständnissen, die etwa zwischen dem Beamten, Pfarrer oder Schultheißen obwalten, nicht geschehen darf. Cyn. Eccl Cap. 25, S. 480 — 482. Syn. Schl. v. 1644, Cap. 9 o). G. R. v. 4. Jun. 1727, Nachdeme Wir ꝛc. §. 2 p).

§. 27.

Der Kirchenconvent soll auf den Rathhäusern in einem von andern Geschäften und dem gemeinen Geräusche abgesonderten Zimmer oder in den Pfarrhäusern abgehalten werden. Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 476. Syn. Schl. von 1644, Cap. 5 q).

§. 28.

Bey Untersuchung eines Vergehens ist zuerst über die Art und Weise des Verfahrens zu berathschlagen, sodann die angeschuldete Person vorzufordern und darüber zu hören, nach deren Abtritt hat der Beamte die Stimmen einzusam-

n) Hartmann I. S. 290. — o) Das. S. 294. — p) Das. II. S. 174. — q) Das. III. S. 288.

melu, seine eigene Stimme aber und die der Geistlichen mit den anderen zusammen zu halten, worauf man sich über einen gemeinschaftlichen Beschluß zu vereinigen, dabey aber vorzüglich darauf Rücksicht zu nehmen hat, ob eine Person durch Ermahnungen und ernstliche Erinnerungen oder durch politische Strafen zur Besserung zu bringen seyn möge, letztere sind nur alsdann anwendbar, wenn die Erinnerungen nicht mehr fruchten, da der Zweck der Kirchencensur nicht auf Strafe, sondern auf Zurückführung verirrter Glieder gehen soll. Wenn Strafe nöthig ist, muß sie nach den vorliegenden Gesetzen erkannt, und darf, ohne höhere Erlaubniß, nicht gemildert werden. Die Mitglieder des Convents haben bey unausbleiblicher Strafe und Verantwortung darauf zu sehen, daß die Kirchen- und Landes-Ordnung und die zu ihrer Erläuterung dienenden Verordnungen immer vollzogen werden. Syn. Schl. v. 1644, Cap. 9 r). Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 484, 482, 456, 457. Cap. 11, S. 320. G. R. v. 16. März 1723, §. 1 s), v. 4. Jun. 1787, Nachdeme Wir ꝛc. §. 1 t).

§. 29.

Wenn die in den Gesetzen vorgeschriebenen Besserungs-Mittel und Grade nichts fruchten, ist die Strafe mit zunehmenden Vergehungen zu schärfen, und der Schuldhafte nach Befund der Umstände mit dem Zuchthaus zu bedrohen, und falls er sich nicht bessert oder von neuem vergeht, ist hievon mit sorgfältiger Bemerkung, was für Besserungs-Mittel und Grade fruchtlos angewendet worden sind, unter Anschluß des Protocolls ge-

r) Hartmann III. S. 294. — s) Das. §. 721. — t) Das. II. S. 173.

meinschaftlich an die höhere Behörde (das Criminal-Tribunal) zu berichten, damit die gehörige Leibesstrafe erkannt werde. G. R. v. 27. Nov. 1715 u), v. 13. Jan. 1739, Euch ist 2c. §. 6 v).

§. 30.

Die Strafen die dem Fiscus zukommen, sind von dem Beamten allein, die welche in den Armenkasten zu erkennen sind, von den sämmtlichen Conventsgliedern nach der Mehrheit der Stimmen anzusetzen. G. R. v. 13. Jan. 1739, Euch ist 2c. §. 14 w).

§. 31.

Ueberhaupt sind die Geldstrafen dahin, wohin sie nach dem Herkommen und der Vorschrift der Gesetze gehören, anzusetzen, außerdem sollen die Unterthanen ohne erhebliche Ursachen, besonders wegen Injurien-Händeln, nicht in den Armenkasten gestraft werden, weil sie gemeiniglich solches als ihrer Ehre nachtheilig ansehen. G. R. v. 19. Oct. 1646 x). E. G. O. Thl. 3, Cap. 3. §. 2, S. 175.

§. 32.

Der Geistliche solle sich in die Ansetzung der Strafen am wenigsten mischen, sondern dieses dem weltlichen Beamten und den Conventsgliedern überlassen, Mod. Vis. Stat. III. n. 10. Nur wenn diese die Ordnung übertretten, hat er sie liebreich darauf aufmerksam zu machen. Er muß sich auch gefaßt halten, den Sträflingen mit liebreichem Nachdruck in das Herz zu reden, sie zur Besserung zu ermahnen und in den Weg der Ordnung zu weisen. Syn. Schl. v. 1644,

u) Hartmann III. S. 288. — v) Das. II. S. 194. — w) Das. S. 202. — x) Das. I. S. 300.

Cap. 9 y). Mod. Vis. Stat. III. n. 10. Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 484.

§. 33.

Nach Festsetzung der Strafe sind die Sträflinge vorzufordern, worauf ihnen ihr Vergehen durch den Geistlichen nachdrücklich vorgestellt und die Strafe von dem weltlichen Beamten publicirt wird. Syn. Schl. v. 1644, Cap. 9. Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 484.

§. 34

Alles was bey dem Kirchenconvente vorkommt, ist äußerst geheim zu halten, wenn es nicht Sachen sind, die ohnehin nicht verborgen bleiben können, und öffentliche Strafe nach sich ziehen. Syn. Schl. v. 1644, Cap. 6 z).

§. 35.

Die nothwendigsten und ältesten Sachen sind zuerst vorzunehmen. Syn. Schl. v. 1644, Cap. 9 a). Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 483.

§. 36.

Wenn eine vorgeladene Person nicht erscheint, hat sie der weltliche Beamte mit Ernst dazu anzuhalten. Syn. Schl. v. 1644, Cap. 9. Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 483.

§. 37.

Sachwaltern und Rechtsgelehrten wird der Zutritt nicht gestattet, sondern die vorgeladenen Personen sollen selbst das nöthige zu ihrer Entschuldigung mit Bescheidenheit vortragen. Syn. Schl. v. 1644, Cap. 10 b).

§. 38.

Die Beschlüsse des Kirchenconvents hat der

y) Hartmann II. S. 294. — z) Das. S. 290. — a) Das. S. 294. — b) Das. S. 297.

Beamte ohne Aufschub in Vollziehung zu bringen, und kann sie auch, wenn ein Amtsverweser für ihn angewohnt hat, nicht umstoßen. Besonders sind die Strafen von dem weltlichen Beamten auf der Stelle zu vollziehen. Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 484. G. R. v. 4. Jun. 1727, Nachdeme Wir ꝛc. §. 2 c), v. 13. Jan. 1739, Euch ist ꝛc. §. 14 d). Mod. Vis. Stat. III. n. 10 e). Wenn eine Person die Geldstrafe nicht bezahlen kann, hat der weltliche Beamte solche durch das Gefängniß abbüßen zu lassen f). Syn. Schl. v. 1644, Cap. 9.

§. 39.

Den Schaarwächtern und Aufsehern auf die während dem Gottesdienste vorgegangenen Unordnungen ist von den von ihnen angebrachten Vergehungen der dritte Theil der Geldstrafen

c) Hartmann II. S. 174. — d) Das. S. 202. — e) Nach dem angef. Mod. Vis. sollen diejenigen, welche mit einer Geldstrafe belegt worden sind, nicht eher aus dem Rathhaus entlassen werden, bis sie solche erlegt haben. (Hartmann I. S. 734.) Da aber theils die beyden angef. G. R. nichts hievon erwähnen, indem das erstere blos sagt: Auch so viel an dir ist, die ordinären Kirchencensuren nicht in Abgang kommen zu lassen, und wenn bey denenselben Strafen andictirt worden, deines Orts daran zu seyn, daß solche eingezogen und exequirt werden; und das letztere vorschreibt: Die Kirchencensuren betreffend, so sollen ꝛc. — auch die gefallende Strafen richtig und ohnnachbleiblich exequiret werden — theils nach den G. R. v. 9. Febr. 1729 u. v. 28. Novemb. 1738 (Gerstlacher II. S. 254.) die weltlichen Strafen längstens innerhalb 4 Wochen eingezogen und nach dem G. R. v 22. Jun. 1772, (Hartmann I. S. 467.) die zu den Heiligen und Armenkästen anzusetzenden Strafen nur alle Vierteljahre dahin eingeliefert werden sollen, ist es wohl nicht zweifelhaft, daß diese ohnehin gewaltsame und öfters ihrem Endzwecke nicht entsprechende Maaßregel statt findet. — f) Nach dem G. R. v. 5. Dec. 1668 (Gerstlacher II. S. 278) soll ein kleiner Frevel, wenn er nicht mit Geld bezahlt werden kann, in 3 Tagen u. 3 Nächten Thurm- (oder Gefängniß-) Strafe abgebüßt werden, es steht also 1 fl. Geldstrafe und 24stündige Gefängnißstrafe in gleichem Verhältniß.

als Delationsgebühr auszuzahlen. G. R. v. 13. Jan. 1739, Euch ist 2c. §. 15 g).

§. 40.

Das Verzehren eines Theils dieser Strafen ist nicht gestattet. Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 483.

§. 41.

Um zu wissen, welche Beschlüsse vollzogen sind, oder noch nicht, ist ein besonderes Merkzeichen einzuführen und beyzusetzen. Syn. Schl. v. 1644, Cap. 7 h).

§. 42.

Alle Verhandlungen des Kirchenconvents sind in ein Protokoll aufzuzeichnen, und dieses ist vor dem Schlusse der Sitzung in Gegenwart aller Deputirten von dem Beamten verständlich abzulesen, und von allen Personen, welche der Sitzung angewohnt haben, zu unterschreiben. Syn. Schl. v. 1644, Cap. 7, 9 i). G. R. v. 6. Febr. 1766, §. 4 k). Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 484.

§. 43.

Dieses Protocoll muß gebunden seyn und ist von den Heiligen oder Armenfond zu erkaufen. Die Blätter werden halb gebrochen und auf die eine Seite die vorgekommene Vergehungen und Berathschlagungen, die Entschuldigungen der abgehörten Personen und ihr Benehmen, und auf die andere die geschehenen Beschlüsse, Ermahnungen, Warnungen und Verweise und die angesetzten Strafen zu verzeichnen. Syn. Schl. v. 1644, Cap. 7.

§. 44.

Das Protocoll wird nach dem Herkommen des

g) Hartmann II. S. 203. — h) Das. I. S. 291. — i) Das. S. 291; 294. — Das. II. S. 235.

Ortes von dem Pfarrer, Helfer, Stadtschreiber, Gerichtsschreiber, und in Abwesenheit des gewöhnlichen Protokollisten nach dem Gutachten der beyden Directoren von einer anderen Person geführt. Syn. Schl. v. 1644, Cap. 7. Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 476. Mod. Vis. Stat. III. n. 10.

§. 45.

Das Protocoll soll, nachdem es gelesen, genehmigt, unterschrieben oder durch die Stimmen-Mehrheit verbessert worden ist, von dem Geistlichen zur Hand genommen und aufbewahrt, auch niemand, dem nicht kraft seines Amtes davon zu wissen gebührt, das Geringste daraus eröffnet werden. Bey der nächsten Zusammenkunft bringt der Geistliche es wieder mit. Syn. Schl. v. 1644, Cap. 7, 9. Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 479.

§. 46.

Der Decan soll bey der jährlichen Kirchenvisitation die Kirchenconvents-Protocolle selbst einsehen und den Befund auf dem Rande der Pfarr-Relation sorgfältig anmerken, um die Nachläßigen zur Verantwortung und Strafe ziehen zu können. G. R. v. 19. Jan. 1720 l), Demnach bey ꝛc. §. 9, v. 8. Oct. 1757, §. 7 m), v. 30. Oct. 1758, §. 2 n). Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 48, 482 o).

Kirchendienste.

§. 1.

Die Geistlichen sollen in ihren Bittschriften

l) Hartmann III. S. 305. — m) Das. S. 383. — n) Das. S. 386. — o) Dieser Artikel ist größtentheils nach Hartmann I. S. 684 — 743 bearbeitet. Als Beylage (Num. 1.) ist die lesenswerthe Instruction für die Kirchenconvente der neuwirtt. Lande v. 11. Oct. 1803 beygefügt.

um Anstellung oder Beförderung jedesmal den Vornamen, Geburtsort, Namen und Character ihres Vaters, ihre Familie, Besoldung, Dienstzeit, so wie die früher bekleideten Stellen, und wie lange sie denselben vorgestanden sind, bemerken, indem im Falle der Unterlassung oder einer unvollständigen Angabe ihre Bittschriften ihnen ohne weiters zur Ergänzung zurückgeschickt werden. Decr. v. 20. Febr. 1810 p), v. 6. May 1812 q), nach welchem auch die Decane zu dergleichen unvollständigen Bittschriften keine Beyberichte ertheilen, sondern sie dem Geistlichen zur Ergänzung zurückstellen sollen.

§. 2.

Die Candidaten, welche sich um eine evangelische geistliche Stelle melden, sind nur dann mit ihren Gesuchen zuzulassen, wenn sie zuvor theils in den bestehenden niederen Seminarien zu Schönthal und Maulbronn, theils in den höheren Seminarien zu Tübingen den vorgeschriebenen Lehr-Cursus vollständig absolvirt haben. Den niederen Seminarien ist jedoch das obere Gymnasium in Stuttgart in jener Beziehung dermaßen gleich gestellt, daß diejenigen, die sich dem geistlichen Stande widmen wollen, auch von diesem Institute aus, wenn sie solche wenigstens 1 Jahr besucht haben, unmittelbar in das Seminarium zu Tübingen eintretten können. Auch diejenige, welche in der Absicht das Studium der Theologie künftig anzutretten, mit dem Jahre 1806 in anderen Gymnasien und Lyceen sich befinden, können zu seiner Zeit nur dann eine geistliche Stelle erhalten, wenn sie das Gymnasium in

p) St. u. R. Bl. 1810, S. 69. — q) Das. 1812, S. 130.

Stuttgart oder das Seminarium in Maulbronn wenigstens noch 1 Jahr lang besucht, sich sodann der gewöhnlichen Prüfung in diesen Instituten unterworfen haben, und nach erstandenem Examen in das Seminarium zu Tübingen aufgenommen — auch nach vollständig absolvirten Studien für fähig zu einer geistlichen Stelle erklärt worden sind. Verordn. v. 15. Jun. 1811 r).

§. 3.

Die Berichte der Decane über das Absterben geistlicher Diener bedürfen das Vidit des General-Superintendenten nicht, sondern sind unmittelbar an das K. Ober-Consistorium einzusenden, übrigens ist aber der Todesfall zugleich dem General-Superintendenten anzuzeigen. Decr. v. 26. Jun. 1812 s).

§. 4.

Von dem Absterben eines jeden katholischen Geistlichen ohne Ausnahme hat der Decan oder Decanats-Commissär unverzüglich an den K. katholischen geistlichen Rath eine Anzeige zu machen, und in dieser den Tauf- und Geschlechts-Namen, auch den amtlichen Character des Verstorbenen, so wie den Ort, die Art und die Zeit des Todes anzugeben. Verordn. v. 25. Jun. 1807, §. 1 t).

§. 5.

In den Erledigungsfällen der Pfarreyen, Cooperaturen, Curat-Caplaneyen, Caplaneyen oder anderer Kirchenpfründen und Dienste hat innerhalb 14 Tagen (4 Wochen, §. 7.) von dem Todestage oder von dem Insinuationstage des Rescriptes an, wodurch die Erledigung der Stelle,

r) St. u. R. Bl. v. 1811, S. 358. — s) Das. v. 1812, S. 339. — t) Das. v. 1807, S. 241.

mittelst Beförderung ꝛc. des Geistlichen bekannt gemacht wird, der Oberbeamte mit dem Decan einen genauen Bericht über die Beschaffenheit der Kirchenpfründe zu erstatten, wobey *a*) die vorliegende Beschreibung derselben zum Grunde zu legen, und in Gemäßheit der vorzunehmenden Revision das Erforderliche zu berichten oder zu ergänzen ist. *b*) Wenn bey der Kirchenpfründe Rückstände von außerordentlichen Ausgaben auf Bauwesen, Renovationen und dergleichen vorhanden sind, die vermöge eines provisorischen Decretes oder sonst auf den Nachfolger übergehen; so ist ein vollständiges Verzeichniß derselben vorzulegen, aus welchem sowohl die Schuldigkeit und die Tilgungsart, als der Betrag des Rückstandes hervorgeht. *c*) Eben dieses ist zu beobachten, wenn der abgekommene Geistliche irgend einen Ersatz oder Rückstand, als z. B. an dem ihm obgelegenen Bauwesen, der Erhaltung der Feldgüter oder dergleichen zu leisten hat. *d*) Ferner sind die etwaigen weiteren blos auf die Person des abgekommenen Geistlichen sich beziehende Gegenstände anzuführen. *e*) In jedem Falle sollen die Bemerkungen und Vorschläge zu den bey der Pfründe etwa zu treffenden Abänderungen und besseren Einrichtungen, nebst der Angabe, wie der sittliche und religiöse Zustand der Pfarrgemeinde beschaffen sey, angehängt werden. *f*) Bey den Kirchenpfründen, wozu das Nominations- und Präsentations-Recht ganz oder zum Theil, mit oder ohne besondere Beschränkung einem diesseitigen Gutsbesitzer oder einem Fremden zusteht, ist sowohl über die Eigenschaft, den Grund und Erwerbstitel als über die

hergebrachte Ausübung desselben bestimmt, mit Beylegung der Extracte aus den vorhandenen Urkunden zu berichten, es wäre denn, daß die Beschreibung der Pfründe, oder ein schon in einem Erledigungsfalle erstatteter Bericht alle diese Puncte bereits enthielte, in welchen Fällen sich nur darauf zu beziehen ist. D. a. Verord. §. 2.

§. 6.

Nach der Verordn. v. 10. Jul. 1806 u) auf die sich die angef. Verordn. v. 25. Junius 1807 bezieht, sollen in Rücksicht auf die Beschaffenheit der Kirchenpfründen folgende Puncte berichtet werden: *a*) Die Obliegenheiten und Verrichtungen der Pfründe, insbesondere ob eine Seelsorge damit verbunden seye? Ob, wenn es eine Pfarrey ist, Filialien, und welche, namentlich Dörfer, Weiler, Höfe, Mühlen, andere einzelne Häuser 2c. dazu gehören, ob diese im Lande oder auswärts, und wie weit sie vom Pfarrort entfernt liegen? Ob und welche Excursionen des Pfarrers dahin zu geschehen haben? Wie hoch sich die Seelenzahl des Pfarrorts und eines jeden Filials im Einzelnen und sonach überhaupt belaufe? Ob der Pfarrer einen oder mehrere Hülfspriester brauche? für immer oder nur in außerordentlichen Fällen? Ob diese schon für sich oder anderwärtsher besoldet seyen, oder ob sie von dem Pfarrer erhalten werden müssen? *b*) Die Gerechtsame und das Einkommen der Pfründe, namentlich in was dieß bestehe? in Zehenten, wo und in welchen, großen, kleinen, Neubruch — Blutzehenden, ganz alleinigen oder theilweisen? in Gütern, von welcher Gattung

u) Knapp II. S. 17.

und Größe? auch ob sie in oder außerhalb dem Land gelegen seyen? Ob diese der Pfründe selbst gehören? (Wittums-Güter) oder ob sie dem zeitlichen Pfründer nur zur Benutzung, auch wie, von wem, warum und wie lange angewiesen seyen? in ewigen Zinsen und Gülten, an Geld oder Naturalien und in welchen? in Capitalien, in welchen? in Competenz-Besoldung, an Geld oder Naturalien? in welchen, auch woher und aus welchem Titel diese gereicht werden? Ob und welche bürgerliche Nutzungen an Allmanden, Vieh-Ausschlagen auf die Weide, Holz und dergleichen mit der Pfründe, und auf welche Art und in welcher Qualität verbunden seyen? Ob Frohnen und welche? zur Pfründe geleistet werden müssen? Ob und welche sonstige nutzbare Gerechtsame zur Pfründe gehören? endlich ob, und welche fixe Emolumente mit der Pfründe verbunden seyen? 2c. Der Ertrag von Zehenden, Gerechtsamen und Gütern ist in einer Durchschnittssumme von den letzten 9 Jahren, und der Werth der Naturalien eben in einer solchen Durchschnittssumme des mittleren Preises auszumitteln, und so eine Haupt-Geldessumme des ganzen Einkommens zu ziehen. Ob der Pfründer eine Wohnung, wo und welche er habe? auch wem die Baulast aufliege? Dieß ist besonders anzuführen und der beyläufige Werth des Miethauses eher zu nieder als zu hoch, blos zu bemerken; wenn auch gleich die etwaigen Gärten schon oben unter den Gütern begriffen sind, so ist doch hier noch insbesondere beyzufügen, ob einer oder mehrere Hausgärten, und von welcher Qualität und Quantität vorhanden seyen? Die

Stolgebühren, Opfer-, Meß- und Jahrtags-Stipendien und andere Accidentien werden nach einem beyläufigen jährlichen Durchschnitts-Werth eher zu nieder als zu hoch, besonders angehängt. Auf die nemliche Art werden die Beschwerden und Abgaben der Pfründe beschrieben und ausgeworfen, wie hoch sie sich in jährlichem Geld-Werth belaufen? namentlich gehören hieher die Steuern, die Einzugs- und Güterbaukosten, die Abgaben an Geld und Naturalien aller Art, sowohl die ständigen als unbeständigen an Zinsen, Gebühren 2c. der etwaige Unterhalt der Hülfspriester an Kost und Salarium. Auch die Ausgaben sind in einer Summe zusammen, so nach diese von obiger Hauptsumme des Einkommens abzuziehen, und endlich die bleibende reine Hauptsumme einzusetzen. D. a. Verordn. §. 8. Wenn einmal eine solche Beschreibung dem katholischen geistlichen Rath eingegeben ist, so dürfen bey den nachfolgenden Erledigungsfällen nur die Abänderungen berichtet werden. D. a. Verordn. §. 9.

§. 7.

Durch das Decr. v. 4. Febr. 1809 v) ist der in der Verordnung vom 25. Jun. 1807 festgesetzte Termin von 14 Tagen auf 4 Wochen verlängert und dabey verordnet worden, daß der Decan den Bericht jedesmal sogleich nach erfolgter Erledigung zu entwerfen, und denselben dem Oberamt zur Einsicht, und wo es nöthig ist, zur Berichtigung oder Ergänzung mitzutheilen hat.

v) St. u. R. Bl. 1809, S. 58.

§. 8.

Ueber die Besetzung der katholischen Kirchen-Pfründen, Pfarreyen, Caplaneyen, Beneficien ꝛc. finden folgende gesetzliche Bestimmungen statt: Wer sich um eine Pfründe nicht ordentlich meldet, wird nicht als Competent angenommen, jedoch darf eine Supplik auf mehrere zu gleicher Zeit erledigte Pfründen gerichtet werden, und es kann sich jeder noch unversorgte Geistliche im Monat Januar jährlich zu allen in solchem Jahr in Erledigung kommenden Pfründen ohne Ausnahme melden. D. a. Verord. v. 10. Jul. 1806, §. 4 w).

§. 9.

Jede Supplik muß mit Umgehung aller Weitläufigkeit den Tauf- und Geschlechtsnamen, den Geburtstag, den Geburts- und Vaterort, den Tag und den Ort der Priesterweihe, den dermaligen Aufenthaltsort und den wirklichen Dienst und Character des Supplicanten enthalten. Es muß darinn bewiesen werden, daß der Supplicant wirklicher Landes-Unterthan und titulant und wahlfähig sey. Es muß angegeben werden, wo der Supplicant die Kinderschule, wo er die niederen Studien, wo er die Philosophie und wo die Theologie besucht habe? Auch wo und wie lange er in einem Seminarium gewesen sey? und woher er den Titulum ordinationis und welchen er erhalten habe? In Rücksicht des theologischen Studiums insbesondere hat er sämmtliche besondere Fächer bestimmt aufzuzählen, welche er absolvirt hat, und hierüber die Fortgangs- und Sittenzeugnisse in beglaubigten Abschriften beyzulegen. Ueberdieß hat er sich urkundlich auszu-

w) Knapp II. S. 13.

weisen, ob, wann, in wie weit und auf wie lange er von dem Bischof zu der Seelsorge authorisirt sey? Endlich hat er auch anzuführen, an welchen Orten und in welchen Stellen er seit der Zeit seiner Priesterweihe, und wie lange jedesmal sich aufgehalten und gedient habe? Sollte er schon zuvor auf einer Pfründe oder in einem anderen Dienste angestellt gewesen seyn, so ist bey jeder Pfründe oder Dienst der Tag seiner Anstellung und seines etwaigen Wiederaustrittes zu bemerken, übrigens steht es noch jedem Supplicanten frey, seine individuellen Bemerkungen, Verhältnisse, Neigungen, Bitten und deren Gründe beyzufügen. Wenn ein Supplikant einmal die allgemeinen nicht mehr abänderlichen Data angegeben und mit Belegen bestärkt hat; so kann er sich in den nachfolgenden Suppliken darauf beziehen. D. a. Verordn. v. 1806, §. 5.

§. 10.

Jede Supplik soll in der Regel dem Decan oder wenn dieser im Ausland ist, dem statt desselben aufgestellten inländischen Decanats-Commissär des Landcapitels, in dem Supplicant wohnt, übergeben und von da aus mit einem pflichtmäßigen Beybericht sowohl über den Innhalt der Supplik überhaupt, als über die individuellen Geistes- und Körpersfähigkeiten, den Fleiß, Eifer und die Treue, das sittliche Betragen und die besonderen Verhältnisse des Supplicanten mit den etwaigen Bemerkungen an den K. katholischen geistlichen Rath einzuschicken. Jede Bittschrift muß innerhalb des dreywochigen Termins, von dem bekannt gemachten Erledigungstag der Pfründe an gerechnet, übergeben werden, und der Decan

oder Decanats-Commissär hat sämmtliche an ihn übergebene Suppliken am ersten ordentlichen Post- oder Botentag abzuschicken. Nur in außerordentlichen Fällen, wovon der Grund ausdrücklich anzuführen ist, darf ein Supplicant sein Exhibitum geradeswegs an den K. katholischen geistlichen Rath einsenden. D. a. Verordn. v. 1806, §. 6.

Kirchgang.

Man sehe Hochzeiten §. 3—6.

Kirchengebäude.

§. 1.

Die Kirchen und Kirchhöfe sollen reinlich gehalten — jene fleißig ausgefegt und diese eingefaßt und verschlossen gemacht werden. Mod. Visit. Stat. III. n. 13.

§. 2.

In denjenigen Orten, wo die Beamten nebst dem Gerichte und Rathe noch keine eigene Stühle in der Kirche haben, sollen sie sich an einem gelegenen Orte einen besonderen Stand zurichten lassen, in welchem sie bey dem Gottesdienste ordentlich beysammen stehen, anderen durch ihr Beyspiel zu fleißiger Besuchung des Gottesdienstes Anlaß geben, und diejenigen, welche den Gottesdienst unfleißig besuchen, füglicher beobachten können. Cyn. Eccl. Cap. 18, S. 396, 397.

§. 3.

Wenn an den Kirchen etwas zu bauen ist, so sollen die dabey nöthigen Fuhrdienste von denjenigen, welche Pferde haben, die Handdienste hingegen von denjenigen, welche mit der Hand arbeiten, nach der Billigkeit und Beschaffenheit

des Baues in der Frohn geschehen. S. K. O. S. 348.

§. 4.

Kostbare Reparationen und die neue Aufführung kirchlicher oder Schulgebäude können von den Städten und Flecken nicht ohne Vorwissen und Bewilligung der höheren Behörden, an welche daher die gemeinschaftlichen Oberämter darüber Bericht zu erstatten haben, unternommen werden. S. R. v. 24. May 1663, §. 58 x), v. 23. Jan. 1688 y), v. 16. May 1738 z).

§. 5.

Da die Emporkirchen öfters schlecht gebaut und hie und da allein auf mürbe und schwache Tragsteine gegründet sind, sollen, um allem daraus entstehenden Unglücke so viel möglich und in Zeiten vorzubeugen, in allen Orten des Landes, in Städten und Dörfern sowohl als in den Flecken und Weilern, die Tragsteine in den Kirchen durch gute Steinmetzen und Maurer a) alle Jahre genau visitirt werden, ob solche bey Aufführung der Stockmauern fest und stark genug angesetzt worden und wohl verbunden, oder mürb, schieferartig oder schwach seyen? Im Fall einer zu besorgenden Gefahr sind die Emporkirchen so viel es thunlich ist, durch Hebgeschirre über sich zu treiben, unter dieselben Posten von Holz auf steinerne Postamente zu setzen, mit eisenen Schlaudern und Schließen zu versehen, und alle Jahre wieder von neuem durch Kunsterfahrne zu visitiren. S. R. v. 15. May 1742 b).

x) Hochstetter I. i. A. S. 80. — y) Hartmann I. S. 346. — z) Das. S. 545. — a) Ohne Zweifel ist zu solchen Untersuchungen auch ein Zimmermeister beyzuziehen, wenn sie nicht durch einen verpflichteten Werkmeister geschieht. — b) Hartmann I. S. 564.

§. 6.

Im Kirchenbauwesen kann von den Geistlichen einseitig ohne Vorwissen und Einwilligung der weltlichen Beamten, Oberamtleute, Amtleute, Burgermeister, Heiligenpfleger, (nun Cameral- oder Stiftungs-Verwalter) nicht das Geringste unternommen werden. Cyn. Eccles. Cap. 24, S. 455. G. R. v. 23. Jan. 1688 c), v. 8. May 1695, §. 18 d).

§. 7.

Bilder, welche irgend einen Anstoß in der Gemeinde veranlassen können, sollen in keiner Kirche geduldet werden. Cyn. Eccl. Cap. 18, S. 397.

§. 8.

In den Kirchen sollen keine Kreutze, wie man sie auf die Gräber steckt, aufgehängt werden. K. C. D. §. 70, S. 86, 87 e).

§. 9.

Das Begräbniß in Kirchen ist nicht erlaubt, noch weniger ist es gestattet, alte Gräber darinn zu öffnen, wenn nicht von dem K. Staas-Ministerium f) Erlaubniß dazu eingeholt worden ist. Sp. Resol. v. 5. Febr. 1700 g).

§. 10.

Wenn an einem Orte des Reichs nur eine christliche Religionsübung statt fand, die Genossen einer anderen Confession aber sich in diesem Orte so sehr vermehren, daß sie eine kirchliche Gemeinde bilden können, so wird ihnen auf ihr gebührendes Ansuchen die freye Uebung ihrer

c) Hartmann I. S. 346. — d) Das. III. S. 265. — e) Das. II. S. 445 — f) Die Sp. Resol. setzt den geheimen Rath, an dessen Stelle ist aber das K. Staats-Ministerium getretten. — g) Hartmann I. S. 418.

Religion, nach den Vorschriften ihres Cultus in dem Innern eines Kirchengebäudes gestattet werden. Es muß jedoch der zu Einrichtung des Gottesdienstes nöthige Aufwand ohne Kosten und Beschwerniß der zu einer anderen Confession gehörigen Mitglieder der Gemeinde und ihrer Fundationen aufgebracht werden können, indem nie gestattet wird, daß Ein Religionstheil sich in den Mitgebrauch und Mitgenuß der Güter, Einkünfte und Stiftungen der Kirche eines anderen Religionstheils eindringe. Religions-Edict. v. 15. Oct. 1806 h).

§. 11.

Kirchengebäude sind von der Brandversicherungs-Anstalt ausgeschlossen. Man s. Brandassecuration §. 4.

Kirchengebet.

§. 1.

In dem öffentlichen Kirchengebet soll der Patronat-Herrschaften und wo das Patronatsrecht der Patrimonial-Herrschaft nicht zusteht, dennoch auch der letzteren gedacht werden. Es ist also in dem Kirchengebet nach den Worten: des Königlichen Hauses Prinzen und Prinzessinnen folgendes zu setzen:

> Auch bitten wir dich für unsere (Fürstliche, Gräfliche, Adeliche,) (Patronats-, Patrimonial-) Herrschaft, derselben Familie und Anverwandte.

Resol. v. 17. May 1807 i). Nur bey Juden findet dieß eine Ausnahme. Man sehe Patronatsachen §. 4.

h) St. u. R. B. 1807. — i) Ebend. S. 182.

Kirchengebräuche.

§. 1.

Die Geistlichen sollen sich bey Haltung des Gottesdienstes genau nach den Kirchengesetzen richten und sich der Einführung neuer ungewöhnlicher und willkührlicher Ceremonien gänzlich enthalten. Cynos. Eccles. Cap. 18, S. 400, 401.

§. 2.

Die Speciale sollen hierüber gute Aufsicht haben, und sowohl bey der Visitation als bey anderen Gelegenheiten die nöthige Erkundigung einziehen, und wenn ein Pfarrer in irgend einem Theile des Rituals von der Vorschrift abweicht, ihm solches bescheiden untersagen, bey fernerem Ungehorsam aber umständlichen Bericht an das K. Ober-Konsistorium erstatten. Cyn. Eccles. Cap. 18, S. 398 — 402.

§. 3.

Der Confirmations-Act soll in allen evangelischen Kirchen am ersten Sonntag im Monat May, und in den Städten, wo jährlich zweymal confirmirt wird, am letzten Sonntag im Monat Sept. gehalten werden. Decr. v. 14./15. Jan. 1810 k).

§. 4.

Den Decanen wird unter Verweisung auf das G. R. v. 16. Nov. 1785 l) ernstlich aufgegeben, jedes Gesuch um Confirmation eines Kindes, welches nicht noch innerhalb des Jahrgangs der jedesmaligen Confirmation, oder an Orten, wo zweymal confirmirt wird, innerhalb der nächsten 6 Mo-

k) St. u. R. Bl. 1810, S. 25. — l) Hartmann I. S. 461. Es sagt: Wo übrigens 6) Unser ernstlicher Wille und Meynung ist, daß außer diesen sämmtliche Decane und Pastores sich ja nicht beygehen lassen sollen, wegen einer ferneren Dispensation ultra hunc Terminum (das 14te Jahr) bey Unserem Consistorio weitere Instanz zu machen.

nate nach der jedesmaligen Confirmation, das 14te Jahr complirt, als unstatthaft zurückzuweisen, und solches durchaus nicht, selbst wenn nur wenige Stunden oder Tage fehlen, mit einem Beyberichte zu begleiten, es wäre denn, daß sehr wichtige, außerordentliche, die eigentliche Versorgung und das Glück eines Kindes betreffende Gründe zu einer Dispensation vorhanden wären. Decr. v. 5. Apr. 1811 m).

Kirchengefäße.

§. 1.

Die Kirchengefäße sollen reinlich gehalten und um allen Nachtheil zu verhüten, insonderheit die Kelche wie auch das Kirchengeräthe auf das Sorgfältigste in den Sacristeyen in einem verschlossenen Kasten oder in einer Kiste aufbewahrt werden, damit nichts davon entwendet oder verdorben werden möge. Mod. Visit. Stat. III. n. 13. Cyn. Eccles. Cap. 11, S. 293. Cap. 14, S. 360, 361. Cap. 18, S. 40, 402.

§. 2.

Personen, welche mit äußerlichen, eckelhaften Schäden behaftet sind, ist das Nachtmahl privatim und aus einem besonderen Gefäße zu reichen. Cynos. Eccles. Cap. 16, S. 371, 372.

§. 3.

Es soll über die Kirchengefäße und das Kirchengeräthe auch alle andere zu der Kirche gehörige Sachen ein Inventarium geführt, das Neuangeschaffte demselben einverleibt, solches doppelt ausgefertigt, ein Exemplar zu der Decanatamtlichen Registratur eingeschickt und das andere in

m) St. u. R. Bl. 1811, S. 167.

der Kirche aufbewahrt werden. Cyn. Eccl. Cap. 19, S. 402, 404. G. R. v. 19. Jan. 1720, Demnach bey ꝛc. §. 10 n), v. 13. Jan. 1739, Gleichwie Wir ꝛc. §. 18 o), v. 6. Febr. 1766, §. 4, Tit. h, p).

§. 4.

Es sollen auch die Decane bey der Kirchenvisitation sich das Inventarium vorlegen und die darinn specificirten Effecten sich vorzeigen lassen, und bey dem mindesten Abgang, wenn das mangelnde Stück nicht auf der Stelle beygebracht wird, solches sogleich an das K. Ober-Consistorium einberichten. Cynos. Eccles. Cap. 19, S. 405. G. R. v. 19. Jan. 1720, §. 10, v. 29. Nov. 1771, §. 6 q).

Kirchengeläute.

§. 1.

Es soll alles Uebermaaß im Läuten bey dem Gottesdienste abgestellt, die Glocken auf die thunlichste Weise geschont, theils während dem Läuten manchmal abgesetzt, theils nicht zu lange geläutet, auch bisweilen die Glocken auf eine andere Seite gehängt werden, damit der Schwengel nicht immer auf eben und dieselbe Seite anschlägt, die Decane sollen zu dem Ende nicht nur in ihren Wohnorten mit den weltlichen Vorstehern, sondern auch die Diöces-Geistlichen bey den Kirchenconventen mit den Commun-Vorstehern sich hierüber durch gütliche Verabredung um so mehr zu vereinigen suchen, als die Anschaffung der Glocken einen großen Aufwand veranlaßt. G. R. v. 21. Nov. 1789, §. 9 r).

n) Hartmann III. S. 306. — o) Das. II. S. 225. — p) Das. I. S. 237. — q) Das. III. S. 414. — r) Das. S. 517.

§. 2.

Morgends und Abends wird eine Tag- und Nachtglocke (Thorglocke) geläutet, auch wird Abends zu bequemer Zeit die (sogenannte Türken- oder) Betglocke ferner angezogen s). Cynos. Eccl. Cap. 18, S. 396. G. R. v. 14. Oct. 1718 t).

§. 3.

Bey dem gewöhnlichen Morgen-Gottesdienste am Sonntag soll es mit dem ersten und anderen Glockenzeichen oder Geläute gehalten werden, wie es an jedem Orte herkommlich ist. Nach solchem soll auf die festgesetzte Zeit zusammen geläutet werden. K. C. O. §. 1, S. 8, 9 u).

§. 4.

Zu den Catechisationen wird nach der Gewohnheit jedes Ortes mit den Glocken das Zeichen gegeben. Cyn. Eccles. Cap. 12, S. 337.

§. 5.

Wenn Taufen nicht sogleich vor oder nach, sondern außer einem Gottesdienste vorgenommen werden, so ist ein Glockenzeichen zu geben. G. K. O. S. 93. K. C. O. §. 30, S. 54 v).

§. 6.

Wo es gebräuchlich ist, daß bey Privat-Communionen ein Glockenzeichen gegeben wird, da mag es also fortgesetzt werden. K. C. O. §. 51, S. 69 w).

§. 7.

Bey den Hochzeiten wird ein Zeichen mit der Glocke gegeben. E. G. O. Thl. 3, Cap. 1, §. 25, S. 156.

s) Die Betglocke außer der Abendglocke ist an vielen Orten nicht gewöhnlich — t) Hartmann I. S. 490. — u) Das. II. S. 387. — v) Das. S. 422. — w) Das. S. 432.

§. 8.

Während dem Hinausführen der Leichen darf in den Hauptstädten, aber nicht länger als eine halbe Viertelstunde mit den Glocken geläutet werden. Hingegen bey der Zurückkunft des Leichen-Zuges sollen die Glocken niemals von neuem angezogen werden. Das Läuten der sogenannten Guldenglocke ist nur den höheren Ständen bis auf die Expeditions-Räthe bey der Kammer gestattet. Trauer- und Leichentax-Verordnung v. 24. Apr. 1784, §. 19.

§. 9.

Wenn auf dem Lande in einem oder dem anderen Orte diese Vorschriften keine Anwendung finden können, so mag daselbst dennoch wie gewöhnlich bey der Beerdigung mit den Glocken geläutet werden. G. K. O. S. 150.

§. 10.

Ueber das Läuten bey Kinderleichen sehe man Kinder §. 24.

Kirchengesang.

§. 1.

Bey dem öffentlichen Gottesdienste sollen nur Lieder aus dem Land-Gesangbuch gesungen werden. G. R. v. 20. Jun. 1791 x). Cyn. Eccl. Cap. 18, S. 395.

§. 2.

Der Gesang soll in den Städten durch den Präceptor, wenn derselbe aber nicht hiezu tüchtig ist, durch den Provisor oder teutschen Schul-Lehrer gegen einige Erkenntlichkeit geführt werden; auf den Dörfern geschieht solches durch den Schulmeister den der Schul-Ordnung gemäß,

x) Hartmann I. S. 646.

die Schulknaben unterstützen. G. K. O. S. 316. G. R. v. 16. May 1682 y).

§. 3.

Jedes Mitglied der Gemeinde soll mitsingen. Cynos. Eccles. Cap. 18, S. 393, und wenn an einem Orte der abentheuerliche Gebrauch vorwaltet, daß Personen, welchen eine Trauer einfällt, in den ersten Tagen oder Wochen der Trauer-Zeit, oder oft ein Vierteljahr oder halbes Jahr lang nicht mitsingen, oder wenn sie mitsingen wollen, von den Anderen verlacht werden, soll dieser Gebrauch abgestellt und die Gemeinde durch die Geistlichen eines Besseren belehrt werden. G. R. v. 18. Jan. 1769, §. 13 z).

§. 4.

Die Jünglinge, welche die Schule nicht mehr besuchen, sollen gleichwohl zum Chor, und nicht an besonderen Orten in der Kirche stehen. Cyn. Eccl. Cap. 18, S. 395.

§. 5.

Die Decane sollen auf die Verbesserung des Kirchengesanges dringen. G. S. R. vom 12. Dec. 1803, §. 3 a).

Kirchengut.

Man sehe Pia Corpora.

Kirchenkleidung.

§. 1.

Bey allen gottesdienstlichen Verrichtungen sowohl in der Kirche als außer derselben, sollen die Geistlichen in dem gewöhnlichen Kirchenrock

y) Hartmann I. S. 345. — z) Das. S. 623. — a) Reuchlin S. 121.

mit einem weißen Ueberschlage erscheinen b). G. K. O. S. 137. Cyn. Eccl. Cap. 4, S. 248, 249.

§. 2.

Die sämmtlichen Geistlichen der evangelischen Confession nebst den Candidaten sollen bey kirchlichen Verrichtungen und bey feyerlichen Gelegenheiten den bisher eingeführten Kirchenrock, jedoch mit einem stehenden Kragen und auf der Brust statt der Haften mit Knöpfen tragen. Nur den Feldpredigern ist, wenn sie mit den Truppen in das Feld ziehen, das Tragen kurzer Mäntel gestattet. Der Ueberschlag, welcher beybehalten wird, soll etwas länger seyn als zuvor. Die Prälaten so wie der Hofcaplan tragen den Kirchenrock von Seide, die übrigen Geistlichen von Wolle. Zu dieser Kleidung wird ein Barret nach der vorgeschriebenen Form, und zwar von den Prälaten und dem Hofcaplan von Sammt, von den übrigen Geistlichen aber von Filz getragen. Die Haare dürfen nicht gekräuselt seyn, sie werden glatt getragen, am Hinterhaupte rund abgeschnitten und reichen bis an das Ende des aufstehenden Kragens. Perüken sind zu tragen gestattet. Die General-Superintendenten und Decane haben nicht nur selbst diese Vorschrift zu befolgen, sondern auch über der pünktlichen Beobachtung derselben mit allem Ernste zu wachen, und von jedem Contraventions-Falle an das K. Ober-Consistorium Bericht zu erstatten. Verord. v. 29. Oct. 1811 c).

b) Darüber, daß der Geistliche in einem Chorhemde auf der Canzel erscheinen soll, ist kein Gesetz vorhanden, (Hartmann I. §. 554) doch gründet sich dieser Gebrauch auf eine dem Gesetz gleich geltende Observanz. — c) St. u. R. Bl. 1811, S. 590. Die Vorschriften über die Privatkleidung der Geistlichen eignen sich nicht hieher.

Kirchenlieder.

Man sehe Kirchengesang.

Kirchenmusik.

§. 1.

In Städten, wo in der Kirche musicirt wird, soll gleich nach angefangenem Geläute mit der Figuralmusik angefangen werden, damit weder der Gesang noch die Predigt dabey leide, und nach der Kirche soll sie ebenfalls erst nach vollendetem Gesange anfangen. Cyn. Eccl. Cap. 18, S. 395. G. R. v. 8. May 1695, §. 6 d).

§. 2.

Bey den Catechisationen soll das Musiciren in Städten und Dörfern unterlassen werden. Cyn. Eccl. Cap. 12, S. 337.

Kirchenpfründen.

Man sehe Kirchendienste §.

Kirchenregister überhaupt.

§. 1.

Bey einer jeden Kirche sollen besondere Geburts- oder Tauf-, Ehe- und Todten- (auch Familien-) Communicanten- und Confirmanden-Register, Kirchenconvents-Protocolle, Rescripten und Synodal-Receßbücher gehalten werden. Cyn. Eccl. Cap. 14, S. 360. G. K. O. S. 398. G. R. v. 8. May 1695, §. 17 e). V. 19. Jan. 1739, Gleichwie Wir ꝛc. §. 18 f). V. 30. Oct. 1758, §. 2 g). V. 6. Febr. 1760, §. 4 h). V. 23. Dec. 1773, §. 5 i).

d) Hartmann III. S. 260. — e) Das. S. 264. — f) Das. II. S. 224. — g) Das. III. S. 387. — h) Das. II. S. 236. — i) Das. S. 251.

§. 2.

Die Kirchenbücher sind von den Pfarrern und Helfern eigenhändig und niemals durch die Schul-Lehrer oder Meßner, auch in der Regel nicht durch die Vicarien, zu führen. Sollte aber ein Pfarrer keine leserliche Handschrift schreiben, deren sie sich, wenigstens in solchen Fällen zu befleißen haben; so soll das Einschreiben durch letztere nicht anders als unter der Unterschrift des Pfarrers geschehen. G. R. v. 6. Febr. 1766, §. 4, Tit. 6, v. 23. Dec. 1773, §. 5, v. 15. Nov. 1807, §. 3 k).

§. 3.

Um versichert zu seyn, daß aus diesen wichtigen Urkunden keine Blätter herausgeschnitten werden, oder sonst hinwegkommen mögen, sollen solche durchaus paginirt und um der Gleichheit willen immer in teutscher Sprache geführt werden, auch sind die Taufnamen neben den Geschlechts-Namen ganz auszuschreiben, und alle Abkürzungen, durch welche leicht Verwirrungen entstehen, sorgfältig zu vermeiden. G. R. v. 6. Februar 1766, §. 4, Tit. b, o, v. 23. Dec. 1773, §. 5.

§. 4.

Die Einträge in die Kirchenbücher sollen ohne einigen Beysatz und unnöthige Urtheile, wodurch gemeiniglich Leidenschaften an den Tag gelegt werden, geschehen, und es darf nichts in solche eingetragen werden, als was bestimmt in dieselben gehört. G. R. v. 6. Febr. 1766, §. 4, Tit. b, d.

§. 5.

Das Einschreiben soll an eben dem Tage, da sich ein Vorfall ereignet, gleich auf der Stelle oder wenigstens innerhalb der nächsten 24 Stun-

k) St. u. R. Bl. 1807, S. 577.

den geschehen und selbst durch einstweilige Bemerkung auf Zettelchen nicht aufgeschoben werden. G. R, v. 6. Febr. 1766, §. 4, Tit. 0, v. 15. Nov. 1807, §. 3.

§. 6.

Seit dem 1. Jan. 1808 sind neue Formen der Kirchenregister und zugleich auch die Familien-Register eingeführt, welche sowohl bey der evangelischen als katholischen Confession statt finden. G. R. v. 15. Nov. 1807.

§. 7.

Für jede Parochie sind einzelne Register zu errichten. Wenn in einem Orte nur einzelne Religionsverwandte sich befinden, welche keinen Gottesdienst daselbst haben, oder einer benachbarten Kirche ihrer Confession nicht zugetheilt wären, sind die Geburten, Ehen und Todesfälle, die sich bey denselben ereignen, in das Kirchenregister des Wohnortes aufzunehmen. G. R. v. 15. Nov. 1807, §. 4.

§. 8.

Die Kirchenbücher, als das Hauptdocument sind von dem Geistlichen doppelt und zwar mit Ausnahme der auf das Papier zu verwendenden Kosten, welche von den Ortscassen zu bestreiten sind, unentgeldlich zu führen; zu dem zweyten Exemplare, welches in dem Pfarrhause bleibt, (man sehe §. 10. dieses Artikels) ist übrigens statt der für das Hauptexemplar erforderlichen gedruckten Tabellen nur gewöhnliches Papier zu nehmen. Jeder Geistliche hat von 8 zu 8 Tagen in das Haupt-Kirchenbuch das Nöthige aus dem im Pfarrhaus befindlichen Exemplare nachzutragen, und wie überhaupt für die Richtigkeit

des Familienregisters und des Haupt-Kirchenbuches, so auch für die Gleichheit der Exemplare des letzteren bey schwerer Verantwortung zu halten. Verordn. v. 22. Nov. 1810, §. 2, 3, 4 l).

§. 9.

Die Kirchenbücher sind Personen, welche dieselbigen nur aus Vorwitz und Neugierde einzusehen verlangen, oder welche Amtshalber nicht dazu berechtigt sind, niemals in die Hände zu geben, und wenn in gewissen Fällen die Einsicht von dergleichen Büchern nicht wohl abzuwenden seyn wird; so soll solche in Gegenwart des Pfarrers oder eines Helfers geschehen, oder es sind durch diese beglaubigte Auszüge daraus zu machen, und dadurch die Kirchenbücher außer Schaden, Gefahr und Verletzung zu setzen. G. R. v. 6. Febr. 1766, §. 4, Tit. 9. V. 23. Dec. 1773, §. 5.

§. 10.

Die Haupt-Kirchenbücher oder diejenigen, welche auf die gedruckten Tabellen geschrieben werden, sollen in der Sacristey oder in der Kirche an einem wohlverwahrten Orte, oder wo dieß nicht statt finden könnte, in einem anderen von dem Kirchenconvente, unter Genehmigung des Decans nach der Localität zu bestimmenden sicheren Gebäude mit den älteren Kirchenbüchern aufbewahrt werden. G. K. O. S. 398. Cyn. Eccl. Cap. 11, S. 293. Cap. 14, S. 360, 361. Cap. 18, S. 402. G. R. v. 8. May 1698, §. 17, v. 6. Febr. 1766, §. 4, Tit. 9. v. 23. Dec. 1773, §. 5. Verordn. v. 22. Nov. 1810, §. 2. Ueber die Aufbewahrung des zweya-

l) St. u. R. Bl. 1810, S. 509.

ten Exemplares der Kirchenregister sehe man Familienregister §. 5.

§. 11.

Die in der Kirche oder an einem dritten Orte aufbewahrten Haupt-Kirchenbücher dürfen, unter welchem Vorwande es auch sey, nie über Nacht im Hause behalten werden. Verordn. vom 22. Nov. 1810, §. 5.

§. 12.

Außerdem sollen die Kirchenbücher durch sorgfältige Aufsicht der Pfarrer und Helfer reinlich gehalten — und vor allem, was sonst zu ihrer Beschädigung und Zerstörung gereichen könnte, immer verwahrt werden, damit nichts davon entwendet, verdorben oder von den Kindern und Schulmeistern besudelt, abgenutzt oder zerrissen werden möge. Cyn. Eccl. Cap. 14, S. 360, 361. Cap. 18, S. 402. G. R. v. 6. Febr. 1766, §. 4, v. 23. Dec. 1773, §. 5.

§. 13.

Wenn es bey einer Pfarrey eine Veränderung durch Absterben oder Versetzung giebt, sind die Kirchenbücher den Nachfolgern immer vollständig zurückzulassen, und die abgehenden Pfarrer oder die Hinterlassenen des verstorbenen Pfarrers sollen nicht eher abziehen, als bis sie solche Kirchen- und andere in dem Inventarium enthaltene Bücher sämmtlich Stück für Stück in Gegenwart des neuen Pfarrers oder des Heiligenpflegers unmangelhaft und urkundlich übergeben haben. Cyn. Eccl. Cap. 14, S. 360. Cap. 19, S. 402. G. R. v. 6. Febr. 1766, §. 4, Tit. n m). G. K. O. S. 398.

m) Hartmann II. S. 237.

§. 14.

Es sollen über die Kirchenbücher richtige und ausführliche Inventarien geführt werden, und wofern nach einem solchen Inventarium etwas fehlt, ist sogleich davon dem Decan die Anzeige zu machen, und das Abgehende schleunig beyzubringen, oder wenn es Anstand damit hätte, an das K. Ober-Consistorium Bericht zu erstatten. Cyn. Eccl. Cap. 19, S. 402, 405. G. R. v. 6. Febr. 1766, §. 4, Tit. h.

§. 15.

Wenn ein Pfarrer oder Helfer in Verwahrung der Kirchenbücher oder überhaupt in Rücksicht der angeführten Vorschriften nicht die erforderliche Pünktlichkeit, Fleiß und Sorgfalt anwendet, so wird er oder seine Erben zum Schadensersatze angehalten werden. Cyn. Eccl. Cap. 14, S. 361. G. R. v. 19. Jan. 1720, Demnach bey ꝛc. §. 10, v. 23. Dec. 1773, §. 5.

§. 16.

Aus den Rescripten- und Receßbüchern sollen keine bloße Rhapsodieen gemacht werden. G. R. v. 6. Febr. 1766, §. 4, Tit. 5, d.

§. 17.

Die Speciale sollen bey den jährlichen Kirchen-Visitationen untersuchen, ob die Kirchenbücher gehörig geführt worden? Ob sie sämmtlich noch zugegen sind? In welchem Stande sie sich befinden? Sie sollen selbst solche genau einsehen, mit einander vergleichen, jeden Fehler sogleich berichtigen lassen, die richtige und unrichtige Führung jedes Einzelnen insbesondere in der Relation bemerken, und jede vorsätzliche Ueberschreitung oder Vernachläßigung der vorgeschriebenen Ordnung

ohne Nachsicht berichten. Cyn. Eccl. Cap. 14, S. 360. G. R. v. 11. Apr. 1719 n). V. 16. März 1723, §. 7. V. 30. Oct. 1758, §. 20). V. 23. Dec. 1773, §. 5. V. 15. Nov. 1807. Verordn. v. 22. Nov. 1810, §. 6.

Taufregister.

§. 18.

Die Taufbücher sind nach der durch das G. R. v. 15. Nov. 1807 festgesetzten Form zu führen, sie müssen nebst der auf den Jahrgang sich beziehenden Zahl der Täufe, den Taufnamen des Kindes, die Eltern nach ihren Tauf- und Geschlechtsnamen, Stand, Character, Profession, Wohnort und Religion, den Ort der Geburt, die Zeit derselben, wobey auch die Stunde zu bemerken ist, den Ort und Tag der Taufe, die Person, welche die Taufhandlung verrichtete, hier ist auch die Person, welche zu Hause die Nothtaufe verrichtete, in dem Falle zu nennen, wenn das Kind starb, ehe es in der Kirche vorgetragen wurde, die Taufzeugen nach ihren Tauf- und Geschlechtsnamen, Stand und Aufenthaltsort, und die Hinweisung auf das Familienregister enthalten. Bey der Mutter soll schon nach dem G. R. v. 23. Sept. 1773, §. 5 beygesetzt werden, was sie für eine geborne ist.

§. 19.

Auch todtgeborne und ungetauft verstorbene Kinder sind in das Taufregister einzutragen. Man sehe Kinder §. 21.

§. 20.

Niemand soll als Vater eines unehelichen Kin-

n) Hartmann II. S. 43. — o) Das. III. S. 387.

des eingeschrieben werden, der als solcher noch nicht überwiesen ist. Es haben daher, um sich hierinn nicht zu verfehlen, die Pfarrer nach Verfluß eines jeden Jahres ein Verzeichniß der getauften unehelichen Kinder an das Oberamt einzuschicken, und sich bescheiden zu lassen, wen sie zum Vater jeden Kindes einschreiben sollen. Mod. Vis. Stat. III. n. 9 p). Es ist auch bey Einschreibung solcher Kinder, wenn der Vater bestimmt ist, das Protocoll mit anzuführen, oder wenn man den Vater nicht weiß, ist beyzusetzen: „Vater unbekannt." D. Formular bey d. a. G. R. v. 15. Nov. 1807.

§. 21.

Bey Kindern, die als unehelich eingeschrieben, aber durch die darauf erfolgte Ehe legitimirt worden sind, soll um die persönlichen Umstände eines Jeden in allerley sich ereignenden gerichtlichen Fällen auf das Genaueste und Vollkommenste nach der Wahrheit zu erfahren, das Taufregister an und für sich nicht geändert oder verbessert, sondern nur in demselben die nachher erfolgte Trauung und zwar oben bey ihrem Namen mit dem Datum derselben angemerkt werden. Jedoch sind in diesem Falle die Tauf- und Geburts-Scheine so auszustellen, daß dergleichen Kinder von den zu benennenden Eltern ehelich erzeugt und geboren seyen. R. v. 10. May 1745 q).

§. 22.

Das Einschreiben unehelicher Kinder verkehrt, nach der Queere oder auf eine andere seltsame Weise soll ganz unterbleiben. Mod. Vis. Stat. III. n. 9.

p) Hartmann II. §. 30. — q) Das. S. 228.

Eheregister.

§. 23.

Auch die Eheregister müssen nach der in dem G. R. v. 15. Nov. 1807 vorgeschriebenen Form geführt werden. Sie enthalten die Zahl der Trauungen nach dem Jahrgang, die Tauf- und Geschlechtsnamen des Bräutigams und der Braut, Stand, Character, Profession, Aufenthaltsort und Religion derselben, die beyderseitigen Eltern mit ihren Tauf- und Geschlechtsnamen, Stand und Aufenthaltsort, die Bemerkung, ob die Brautleute oder eines derselben ledig oder verwittwet seyen, mit dem Beyfügen, bey dem Namen derselben, ob es die zweyte, dritte ꝛc. Ehe sey, in welche der Wittwer oder die Wittwe tritt, und im Fall des Wittwenstandes den Namen des verstorbenen letzten Ehegatten, den Ort und die Zeit der Geburt der Brautleute, das Datum der Königlichen Erlaubniß zum Heyrathen, wenn eine solche erforderlich war, den Ort und die Zeit der Proclamation und eben so der Trauung, den Geistlichen, der die Trauung verrichtete, die Zeugen der Copulation bey den Katholiken, die erhaltenen Dispensationen der Proclamationen, der Verwandtschaft, des ungleichen Alters, der Minderjährigkeit, der Trauerzeit, der geschlossenen Zeit ꝛc. mit dem Datum des Rescriptes und der Hinweisung auf das Familienregister.

Todtenregister.

§. 24.

Die Todtenregister, welche auf gleiche Art nach der durch das G. R. v. 15. Nov. 1807 vorge-

schriebenen Form zu führen sind, sollen die Zahl des Gestorbenen nach dem Jahrgang, den Tauf- und Geschlechtsnamen desselben, seinen Stand, Character, bisherigen Aufenthaltsort und seine Religion, seine Eltern mit Tauf- und Geschlechts-Namen, Stand, Character und Aufenthaltsort, seinen Ehegatten mit Tauf- und Geschlechtsnamen, sein Alter nach Jahren, Monaten und Tagen, seine Krankheit oder zufällige Todesart, den Ort und die Zeit des Todes und eben so der Beerdigung mit Bemerkung der Stunde, der Hinweisung auf das Familienregister enthalten. Das Beysetzen des Tages und der Stunde des Todes ist schon durch die G. R. v. 29. Nov. 1787, §. 61 r) und v. 2. Dec. 1788, §. 5 s) vorgeschrieben, weil nach dem ersteren Rescripte in mancherley Betracht öfters viel darauf ankommt, von Verstorbenen die gewisse Stunde des Todes zu wissen, und weil es daran gelegen ist, von da an berechnen zu können, ob in Gemäßheit der vorliegenden Verordnungen mit der Beerdigung der vorgeschriebenen Zeit von zweymal 24 Stunden zugewartet worden sey oder nicht.

§. 25.

Gewaltsame und plötzliche Todesfälle müssen zwar bey dem Eintragen in das Todtenbuch besonders angemerkt werden, doch sind alle Urtheile gänzlich zu unterlassen und keine Personalien beyzusetzen. Mod. Visit. Stat. III. n. 9 t).

§. 26.

Auch todtgeborne Kinder sind in das Todten-Register einzutragen. Man s. Kinder §. 21.

r) Hartmann III. S. 492. — s) Das. S. 506. — t) Das. II. §. 36.

Familienregister.

§. 27.

Man sehe Familienregister.

Kirchenregister der Juden.

§. 28.

Wo die Juden eine Synagoge in einem Orte haben, sind mit Weglassung der bey ihnen nicht anwendbaren Columnen der Formulare ähnliche Geburts-, Ehe- und Todtenregister von den Vorstehern derselben zu führen. Ist keine Synagoge vorhanden, so hat der erste Ortsvorsteher die Obliegenheit dazu. G. R. v. 15. Nov. 1807, I, §. 5.

Kirchenrock.

Man sehe Kirchenkleidung.

Kirchenstühle.

§. 1.

Streitigkeiten über Kirchenstühle sind von dem gemeinschaftlichen Oberamt zu entscheiden. C. G. O. Thl. 3, Cap. 3, §. 1, S. 171.

§. 2.

Ueber die Vergebung derselben sehe man Kirchenconvente §. 10, und über die Errichtung besonderer Stühle für die Beamten, Gericht und Rath sehe man Kirchengebäude, §. 2.

Kirchenwesen.

§. 1.

Jede christliche Kirche, sie gehöre zu den beyden protestantischen oder zu der katholischen Confession, hat gleiche Ansprüche auf den Königlichen Schutz; es wird daher jeder kirchlichen Ge-

meinde die Fortdauer ihrer bisherigen Religions-Uebung, und der Genuß ihrer nach Vorschrift der Gesetze zu verwaltenden Güter und Einkünfte, so wie ihres Schulfonds gesichert. Relig. Edict v. 15. Oct. 1806, §. 11u).

§. 2.

Ueber den Gebrauch der Kirchengebäude zu den Religionsübungen der verschiedenen Confessionen sehe man Kirchengebäude §. 10.

§. 3.

Wenn die von der herrschenden Confession eines Ortes dissentirenden Einwohner eine besondere kirchliche Gemeinde nicht bilden, so ist ihnen unbenommen, nicht nur die benachbarte Kirche ihres Kultus zu besuchen, sondern auch einen Geistlichen ihrer Confession zum häuslichen Religions- und Kinderunterricht, so wie zu Administrirung der Sacramente zu sich zu berufen. Letzteres findet auch in Rücksicht auf Taufen und eheliche Trauungen statt, und es können diese Actus in Privathäusern (in diesem Falle) vorgenommen werden, wobey alsdann dem Geistlichen zur Pflicht gemacht wird, hievon sowohl vor als nach vollzogener Handlung dem Parochus des Ortes eine amtliche Anzeige zu machen, welcher den Vorgang in die Kirchenregister einzutragen hat. In Absicht auf Beerdigungen soll unter allen Einwohnern eines Ortes, zu welcher christlichen Confession sie auch gehören, eine ganz gleiche Behandlung statt haben, so daß also ein Geistlicher von der Confession des Verstorbenen auf Verlangen dem Leichenzuge beywohnen — und eine Rede am Grabe halten darf. Uebrigens werden die der

u) St. u. R. Bl. 1807, S. 609.

Orts-Religion nicht zugethane Einwohner, so lange sie keine besondere Kirche bilden, in allem, was ihre Religions- und Gewissensfreyheit nicht beschränke, zur Ortspfarrey gerechnet, und haben daher in allen vorkommenden Fällen die gesetzlichen Stolgebühren dahin zu entrichten. Relig. Edict. v. 1806, §. 3.

§. 4.

Bey Besetzung aller Aemter und Stellen wird auf den Unterschied der christlichen Glaubens-Confessionen keine Rücksicht genommen, und unter den Fähigen den Würdigsten, er gehöre zu der katholischen oder zu einer der protestantischen Kirchen, der Vorzug gegeben werden. Relig. Edict v. 1806, §. 4.

§. 5.

Ueber die Aufnahme in das Burgerrecht der christlichen Confessionen s. man Burgerrecht, §. 5.

§. 6.

Ueber die Verhältnisse wegen Eingehung der Ehe verschiedener Religions-Verwandten s. m. Ehe §. 32.

§. 7.

Wenn Personen von zweyerley christlichen Confessionen eine Ehe mit einander eingehen, werden die Kinder in der Regel bis zu den Unterscheidungsjahren in der Religion des Vaters erzogen, es ist jedoch den Eheleuten erlaubt, durch Verträge eine nach dem Geschlechte der Kinder getheilte Erziehung oder jede andere Bestimmung dießfalls festzusetzen, nur müssen, wenn der Vater der evangelischen Religion zugethan ist, die Söhne nothwendig auch in dieser Religion erzo-

gen werden. Solche Verträge sind aber nur dann gültig, wenn sie vor der Obrigkeit des Gatten abgeschlossen werden. Nach erreichten Unterscheidungsjahren steht es den aus solchen Ehen erzeugten Kindern frey, sich nach eigener Wahl zu einer oder der anderen christlichen Kirche zu bekennen, jedoch sollen die in K. Civildiensten stehenden Personen keine Religions-Veränderung vornehmen, ohne solche durch den Departements-Chef, zu dem sie gehören, dem König angezeigt zu haben. Relig. Edict §. 6.

Kirchenzucht.

§. 1.

Ueber alle und jede Gegenstände, welche die Kirchenzucht betreffen, soll ohne Ansehen der Person gehalten — und die Strafen, wo es nöthig ist, ohne einige Nachsicht vollzogen werden, es haben auch die Oberbeamten und Decane gute Aufsicht darüber zu führen. Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 459.

§. 2.

Besonders sollen die weltlichen Beamte zu Erhaltung des Kirchengehorsams gegen den vorgesetzten Seelsorger dem geistlichen Amte alle Hülfe erweisen, durch einmüthigen Amtseifer diesen Gehorsam zu erhalten suchen, und über den von den weltlichen höchsten Behörden ergehenden Befehlen sowohl, als über den Synodal-Rescripten bey scharfer Strafe mit Nachdruck halten. Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 457 — 459.

§. 3.

Die Decane und Pfarrer sollen das, was Amtshalber bey den weltlichen Beamten anzu-

bringen ist, denselbigen bey Zeiten anzeigen, damit solche sich nicht entschuldigen können, daß sie zu spät davon Wissenschaft erhalten haben. G. R. v. 4. Jun. 1727, Obwolen Wir ꝛc. §. 2 v).

§. 4.

Die Abstellung und Beylegung der in Kirchen- und gemischten Sachen von Zeit zu Zeit vorfallenden Unordnungen sollen von den Pfarrern und Schultheißen (auch von den Unterbeamten) in so fern sie von ihnen selbst abgethan werden können, niemals auf die Kirchen-Visitation oder auf den Synodus verschoben werden, besonders findet dieß seine Anwendung bey Excessen, die sich vor das Kirchenconvent qualificiren. Cyn. Eccl. Cap. 25, S. 477. G. R. v. 4. Jun. 1727, Obwolen Wir ꝛc. §. 2. V. 21. Oct. 1750, §. 15 w). V. 8. Oct. 1757, §. 9 x). V. 20./24. Oct. 1754 y). V. 6. Febr. 1766, §. 5 z).

§. 5.

Wenn die Pfarrer und Unterbeamten nicht im Stande sind, eine Sache für sich auszumachen; so haben sie solche gemeinschaftlich an das gemeinschaftliche Oberamt zur Entscheidung zu übergeben, und erst, wenn da nicht Hülfe geschafft wird, oder diese etwas nicht ausmachen können, solches bey der Visitation in die Pfarr-Relation zu bringen, um es da in den Synodus gelangen zu lassen. G. R. v. 21. Oct. 1750, §. 15. V. 8. Oct. 1757, §. 9. V. 6. Febr. 1766, §. 5.

v) Hartmann II. S. 164. — w) Das. III. S. 363. — x) Das. S. 383. — y) Das. S. 375. — z) Das. II. S. 238.

§. 6.

Auch die gemeinschaftlichen Oberämter sollen diese Sachen nicht bis auf die Visitation, auf die Ausstellung des Vogtzettels anstehen lassen. G. R. v. 20./24. Oct. 1754, v. 6. Febr. 1766, §. 5, noch diejenige, welche blos vor das weltliche Oberamt gehören, in die Visitations-Relation bringen, und auf den Synodus aussetzen, sondern sogleich selbst ausmachen, G. R. v. 6. Febr. 1766, §. 5, und entweder oberamtlich erörtern, oder nach Beschaffenheit der Umstände an die gehörige höchste Behörde einberichten. G. R. v. 20. Dec. 1720, §. 4 a).

§. 7.

In allem, was die Beförderung der Ehre Gottes, die Hochachtung für den Gottesdienst und einen christlichen Lebenswandel betrifft, sollen die weltlichen Beamten und Vorsteher Anderen mit einem guten Beyspiele vorangehen, und so viel an ihnen ist, dem Bösen steuern und das Gute befördern helfen. G. R. v. 13. Januar 1739, Euch ist ꝛc. §. 1, 5 b).

§. 8.

Besonders sollen die Schultheißen und Richter sich durch Führung eines unanstößigen und unärgerlichen Lebenswandels in den Stand setzen, über der öffentlichen Zucht und Ehrbarkeit bey anderen Gliedern der Gemeinde mit hinlänglichem Ansehen und besserem Erfolge halten zu können, auch zu dem Ende besonders des Lasters der Trunkenheit sich gänzlich enthalten, worauf die Beamten gute Aufsicht haben sollen. G. R.

a) Hartmann III. S. 308. — b) Das. II. S. 187 u. 192.

v. 4. Jun. 1727, Nachdeme Wir ꝛc. §. 8 c). B. 13. Jan. 1739, Euch ist ꝛc. §. 5.

§. 9.

Wenn ein Richter oder Schultheiß sich auf eine oder die andere Weise vergehen sollte, so ist er anfänglich ernstlich zu verwarnen, hernach mit einer Geldstrafe zu belegen, und so fort weiter durch Grade zu bestrafen, auch wohl auf zu erstattenden Bericht des gemeinschaftlichen Obers Amts, mit der Suspension vom Amte, oder wenn er sich durchaus nicht bessert, mit der wirklichen Cassation zu belegen. G. R. v. 4. Jun. 1727, Nachdeme Wir ꝛc. §. 8. B. 13. Jan. 1739, Euch ist ꝛc. §. 5.

§. 10.

Vorzüglich aber soll keiner, der wegen eines solchen Lasters berüchtigt ist, weder zu einem Schultheißen noch zu einem Richter angenommen werden. G. R. v. 4. Jun. 1727, Nachdeme Wir ꝛc. §. 8.

§. 11.

Während des Gottesdienstes sollen sich die Zuhörer ordentlich und andächtig betragen, das Schwatzen, Lachen, Schlafen, auch das Sitzen oder Stehen vor den Kirchen und dergleichen Unordnungen nicht geduldet, sondern abgestellt und so fern sie nicht auf eine förmliche vorsätzliche Störung des Gottesdienstes hinauslaufen, bey dem Kirchenconvent abgestraft werden. Syn. Eccl. Cap. 25, S. 478. L. O. Tit. 1, §. 3.

Kirchhöfe.

§. 1.

Da noch an vielen Orten die nachtheilige Ein-

c) Hartmann II. S. 178.

richtung besteht, daß die Begräbnißplätze sich mitten in den Städten und Dörfern befinden; so ist nicht nur bey Einrichtung jedes neuen Kirchhofes, sondern auch so oft eine Erweiterung oder sonstige Veränderung bey einem solchen Kirchhofe erforderlich ist, darauf der Bedacht zu nehmen, daß für denselben ein schicklicher, außerhalb der Städte und Dörfer gelegener, wo möglich von der Hauptstraße entfernter, und etwas erhaben liegender Platz gewählt werde, wie denn auch die K. Section der Commun-Administration die Anlegung neuer zweckmäßiger Begräbnißplätze zu befördern nicht entstehen wird. Verordn. v. 6. Oct. 1808 d).

§. 2.

Die Kirchhöfe sollen reinlich gehalten — eingefaßt und verschlossen werden. Mod. Vis. Stat. III. n. 13.

§. 3.

Die Absonderung des Begräbnißplatzes für die Selbstmörder auf den Kirchhöfen ist abgestellt, und nur die Leichname hingerichteter Verbrecher sollen von dem Nachrichter unter dem nächstgelegenen Hochgericht begraben werden. G. R. v. 15. März 1809 e).

Kirchweihen.

§. 1.

Nach dem R. v. 30. März 1804, §. 1 f) soll das Kirchweihfest in den damaligen neuen Landen sowohl in als außer den Kirchen und Capellen ohne Ausnahme und Unterschied der Religions-

d) St. u. R. Bl. 1808, S. 505. — e) Das. 1809, S. 177. — f) Knapp II. S. 25.

Parthey am dritten Sonntage im October gehalten und dieser Sonntag der religiösen Feyer gewidmet werden. Nach einer Resol. d. Ministeriums d. Innern v. 28. Jan. 1808 g) wird von der Verlegung der Kirchweihen auf Einen Tag im Jahre abstrahirt, und es soll die alte Einrichtung um so mehr beybehalten werden, als die Abhaltung der Kirchweihen auf Einen Tag nur die Verminderung der erlaubten Volksfreuden zur Folge haben würde.

§. 2.

Tanz, Spielen und andere Lustbarkeiten sollen an den Kirchweih-Sonntagen nicht gestattet, noch der Sonntag aus Anlaß der Kirchweihe auf eine andere Art entheiligt werden. Cyn. Eccl. Cap. 17, S. 374, 378. Cap. 25, S. 466. G. R. v. 8. Dec. 1721 h). V. 4. Jun. 1727, Nachdeme Wir ꝛc. §. 3 i). R. v. 30. März 1804, §. 1. Das Decret v. 17./22. Januar 1811 k) verordnet, daß es wegen dem Tanzen an den Sonntagen bey beyden Religionstheilen gehalten werden solle, wie es bisher gewesen, wenn es nicht durch Verordnungen der Polizey, zu deren Ressort dieser Gegenstand allein gehöre, verboten werde, indem für die Zukunft solches von der Meinung der Geistlichen ganz nicht mehr abhängig seyn solle.

§. 3.

Nach der L. O. Tit. 103 sollen alle Gastereyen, Schießwerk, Buzzogen und Krämerey am Kirchweihtage bey 2 fl. Strafe verboten seyn. Eben so ist auch das Herumziehen der Gesellschaften

g) Knapp St. G. S. 277. — h) Hartmann I. S. 495. — i) Das. II. S. 174. — k) Knapp St. G. S. 278.

mit oder ohne Gewehr von einem Orte zum andern bey 1 fl. Strafe für jede Person untersagt. Auf auswärtige Kirchweihen soll niemand bey 10 Rthlr. Geld- oder einer angemessenen Leibes-Strafe hinausziehen. R. v. 30. März 1804, §. 2.

§. 4.

Am Kirchweihmontag und höchstens an dem darauf folgenden Dienstag sollen ordnungsmäßig Volks-Ergötzlichkeiten gestattet — und folglich Tänze, erlaubte Spiele und Lustbarkeiten zugelassen werden. R. v. 20. März 1804, §. 2. G. R. v. 4. Jun. 1727, Nachdeme Wir ꝛc. §. 3.

§. 5.

Um jedoch den Ausschweifungen, die bey solchen Gelegenheiten öfters vorkommen, und dem daher entstehenden Aergerniß desto gewisser vorzubeugen, sollen die Beamten über den deshalb ergangenen Verordnungen bey unausbleiblicher empfindlicher Bestrafung mit hinlänglichem Nachdruck halten, und die Schultheißen zu gleichem Eifer anweisen. G. R. v. 4. Jun. 1727, Nachdeme Wir ꝛc. §. 3. V. 27. Jun. 1731. l). V. 21. Jan. 1771 m).

§. 6.

Wenn dem ungeachtet Unordnungen vorgehen, sollen diese von dem Kirchenconvent ernstlich geahndet und abgestraft, Vorfälle von Wichtigkeit an das gemeinschaftliche Oberamt einberichtet werden, welches die Sache ohne Nachsicht abzumachen, und erforderlichen Falles darüber an die höchste Behörde Bericht zu erstatten hat. G. R.

l) Hartmann I. S. 531. — m) Das. S. 625.

v. 4. Jun. 1727, Nachdeme Wir ꝛc. §. 3. V. 3. Dec. 1743, §. 8 n).

Kleemeister.

§. 1.

Die auf den Kleemeistern oder Abdeckern ruhende Anrüchtigkeit oder levis notae macula ist in der Hinsicht, daß sie bey der Militär-Conscription zum Militär gezogen werden können, jedoch mit Ausnahme Eines dergleichen Subjectes, wo mehrere vorhanden sind, aufgehoben. Decr. v. 11./16. Apr. 1808 o).

§. 2.

Man sehe noch Häute §. 14, 17, Hunde.

Kleiderpolicey.

§. 1.

Die älteren Policey-Ordnungen und besonders die von dem Jahr 1712 enthalten zwar eine Kleider-Ordnung und bestimmen jeder Rangsclasse, was sie an Geschmuck und Kleider zu tragen berechtigt ist; allein sie haben keine gesetzliche Kraft mehr, und würden ohne dieß auf gegenwärtige Zeiten nicht anwendbar seyn.

Kloake.

Man sehe Cloake.

Knechte.

Man sehe Gesinde.

Königliche Livree.

Man sehe Livree.

(n Hartmann III. S. 346. — o) St. u. R. Bl. 1810, S. 209.

Kohlen.

§. 1.

Auf der Ebene soll kein Holz zum Verkohlen hergegeben werden, sondern nur in Bergen, Klingen und anderen solchen ungelegenen Orten, in denen das Holz nicht wohl hinweg gebracht werden kann, auch soll solches Holz nicht nach dem Augenmaaße, sondern nach den Ruthen verkauft werden. Es soll auch den Köhlern nicht gestattet werden, außer dem erkauften Holze noch anderes mitzunehmen, wenn sie das Holz zu den Gruben schleifen. Auch sollen sie das Holz zu ihrem Gewerbe gebrauchen und keines verkaufen. Es sollen auch weder die Forstbeamten, noch die Besitzer eigener Waldungen niemand Holz zum Verkohlen zu kaufen geben, wenn er nicht verspricht, solches wirklich zu verkohlen, bey einer Strafe von 10 fl. und der Confiscation der Kohlen. Es sollen auch die Forstbeamten darauf sehen, daß das umgefallene, liegende und dürre Holz verkohlt werde, damit es nicht in den Waldungen verfault und verdirbt. F. O. Thl. 2, Tit. Kohlen S. 61, 62.

§. 2.

Das Kohlenbrennen soll denjenigen, welchen es nicht concedirt ist, oder welche nicht von Alters her dazu berechtigt gewesen, nicht gestattet werden. G. R. v. 28. April 1650 p).

§. 3.

Kohlen dürfen zwar ausgeführt werden, jedoch ist ein Ausfuhrzoll von 10 Procent des Werthes davon zu entrichten. Z. T. v. 1812, S. 12.

p) R. J. d. F. O. S. 288.

§. 4.

Ueber die bey dem Kohlenbrennen statt findenden Verordnungen sehe man Feuer im Walde, §. 7, 8.

§. 5.

Ueber die Aufbewahrung der Kohlen in den Häusern sehe man Feuer-Policeygesetze, §. 20.

§. 6.

Auch die Kohlenscheuern sind nach der in dem §. 5 nachgewiesenen Vorschrift feuerfest zu bauen, oder mit feuerfesten ausgemauerten Behältnissen zu Aufbewahrung der Kohlen zu versehen, und wenn dieß nicht geschehen ist, von der Brandschadens-Versicherung auszuschließen, und wie andere in der Brandschadens-Versicherungs-Ordnung v. 1807, §. 3 (man s. Braudassecuration, §. 4.) aufgezählte feuergefährliche Gebäude zu behandeln. Decr. v. 17. Sept. 1813 q).

Kommundienste.

Man sehe Commundienste.

Kommun-Eigenthum.

Man sehe Commun-Eigenthum.

Kommunen.

Man sehe Communen.

Kommunholz-Verkauf.

Man sehe Communholz-Verkauf.

Kommunrechnung.

Man sehe Communrechnung.

q) St. u. R. Bl. 1813, S. 333.

Kommunstraßen.

Man sehe Communstraßen.

Kommun-Wildschützen.

Man sehe Commun-Wildschützen.

Komödianten.

§. 1.

Komödien, Puppenspiele sollen an Sonntagen ohne besondere Erlaubniß nicht gestattet werden. G. R. v. 19. Jan. 1664, §. 10 r).

§. 2.

Komödianten, welche ein Entreegeld beziehen, haben vom Gulden Einnahme 3 kr. Accis zu bezahlen. A. O. v. 1808, §. 19.

Kopulation.

Man sehe Trauung.

Korbmacher.

Man sehe Hafenbinder, Hausiren, §. 36.

Kornmesser.

§. 1.

Die Kornmesser sind von den Beamten, Burgermeistern und Gerichte anzunehmen und darauf zu beeidigen, daß sie weder Freundschaft noch Feindschaft, weder Geschenk noch Gaben annehmen, sondern einem wie dem andern treu und redlich messen, unter den Früchten keinen Betrug gebrauchen — auch jedem das Seinige getreulich widerfahren lassen wollen. Kornmesser-Ordn. §. 15).

r) Hartmann I. S. 324. — s) Die Kornmesser-Ordn. ist der Beken-Ordn. v. 1627 angehängt, und findet sich in der S. d. W. H. O. S. 68 — 70 und in Allerh. Ordn. 1700, 12.

§. 2.

Die Kornmesser sollen jedem, der sie für die gebührende Belohnung begehrt, in den Kaufhäusern und Privathäusern dienen, und alles redlich und mit gepfächteten Maaßen zu messen schuldig seyn. Kornmesser-Ordn. §. 2.

§. 3.

Wenn ein Kornmesser von jemand aufgefordert wird, zu bestimmen, ob der Müller das Mehl recht geliefert hat? und er einen vorsätzlichen Betrug wahrnimmt, soll er dieses, wenn gleich der Müller dem Kunden den Schaden ersetzt hat, dennoch der Obrigkeit anzeigen. Kornmesser-Ordn. §. 3.

§. 4.

Wenn Kern oder Früchte verkauft werden, sollen die Kornmesser den Verkäufern den übrig gebliebenen und ungeraden Rest, welcher im Maaß keinen ganzen oder halben Vierling beträgt, nicht abnehmen, sondern solches dem Verkäufer überlassen, wenn er es ihnen nicht gutwillig schenken würde, bey Strafe von 4 fl. Kornmesser-Ordn. §. 4.

§. 5.

Wenn jemand im Kaufhaus oder an einem anderen Orte Früchte kauft, soll derjenige Kornmesser, der die Frucht gemessen hat, auf Verlangen des Käufers schuldig seyn, ihn aufrichtig zu berichten, wie diese Frucht beschaffen, ob sie Kaufmannsgut und für gute wohlgemachte Früchte anzunehmen sey, oder nicht, bey Strafe von 1 fl. Wenn der Kornmesser merkt, daß die Frucht nicht Kaufmannsgut oder zum Nachtheil des Käufers gewässert ist, ist er verbunden, es

sogleich der Obrigkeit anzuzeigen. Kornmesser-Ordn. §. 5.

§. 6.

Den Kornmessern soll von dem Gerichte ein gewisses Messerlohn festgesetzt werden, über welches sie bey Strafe von 1 fl. von dem Verkäufer und Käufer nichts fordern sollen. Kornmesser-Ordn. §. 6.

§. 7.

Die Kornmesser sollen dem Burgermeister das Fallen und Steigen der Früchte auf den Wochenmärkten, und überhaupt den laufenden Preis aller Früchte anzeigen, damit die Brodpreiße darnach festgesetzt werden können. Kornmesser-Ordn. §. 7.

§. 8.

Die Kornmesser sollen aus dem Zuber das Simri so viel als möglich mit Einem Zuge füllen, jedoch ohne Anstoßen und Rütteln. Maaß-Ord. v. 1806, §. 27.

Krämer.

Man s. Hausiren, Kaufleute, Märkte.

Kränze.

Man sehe Gräber, §. 2.

Krätze.

Man sehe Krankheiten.

Krankenwärter.

§. 1.

Von dem Todesfalle solcher Personen, welche fremd oder sonst unberathen sind, müssen die Krankenwärterinnen des Ortes, unter deren Be-

sorgung sie verstorben sind, die Anzeige bey dem weltlichen und Pfarramt machen. Med. Ordn. v. 1756, Tit. 4, §. 20.

Krankheiten.

§. 1.

Die Ortsvorsteher sollen bey einer Strafe von 3 fl. 15 kr. von jeder eintrettenden Krankheit unter Menschen oder Vieh, die unverweilte Anzeige bey ihren Oberämtern machen, welche sogleich diese Krankheit durch Kunstverständige untersuchen zu lassen — und erforderlichen Falles schleunigen Bericht zur K. Section des Medicinalwesens zu erstatten haben. Verordn. v, 1. Jun. 1811 t). Man vergleiche Epidemie.

§. 2.

In Rücksicht auf die Ruhr wurde unter dem 8. Aug. 1811 u) folgendes Publicandum bekannt gemacht: Wiewohl eine Hauptquelle der Ruhr in solchen allgemeinen atmosphärischen Verhältnissen enthalten zu seyn scheint, denen man sich nicht ganz entziehen kann; so wird dieselbe dennoch auch zum großen Theil durch solche Fehler in der Lebensweise begründet, welche wohl zu vermeiden sind. Dahin gehört der unmäßige Genuß schwer verdaulicher Nahrungsmittel und wässeriger Getränke, besonders auch des sauern Biers u. d. g. Noch mehr als diese Diätfehler tragen aber die so häufig vorkommenden Erkältungen bey Tag und bey Nacht zu Verbreitung dieser Krankheit bey. Auch das Zusammenseyn mit Ruhrkranken in einem engen Raume führt eine Vermehrung der Kranken mittelst Anstek-

t) St. u. R. Bl. 1811, S. 295. — u) Das. S. 411.

kung herbey, und sollte daher gleichfalls so viel als möglich vermieden werden. Indem das Publikum erinnert wird, sich vor diesen schädlichen Einwirkungen sorgfältig zu hüten, fordert man es zugleich auf, in den Fällen wirklicher Erkrankung ungesäumt nützliche Hülfe zu suchen, indem durch diese die Krankheit im Beginnen noch am Besten beschränkt werden kann.

§. 3.

Wegen der Krätze ist folgendes verordnet: 1) die den Oberämtern zugefertigte Belehrung, worinn die Unterthanen über die Krankheit unterrichtet werden, um sie zu verhüten, zur möglichsten Reinlichkeit, und wenn sie davon befallen werden, zur größten Vorsicht bey der Heilung erinnert werden, ist unter dem Volke zu ertheilen und allgemein bekannt zu machen. Verord. v. 12. März 1813, §. 1 v).

§. 4.

Die Pfarrer und Schullehrer haben darauf zu dringen, daß die ohnehin befohlene möglichste Reinlichkeit unter den Schulkindern beobachtet werde, und dieselbigen insbesondere nicht anders, als wohl gewaschen, in der Schule erscheinen. Kinder, welche mit der Krätze behaftet sind, müssen bis zu vollendeter Heilung von der öffentlichen Schule und dem Umgange mit anderen Kindern ausgeschlossen werden. D. a. Verord. §. 2, 3.

§. 5.

Den Apothekern ist verboten, die Queckfilber-

v) St. u. R. Bl. 1813, S. 109. Ich füge diesem Artikel in den Beylagen zu diesem Bande n. 2. einen von dem vormaligen Reichsstadt Hallischen Magistrate bekannt gemachten Unterrichte über das Verhalten bey der Ruhr bey, der practischen Nutzen gewähren wird.

Salbe und überhaupt andere als die hienach genannten äußeren Krätzmittel, ohne die schriftliche Ordination eines legitimirten Arztes abzugeben. Der Apotheker, welcher gegen dieses Verbot handelt, wird das erstemal mit einer großen Frevel (14 fl.), bey dem zweyten Uebertrettungsfalle mit 14tägigem Gefängniß, bey dem dritten Falle aber mit Verlust seines Privilegiums bestraft. Dagegen sind die Apotheker legitimirt, auch ohne ärztliche Verordnung für Krätzkranke die einfache Salbe aus Schwefel und reinem Fett, und die zu Bereitung eines scharfen Waschwassers erforderliche Schwefelleber abzugeben, sie sind jedoch verpflichtet, jedem solchem Kranken zugleich eine angemessene Gabe Schwefelblumen zum innerlichen Gebrauche mit der Erinnerung zuzustellen, daß er die äußeren nicht ohne das innerliche Mittel anwenden soll. D. a. Verordn. §. 4.

§. 6.

Die Chyrurgen, welche nicht zur innerlichen Praxis legitimirt sind, haben die Cur einer Krätze, wenn sie nicht etwa bloß durch Ansteckung entstanden, und noch ganz ohne bößartigen Character ist, nie auf sich allein zu übernehmen, sondern wegen der sich ihnen anvertrauenden, mit Hautausschlägen behafteten Personen genauen Bericht an den Oberamts-Physicus zu erstatten, und dessen Vorschriften zu befolgen und zu vollziehen. Sie haben ferner jede Gelegenheit zu benutzen, um dem Landvolke die Ueberzeugung beyzubringen, daß es nur durch große Reinlichkeit vor Hautkrankheiten und ihren bey schlechter Behandlung gefährlichen Folgen sich sichern könne. D. a. Verordn. §. 5.

§. 7.

Die Aerzte, welche bey Anwendung äußerer Mittel gegen die Krätze zugleich den Gebrauch zweckmäßiger innerer Mittel stets anordnen werden, und insbesondere die Oberamts-Physici, haben der Vermeidung dieser Krankheit vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen. Es ist ihre Obliegenheit, nicht nur darüber zu wachen, daß die wegen der Apotheker und Chyrurgen ertheilten Vorschriften genau erfüllt werden, sondern die Chyrurgen über das, was dieselben beobachten sollen, zu unterweisen, ihnen in leichteren Fällen, da die persönliche Anwesenheit des Arztes nicht nothwendig wäre, auf ihre Berichte die angemessenen Vorschriften zu ertheilen, und in anderen Fällen die Kranken zu sich zu berufen, damit nicht der unbemitteltere Theil der Unterthanen aus Furcht vor den Kosten, vorzüglich wenn der Arzt zu ihnen in ein entferntes Amts-Ort kommen müßte, abgehalten werde, ärztliche Hülfe zu suchen. Die Oberamts-Physici sind ferner verbindlich, ihre Erfahrungen und Wahrnehmungen über dieses Uebel, dessen mindere oder größere Verbreitung und deren Ursachen zu sammeln, und die Resultate künftig von Zeit zu Zeit den Oberämtern zur weiteren Beförderung an die K. Section des Medicinalwesens zu übergeben. D. a. Verordn. §. 6.

§. 8.

Zur Heilung ganz armer mit der Krätze behafteter Personen ist aus den hiezu bestimmten Fonds und den Gemeindecassen eben die Unterstützung zu leisten, welche der Dürftige in anderen Fällen zu hoffen hat. D. a. Verordn. §. 7.

§. 9.

Die Landvogtey- und Oberämter haben für die Vollziehung dieser Verordnung zu sorgen, hienach die Unterbehörden zu instruiren, in Fällen, da in einem Hause oder in einem Orte die Krätze bedeutend überhand nähme, unter Rücksprache mit dem Physicus die geeigneten policeylichen Maaßregeln zur Heilung der Kranken und gegen weitere Verbreitung des Uebels zu treffen, oder nach Beschaffenheit der Umstände Bericht zu erstatten, auch der Verordn. v. 28. May 1811 gemäß, den Soldaten im Urlaube, wenn sie während demselben mit dieser Krankheit behaftet würden, das Tragen ihrer Uniform nicht zu gestatten. D. a. Verordn. §. 8.

§. 10.

Die Medicinal-Visitatoren sollen dem Krätz-Uebel dauernde Aufmerksamkeit widmen, bey den jährlichen Visitationen ihre Untersuchungen über dasselbe ausdehnen und die Resultate in ihren Visitationsberichten melden. D. a. Verord. §. 9.

§. 11.

Ueber die Behandlung innerlicher besonders aber auch venerischer Krankheiten durch beeidigte Aerzte sehe man Arzt §. 5.

Krebsen.

Man sehe Fischerey, §. 7, 18, 20, 28, 31.

Kreis-Arbeitshäuser.

Man sehe Zwangs-Arbeitshäuser.

Kropfschwamm.

Man sehe Gifte §. 18.

Küchen.

Man sehe Feuer-Policeygesetze, §. 7.

Küfer.

§. 1.

Die Handwerks-Vorsteher der Küferzunft sind ein Obmann, der von dem Beamten und Gericht zu erwählen ist, und zwey Kerzenmeister, von denen der Eine von der Obrigkeit beeidigt, der Andere von dem Handwerk erwählt wird, diesen sind noch drey andere erfahrene Meister zugegeben. Diese Vorsteher entscheiden alle vorkommende Streitsachen, oder legen das, was sie nicht zu entscheiden im Stande sind, oder was das herrschaftliche Interesse betrifft, dem Ober-Amt oder dem Gericht vor. Zwey von diesen fünf Meistern führen die Zunftrechnung. Küfer-Ordn. v. 1680, §. 1, 2 w)

§. 2.

Es darf kein Küfer eine Werkstatt aufrichten, wenn er nicht zuvor bey einem ehrlichen Meister wenigstens 2 Jahre gelernt und ausgelernt hat, 2 Jahre gewandert ist, und sein Meisterstück unmangelhaft verfertigt hat. Fremde müssen ihr Mannrecht auflegen, um das Burgerrecht ansuchen, und wenn sie solches erlangt haben, ihren Lehrbrief vorlegen und beweisen, daß sie zwey Jahre gewandert sind. Küfer-Ordn. §. 3, 4 x).

§. 3.

Wenn ein Küfer das Burgerrecht erlangt hat, soll er sich um Verfertigung des Meisterstückes melden und 1 fl. in die Lade bezahlen. Es ist

w) S. d. W. H. O. S. 431. – x) Das. S. 433. Es soll auch ein Küfer, der sich in Stuttgart niederlassen will, Ein Jahr lang daselbst gearbeitet haben, Küfer-Ordn. §. 4.

ihm hierauf aufzugeben, ein Faß von acht Eimern bis zwey Fudern, und eine sechs eimerige Wein-Butte zu verfertigen, und folgendes dabey zu beobachten: 1) Es soll das Holz, das dazu gebraucht wird, dürr, gesund, just und gut, auch ohne Striemen und andere Fehler seyn, und die fünf Meister sollen es beschauen. 2) Wenn das Faß geendet ist, die Gargeln gerissen sind, und die Böden zum Einsetzen verfertigt sind, sollen es diese Meister wieder besichtigen, ehe die Böden eingesetzt werden. 3) Wenn es ganz verfertigt ist, sollen sie bey ihren Pflichten darüber erkennen, ob es just ist oder nicht. Zu der Verfertigung dieser Arbeit ist dem angehenden Meister 6 Wochen Zeit zu lassen, und ein starker Lehrjunge zu gestatten. Die ganz armen Meister sind mit der Verfertigung der Bütte anfangs zu verschonen, und es ist ihnen 1 bis 2 Jahre Zeit dazu zu lassen, bis sie mit besserer Gelegenheit und wenigerem Schaden aufkommen können. Wenn das Meisterstück einen Hauptfehler hat, ist der Küfer abzuweisen und zu erinnern, daß er sich des Handwerks besser befleißigen solle, auch ist nach Beschaffenheit der Umstände zu bestimmen, wie lange er noch als Knecht zu arbeiten habe, und wenn er sich wieder melden dürfe. Wenn das Meisterstück keinen Hauptfehler hat, aber doch nicht ganz ordnungsmäßig verfertigt ist; so ist von den Handwerks-Vorstehern eine Zeit von 1 bis 2 Jahren festzusetzen, innerhalb welchen er keinen Lehrjungen annehmen darf. Wenn der Küfer als Meister aufgenommen werden kann, hat er den fünf Meistern für die dreymalige Besichtigung des Meisterstückes 3 Reichs-

Thlr. zu erlegen, und ist hierauf als Meister einzuschreiben, wofür er 2 fl. in die Lade zu bezahlen hat. Küfer-Ordn. §. 6, 7, 8 y).

§. 4.

Es soll kein Küfer ohne besondere landesherrliche Erlaubniß mehr als zwey Knechte und Einen Lehrjungen haben, bey Strafe von 1 fl., halb der Herrschaft, halb in die Lade gehörig, bey jeder Uebertrettung. Auch soll kein Meister dem andern weder heimlich noch öffentlich, weder selbst noch durch andere Personen die Knechte aus dem Dienste locken, bey einer Herrschaftsstrafe von 5 fl. Es soll kein Knecht seinem Meister vor der geendigten Zeit ohne hinreichende Ursachen aus dem Dienst gehen, bey Strafe von 1 fl., und es darf auch kein Meister einem solchen Knechte Arbeit geben oder ihn fördern, sondern derselbige ist zuvor ein halbes Jahr lang aus der Stadt zu schaffen. Küfer-Ordn. §. 9.

§. 5.

Wenn ein Meister einen Lehrjungen annimmt, hat er ihn dem Obmann und den fünf Meistern vorzustellen, die Bedingungen der Annahme und den Betrag des Lehrgeldes, welches jedoch nicht über 30 fl. seyn darf, oder wenn er kein Lehrgeld bezahlt, die Zahl der Lehrjahre, welches jedoch nicht unter zwey seyn dürfen, anzuzeigen, und die ehrliche Geburt desselben darzuthun, welches alles in ein besonderes Buch zu schreiben und das Datum zu bemerken ist, wofür der Lehrjunge 1 fl. Einschreibgebühr zu bezahlen hat. Eben so ist der Lehrjunge nach beendigter Lehrzeit, welche 2 Jahre in sich begreifen muß, vor diesen Hand-

y) S. d. W. H. O. S. 436.

werks-Vorstehern ledig zu sprechen und auszuschreiben, auch ihm auf seine Kosten ein Lehr-Brief zu geben. Für das Ausschreiben hat der Lehrjunge wieder 1 fl. zu bezahlen. Wenn der Lehrjunge den Meister ohne gegründete Ursachen verläßt, darf ihn kein anderer Meister auslernen, ehe er sich mit dem ersten verglichen hat; wenn aber die Schuld auf den Meister fällt, muß er dem Jungen das empfangene Lehrgeld erstatten, und der Lehrjunge darf bey einem anderen Meister auslernen. Wenn ein Lehrjunge vor Abfluß der halben Lehrzeit stirbt, ist dem Meister das halbe, wenn er aber nachher stirbt, das ganze Lehrgeld zu bezahlen. Küfer-Ordn. §. 11, 12, 13, 14.

§. 6.

Ohne Vorwissen des Obmanns darf keine Handwerks-Zusammenkunft gehalten werden, mit dessen Vorwissen aber darf es jährlich viermal geschehen. Küfer-Ordn. §. 15.

§. 7.

Bey diesen Zusammenkünften finden folgende Handwerksstrafen statt:

Derjenige, der bey der Umfrage eher spricht, als ihn die Ordnung trifft, zahlt . . . 3 kr.

Wenn er aber ungebührlicher Worte sich bedient, und der Obmann, um Stille zu gebieten, zweymal auf den Tisch schlägt, hat er 4 kr.

wenn er aber darüber und zum drittenmal schlägt . . . . . 6 kr.

zu bezahlen.

Wenn ein Meister oder Knecht nicht zu gebührender Zeit, sondern erst nachher erscheint, und keine hinreichende Entschuldigung vorbringen kann, zahlt er . . . . . 4 kr.

Wenn er aber ohne erhebliche Ursachen ganz ausbleibt . . . . . 10 kr.

Jeder Meister hat bey jeder Zusammenkunft 6 kr. Leggeld zu bezahlen, und der jüngste Meister, der das Umsagen zu besorgen hat, ist davon frey. Wenn ein Meister oder Knecht aus gegründeten Ursachen die ordentliche Zusammenkunft nicht abwarten kann, hat er bey dem Obmann sich zu melden, und wenn ihm eine außerordentliche Versammlung gestattet worden, dafür 30 kr. zu bezahlen. Küfer-Ordn. §. 16, 17, 18, 19, 20, 21.

§. 8.

Es steht jedem Kunden frey, so oft er will, einen andern Küfer anzunehmen, jedoch ist er verbunden, den vorigen innerhalb 14 Tagen seinen Arbeitslohn zu bezahlen. Es soll daher kein Meister einem neuen Kunden arbeiten, wenn er nicht von dem vorigen Küfer vernommen hat, daß er bezahlt ist, noch weniger soll Ein Meister den Kunden des Andern nachlaufen und sie verführen, bey Strafe von 1 fl. in die Lade. Wenn aber zwischen dem Küfer und dem Kunden ein Streit über den geforderten Lohn entsteht, ist dieser vor der Obrigkeit auszuführen, in diesem Falle, oder wenn sich bey einem Kunden ein Nothfall zutragen sollte, muß jeder Küfer, der deswegen angesprochen wird, in und außerhalb der Stadt beyspringen, und dem Schaden vorbeugen, bey einer Herrschafts-Strafe von 3 fl. 15 kr. Auch ist jeder Küfer befugt, bey Abbindung der Fasse, im Ablaß oder wenn es sonst die Noth erfordert, Taglöhner, die das Küferhandwerk nicht verstehen, sondern bloße Weingärts-

ner, Bauern ꝛc. sind, anzustellen. Küfer-Ordn. §. 22 z).

§. 9.

Wenn einem Küfer ein Kunde einen Keller anvertraut, soll er den möglichsten Fleiß anwenden, daß darinn nichts verwahrlost, sondern alles zu dem Nutzen des Kunden gerichtet wird, wie er denn auch verbunden ist, jeden von ihm oder von seinem Gesinde verursachten Schaden nach des Obmanns und der fünf Meister Erkenntniß zu ersetzen. Küfer-Ordn. §. 23.

§. 10.

Die Küfermeister sind verbunden, ihren Kunden für die ihnen von Obrigkeitswegen anzusetzende Taxe unweigerlich zu arbeiten, und sie nicht über solche zu steigern, bey einer Herrschafts-Strafe von 3 fl. 15 kr., die nach Beschaffenheit der Umstände noch zu erhöhen ist. Küfer-Ordn. §. 24.

§. 11.

Es darf kein Küfer einem Kunden einen Jungen um Lohn in die Arbeit bringen, der nicht zuvor ein halbes Jahr gelernt hat, und auch in diesem Falle erhält der Junge bis zu Ausgang der Lehrzeit nur das halbe Taglohn. Küfer-Ordn. §. 25.

§. 12.

Die Küfer sollen sich weder in herrschaftlichen noch in Privatkellern einigen Weinstein aus den Fässern weder selbst, noch durch ihre Knechte, Jungen oder Taglöhner zueignen, sondern den abgefallenen Weinstein in dem Keller lassen, und sich damit keinen Vortheil machen, auch ihren

z) S. d. W. H. O. S. 443.

Knechten, Jungen oder Gesinde dieses anbefehlen, widrigenfalls sie selbst für solche zu stehen verbunden sind; alles dieses das erstemal bey einer Strafe von 10 fl., oder 4wochigem Gefängniß, das zweytemal bey Strafe der gänzlichen Niederlegung des Handwerks für die Meister, für die Knechte aber bey 3 bis 4wochiger Gefängnißstrafe. Es dürfen sich deswegen auch die Küfer bey einer Strafe von 10 fl. oder der benannten Gefängnißstrafe nicht widersetzen, wenn der Kunde vor ihrem Abgang, den sie demselben anzuzeigen haben, das Geschirr visitiren will. Küfer-Ordn. §. 27. G. R. v. 19. Nov. 1669. V. 29. Jul. 1711 a). Ueber den verbotenen Verkauf des Weinsteins sehe man Kaufleute, §. 60.

§. 13.

Die Küfer sollen die Thürlein an den Fässern recht vorziehen, damit sie nicht rinnen, und zu dem Ende die dazu benöthigten Materialien in guter Beschaffenheit liefern, auch wenn solches im Taglohn geschieht, außer den Materialien, die sie nöthig haben, keinen besonderen Lohn fordern, und auch den Kunden, wenn diese mit eigenem Geschirr versehen sind, mit solchen im Taglohn arbeiten und nicht ihr eigenes Geschirr den Kunden aufdringen. D. a. G. R.

§. 14.

Die Küfer sind verbunden, bey Wein-Einkäufen nicht nur ihre Kunden, welchen sie bey Wein-Versendungen bedient sind, an die Beyziehung des Unterkäufers und die Veracciſirung zu erinnern, sondern auch, wenn diese solches dennoch

a) Hochstetter I. S. 220.

unterlassen würden, selbst zum Unterkäufer zu gehen, und ihn von dem vorgegangenen Kaufe, dem Erlöß ꝛc. so weit ihnen solcher bekannt ist, gewissenhafte Anzeige zu machen. Die Küfer sind bey Erlangung des Meisterrechts hierauf körperlich zu beeidigen und werden im Unterlassungsfall mit nachdrücklichster Strafe belegt. A. O. v. 1808, §. 30. Wiederholt schärft die Verordn. v. 8. Nov. 1810 b) diese Vorschriften ein.

§. 15.

Den Unterkäufern, Eichern, Küfern, Umgeldern und Accisern ist geschärfteſt und bey Strafe eines kleinen Frevels (3 fl. 15 kr.) aufzugeben, bey allen Verkäufen von Getränken keine andere als die altwirttembergische Eich zu gebrauchen, und in die Ladscheine aufzunehmen, auch sich zu den Ladscheinen oder Urkunden nur der gedruckten und gestempelten zu bedienen, welche den Stempel ungerechnet, in der Hof- und Canzley-Buchdruckerey in Stuttgart für 30 kr. das Buch, das 48 Exemplare enthält, gegen baare Bezahlung zu haben sind, und welche sich die Cameralbeamte und Landumgelder im Vorrath anzuschaffen haben, um den Unterkäufern das Erforderliche gegen Ersatz der Auslage, mittheilen zu können. Zugleich wird die Verordnung eingeschärft, daß die Einlagen der Wirthe in keinen anderen als geeichten und durch Anreißen am vorderen Boden mit dem Eichgehalt bezeichneten Fässern beygeführt werden dürfen, im Uebertrettungsfall aber nicht nur der Wirth mit der Strafe eines kleinen Frevels (3 fl. 15 kr.) belegt, sondern auch von dem Orts-Umgelder das

b) St. u. R. Bl. 1810, S. 506.

Abladen so lange nicht gestattet werden solle, bis das in ungeeichten Fässern befindliche Quantum pflichtmäßig geeicht worden ist. Decr. v. 17. Febr. 1808 c).

§. 16.

Den Wirthen und Weinschenken soll kein Küfer helfen, wenn sie Wein in ihre Keller einlegen, außer es sey zuvor bey dem herrschaftlichen Umgelder des Ortes die Anzeige gemacht worden, bey einer Strafe von 10 fl. Umgelds-Ordn. v. 1634. Von den offenen Gastwirthen, sonderlich an Orten, da es Weinwachs hat, §. So soll auch keinem ꝛc. S. 13 d).

§. 17.

Nach dem G. R. v. 30. Jul. 1776, §. 5 e) sollen die Küfer darauf beeidigt werden, daß sie zu Vermischung des Weines mit Obstmost in ihrer Kunden Keller weder für sich, noch durch die Ihrigen behülflich seyn, und auf keine Weise dazu beytragen wollen. Den Küferknechten ist eben dieses bey dem Aufführen und den Jungen bey dem Einschreiben einzuschärfen. Eben so sollen die Küfer bey ihrer Beeidigung und die Knechte mittelst Abnahme der Handtreu verpflichtet werden, daß sie nicht mit Weinverfälschungen umgehen, und wenn sie etwas Verdächtiges in ihrer Kunden Keller antreffen, es der Obrigkeit in der Stille anzeigen, auch keine mit Gewürz und allerley Blümlein bestreute Schwefelschnitten gebrauchen wollen, alles bey Strafe an Leib und Leben, Verlust der Ehre und Niederlegung des Handwerks. G. R. v. 26. Apr. 1706 f).

c) St. u. R. Bl. 1808, S. 90. — d) Sie findet sich in den Allerley Ordn. des Herzogth. Wirtemb. 1700, 12. — e) Weisser, R. d. H. J. 227. — f) Das. §. 226.

§. 18.

Die Küfer sollen bey Herrschaftsstrafe kein in den Waldungen erkauftes Taugenholz oder Reifstangen zu der Zeit, wenn der Saft darinn ist, hauen oder fällen, sondern dieß thun, wenn der Saft heraus ist, damit die Kunden nicht mit schlechter Waare betrogen — und in Schaden gebracht werden. Küfer-Ordn. §. 30 g).

§. 19.

Alles Spielen ist bey dem Handwerk abgestellt und verboten, und es sollen die Uebertretter nach der Beschaffenheit des Vergehens zur Strafe gezogen werden, und diese dem Armenkasten allein zufallen. Küfer-Ordn. §. 31.

§. 20.

Was insbesondere die herrschaftlichen Küfer anbelangt, so sind folgende gesetzliche Vorschriften vorhanden: Die Küfer der Königlichen Kellereyen und derjenigen Corporationen, bey welchen ein starker Weinverkauf statt findet, sind gehalten, vierteljährige Verzeichnisse über den verkauften Wein und dessen Erlöß zu verfertigen, durch den Cameral- oder sonstigen Verwalter attestiren zu lassen, und dem Acciser zu seiner Notiz und Belegung seiner Rechnung zu übergeben, wobey zu bemerken ist, daß bey herrschaftlichen Weinverkäufen der Käufer die Accise zu bezahlen schuldig ist. A. O. v. 1808, §. 31.

§. 21.

Es soll kein Kellerey-Beamter, Kastenknecht oder Küfer sich unterfangen, weder selbst noch durch andere, weder ganz noch zum Theil, weder gleich anfänglich in die Käufe herrschaftlichen

g) S. d. W. H. O. S. 448.

Gutes, oder herrschaftlicher Früchte und Weines sich zu mischen, noch hernach mit den ersten Käufern oder weiteren Besitzern anzustehen, oder die zweyten oder folgenden Käufer abzugeben, bey Strafe von 3 fl. für den Scheffel Getreide und 6 fl. für den Eimer Wein. G. R. v. 22. Nov. 1743 h).

§. 22.

Den herrschaftlichen Küfern ist der Handel mit Wein und Essig eben so wenig gestattet, als den Kastenknechten der Handel mit Früchten, und die Uebertrettung dieses Verbotes wird streng geahndet werden. Verordn. v. 12. Dec. 1812 i).

§. 23.

Alle bey dem Handwerk fallenden Strafen gehören zur Hälfte dem Armenkasten und zur Hälfte der Handwerkslade. Küfer-Ordn. §. 32.

Künste.

§. 1.

Zu fortdauernder Unterhaltung und immer höherer Vervollkommnung der bildenden Künste so wie zu mehrerer Ausbreitung der Industrie unter Professionisten und Handwerkern, und Erwekkung einer zweckmäßigen Nacheiferung unter denselben durch öffentliche Anerkennung und Belohnung des Talents wurde vermöge der Bekanntmachung v. 14. Dec. 1811 k) von dem König beschlossen und verfügt, daß nicht allein diejenige, welche sich den bildenden Künsten gewidmet haben, sondern auch Professionisten und Handwerker, welche irgend eine neue Erfindung gemacht, Meisterstücke verfertigt, oder überhaupt beson-

h) Kapf S. 3. — i) St. u. R. Bl. 1812, S. 622. — k) Das. 1811, S. 680.

dere Ausarbeitungen irgend einer Art geliefert haben, berechtigt seyn sollen, ihre gelungensten Kunstwerke und Producte vom 1. May an bis zum 1. Jun. (vermöge Decrets vom 25. May 1812 l) wurde diese Zeit bis auf den 13. Jun. verlängert) in Stuttgart in den ihnen zu diesem Ende in dem alten Königlichen Schlosse anzuweisenden Sälen und Zimmern auszustellen. Diese Säle sind täglich Vormittags von 10 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr für das Publicum geöffnet.

Kundschaften.

Man sehe Wanderbücher.

Kupfer und Messing.

§. 1.

Ohne besondere landesherrliche Concession soll kein Innländer oder Ausländer, wer es auch sey, altes oder neues unverarbeitetes Kupfer oder Messing aufkaufen, und damit handthieren, sondern wer altes Kupfer oder Messing verkaufen will, soll es den innländischen Meistern des Kaltschmiedhandwerks oder dem herrschaftlichen Kupferhammer verkaufen, auch sollen die ersteren nicht mehr davon kaufen, als sie zu Treibung ihres Handwerks nöthig haben. Wer gegen diese Verordnung Kupfer oder Messing kauft oder verkauft, dem soll es confiscirt werden. G. R. v. 24. Jul. 1620, §. 7 m). V. 26. Apr. 1723 n), §. 25. May 1737 o), v. 13. Jan. 1744, v. 28. Aug. 1748, v. 16. Jun. 1754 p). Das in

l) St. u. R. Bl. 1812, S. 276. — m) In denen der L. O. angehängten Nov. Const. n XIII. S. 347. — n) Roller II. §. 693. — o) Hochstetter II. S. 103. — p) Roller a. a. O.

diesen Gesetzen zugleich enthaltene Verbot der Ausfuhr des Kupfers und Messings, so wie das durch das G. R. v. 28. Aug. 1748 festgesetzte Verbot der Einfuhr des ausländischen Kupfers durch Kupferschmiede ist durch die Zoll-Ordnung und die beyden Zolltarife von 1808 und 1812 aufgehoben, und es ist gegenwärtig die

	Durchfuhr,	Einfuhr,	Ausfuhr,
des Kupfers so wie der Kupfer-Schalen, wenn erst durch weitere Bearbeitung brauchbares Gerärhe daraus bereitet wird, zu 1 Ztr. für . .	30 kr.	32 kr.	32 kr.
der Fabrikate davon für . .	30 ; 4 fl.	16 ;	16 ;
des Messings u. Messingdraths, welcher erst in gröbere oder feinere Sorten gezogen, so wie des Messingblechs, das erst zu wirklichem Gebrauche verarbeitet wird, für . .	30 kr.	32 kr.	32 kr.
der Fabrikate davon für . .	30 ; 4 fl.	16 ;	16 ;

Zollabgabe gestattet. Z. T. v. 1812, S. 12, 14.

Kupferne Gefäße.

§. 1.

Die zum Branntenweinbrennen dienenden kupfernen Gefäße, besonders der Röhren an den Helmen der Destillir-Blasen der Apotheker, Branntenweinbrenner 2c. sollen alle halbe Jahre durch Magistrats-Personen urkundlich visitirt und für ihre Reinhaltung die erforderlichen Anordnungen getroffen werden, und wegen Schädlichkeit der kupfernen Röhren ist allen Apothekern, Branntenweinbrennern 2c. aufzugeben, innerhalb eines Jahres auf ihren Destillir-Blasen statt der kupfernen Helme und Röhren, welche nach Verfluß dieser Zeit nicht mehr geduldet wer-

den, Helme und Röhren durch die Kühlfässer von reinem Zinne sich anzuschaffen. Verord. v. 26. Dec. 1812 q).

§. 2.

Diese Verordnung wurde durch die Vorschrift v. 11. Sept. 1814 weiter erläutert und ergänzt. Die Apotheker dürfen nemlich zur Destillation geistiger und besonders saurer Flüssigkeiten keiner Destillirblase mit Helm und Kühlröhre von einem Metalle sich bedienen, das durch Säure leicht angegriffen wird, und dessen Auflösung der menschlichen Gesundheit nachtheilig ist, wie Kupfer, Messing, Probzinn, sondern sie sollen hiezu einen Destillir-Apparat sich anschaffen, bey welchem die Gefahr der Vergiftung nicht statt findet, oder wenigstens eine kupferne Destillir-Blase mit Helm und Kühlröhre von reinem Zinn versehen, bey Strafe von einem großen Frevel, (14 fl.) in welche diejenigen Apotheker verfallen, welche binnen 3 Monaten vom Datum dieser Vorschrift an, derselben nicht nachgekommen sind. Die Medicinal-Visitatoren haben hierauf besonders bey den Visitationen Rücksicht zu nehmen. D. a. Vorschrift §. 1.

§. 3.

Den gemeinen Branntenweinbrennern, welche zum Auszapfen und Verkaufe gebrannte Wasser bereiten, bleibt zwar der Gebrauch kupferner Branntenweinblasen mit kupfernem unverzinntem Helm noch ferner, jedoch unter der ernstlichen Ermahnung gestattet, daß sie nicht nur vor und nach dem Gebrauche Blase und Helm innen blank reinigen, sondern auch zu besserer Erhal-

q) St. u. R. Bl. 1813, S. 17.

tung des Brennhafens zu Vermeidung nachtheiliger Wirkungen, bey Benutzung des Rückstandes, als Viehfutter und zu Verhütung einer Grünspanbildung in den Gefäßen bey dem Branntenweinbrennen je auf 2 Maaß Masche oder Läutere einen Theelöffel voll gestoßene Kreide, oder statt derselben ein halbes Trinkglas voll guter Aschenlauge beysetzen. Hingegen ist der Gebrauch der Kühlröhren von Kupfer, Messing oder Probzinn ganz verboten, und es sind künftig nur Kühlröhren von reinem Zinn oder ächtem und gut verzinntem Eisenblech oder auch von gebranntem Thon gestattet, die Uebertrettung wird mit einer kleinen Frevel (3 fl. 15 kr.) und Confiscation der aus unzuläßigem Metalle verfertigten Kühlröhren bestraft, welcher sich ein Branntenweinbrenner nach Verfluß von 3 Monaten von dem Datum der Vorschrift an gerechnet, noch bedienen wird. Die Destillirgeräthschaften der Branntenweinbrenner sind in Hinsicht des Stoffes, woraus sie verfertigt sind, und ihrer Reinhaltung einer Visitation unterworfen, welche in jedem halben Jahre Einmal, in den Oberamts-Städten durch den Policey-Commissär oder ersten Burgermeister unter Beyziehung des Orts-Umgelders, oder wenn beyde Aemter in Einer Person vereinigt sind, mit Zuziehung einer Magistrats-Person vorzunehmen, und über deren Erfolg jedesmal dem Oberamt Bericht zu erstatten ist. D. a. Vorschr. §. 2.

§. 4.

Die Zinngießer, welche Kühlröhren statt aus reinem Zinn nur aus Probzinn verfertigen und

verkaufen, verfallen in die Strafe einer großen Frevel (14 fl.). D. a. Vorschr. §. 3.

§. 5.

Sollte irgendwo Ursache zum Verdachte sich zeigen, daß zum Genuß bestimmte gebrannte Wasser eine schädliche Metall-Auflösung enthalten; so ist hievon eine zu Versuchen hinreichende Quantität dem Oberamte zu übergeben, um sie durch den Apotheker untersuchen zu lassen; bey wirklich entdecktem Metall-Gehalte ist der ganze Vorrath des auf solche Weise inficirten Branntenweins auf Kosten des Eigenthümers oder Branntenweinbrenners durch nochmalige mit Vorsicht unternommene Destillation unschädlich zu machen, und von dem Oberamte in Beziehung auf Bestrafung des Schuldhaften Untersuchung vorzunehmen. D. a. Vorschr. §. 4.

§. 6.

Man vergleiche Apotheker, §. 10.

Kuhpocken.

Man sehe Pocken, Schutzpocken.

Kupferstiche.

Man sehe Hausiren §. 24.

Kuppler.

Man s. fleischliche Verbrechen §. 7. 8.

Lachen.

§. 1.

Ueber das Lachen während dem Gottesdienste sehe man Kirchenzucht, §. 11.

Läden und Obdächer.

§. 1.

Wenn die Läden der Kaufleute, Krämer und Handwerksleute sehr breit, und darüber große Obdächer gegen den freyen Wandel hin, weit ausgeladen, nieder und finster an die Häuser angehängt und befestigt sind, so daß dadurch die Farben und Fäden der Tücher, die Specerey und andere Waaren, und das feile Brod nicht recht beschauet und erkannt werden kann, auch den Nachbarn, die zwischen solchen Läden wohnen, die Aussicht zu sehr benommen und der freye Wandel gehindert wird, ingleichem Licht, Luft und Zierde dadurch benachtheiligt werden, so sollen solche Läden und Obdächer länger, breiter und höher gebaut auch nicht anders angehängt und gestattet werden, als daß dadurch alle diese Nachtheile nach Erkenntniß der Beamten, des Gerichts und der Bauschauer vermieden werden; wenn sie schon vorhanden wären, sind sie wieder abzubrechen, und nach obrigkeitlicher Erkenntniß einzurichten. B. O. Von der Gewerbs- und Handwerksleut, Krämer, Becken auch andern Läden und Obdächern an den Allmeinden und Gassen, S. 48, 49.

§. 2.

Wenn sich jemand gegen diese Vorschrift ver-

fehlt, so ist der Bauherr sowohl als der Handwerksmann, der das Bauwesen besorgt hat, mit einer Strafe von 10 fl. für die Herrschaft, und 5 fl. in die Stadtkasse zu belegen, und der fehlerhafte Bau in einer bestimmten Zeit abzubrechen, bey Verwirkung des Gebäudes. B. O. Straf der Uebertretter dieser Satzung, S. 43.

§. 3.

Auch an andern Häusern sollen die breiten und unnöthigen Obdächer über den Hausthüren und Kellergattern, weil sie dem gemeinen Wandel hinderlich sind, und dem Nachbar die Aussicht benehmen, abgeschafft und hinweggethan — und außer einem durch das Erkenntniß der Bauschauer anerkanntem Nothfall niemals gestattet werden. B. O. Von der Gewerbs- und Handwerksleut ꝛc. S. 49, 50.

Läuten.

Man sehe Gewitterläuten, Kirchengeläute.

Lagerbücher.

§. 1.

Die Beamten sollen auf die Lagerbücher wohl Achtung geben und sich, besonders in getheilten Orten, nach solchen richten, damit der Herrschaft kein Präjudiz dadurch erwachse. S. R. v. 2. Oct. 1605 r).

§. 2.

In den Heisch-, Zins- und Lagerbüchern sollen alle Güter und Stücke, von welchen der Herrschaft Zins oder Gült gereicht wird, mit den Anstößern und dem Gültbetrag jedes Stük-

r) Hochstetter I. S. 12.

kes verzeichnet, solche Bücher auch weitläuftig geschrieben und darinn Platz gelassen seyn, damit in Veränderungsfällen der neue Besitzer eingeschrieben werden kann. Wo noch keine solche Bücher vorhanden sind, sollen sie verfertigt werden. G. R. v. 24. May 1663, §. 55 s).

§. 3.

Darüber, wie es mit den Lagerbüchern bey vorgegangenen Aemter-Veränderungen gehalten werden soll, finden folgende Vorschriften statt: Wenn eine Beamtung sämmtliche in einem Lagerbuch-Band enthaltene Orte mit ihren Gefällen und Verhältnissen verloren hat, und zwar dergestalt, daß solche nur Einer Beamtung zugefallen sind, so ist klar, daß die erstere Beamtung der letzteren den Lagerbuch-Band geradezu zu übergeben habe; sind aber die in einem Band enthaltene Orte mehreren Beamtungen zugefallen, so ist der Lagerbuch-Band an diejenige Beamtung zu übergeben, welcher die mehrsten Gefällorte zugefallen sind; und da eine Auseinandertrennung der einzelnen Lagerbuch-Bände schlechthin nicht statt finden darf, sondern jedes Volumen, so vollständig wie es bisher war, zusammenbleiben soll, so soll alsdann eben diese letztere Beamtung unter ihrer Aufsicht und Beurkundung ohne Aufenthalt für jene Beamtungen, welchen einzelne Orte zugefallen sind, Auszüge quoad passus concernentes, welche aber unter Allegirung der Folien des Lagerbuches-Sei-

s) Hochstetter I. i. A. S. 63. Auch über die Güter, die der Herrschaft nicht Gült oder Zins reichen, sind zu Vermeidung entstehender, oder zu Entscheidung entstandener Streitigkeiten über Güter, deren Größe und Beschaffenheit und die damit verbundenen Rechte oder Lasten Lager- oder Renovaturbücher zu halten.

ten gleich, auch deutlich und rein geschrieben seyn müssen, fertigen lassen, und jenen Beamtungen gegen Erstattung der geordneten Abschrifts-Gebühren übergeben. Wenn aber eine Beamtung nicht alle in einem Lagerbuchs-Bande enthaltene Gefällorte verloren hat, so ist derjenigen Beamtung, welche die mehrsten Gefällorte behalten oder neuerlich erhalten hat, der Lagerbuchs-Band zu überlassen, welche den übrigen Auszüge, wie oben fertigen zu lassen und zuzustellen hat. Diese respectiven Abschriften oder Auszüge aus den Lagerbüchern hat jede Beamtung in einen Band zusammen binden zu lassen, und wohl zu verwahren. Wegen der Beylagerbücher ist verordnet, daß diejenige Beamtung, welche das Lagerbuch hat, auch das Beylagerbuch haben — und den anderen Beamtungen quoad passus concernentes vidimirte Abschriften oder Auszüge gegen Erstattung der Gebühren zustellen soll. Decr. v. 29. Oct. 1807 t).

§. 4.

In Hinsicht auf Frohnen soll es nach den Vorschriften, welche die Lagerbücher ertheilen, gehalten werden. L. J. A. v. 1739, §. 19, 32 u). E. V. v. 1770, Cl. III, §. 17, 18. Cl. V, §. 7. Man sehe Frohnen, §. 11, 12, 13, 22, 26.

§. 5.

Eben dieß findet statt in Bezug auf die den Unterthanen zustehenden Rechte auf Gerechtigkeitsholz, Weidgang, Laubrechen, E. V. v. 1770, Cl. V, §. 5, 8, Errichtung von Wildzäunen,

t) St. u. R. Bl. 1807, S. 530. — u) Er ist der Wirt. Landes-Grundverf. 1765 Fol. angehängt.

L. T. A. v. 1739, §. 6, 11. Ackerich, L. T. A. v. 1739, §. 8. G. R. v. 11. Jul. 1618, v. 1714 v). Haltung der Holztäge, L. T. A. v. 1739, §. 12, Aufstocken der Hunde, E. V. Cl. V, §. 11, und andere Waldnutzungen.

§. 6.

Eben so sollen die Waldverbrechen in den Commun- und Privatwaldungen, die von dem Forst-Amt gerügt und der Commun zum Einzug überlassen worden, nach den Lagerbüchern eines jeden Ortes gestraft werden. G. R. v. 15. Oct. 1744 w).

§. 7.

An Orten, wo die Lager- und Saalbücher wegen dem schädlichen Weiden der Schaafe und Ziegen eine deutliche Ordnung enthalten, soll es bey dieser sein Bewenden haben; wenn sie aber bereits in Abgang gekommen ist, ist sie nicht mehr in Anwendung zu bringen. G. R. v. 4. May 1747 x).

§. 8.

Jeder Ober-Forstmeister soll Copieen der Saal- und Lagerbücher seines Oberforstes haben, und in die Lagerbücher nichts schreiben oder darinn ausstreichen, damit solche rein bleiben. In denselben muß der ganze Oberforst nach seinen Huten, den Marksteinen und Louchbäumen mit den Gränzen beschrieben und dabey angemerkt seyn, welche Obrigkeit, Herrlichkeit, Dienstbarkeit und Gerechtigkeit die Herrschaft in jedem Ort habe, so daß das herrschaftliche Interesse besorgt werden kann, und demselben nichts entzogen wird, und kein Mangel, Versäumniß und Abgang statt

v) R. J. d. F. O. S. 10. — w) Das. S. 291. — x) Das. S. 292.

findet, indem die Oberforstmeister widrigenfalls zu dem Schadensersatz angehalten — und nach Beschaffenheit der Umstände noch bestraft werden würden. Wenn aber eine Erweiterung oder Minderung der forstleylichen Obrigkeit statt finden würde, die nicht in dem Lagerbuch enthalten ist, soll solche aufgezeichnet und zu Ende des Lagerbuches angehängt werden. F. O. Thl. 1, Von Saal- und Lagerbüchern, S. 10.

§. 9.

Nach dem G. R. v. 22. May 1629 y) wird zwar auf der Erhöhung der in den alten Lagerbüchern festgesetzten Strafen beharret, allein den Beamten überlassen, nach Beschaffenheit der Umstände solche zu moderiren oder zu erhöhen, und überhaupt nach Wissen und Gewissen zu sprechen, und zu Folge des G. R. v. 7. Jan. 1733 z) soll zwar es bey der Vorschrift der Lagerbücher gelassen werden, jedoch die Beamten, wo es auf Arbitrarstrafen ankommt, sich nicht sowohl nach den Lagerbüchern, als nach der Beschaffenheit der Verbrechen richten a).

Landbriefe.

Man sehe Schaafe.

Land-Dragoner.

§. 1.

Die über die Verhältnisse und Pflichten der Land-Dragoner und Land-Füseliere, oder über-

y) Gerstlacher II. S. 246. — z) Das. S. 248. — a) Nach der Analogie der G. R. v. 24. Jul. 1620 u. v. 30. May 1621, (Gerstlacher II. S. 244 und das erstere L. O. Nov. Const. n. XIII.) kann auch der Betrag der kleinen und großen Frevel, wenn sie in den Lagerbüchern anders als zu 3 fl. 15 kr. und 14 fl. angesetzt sind, nicht statt finden.

haupt der Gensd'armerie ergangenen gesetzlichen Vorschriften sind vorzüglich in der G. B. d. P. A. g. V. b. v. 11. Sept. 1807 b) der Instruction für das Land-Dragoner-Corps v. 4. Aug. 1809 c) in der Instruction für die K. Gensd'armerie v. 1811 d) und in dem Regulativ v. 8. Jan. 1810 e) zu finden. Sie enthalten mit Ausnahme der blos militärischen und schlechterdings in den Geschäfts-Kreis der Civilbehörden nicht eingreifenden Anordnungen folgende Bestimmungen.

§. 2.

Das K. Gensd'armerie-Corps, welches zur Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Innern des Königreichs aufgestellt ist, besteht aus einem Commandeur und 8 Officieren, sodann 1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 12 Corporalen und 140 Gemeinen zu Pferde, und 2 Feldwebeln, 1 Quartiermeister, 12 Corporalen und 200 Gemeinen zu Fuß. Instr. v. 1811, §. 1.

§. 3.

Sollten die Umstände erfordern, daß einer oder der anderen Landvogtey zu Unterstützung außerordentlicher Sicherheits-Anstalten eine größere Mannschaftszahl, als sie gewöhnlich hat, zugetheilt würde, so bleibt dem Commandeur überlassen, im Einverständniß mit dem K. Ministerium des Innern eine temporäre Aenderung der Dislocation vorzunehmen. Findet derselbe nöthig, in dergleichen Fällen auch über einen Theil der für die beyden Residenzen bestimmten Mannschaft zu verfügen, so ist deshalb jedesmal mit

b) St. u. R. Bl. 1807, S. 445 — 456. — c) Das. 1809, S. 341 — 348. — d) Das. 1811, S. 373 — 387. — e) Das. 1810, S. 19 — 22.

der K. Ober-Policey-Direction Rücksprache zu nehmen. Würde in dringenden Nothfällen eine Landvogtey der Beyhülfe der in andern Landvogteyen stationirten Gensd'armes bedürfen, ohne daß eine Verfügung des Ministeriums des Innern und des Commandeurs abgewartet werden könnte, so kann der Officier dieser Landvogtey die benachbarten Officiere um die nöthige Assistenz-Mannschaft requiriren, er hat aber zu gleicher Zeit bey dem Commandeur hievon die schleunigste Anzeige zu machen. Instr. v. 1811, §. 4.

§. 4.

Die K. Gensd'armerie ist nach ihrer inneren Einrichtung ein ganz militärisches Institut. Die Jurisdictions-Ausübung über dieses Corps, die Ergänzung, Verpflegung, Oekonomie und Disciplin desselben, die Bestrafung, Versetzung und Entlassung des dazu gehörigen Personals hängt ganz von den Militärbehörden ab. So viel hingegen die policeyliche Bestimmung des Instituts betrifft, so gehört dasselbe zum Ressort des K. Ministeriums des Innern, mit welchem daher der Commandeur eine ununterbrochene Communication zu unterhalten hat. Instr. v. 1811, §. 5. Instr. v. 1809, §. 3. G. B. d. P. A. g. B. b. v. 1807, §. 29. Nach den beyden letzten Gesetzen standen die Land-Dragoner in policeylicher Hinsicht unter den Landvögten.

§. 5.

Die Ergänzung des Corps geschieht jedesmal durch die K. Conscriptions-Commission mittelst der geprüftesten Leute aus der K. Armee, welche eine untadelhafte Aufführung mit erprobter Herzhaftigkeit und Redlichkeit verbinden, fertig

lesen und schreiben können, und im Königreiche angesessen sind, auch mit Ausnahme der Unter-Officiere nicht verheyrathet seyn dürfen, und die gewöhnliche Capitulations-Zeit ausgedient haben. Die Unterofficiere werden auf den Vorschlag des Commandeurs durch den Präses der Conscriptions-Commission ernannt. Instr. v. 1811, §. 8.

§. 6.

Die Kosten des Gensd'armerie-Corps werden aus dem Fond der K. General-Kriegskasse ersetzt. Wegen der Quartierskosten findet keine allgemeine Landes-Peräquation statt. Die Fourage-Abgaben werden den Gemeinden in gewissen halbjährig zu bestimmenden Preißen von der K. Kriegskasse ersetzt. Instr. v. 1811, §. 7.

§. 8.

Die Gensd'armen werden bey ihrer Annahme sowohl, auf die Kriegsartikel als auf die Instruction von 1811 beeidigt. Erstere sind auf dieselbe, so wie auf andere im K. Dienst stehende Militär-Personen nach ihrem ganzen Umfang anwendbar. Von letzterer erhält jeder Gensd'arme ein eingebundenes Exemplar zu seiner Nachachtung, dessen Empfang er besonders zu beurkunden hat. Instr. v. 1811, §. 8.

§. 9.

Jeder berittene Gensd'arme erhält eine vollständige Uniform, wovon der blaue Rock sammt weisem Gillet, Huth, Handschuhen, Mütze und Halstuch alle 3 Jahre, der Mantel und Mantelsack alle 6 Jahre, der Stallkittel sammt Ueberhosen, Stiefel, Hemd, Strümpfen und Zopfband alle 2 Jahre und die Beinkleider alle Jahre abgegeben werden. Für die fusgehende Gens-

d'armes werden alle anderthalb Jahre neue Camaschen abgereicht. Instr. v. 1811, §. 10.

§. 10.

Neben der monatlichen Löhnung, welche bey den Quartiermeistern und dem Wachtmeister 10 fl. 30 kr., bey den Feldwebeln 10 fl., bey den berittenen Corporals 8 fl., bey den gemeinen Gensd'armes zu Pferd 3 fl, und bey denen zu Fuß 2 fl. 30 kr. betragt, ingleichem der täglichen Brodportion von 4 kr., und den monatlichen 30 kr., für kleine Montirungs-Auslagen ist jedem Gensd'arme noch an monatlichen Extrageldern ausgesetzt: Für den Gensd'armen zu Pferd, Beschlaggeld 1 fl., Propretegeld 6 kr., für Gewehr- und Pistolen-Reparation 8 kr., um Sattel und Zeug zu unterhalten 22 kr. Für den Unberittenen Propretegeld 6 kr., Gewehr-Reparation 4 kr. Hiezu kommen noch für die gewöhnlichen Corpsunkosten 6 kr. auf den Cavalleristen, und 3 kr. für die fußgehenden Gensd'armen. Instr. v. 1811, §. 11.

§. 11.

Die Löhnung sammt dem Brodgeld wird jedem wochentlich auf Abrechnung mit der K. General-Kriegskasse aus der Amts-Pflegkasse desjenigen Oberamts, in welchem er seine Station hat, gegen eine von dem vorgesetzten Officier zu unterzeichnende Anweisung ausbezahlt. Die Bezahlung des kleinen Montirungs-Geldes und der Extragelder geschieht halbjährig auf den 1. May und 1. Nov. jeden Jahres. Was in der Zwischenzeit an Reparaturen vorfällt, kann auf die Vorlegung der von dem Officier zu beurkundenden und auf die Anordnung des Landvogtey-

Steuerraths zu moderirenden Zettel von der Amtspflege Vorschußweise berichtigt und bey der halbjährigen Abrechnung dem Gensd'armen in Aufrechnung gebracht werden. Instr. v. 1811. Instr. v. 1809, §. 8. G. B. d. P. A. g. B. b. v. 1807, §. 40. Die Beamten sollen aber ohne besondere Legitimation keine andere Gattung von Landreiter-Kosten bezahlen lassen, als welche durch die früher ergangenen Verordnungen bestimmt sind. Verordn. v. 29. Nov. 1808 f).

§. 12.

Sowohl in den Stations-Orten als anderwärts, wo die Gensd'armes in ihren Functionen einen temporären Aufenthalt zu nehmen haben, sind dieselbe nebst ihren Pferden bey den Bürgern, keineswegs aber in Wirthshäusern einzuquartiren, und können unter den in der Verordnung v. 6. Apr. 1808 g) enthaltenen Bestimmungen von dem Quartiers-Träger neben Dach und Fach die gewöhnliche Hausmanns-Kost verlangen; sie haben sich aber mit dem Aufenthalte in der ohnehin geheizten und beleuchteten Stube des Quartiershalters zu begnügen, ohne ein besonderes Zimmer für sich fordern zu können. Instr. v. 1811, §. 12. Die Verordn. v. 6. Apr. 1808 enthält folgende Bestimmungen: Die Königlichen Truppen, welche in größeren oder kleineren Abtheilungen Cantonirungs- oder Marsch-Quartiere beziehen, sollen in dem Fall, wenn dieselben in Casernen oder anderen öffentlichen Gebäuden nicht untergebracht werden können, bey den Bürgern einquartirt werden. Hierdurch ist aber das bestehende Gesetz, daß das Militär

f) St. u. R. Bl. 1803, S. 622. — g) Das. S. 174.

bey Einquartirungen nur Dach und Fach nebst Zugehörde, zu fordern berechtigt sey, und also weder die Officiere noch Gemeinen auf Freyhaltung Anspruch zu machen haben, nicht aufgehoben. Wenn es jedoch dem Unterofficier oder gemeinen Mann, bey der Einquartirung in mehreren Häusern nicht möglich ist, eine gemeinschaftliche Menage wie in den Kasernen zu führen, so hat der Regiments-Quartiermeister oder der commandirende Stations-Officier für die von dem Quartiers-Träger abzureichende Hausmannskost für jeden Soldaten das Brod in natura, oder das Geld dafür, nebst 2 Kreutzer von der Löhnung den Ortsvorstehern abzugeben und zu bezahlen, welche sodann jedem Quartiers-Träger sein Guthaben an der Gemeinds-Schuldigkeit abzurechnen haben; Unterofficiere hingegen, welche mit weniger Mannschaft zur Abholung von Montirungs- oder Armatur-Requisiten, zu Deserteur- oder Recruten-Transporten commandirt werden, und deswegen von den Regiments-Unkosten oder nach Beschaffenheit von der Kriegs-Casse Zulage erhalten, können auf nichts weiter als das gewöhnliche Dach und Fach Ansprüche machen, und müssen sich selbst mit ihrem Commando verköstigen. Ohne schriftliche Legitimation oder ein Quartiers-Billet kann auch keine Militärperson die unentgeldliche Reichung Dachs und Fachs ansprechen.

§. 13.

Sind an einzelnen Orten besondere Casernen für die Gensd'armes eingerichtet, so hat es in Ansehung der ihnen gebührenden Holz- und Lichterabgabe bey dem Regulativ vom 8. Jan. 1810

sein Verbleiben. Instr. v. 1811, §. 12. Das Regulativ v. 8. Jan. 1810 h) ertheilt folgende Vorschriften: Wo der Land-Dragoner weder bey dem Burger einquartirt — noch durch ein Geldsurrogat entschädigt ist, sondern in eigener oder gemietheter, oder in einer in einem öffentlichen Gebäude ihm angewiesenen Wohnung einzeln logirt, ihm mithin Holz und Licht in Natura abzugeben ist, gebührt dem Manne folgendes: Vom 1. May bis 30. Sept. zum Kochen und Waschen täglich ein halbes Scheit, deren 160 auf ein Meeß gehen, und jede 6 Tage Ein Licht, deren 14 ein Pfund ausmachen. Vom 1. Oct. bis 30. Apr. Holz täglich 1 Scheit, mithin in 160 Tagen ein Meeß und jede 3 Tage Ein Licht, mithin in 42 Tagen 1 Pfund. Die Stallbeleuchtung ist von dem Erlöß des Düngers zu bestreiten, welcher deshalb dem Land-Dragoner zukommt. Bey eigentlichen Casernen und solchen öffentlichen Wohnungen, wo besondere Umstände, z. B. durch die Lage, Größe und üble Heizbarkeit der Zimmer, eintretten, bleibt eine andere Bestimmung vorbehalten, welche jedoch die Gemeinden nicht für sich zu machen — sondern höheren Orts einzuholen haben. Könnte irgendwo kein Buchenholz geliefert werden, so wird Ein Meeß Tannenholz für $\frac{1}{2}$ Meeß Buchenholz gerechnet. Wenn ein Geldsurrogat für dieses Holz und Licht statt finden kann, so ist solches nach folgender Vorschrift zu bezahlen: Es erhält nemlich der Gensd'arme

für die Wohnung	täglich	3	kr.
— — Stallung	—	2	—
— — Holz u. Licht	—	—	—

h) St. u. R. Bl. 1810, S. 19.

Wo das Meeß Buchen-Holz kostet			(v. 1. May — 30. Sept.) kr.	hl.	(v. 1. Oct. - 30. Apr.) kr.	hl.
		6 fl.	1	3	3	
Von	6 —	12 —	2	3	5	3
—	12 —	15 —	3		6	3
—	15 —	18 —	3	3	7	3

Der Holzpreis wird nach der oberforstamtlichen Taxe mit Zurechnung des Fuhrlohns bis zum Stationsort angesetzt. D. a. Regulativ §. 3, 4. Die Geldvergütung für das den Land-Dragonern gebührende freye Dach und Fach wird aus den Amts-Pflegen, wohin die Stationsorte gehören, durch den Amts-Pfleger oder den Burgermeister der Station in monatlichen, oder nach beiderseitiger Convenirung, in kürzeren Fristen bezahlt, als zur Abrechnung an der Steuer nicht geeignet, wird sie unter besonderer Rubrik in Ausgabe gestellt. D. a. Regulat. §. 10.

§. 14.

Sollte ein Gensd'arme sich erlauben, mehr als ihm nach den Gesetzen gebührt, zu fordern, oder seinen Quartiers-Träger auf andere Weise ordnungswidrig zu belästigen und zu mißhandeln, oder sogar seine Stelle zu Concussionen und Erpressungen zu mißbrauchen, so ist derselbe auf die davon dem vorgesetzten Officier zu machende Anzeige zur strengsten Strafe zu ziehen. Instr. v. 1811, §. 12. Instr. v. 1809, §. 10.

§. 15.

Um Mißbräuche zu verhüten, hat das Quartieramt jeden Orts das dem Gensd'arme für jeden Tag angewiesene Quartier in dessen Dienst-Journal einzuschreiben, und ihm auch ein Quar-

tiersbillet an den Quartiers-Träger zuzustellen. Fordert der Gensd'arme neues Quartier, so hat er sein Journal dem Quartieramte vorzulegen, um daraus sehen zu können, ob nicht, was er verlangt, ihm bereits angewiesen worden ist. Sollte sich ein Gensd'arme einer solchen betrüglichen Anmaßung schuldig machen, so ist ihm nicht nur kein neues Quartierbillet abzugeben, sondern auch sein Vergehen zur strengen Abstrafung gehörigen Orts anzuzeigen. Instr. v. 1811, §. 13.

§. 16.

Die Officiere erhalten freye Wohnung in herrschaftlichen Gebäuden und Stallung zu seinem Pferd. Bey ihren amtlichen Reisen sind dieselbe in Hinsicht auf freyes Dach und Fach nach den bestehenden allgemeinen Verordnungen zu behandeln. Instr. v. 1811, §. 14.

§. 17.

Die Gensd'armen sind und bleiben während ihrer ganzen Dienstzeit Soldaten. Sie sind in Ansehung ihrer persönlichen Verhältnisse, wie andere Truppen von der Linie, den verordneten Militär-Instanzen unterworfen, und unter völlige militärische Disciplin gesetzt. Instr. v. 1811, §. 18.

§. 18.

Obsignationen, Inventuren und Verlassenschafts-Theilungen sowohl der Officiere, als der Unterofficiere und Gemeinen hat das Militär-Gericht der Garnison entweder selbst vorzunehmen, oder deshalb der ordentlichen Civilbehörde besondern Auftrag zu ertheilen. Instr. v. 1811, §. 21. Instr. v. 1809, §. 12. R. v. 1. Jun.

1808 i). Die Ehefrauen der Unterofficiere und Gemeinen, wenn einem der letzteren ausnahmsweise eine Heyrath gestattet werden sollte, stehen in Civil- und Criminalsachen unter der ordentlichen Gerichtsbarkeit ihres Wohnortes. Instr. v. 1811, i. a. O. Verordn. v. 1810 k).

§. 19.

Stirbt ein Gensd'arme an einem Orte, wo eine Garnison sich befindet, so ist er militärisch zu begraben. Außer diesem Falle aber hat der Ortsvorstand die Beerdigung unter Rücksprache mit dem vorgesetzten Officier oder Unterofficier mit genauester Kosten-Ersparniß zu veranstalten. Das Verzeichniß der Beerdigungs-Kosten ist sodann, gehörig beurkundet, an den Commandeur einzusenden, um dasselbe an das K. Kriegs-Collegium zur Moderation und Decretur übergeben zu können. Instr. v. 1811, §. 23. Instr. v. 1809, §. 12.

§. 20.

Den berittenen Gensd'armen wird insbesondere zur Pflicht gemacht, auf die gute Wartung und Pflege ihrer Dienstpferde eine vorzügliche Sorgfalt zu verwenden, dieselben gehörig und zu rechter Zeit zu füttern, gut zu putzen, und bey jeder Gelegenheit, so weit es immer der Dienst gestattet, auf ihre Schonung bedacht zu seyn. Bey dem gewöhnlichen Patrouilliren hat der Gensd'arme, wo nicht besondere Umstände eine Eile erfordern, nur im Schritt zu reiten. Wenn das Pferd eingestellt wird, so hat er darauf zu sehen, daß es in keinen Stall kommt, wo es Schaden nehmen könnte, und daß es, wenn es eine Stutte

i) Bolley, R. V. d. W. u. S. 45. – k) St. u. R. Bl. 1810, S. 491.

ist, nicht neben einen Hengst gestellt wird. In keinem Falle und unter keinem Vorwand soll ein Gensd'arme sich unterstehen, sein Dienstpferd einem anderen zum Gebrauch zu überlassen. Auch ist es den Unterofficieren aufs strengste verboten, ihr Pferd gegen ein besseres an einen Gemeinen zu vertauschen. Instr. v. 1811, §. 25. Instr. v. 1809, §. 13.

§. 21.

An Fourage erhält jeder berittene Gensd'arme für sein Pferd täglich anderthalb Vierling Haber, 10 Pfund Heu und 5 Pfund Stroh. Er hat diese Fourage an jedem Orte, wo er sich befindet, von dem Ortsvorstand gegen Quittung zu empfangen, und bey der schwersten Ahndung nichts davon anderwärts zu verwenden. Den mit der Abgabe beauftragten Gemeinde-Officianten ist aufs ernstlichste einzuschärfen, zu Verhütung aller Unterschleife die Fourage an Niemand als an den Aussteller der Quittung abzugeben; auch ist bey Zuchthaus- oder Festungs-Strafe allgemein verboten, einem Gensd'arme irgend etwas von seiner Fourage abzukaufen oder an Zahlungsstatt von ihm anzunehmen, oder ihm auch eine Fourage-Quittung abzuhandeln. Aus gleichem Grunde soll den Gemeinden unter keiner Bedingung gestattet werden, einem Gensd'arme statt der Natural-Abgabe das Geld zu geben, oder sich überhaupt mit demselben in einen Accord einzulassen, wodurch er die Verpflegung seines Dienstpferdes auf sich selbst übernehmen würde. Instr. v. 1811, §. 26. Instr. v. 1809, §. 14.

§. 22.

Wenn einem Gensd'armen sein Pferd gestoh-

len wird, und er bey der darüber kriegsgerichtlich angestellten Untersuchung unschuldig erscheint, ist die Gemeinde, wo der Diebstahl begangen wurde, zum Ersatze des Gestohlenen zunächst verbunden. Instr. v. 1811, §. 28.

§. 23.

Die Landvögte und Oberbeamten haben die Musterungs-Reisen des Commandeurs und der Officiere der Gensd'armerie zu benutzen, um den Commandeur und die Officiere mit ihren auf das Gensd'armerie-Institut oder einzelne Gensd'armen sich beziehenden Bemerkungen, Erinnerungen und Desiderien bekannt zu machen, und besonders in Hinsicht auf dasjenige, was der Policeydienst erfordert, wechselseitig sich mündlich zu verständigen. Instr. v. 1811, §. 32. Instr. v. 1809, §. 18.

§. 24.

In Hinsicht auf den Policeydienst haben die Gensd'armen alles dasjenige zu beobachten, was die Instruction v. 1811 und die damit in genauer Verbindung stehende Gen. Verord. d. Pol. Anst. gegen Vagant. betr. v. 11. Sept. 1807 enthält. Sie stehen in Ansehung desselben in der Regel ebenfalls unter ihren Officieren und Unterofficieren, welche für dessen pünktliche Versehung verantwortlich sind. Instr. v. 1811, §. 33.

§. 25.

Die auf den Policeydienst der Gensd'armen sich beziehenden allgemeinen Vorschriften und Verfügungen werden dem Commandeur jedesmal durch das K. Ministerium des Innern mitgetheilt, und dieser hat sodann dieselbe ungesäumt auszuschreiben, und für die genaue Vollziehung

Sorge zu tragen. Auf gleichem Wege werden auch die Ausweisungen einzelner, fremden, die Signalements aufzusuchender Verbrecher oder anderer verdächtiger Personen, die Denunciationen, welche eine besondere Aufmerksamkeit der Gensd'armen auf gewisse Individuen oder Classen von Leuten, oder auf gewisse Policey-Gebrechen nöthig machen, dem K. Gensd'armerie-Corps bekannt gemacht. Instr. v. 1811, §. 34.

§. 26.

Den Gensd'armerie-Officieren kommt es zu, unter Rücksprache mit den Landvögten nach Maaßgabe des auf der Localität und andern Umständen beruhenden Bedürfnisses jedem, der ihnen untergeordneten Gensd'armen seinen Stations-Ort anzuweisen, dieselbe nach Erforderniß auf Landvogteyamtliches Ansinnen zu verlegen, oder auch, wenn es zu Erreichung eines bestimmten Zwecks für nothwendig erachtet würde, die ganze Mannschaft auf kurze Zeit auf einen gewissen Punkt zusammen zu ziehen. Es ist hiebey insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, daß kein Mann in seinem Geburtsort oder in dessen Nähe seine Station erhält, daß mit den Stationsorten öfters gewechselt wird, und daß die berittenen Gensd'armes, welche im Reiten nicht hinlänglich geübt sind, wo möglich in den Stations-Ort des Unterofficiers abwechslungsweise verlegt werden, damit dieser, so oft es der Dienst zuläßt, ihnen im Reiten Unterricht ertheilen kann. Instr. v. 1811, §. 35. Instr. v. 1809, §. 20.

§. 27.

Da die Hauptbestimmung des Gensd'armerie-

Corps darinn besteht, daß die Gensd'armen alle Straßen und Nebenwege in den ihnen angewiesenen Districten durchstreifen, auf alles, was der öffentlichen Sicherheit nachtheilig seyn könnte, ihr Augenmerk richten, die Gastherbergen und abgelegenen Häuser, Höfe und Mühlen durchsuchen, alle Bettler, Vaganten und andere verdächtige Leute, welche sie antreffen, anhalten und an die verordnete Amtsbehörde überliefern, bey Streifen, welche mit aufgebotener bürgerlicher Streifmannschaft veranstaltet werden, sich zur Assistenz gebrauchen zu lassen, und bey Transportirung der Verbrecher und anderer gefährlicher Gefangenen, so wie in allen Fällen, wo die Obrigkeit zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung eines bewaffneten Beystandes bedarf, die erforderlichen Dienste leisten, so haben dieselben die hieraus abzunehmenden Obliegenheiten pünktlich und unverdrossen zu erfüllen. Instr. v. 1811, §. 36. Instr. v. 1809, §. 21.

§. 28.

Die Gensd'armerie-Officiere und Unteroffiziere haben jede Gelegenheit zu ergreifen, um die ihnen untergebenen Gensd'armen über den Umfang ihrer Dienstpflichten und das hiebey zu beobachtende anständige, vorsichtige und kluge Benehmen zu belehren, und ihnen die den Umständen angemessene specielle Anleitung zu geben. Besonders haben sie denselben unter Rücksprache mit den Landvögten und Oberbeamten von Monat zu Monat die Marschrouten vorzuschreiben, die bey Durchstreifung des jedem angewiesenen Districtes zu beobachten sind, und die Gegenstände zu bezeichnen, auf welche eine vor-

zügliche Aufmerksamkeit zu richten ist. Instr. v. 1811, §. 37. Instr. v. 1809, §. 22.

§. 29.

Von der vorgezeichneten Marschroute, bey welcher vorzüglich auch auf die hin und wieder vorkommenden Jahrmärkte, Wallfahrten, Kirchweihen 2c. Rücksicht zu nehmen ist, haben die Gensd'armen ohne bedeutende, auf ihren Dienst sich beziehende Gründe sich niemals zu entfernen, und wenn es dennoch geschehen sollte, oder wenn sie an einem Orte zu lange verweilen müßten, die Umstände, welche sie dazu genöthigt haben, durch den Vorsteher des Ortes, wo sich der Fall zugetragen hat, beurkunden zu lassen. Instr. v. 1811, §. 38. Instr. v. 1809, §. 23.

§. 30.

Wenn ein Gensdarme in seiner Dienst-Verrichtung begriffen ist, so hat er nie anders als bewaffnet und in seiner Uniform zu erscheinen. Ueber alles, was ihm in Beziehung auf seinen Dienst aufgetragen und von ihm bemerkt worden oder geschehen ist, hat derselbe ein eigenes Journal zu führen. In dasselbe ist genau einzutragen, was ihm in Ansehung der zu nehmenden Marschrouten vorgeschrieben ist, welche Ortschaften, Weiler und Höfe er zu visitiren, und auf welche Gegenstände er vorzüglich sein Augenmerk zu richten hat. Insbesondere sind die Signalements derjenigen Personen, auf welche er zu fahnden, und die er auf Betretten in Arrest zu nehmen hat. In eben diesem Journal hat der Gensd'arme auch sorgfältig zu bemerken, welche Orte er bey seinem Streifen besucht, wo er sich an jedem Tag aufgehalten, und was er an jedem Ort

wahrgenommen hat. Ueberdieß hat derselbe in jedem Orte, den er passirt, seine Anwesenheit durch den Ortsvorgesetzten oder eine Magistrats-Person in gedachtem Journal beurkunden zu lassen, so wie auch, wenn er von irgend einem seinen Dienst angehenden Gegenstand der Civil-Obrigkeit eine Anzeige gemacht hat, ein Zeugniß über die geschehene Denunciation von der geeigneten Behörde in dasselbe einzutragen ist. Am Ende jeden Monats haben sämmtliche Gensd'armen ihre Journale an den ihnen vorgesetzten Officier abzuliefern, von welchem dieselbe mit den etwa nöthigen Bemerkungen und Anträgen an den Commandeur einzusenden sind. Instr. v. 1811, §. 39. Instr. v. 1809, §. 24.

§. 31.

Da die Journale der Gensd'armes ein vorzügliches Mittel sind, um über ihre Dienstverrichtungen eine Uebersicht zu erhalten, so haben die Gensd'armerie-Officiere auf deren richtige Führung mit allem Ernst zu dringen, und dieselbe nicht nur bey der Musterung sich vorlegen zu lassen, sondern auch, wenn sie am Ende des Monats eingeschickt werden, sorgfältig zu durchgehen. Die hieraus sich ergebenden Dienst-Nachläßigkeiten und andere Unrichtigkeiten haben sie unnachsichtlich zu ahnden, und von denjenigen Gegenständen, welche sich zu einer Verfügung von Seiten der Civilbehörde eignen dürften, oder sonst für dieselbe von Interesse seyn könnten, den Landvögten oder Oberämtern die erforderliche Nachricht zu ertheilen. Eben dieses auch hat der Commandeur gegen das K. Ministerium des Innern in Fällen, welche in dessen Ressort ein-

schlagen, zu beobachten, so wie ohnehin dem letzteren frey steht, sich die Journale der Gensd'armen von Zeit zu Zeit zur eigenen Einsicht mittheilen zu lassen. Instr. v. 1811, §. 40.

§. 32.

Wenn ein Gensd'arme verdächtig scheinende Personen auf den Straßen antrifft, so hat er dieselben über ihre persönlichen Umstände und ihre Reise zu befragen, und die Vorzeigung ihres Passes zu verlangen; können diese keinen gültigen Reisepaß vorlegen, so sind die vom Auslande herein kommenden Fremden sogleich von der Grenze zurückzuweisen, oder wenn sie im Innern des Königreichs angetroffen werden, dem nächsten Beamten zur Untersuchung zu übergeben. Inländern, welche über ihre Personen und den Zweck einer bestimmten Reise unverdächtige Auskunft ertheilen können, so wie bekannten und unverdächtigen Personen aus benachbarten, bis auf zwey bis drey Stunden von der Grenze entfernten ausländischen Ortschaften, welche wegen eines erlaubten notorischen Verkehrs mit den Einwohnern wirtembergischer Grenzorte herein kommen, ist auch ohne Paß zu gestatten, ihren Weg ungestört fortzusetzen. Bey Reisenden, welche sich der Extrapost oder des Postwagens bedienen, hat die Nachfrage nach einem Paß von Seiten der Gensd'armen ganz zu unterbleiben. Instr. v. 1811, §. 41. Instr. v. 1809, §. 25.

§. 33.

Alle dem Betteln nachgehende Personen ohne Unterschied des Standes, alle Landstreicher, welche kein ordentliches Heimwesen haben, und ohne Gewerbe umherlaufen, alle herumziehende

Afterärzte, Marktschreyer, Gaukler, Glückshafenträger, Scholderer, Raritäten-Kastenträger, hausirende Medicamenten-, Oel- und Farben-Händler, alle fremde Hafenbinder, Hechelnspitzer, Kesselflicker, Korbmacher, Kochlöffel- und Ofenrohrhändler, Riemenstecher, gemeine Spielleute, Sackzeichner, Scheerenschleifer, Sägen-Feiler, Schnallenmacher und Wannenmacher sind ohne Rücksicht, ob sie einen Paß haben oder nicht, durch die Gensd'armen gleich an der Grenze vor dem Eintritt in das Königreich zu verwarnen, und wenn sie sich dennoch hereinschleichen, ohne weiters anzuhalten, und an die nächste Beamtung zu überliefern. Eben dieses haben dieselben in Ansehung der fremden Krämer zu beobachten, welche nicht erweisen können, daß sie irgendwo ansäßig sind, und das Recht zum Handel ordnungsmäßig erlangt haben, oder deren Waarenvorrath von so geringem Gehalt ist, daß sie sich damit fortzubringen nicht vermögen, so wie in Ansehung der herrenlosen Bedienten und Jäger, wenn sie nicht neben einem obrigkeitlichen Paß, worinn ihre Absicht, einen andern Dienst zu suchen, beurkundet ist, auch noch mit einem unverdächtigen Abschied, der nicht über ein halbes Jahr alt ist, versehen sind. Instr. v. 1811, §. 42. Instr. v. 1809, §. 26. G. B. d. P. A. g. B. b. v. 1807, §. 7.

§. 34.

Trifft ein Gensd'arme einen fremden Handwerksbursch ohne eine gültige Kundschaft oder ein mit den gehörigen Arbeits-Urkunden versehenes Wanderbuch an, oder findet er Conscriptions-Pflichtige, welche ausserhalb des Oberamts-Be-

zirks, wozu ihr Wohnort gehört, ohne das erforderliche oberamtliche Certificat sich aufhalten, oder innländische herumziehende Kesselflicker, Hafenbinder, Korbmacher, Scheerenschleifer ꝛc. welche nicht mit einem Landvogteyamtlichen Erlaubniß-Scheine versehen sind, oder herrenlose Innländer, welche außerhalb des Oberamts, dem sie zugehören, sich als Viehhirten, Feldhüter oder Dienstknechte verdingen zu wollen angeben, ohne ein oberamtliches Zeugniß vorweisen zu können, oder auch Personen, welche in ihren Wohnort confirmirt worden sind, und diesen ohne obrigkeitliche Erlaubniß verlassen haben, so hat er dieselbe ebenfalls zu arretiren, und vor die nächste Amtsstelle zu führen. Instr. v. 1811, §. 43. Instr. v. 1809, §. 27. G. B. d. P. A. g. B. b. v. 1807, §. 6, 19, 20.

§. 35.

Eine besondere Aufmerksamkeit haben die Gensd'armen auf die Militärpersonen zu richten. Sie haben in dieser Hinsicht jedem ihnen begegnenden Soldaten seinen Paß abzufordern, und diejenigen, welche sich nicht damit legitimiren können, ohne Ausnahme der nächsten Orts-Obrigkeit zu überliefern. Auf gleiche Weise sind auch alle fremde Deserteure von ihnen festzuhalten, und bis zur nächsten Beamtung zu begleiten. Instr. v. 1811, §. 44. Instr. v. 1809, §. 28. G. B. d. P. A. g. B. b. v. 1807, §. 36.

§. 36.

Da den ausländischen Handelsjuden die Durchreise durch das Königreich und die Besuchung der innländischen Jahrmärkte nicht anders gestattet wird, als wenn sie im Auslande als Schutzjuden

wirklich angesessen sind, oder wenigstens im Dienste eines angesessenen Schutzjuden stehen, und mit einem auf ihre Reise besonders eingerichteten Passe versehen sind, welcher nicht nur von dem ersten K. Grenzbeamten, sondern auch von den Beamten des Orts, wo der Jahrmarkt gehalten wird, zu visiren ist, so haben die Gensd'armen keinen, dem diese Erfordernisse abgehen, passiren zu lassen, und wenn sie dergleichen Juden im Innern des Königreichs antreffen, dieselben an die nächste Beamtung zu übergeben. Instr. v. 1811, §. 45. Instr. v. 1809, §. 29. G. B. d. P. A. g. B. b. v. 1807, §. 10.

§. 37.

In jedem Orte, welches die Gensd'armen bey ihren Streifen besuchen, haben dieselbe sich genau zu erkundigen, ob nicht verdächtige Personen, Landstreicher und andere, denen der Aufenthalt und der Durchwandel im Königreiche untersagt ist, von den Wirthen oder andern Einwohnern beherbergt worden sind; ob nicht Soldaten daselbst ohne obrigkeitliches Vorwissen übernachtet haben, ob nicht die Wirthe oder andere Einwohner die ihnen bey Beherbergung der Fremden obliegende Anzeige oder Erlaubniß-Einholung unterlassen haben. Was ihnen von dergleichen Unordnungen bekannt wird, haben sie nicht nur in ihr Journal pünktlich einzutragen, sondern auch dem Orts-Vorgesetzten, oder wenn dieser hiebey mit verfangen wäre, der nächsten höheren Amtsstelle anzuzeigen. Instr. v. 1811, §. 46. Instr. v. 1809, §. 30.

§. 38.

Neben der den Gensd'armen zunächst obliegens-

den Aufsicht in Beziehung auf verdächtige und der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen, haben dieselbe zugleich auch auf andere dem gemeinen Wesen nachtheilige, und den bestehenden Gesetzen zuwider laufende Unordnungen, namentlich auf das Nachtschwärmen, auf das allzulange Wirthshaussitzen, das verbotene Spielen, auf Zoll-, Accis-, Umgelds- und Zehend-Defraudationen, auf unerlaubtes Hausiren, auf den Gebrauch falscher Waagen, Ellen und Gewichts, auf das Wildern und den verbotenen Besitz oder Gebrauch der Feuergewehre, auf Beschädigung der Obst- und Alleenbäume, der öffentlichen Gebäude, Monumente, Brücken und Ruhebänke, auf Holz- und Weidexcesse, auf das Dreschen bey Nacht, und das Besuchen der Ställe und Scheunen mit offenem Lichte, auf das gefährliche Hanf-Dörren und andern Verfehlungen gegen die Feuer-Ordnung 2c. aufmerksam zu seyn, und von allem, was sie wahrnehmen, der hiezu geeigneten Behörde die Anzeige zu machen. Sie haben zwar dieses nur als ein gelegentlich zu verrichtendes Nebengeschäft anzusehen, und darüber den Haupt-Zweck ihrer Anstellung niemals aus dem Auge zu verlieren. Auch findet die Bezahlung der gewöhnlichen Anbring-Gebühren von Geldstrafen, welche auf die Anzeige eines Gensd'armen angesetzt werden, wegen des daraus entstandenen Mißbrauches künftig nicht mehr statt. Sollte sich jedoch ergeben, daß ein Gensda'rme eine Zoll-, Accis-, Umgelds- oder andere ähnliche Defraudation, oder eine strafbare Verletzung der Policey-Gesetze in Erfahrung gebracht hätte, ohne dieselbe gehörigen Orts angezeigt zu haben, so ist eine

solche Uebertrettung der Dienstpflicht militärisch streng zu bestrafen. Instr. v. 1811, §. 47. Instr. v. 1809, §. 31. G. B. d. P. A. g. B. b. v. 1807, §. 32.

§. 39.

Bey den auf Entdeckung herumziehender Bettler und Landstreicher und anderer verdächtiger oder gefährlicher Leute gerichteten Hausvisitationen haben die Gensd'armen sich auf öffentliche Herbergen und abgesonderte Höfe, Häuser und Mühlen zu beschränken. Besonders haben sie sich keineswegs zu erlauben, zu Aufsuchung anderer rugbaren Gegenstände in Privatwohnungen eigenmächtige Haus-Durchsuchungen vorzunehmen. Hingegen liegt ihnen ob, wenn ihnen ein zu einer Hausdurchsuchung berechtigender Umstand bekannt wird, denselben dem Ortsvorstand anzuzeigen, und diesem die Veranstaltung einer solchen Visitation zu überlassen, auch wenn sie wirklich für nöthig erachtet würde, erforderlichen Falles dabey Assistenz zu leisten. Instr. v. 1811, §. 48. Instr. v. 1809, §. 31.

§. 40.

Wenn es darauf ankommt, einen Vaganten, Bettler oder andereu für die öffentliche Sicherheit gefährlichen Menschen, welcher sich von einem Gensd'armen über dem Bettel oder auf eine andere, der Gen. Verordn. d. Pol. Anstalt geg. Vagant. betr. v. 11. Sept. 1807 zuwider laufende Weise hat betretten lassen, oder einen Gastwirth oder andern Unterthanen, bey welchem ein Gensd'arme einen ordnungswidrig beherbergten Fremden angetroffen hat, des ihm zur Last ge-

legten Policey-Vergehens zu überweisen, so hat die Angabe des Gensd'armen, in so fern er sie auf seine Pflichten nimmt, im Zweifelsfall volle Beweiskraft. Dem Beschuldigten steht jedoch frey, das Gegentheil auf irgend eine rechtsgültige Art zu erweisen, oder durch Anführung besonderer Verdachtsgründe die Glaubwürdigkeit des Angebers zu entkräften. Wird jemand von einem Gensd'armen eines Diebstahls oder anderen Verbrechens beschuldigt, so ist diese Angabe in der Regel der Aussage eines einzelnen Zeugen gleich zu stellen, dessen Glaubwürdigkeit durch besondere Umstände bald verstärkt, bald vermindert werden kann. Eben dieses findet auch statt, wenn ein Gensd'arme andere Uebertretungen der Policey- und Finanz-Gesetze gelegenheitlich wahrnimmt, und bey der Behörde anzeigt. Instr. v. 1811, §. 49. Instr. v. 1809, §. 32.

§. 41.

Findet ein Gensd'arme auf seinem Streife einen Leichnam von einer Person, welche durch die Hand eines Verbrechers oder durch einen Unglücksfall ums Leben gekommen ist, oder selbst Hand an sich gelegt hat, oder trifft er einen Scheintodten oder Sterbenden an, welcher vielleicht noch durch schleunige Hülfe gerettet werden könnte, so hat er zu Rettung des letztern ohne Zeitverlust, theils was von ihm selbst abhängt, ohne den mindesten Verzug zu bewerkstelligen, theils andere zur Hülfe herbey zu holen, im ersteren Falle aber von der Entdeckung des Leichnams unverzüglich der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, und die Spuren, welche zu Entdeckung des Thäters führen könnten, unermüdet aufzu-

suchen. Instr. v. 1811, §. 50. Instx. v. 1809, §. 34.

§. 42.

Wird den Gensd'armen das Signalement eines aufzufindenden Verbrechers zugestellt, so haben sie diejenigen, welche ihnen auf dem Wege begegnen, oder die sie bey Durchsuchungen der Gastherbergen, abgelegenen Häuser und Höfe antreffen, scharf ins Aug zu fassen, mit den ihnen bekannten Gesichtszügen und anderen Kennzeichen sorgfältig zu vergleichen, und wenn sie eine hinreichende Uebereinstimmung gefunden zu haben glauben, und die verdächtige Person den auf ihr liegenden Verdacht nicht auf der Stelle von sich entfernen kann, dieselbe der nächsten Orts-Obrigkeit zur weiteren Untersuchung zu übergeben. Instr. v. 1811, §. 51. Instr. v. 1809, §. 35. G. B. d. P. A. g. B. betr. v. 1807, §. 35.

§. 43.

Wenn einem Gensd'armen ein wüthender oder der Jagd schädlicher Hund oder ein anderes wüthendes und reissendes Thier begegnet, so hat er dasselbe sogleich niederzuschießen, und wegen dessen Verscharrung, oder wenn er es verfehlt hätte, wegen der weiters zu treffenden Sicherheits-Anstalten dem Ortsvorsteher ungesäumt die Anzeige zu machen. Instr. v. 1811, §. 52. Instr. v. 1809, §. 36.

§. 44.

Erhält ein berittener Gensd'arme von einer Feuersbrunst Nachricht, und ist der Ort, wo er sich gerade befindet, von dem Orte des Brand-Platzes nicht weiter als 4 bis 5 Stunden entfernt,

so hat er sich, wenn er nicht durch eine unaufschiebliche Function daran gehindert wird, gleichfalls auf den Brandplatz zu begeben, und daselbst nach der Anweisung des anwesenden Gensd'armerie-Officiers oder Unterofficiers, oder des die Feueranstalten leitenden Beamten oder Ortsvorstehers Hülfe zu leisten. Eben dasselbe haben auch die fußgehenden Gensd'armen zu beobachten, wenn ihre Entfernung von dem Brandplatz nicht mehr als 2 bis 3 Stunden beträgt. Instr. v. 1811, §. 53. Instr. v. 1809, §. 38. G. B. d. P. A. g. B. b. v. 1807, §. 38. Die Feuerlösch-Ordnung v. 20. May 1808 erwähnt dieser Vorschrift noch nicht.

§. 45.

Eine Hauptobliegenheit der Gensd'armen ist die Begleitung der zu transportirenden Gefangenen. Da die Transporte verhafteter Verbrecher, Deserteure, ausgewichener Conscriptions-Pflichtiger, Vaganten und anderer verdächtiger oder gefährlicher Leute in der Regel ausschließlich durch die Gensd'armerie zu besorgen sind, und nur ausnahmsweise gestattet werden kann, daß Weibspersonen, wenn sie weder eines gröbern Verbrechens schuldig, noch sonst als gefährlich anzusehen sind, oder angesessene Correctionäre, welche wegen geringerer Policeyvergehungen in ein Zwangs-Arbeitshaus zu bringen sind, auch bürgerlichen verpflichteten Conducteuren übergeben werden, so sind die Gensd'armerie-Officiere dafür verantwortlich, daß die zu diesem Dienst erforderliche Mannschaft sowohl in die Ortschaften, wo ein Landvogt, Ober- und Unteramtmann sich befindet, als auch auf die gewöhnlichen

Ablosungs-Stationen verlegt wird. Den hiezu bestimmten Gensd'armen aber ist aufs Strengste einzuschärfen, alles was ihnen in Ansehung des Transportes der Gefangenen von den K. Landvögten und Beamten aufgetragen wird, unverzüglich mit aller Sorgfalt und Pünktlichkeit zu vollziehen, wobey sie nicht nur jeden, den sie zum Transport übernehmen, sammt der ihnen etwa deshalb ertheilten besondern Instruction in ihrem Journal aufzunehmen, sondern auch die jedesmalige Ablieferung durch die Behörde in denselben beurkunden zu lassen haben. Ist zur Zeit, da ein Gefangener abgeführt werden sollte, der zur Begleitung nöthige Gensd'arme nicht anwesend, so ist der Transport bis zu dessen Ankunft auszusetzen, und der Gefangene einstweilen von der Ortsobrigkeit in sicherer Verwahrung beyzubehalten. Instr. v. 1811, §. 54. Instr. v. 1809, §. 37. G. B. d. P. A. g. B. b. v. 1807, §. 34.

§. 46.

Hat ein Gensd'arme Bettler, Vaganten oder andere verdächtige Personen aufgefangen, welche er an das gehörige Oberamt zu überliefern hat, und er getraut sich nicht, wegen der Unsicherheit der Gegend, wegen der Anzahl oder besonderen Beschaffenheit der Verhafteten, oder wegen anderer Umstände den Transport allein auf sich zu nehmen, so kann derselbe verlangen, daß ihm in Ermanglung eines weiteren Gensd'armen die erforderliche bürgerliche Begleitungs-Mannschaft oder nach Umständen auch ein angespannter Wagen, auf welchen die Gefangenen angeschlossen werden können, abgegeben wird. Auf gleiche

Weise hat er sich wegen der nöthigen Fuhren an den Ortsvorstand zu wenden, wenn unter den Verhafteten schwache und kränkliche Personen befindlich sind, welche nicht ohne Beschwerde zu Fuß fortgebracht werden können. Instr. v. 1811, §. 55.

§. 47.

Wird ein allgemeiner oder ein Particularstreif mit bürgerlicher Streifmannschaft angeordnet, so hat der Landvogt wegen der beyzuziehenden Gensd'armerie in der Regel jedesmal mit dem vorgesetzten Officier Rücksprache zu nehmen. Bey dem Streif selbst aber haben die Gensd'armen sich nach den Anweisungen desjenigen, der denselben leitet, zu achten. Sollte bey der Verfolgung eines Verbrechers oder bey der Nothwendigkeit eines schleunigen Particular-Streifs die Kürze der Zeit eine Communication mit dem Gensd'armerie-Officier nicht zulassen, so sind die Gensd'armen verpflichtet, dem Landvogt oder dem Districtsbeamten, auf dessen unmittelbares Ansinnen die nöthige Assistenz zu leisten, und solches in ihrem Journal zu bemerken. Eben dieses findet in andern keinen Aufschub leidenden Fällen statt, wo zu Vollziehung einer Arretirung oder zu Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung bey Schlaghändeln oder sonst einem Volkszusammenlauf die Beyhülfe bewaffneter Mannschaft nothwendig ist, und wo auch jeder Unteramtmann und untergeordneter Ortsvorsteher die Assistenz der Gensd'armen in Anspruch nehmen kann. Instr. v. 1811, §. 56.

§. 48.

Auch Privatpersonen können in Fällen, wo

das Recht der Selbstvertheidigung unzweifelhaft eintritt, die Gensd'armen um Hülfe anrufen, welche ihnen von denselben auf so lange, bis die Gefahr abgewendet und der Beystand der ordentlichen Obrigkeit eingetretten ist, nicht versagt werden darf. Leztere aber haben den Vorfall nicht nur dem Ortsvorstand gleichbald anzuzeigen, sondern auch der vorgesezten Militärbehörde zu melden. Instr. v. 1811, §. 57.

§. 49.

In keinem Falle und unter keinem Vorwande sollen die Gensd'armen zu Verschickungen, welche sich nicht unmittelbar auf ihren policeylichen Dienst beziehen, zu Steuerexecutionen oder zu anderen, den Amtsdienern oder Amtsboten zunächst obliegenden Verrichtungen angehalten werden. Auch wird den Landvögten ausdrücklich untersagt, ausser dem Fall der Anwesenheit des Königs, wo sie diesen zu begleiten haben, oder einer entstandenen Feuersbrunst oder sonst eines gefährlichen und dringenden Vorfalls, wo sie bey executivischen Maaßregeln einer bewaffneten Assistenz offenbar benöthiget sind, die Gensd'armen als Ordonanzen zu gebrauchen. Besonders aber ist denselben so wie allen Beamten bey scharfer Ahndung verboten, sich der Gensd'armerie zu Besorgung ihrer Privat-Angelegenheiten zu bedienen. Instr. v. 1811, §. 58. Instr. v. 1809, §. 22.

§. 50.

Die Gensd'armen zu Fuß haben noch die besondere Bestimmung, daß sie, wo eine fahrende Post sich befindet, die Postwägen zu begleiten haben, worauf also bey ihrer Dislocaton gehörige

Rücksicht zu nehmen ist. Es ist aber hiebey alles Uebermaaß zu vermeiden, die Postwagenbegleitung nur auf die Nachtzeit zu beschränken, und einem Postwagen nie mehr als Ein Gensd'arme zuzugeben. Instr. v. 1811, §. 59. Instr. v. 1809, §. 33. G. B. d. P. A. g. B. b. v. 1807, §. 33. Nach der Instr. v. 1809, i. a. O. sind die Gensd'armen verbunden, über den Vollzug der in Postsachen ergangenen K. Verordnungen die Aufsicht zu tragen, auf unerlaubte fußgehende und fahrende Boten zu fahnden, die abgekommenen Boten, welche sich noch mit dem Fuhrwesen abgeben, so wie überhaupt die Fracht- und anderen Wägen, auf welchen sich kleine Kisten und Pakete befinden, die sich zum Postgut und zur Versendung durch die Postwägen qualificiren, zu visitiren, und bey Excessen, welche von Postillonen oder von Anderen gegen die Post unternommen werden, den Beamten zu assistiren.

Nach dem Decr. v. $\frac{\text{15. Nov.}}{\text{6. Dec.}}$ 1808 l) erwartet die Gensd'armen besonders strenge Ahndung, wenn sie sich in Begleitung eines Postwagens ein Versehen zu Schulden kommen lassen; jedesmal sollen sie sich vom Conducteur ein Attestat geben lassen, und solches dem Oberamt oder ersten Ortsvorsteher zustellen.

§. 51.

Die den beyden Königlichen Residenzstädten zugetheilten Gensd'armen stehen in Hinsicht ihres policeylichen Dienstes gegen die Königliche Ober-Policey-Direction in eben demselben Verhältniß, welches zwischen den Landvögten und der in die

l) Bollen, R. V. d. W. U. S. 44.

Landvogteyen vertheilten Gensd'armerie statt findet. Instr. v. 1811, §. 60. Instr. v. 1809, §. 34.

§. 52.

Die Gensd'armerie-Unterofficiere sind zwar in der Regel verbunden, sich eben denselben policeylichen Functionen, wie die gemeinen Gensd'armen, zu unterziehen. Man hat jedoch bey Bestimmung der ihnen anzuweisenden Dienstverrichtungen immerhin auch ihr militärisches Dienst-Verhältniß und die daraus entstehenden besonderen Beschäftigungen zu berücksichtigen. Instr. v. 1811, §. 61.

§. 53.

Da es dem Zwecke des ganzen Instituts, der Handhabung der öffentlichen Sicherheit gerade entgegen laufen würde, wenn rechtliche Leute in Betreibung ihres erlaubten Gewerbes ohne Noth gestört oder auf ihren Reisen in Ungelegenheiten versetzt würden, so haben die Gensd'armen bey ihren Dienst-Verrichtungen mit Behutsamkeit zu verfahren, und bey Ausforschung der ihnen verdächtig scheinenden Reisenden die Schranken der Bescheidenheit nicht zu übertretten. Selbst bey wirklichen Landstreichern und Bettlern haben sie sich jeder nicht zum Zwecke führenden Härte zu enthalten. Instr. v. 1811, §. 62. Instr. v. 1809, §. 40.

§. 54.

Den in ihrem Dienste begriffenen Gensd'armen hat jeder Unterthan auf Verlangen in allem, was hierauf Bezug hat, hinlängliche Auskunft zu geben, und so viel von ihm abhängt, Vorschub zu leisten. Wer einem solchen Gensd'ar-

me sich thätlich widersetzt oder ihn sogar mißhandelt, oder verdächtige und gefährliche Leute ihm auf irgend eine Art vorsätzlich aus den Händen spielt, wird mit einer geschärften Leibesstrafe belegt. Wird hingegen jemand von einem Gensd'armen ordnungswidrig behandelt oder sonst beleidigt und in Nachtheil gesetzt, so hat derselbe dieses bey dem Ober- oder Landvogteyamt anzubringen, welchem alsdann obliegt, bey dem vorgesetzten Officier die gebührende Remedur nachzusuchen. Bey bedeutenden Excessen eines Gensd'armen hat jeder Beamte die Befugniß, den Excedenten provisorisch in Arrest bringen zu lassen. Es ist aber in diesem Falle nicht nur für die gute Verpflegung des Dienstpferdes gehörig Sorge zu tragen, sondern auch der Officier ungesäumt davon zu benachrichtigen, um wegen der erforderlichen Untersuchung und Bestrafung das Weitere beobachten zu können. Instr. v. 1811, §. 63. Instr. v. 1809, §. 41. G. B. d. P. A. g. B. b. v. 1807, §. 39.

§. 55.

Da bey der Einrichtung des Gensd'armerie-Instituts alles davon abhängt, daß die bey demselben angestellte Mannschaft sich durch ein rechtliches und anständiges Betragen und durch Pünktlichkeit im Dienste das erforderliche Ansehen und Vertrauen erwirbt, so werden Dienstpflicht-Verletzungen und Excesse der Gensd'armen schärfer als bey anderen Militärpersonen geahndet, und alle diejenigen von dem Gensd'armerie-Corps entfernt, welche sich durch ein unsittliches und pflichtwidriges Verhalten oder durch fortgesetzte Dienst-Nachläßigkeit der Ehre, unter diesem Corps zu

stehen, unwürdig machen. Instr. v. 1811, §. 64. Instr. v. 1809, §. 42.

§. 56.

Die Instr. v. 1809, §. 39 enthält noch die Vorschrift, daß wenn ein Gensd'arme von dem Landvogteyamte oder dem Districtsbeamten zu einer schnellen Arretirung oder zur Assistenz bey dem Transport eines Verbrechers, oder zu einem veranstalteten Streife, oder zu specieller Aufsicht bey einem Jahrmarkte, einer Kirchweihe, einer Wallfahrt ꝛc. beordert wird, er sich diesem Auftrag mit aller Sorgfalt und Thätigkeit zu unterziehen hat.

§. 57.

Die G. V. d. P. A. g. V. b. v. 1807, §. 41 bemerkt, daß durch die Errichtung der Gensd'armerie die längst bestehende Anstalt bald mehr, bald minder ausgedehnter Streife mit aufgebotener bürgerlicher Mannschaft in Verbindung mit den Forstbedienten keineswegs ganz entbehrlich werde; es wird vielmehr den Landvögten zur Pflicht gemacht, innerhalb der ihnen untergeordneten Landvogteyen solche Anordnungen zu treffen, daß, so oft es die öffentliche Sicherheit erfordert, die Streifmannschaft in Verbindung mit den Gensd'armen auf den ersten Wink, und ohne lange den Zweck mehrentheils vereitelnde Vorbereitungen auf denjenigen Punkten sich einfinden kann, wo ihre Dienstleistung nothwendig ist.

§. 58.

Die Verordnung der G. V. d. P. A. g. V. b. v. 1807, §. 37, daß es in Ansehung der Einlieferung der Sträflinge an den durch das Straf-Erkenntniß bestimmten Strafort bey der vorheri-

gen Einrichtung verbleibt, wird durch die Instr. v. 1811, §. 54 (§. 45 dies. Artik.) aufgehoben.

§. 59.

Die Beamten sollen, was ohne dieß nach der Instr. v. 1811 nicht mehr statt finden darf, keinen Urlaub mehr ertheilen, indem diese Befugniß nur den vorgesetzten Militärbehörden zusteht. Hingegen sollen sie über das Betragen der Gensd'armen wachen, und besonders genau darauf sehen, ob sie in Ansehung ihrer Dienstpferde sich keinen Mißbrauch erlauben, auch im Fall einer Verfehlung solche sogleich dem Commando des Corps mittheilen. Verord. v. 30. Jul. 1808 m).

§. 60.

Für die Pferdrationen, welche von den Gemeinden an die Gensd'armerie abgegeben werden, wird von Zeit zu Zeit von dem K. Kriegs-Departement ein Peräquations-Preiß festgesetzt. Decr. v. 23. Jun. 1810 n), v. 26. Jan. 1811 o), v. 30. Apr. p) und 21. Nov. 1812 q).

§. 61.

Nach der Verordn. v. 19. Febr. 1812 r) stehen die Functionen der Gensd'armerie, in so fern sie nicht bey Transportirung der Verbrecher und bey einem der Obrigkeit zu Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu leistenden bewaffneten Beystand mit dem K. Ministerium des Innern in Berührung kommt, oder ihr Dienst sich nicht auf andere, zum Departement des Innern gehörige Gegenstände bezieht, in Ansehung welcher die Gensd'armen als gesetzliche Anbringer

m) St. u. R. Bl. 1808, S. 399. — n) Das. 1810, S. 284. — o) Das. 1811, S. 67. — p) Das. 1812, S. 212. — q) Das. S. 575. — r) Das. 1812, S. 103.

aufgestellt sind, unter der Oberaufsicht des K. Policey-Ministeriums, wo hingegen ihre Verpflegung und Einquartirung noch einen Gegenstand der Vorsorge des K. Ministeriums des Innern ausmacht; es sind daher hiernach die in der Instr. v. 1811 enthaltenen Beziehungen auf das K. Ministerium des Innern zu modificiren.

§. 62.

Die verabschiedeten Gensd'armen sollen keine weiße Borden an ihren Hüten oder schwarze Krägen und Aufschläge, weiße Futter in ihren Röcken oder sonst etwas tragen, wegen dem sie noch als wirkliche Gensd'armen angesehen werden, und Unordnungen begehen könnten. Die Ortsvorsteher haben darauf zu sehen, und wenn der verabschiedete Gensd'arme ihrer Warnung nicht Folge leistet, ihn sogleich dem Oberamt zu weiterer Verfügung einzuliefern. Schreib. d. Command. v. 7. Dec. 1811 s).

Landescultur.

Man sehe Cultur.

Landfüseliere.

Man sehe Land-Dragoner.

Landgefährt.

Man sehe Schäferey.

Landkrämer.

Man sehe Kaufleute.

Landsteine.

Man sehe Marksteine.

s) Knapp Anleit. f. Schultheißen 2te Aufl. Tübingen 1815, 8. S. 82.

Landstraßen.

Man sehe Straßen.

Landstreicher.

Man sehe Vaganten.

Land-Thierarzt.

§. 1.

Dem Land-Thierarzt ist die Aufsicht über den Gesundheits-Zustand der Hausthiere und deren Besorgung bey eingetrettenen Krankheiten in der Maaße übertragen, daß er nicht nur auf alles, wodurch die Entstehung der Krankheit verhütet werden könnte, sein Augenmerk richten — sondern auch bey schon eingetrettenen Krankheiten und Seuchen bedacht seyn soll, die zweckmäßigsten Heilmittel anzuwenden oder anzurathen, auch der weiteren Ausbreitung des Uebels Einhalt zu thun. G. R. v. 30. May 1797, §. 1 t).

§. 2.

Bey wirklich eingetrettenen Viehseuchen hat derselbe, wenn er an einen Ort, wo die Vieh-Seuche ist, von der K. Section des Medicinal-Wesens verschickt wird, zwar hauptsächlich alles dasjenige zu vollziehen, was ihm von dieser Behörde aufgetragen werden wird; außerdem aber sowohl wegen der nöthigen Policey-Anstalten mit dem Oberamt und den Ortsvorstehern zu communiciren, als auch wegen der medicinischen Hülfe sich mit dem Physicus zu besprechen, damit dieser von der Curart benachrichtigt und desto eher im Stande sey, bey fortdauernder oder sich verändernder Krankheit zweckmäßige Berichte zu

t) Kapf S. 444.

erstatten, desgleichen in Gemeinschaft mit dem Physicus über die bey einer Viehseuche verabredetermaaßen zu gebrauchende Arzneyen und deren Ablieferung in möglichst wohlfeilen Preißen mit den Apothekern einen vorläufigen Accord, welcher in den nachher einzusendenden Contis jedesmal anzuzeigen ist, abzuschliessen, wie er denn auch die Viehschauer, Schmiede, Hirten und andere Personen, deren man sich bey dem kranken Vieh bedient, über die anzuwendende Behandlungsart und Heilmittel deutlich zu belehren, und ihnen zugleich die erforderlichen Handgriffe bey dem Aderlassen, Lederstecken und anderen dergleichen chirurgischen Operationen zu zeigen hat. D. a. G. R. §. 2.

§. 3.

Die Beamten sollen dem Land-Thierarzte, wenn er in amtlichen Angelegenheiten von der K. Section des Medicinalwesens abgeordnet wird, mit allem, was seiner Anordnung und Cur dienlich und beförderlich ist, von Amtswegen an Handen gehen, und ihre Amtsuntergebenen dahin anweisen und erinnern, daß sie, wo die Zeit und die Entfernung es irgend gestatten, sich des Rathes und Beystandes des Land-Thierarztes bedienen. D. a. G. R. §. 2.

§. 4.

Wenn der Landthierarzt von Communen oder Privatpersonen berufen wird, und überhaupt wenn die Reise nur das Interesse eines Einzelnen betrifft, versteht es sich von selbst, daß die Kosten von der dabey interessirten Commun oder Privatperson allein zu bezahlen sind; was hingegen die Kosten wegen Verschickungen bey den

Viehseuchen betrifft, so übernimmt die K. Central-Staatskasse 2 Drittheile, und die Communen haben 1 Drittheil zu leiden. D. a. G. R. §. 3. Man vergleiche Epidemieen, §. 20.

§. 5.

Nach dem a. G. R. sind zwar dem Land-Thier-Arzt bey seinen amtlichen Reisen an Taggeld, wenn es nicht herrschaftliche Angelegenheiten betrifft, 1 fl. 30 kr., für 1 Imbis 1 fl. wie den Physicis, für Logis, Trinkgeld 2c. täglich 32 kr., sodann an weiteren Reisekosten, als Roßlohn, Fütterung 2c. dasjenige, was nach Zeit und Umständen gewöhnlich anzurechnen erlaubt ist, zu passiren, hingegen ist er nicht berechtigt, von den Communen oder Privatpersonen außer diesem eine weitere Belohnung zu verlangen. Nach dem Diäten-Regulativ v. 28. May 1808 u) hat er 3 fl. Diät, 2 Pferde und 1 Chaise zu verrechnen.

Landvogtey-Arzt.

§. 1.

Für jede Landvogtey ist ein Landvogtey-Arzt angestellt, welcher seinen Sitz in der Landvogtey-Stadt haben muß. Derselbe hat die höhere Aufsicht über alle in dem Landvogtey-Bezirk befindliche Medicinal-Anstalten, über das gesammte Personale an Aerzten, Wundärzten, Geburts-Helfern, Hebammen, Apothekern, Thierärzten, Krankenwärtern und über die Vollziehung der Medicinalgesetze. Er hat von allen medicinisch-policeylichen Gebrechen dem Landvogte, in wichtigeren Fällen auch der K. Section des Medicinalwesens Anzeige zu machen, Vorschläge und

u) St. u. R. Bl. 1808, S. 283.

Gutachten gefordert und ungefordert zu erstatten, jährliche Berichte über den Medicinal-Zustand der Landvogtey, ferner die von den Oberamts-Aerzten einzufordernde Tabellen über die Schutzpocken-Impfung, desgleichen die Tagbücher der Geburts-Helfer und Hebammen an die K. Section des Medicinalwesens einzusenden, und eben dieselben Beyträge zur medicinisch-topographischen Uebersicht der Landvogtey unter Vernehmung der Oberamts-Aerzte zu liefern. Er ist verbunden, den speciellen Aufträgen, welche die K. Section des Medicinalwesens oder der Landvogt in medicinisch-policeylichen Angelegenheiten ihm ertheilen werden, sich zu unterziehen. Er versieht in der Regel daneben noch das Amt eines Oberamts-Arztes mit der für diese Stelle ausgesetzten Besoldung. G. V. v. 14./22. März 1814 v).

§. 2.

Die den Landvogtey-Aerzten ertheilte Instruction, welche der angef. G. V. angehängt ist, bestimmt ihre amtliche Verhältnisse und Pflichten auf folgende Art: Der Landvogtey-Arzt ist bestimmt, zur höheren Aufsicht über alle im Landvogtey-Bezirke befindliche Medicinal Anstalten, über die Vollzichung der Medicinal-Verordnungen und über das gesammte ärztliche Personale, ferner zur Leitung allgemeiner medicinisch-policeylicher Anordnungen und Besorgung der besonderen Aufträge, welche ihm die K. Section des Medicinalwesens ertheilt. Zu Erreichung dieser Bestimmung wird er theils mit den Oberamtsärzten, welchen die erste Aufsicht in den Oberamts-Bezirken obliegt, in fortwährender schriftlicher Com-

v) St. u. R. Bl. 1814, S. 123.

munication stehen, theils Local-Untersuchungen, jedoch diese in der Regel immer mit Beyziehung des Oberamts-Arztes vornehmen, den Letzteren um seine Ansicht befragen, und wenn diese von der des Landvogtey-Arztes verschieden ist, seinem Berichte an die höhere Stelle die schriftliche Aeusserung des Oberamts-Arztes beylegen. Da in Civil- und Policey-Verhältnissen der Oberamtmann und der Landvogt, so wie in Gegenständen der Wissenschaften und der Kunst die K. Section des Medicinalwesens die nächsten unmittelbaren Vorgesetzten des Oberamtsärzlichen Personals sind, das Amt eines Landvogtey-Arztes aber vornemlich controllirend ist, so wird der Landvogtey-Arzt in allen Fällen und insbesondere bey seinen schriftlichen Communicationen mit dem Oberamts-Arzt hienach sich benehmen. Seine Berichte, Vorschläge, Gutachten, gefordert und ungefordert, erstattet der Landvogtey-Arzt theils an den Landvogt, als die höhere Policey-Stelle zur eigenen Verfügung oder weiteren Beförderung an die geeignete höhere Stelle, theils an die K. Section des Medicinalwesens unmittelbar, in so fern sie vornemlich Gegenstände der Wissenschaft und Kunst betreffen. D. a. Instr. im Eing.

§. 3.

Dieser allgemeinen Instruction sind folgende speciellere Vorschriften beygefügt. In Gemässheit der dem Landvogtey-Arzte zukommenden höheren Aufsicht, wird derselbe über alle Kranken- und Entbindungs-Anstalten, Armenhäuser, Heilbäder und Gesundbrunnen, Rettungs-Apparate 2c. in der Landvogtey sich genaue Kenntniß verschaffen, zu deren zweckmäßiger Benutzung

und Verbesserung, zu einer der Gesundheit angemessenen Einrichtung der Zucht-, Arbeits- und Irrenhäuser, Criminal-Gefängnisse, Schul-Zimmer und anderer Anstalten Berichte und Vorschläge erstatten, und vorzüglich darüber wachen, daß arme Kranke überall gehörig berathen und verpflegt werden. Auf Natur-Ereignisse, besonders wenn sie auf den Gesundheits-Zustand der Menschen und Hausthiere Einfluß haben sollten, auf Krankheiten, welche endemisch in einem Land-Striche sich äußern, hat er seine Aufmerksamkeit zu richten, die Ursachen der endemischen Krankheiten, z. B. ob nicht Sümpfe, Begräbnißplätze, Mangel oder schlechte Beschaffenheit des Trink-Wassers, schlechte Bauart der Wohnungen ꝛc. die Quellen des Uebels seyen, sowohl durch Correspondenz mit den Oberamtsärzten, als auch durch eigene Einsicht an Ort und Stelle, wozu ihm die Medicinal-Visitation Gelegenheit giebt, zu untersuchen und darüber zu berichten. D. a. Instr. §. 1.

§. 4.

In Gemäßheit seiner Verbindlichkeit zur Aufsicht für die Vollziehung der Medicinal-Gesetze überhaupt wird er darüber wachen, daß die Ober-Amtsärzte ihre Obliegenheiten in diesem Punkte erfüllen, insbesondere daß weder Pfuschereyen durch Personen, welche zur ärztlichen und wundärztlichen Praxis nicht legitimirt sind, vorgehen, noch herumziehenden Materialisten das Hausiren mit Arzneymitteln, noch jemanden der Verkauf geheimer Arzneyen und angeblicher Universalmittel gestattet werde; es liegt ihm ob, Contraventionen und Unordnungen jedesmal dem Land-

vogt, und in wichtigeren Fällen auch der K. Section des Medicinalwesens anzuzeigen. D. a. Instr. §. 2.

§. 5.

Ueber das ganze im Landvogtey-Bezirke befindliche Personale an Aerzten, Wundärzten, Geburtshelfern, Hebammen, Apothekern, Materialisten, Krankenwärtern, Thierärzten und Curschmieden 2c. hat der Landvogtey-Arzt sich genaue Kenntniß zu verschaffen, für alle Fälle darüber eine Uebersicht durch ein nach den Oberamts-Bezirken geordnetes Verzeichniß zu erhalten, durch ihren Fleiß, ihre größere oder geringere Sorgfalt in Ausübung ihrer Wissenschaft und Kunst, oder Erfüllung ihrer Pflichten nach und nach vollständigere Notizen zu sammeln, um sie der K. Section des Medicinalwesens vorlegen zu können. Ob er schon nicht befugt ist, sich in die Praxis des einzelnen Arztes zu mischen, so ist er doch verbunden, zur Kenntniß der K. Section des Medicinalwesens es zu bringen, wenn er bey einem Arzte in Behandlung der Kranken grobe Fehler, durch welche die Gesundheit und das Leben jener in Gefahr kommen können, entdeckt. Er wird aber auch den Oberamts-Aerzten, welche über Gegenstände ihres Amtes in Anstandsfällen an ihn sich wenden werden, die gewünschte Belehrung nach bestem Wissen ertheilen. Ihm kommt die Prüfung der Wundärzte und Bader letzter Classe, die Administration der wundärztlichen Unterstützungs-Casse, die Sorge für die Aufbewahrung der aus derselben anzuschaffenden Instrumente und Bücher, und für das Circulieren der letzteren zu. Er hat mit

darauf zu sehen, daß keiner der Chirurgen die ihm ertheilten Befugnisse überschreite, die Wundärzte an Orten, wo keine Apotheken sind, unter dem Vorwande einer Nothapotheke nicht mehrere und andere Waaren führen, als ihnen gesetzlich vergönnt ist. Er hat die Prüfungen der Hebammen, ferner, wenn noch kein besonderer Landvogtey-Thierarzt aufgestellt ist, gemeinschaftlich mit einem Thierarzte, die Prüfung der Curs-Schmiede vorzunehmen. D. a. Instr. §. 3.

§. 6.

Je alle zwey Jahre hat er in jedes Oberamt der Landvogtey sich zu begeben, um an Ort und Stelle den ganzen Zustand des Medicinalwesens zu untersuchen. Er hat den Termin zu Vornahme dieser Medicinal-Visitation, wovon das zu untersuchende Personale, namentlich die Apotheker, nicht zuvor unterrichtet seyn dürfen, mit dem Oberamte vorher zu verabreden. D. a. Instr. §. 4.

§. 7.

Die Obliegenheiten des Visitators bestehen im Allgemeinen, 1) in genauer Untersuchung der Apotheken, Materialien-Handlungen und aller der in dem §. 2. dieses Artikels angeführten Anstalten. Dabey haben anzuwohnen der Ober- oder Unteramtmann, der Bürgermeister und der erste Magistrats-Verwandte, oder in deren Verhinderung 2 andere Mitglieder des Orts-Magistrats, der Oberamts-Arzt und die im Orte befindlichen practicirenden Aerzte, sodann als Actuar der Stadt- oder Amtsschreiber, überdieß bey denjenigen Anstalten, welche von Stiftungen erhalten werden, der im Orte befindliche Stif-

tungs-Verwalter oder Pfleger. 2) In schriftlicher Vernehmung des Ortsgeistlichen und mündlicher Vernehmung des Magistrats und des gesammten ärztlichen Personals, bey einem Mann vor Mann zu veranstaltenden Durchgange über ihre Desiderien und Verbesserungs-Vorschläge in medicinisch-policeylicher Hinsicht, nachdem zuvor den Apothekern und deren Gehülfen, Chirurgen, Geburtshelfern, Hebammen und Thierärzten die sie betreffenden Medicinal-Verordnungen publicirt seyn werden. Dieses Geschäft hat der Landvogtey-Arzt mit dem Actuar allein zu besorgen. 3) In Untersuchung vorgekommener Klagen und Entwerfung der Recesse gemeinschaftlich mit dem Oberamt und in der Berichts-Erstattung an die K. Section des Medicinalwesens, welche dem Landvogtey-Arzt allein obliegt. D. a. Instr. §. 4.

§. 8.

Für das Detail dieser Geschäfte sind dem Landvogtey-Arzte folgende Vorschriften ertheilt: Was nemlich I) die Visitation einzelner Anstalten betrifft, so ist A) bey Apotheken zuerst die Officin in Hinsicht auf Locale, Beschaffenheit und Reinlichkeit der Behälter und Arzneygefäße zu untersuchen, darauf zu sehen, ob die Aufschriften derselben der wirttembergischen Pharmacopöe gemäß, deutlich und fehlerfrey, ob keine Arzney-Körper nur in zinnernen oder bleyernen Gefäßen befindlich, ob giftige und stark wirkende Arzneyen gehörig abgesondert verwahrt, ob die flüchtigen Arzney-Körper in den Gefäßen gut verschlossen seyen. Die Waagen sind in Ansehung der erforderlichen Menge, Beschaffenheit, Richtigkeit und Reinlichkeit zu untersuchen, das Gewicht

nach dem vorgeschriebenen Normalgewichte zu prüfen, die Mörser und andere pharmaceutische Instrumente und Geräthschaften sind einzusehen. Hierauf wird das chemische Laboratorium, dessen Locale, Beleuchtung, die Beschaffenheit der chemischen Oefen und sämmtlicher chemischer Geräthschaften der Untersuchung unterworfen, insbesondere darauf gesehen, ob die kupfernen Destillirblasen immer gut verzinnt, ob sie mit Helmen und Ablaufröhren von reinem Zinn versehen seyen? Sodann sind die Materialien-Kammer, Arzney- und Wasserkeller, auch Kräuter-Trockenböden und die darinn aufbewahrten rohen Arzney-Körper zu beaugenscheinigen, wobey ihre Quantität, Art der Aufbewahrung, und besonders der Umstand zu berücksichtigen ist, ob Gifte von anderen Arzney-Körpern entfernt und verschlossen, ob aller Arzney-Körper Behälter oder Umwickelungen von Papier mit ihren pharmaceutischen Benennungen richtig und deutlich überschrieben seyen, und nicht mehrere Arzney-Körper in eben demselben Behälter gefunden werden, wodurch leicht schädliche Verwechslungen entstehen könnten. Einer sorgfältigen Prüfung ist ferner zu unterwerfen die Qualität der Arzney-Körper in Beziehung auf Aechtheit, Güte, und bey zusammen gesetzten in Hinsicht der Bereitungsart sowohl nach den äußerlichen Kennzeichen derselben, als auch erforderlichen Falles durch angemessene Reagentien. Sollten Apotheker in kleinen Landstädten nicht gerade mit allen in der wirttembergischen Pharmacopöe angezeigten Arzney-Körpern versehen seyn, so ist doch wohl zu bemerken, ob wenigstens die Arti-

kel, welche gewöhnlicher gebraucht werden, und nothwendiger sind, in der erforderlichen Qualität und Quantität vorhanden seyen? Artikel von schlechter und unbrauchbarer Beschaffenheit sind entweder sogleich zu vernichten, oder bey dem Oberamte versiegelt in Verwahrung zu nehmen, wenn dieß wegen anzustellender weiterer Untersuchung, oder wegen Regresses des Apothekers an den Materialisten, von welchem er die Artikel erhalten hat, nothwendig scheinen wird. Ueber den Giftverkauf hat der Visitator das vorgeschriebene besondere Buch sich vorlegen zu lassen, und dasselbe mit den Recepten und Scheinen zu vergleichen. Er hat Erkundigung einzuziehen, woher und in welchen Preißen der Apotheker seine Arzneywaaren beziehe, und die neuesten Preißcourants und Rechnungen der Materialisten sich vorlegen zu lassen. Endlich hat der Landvogtey-Arzt die in der Apotheke aufzubewahrenden Recepte und das Receptbuch genau zu durchgehen, wobey er beobachten wird, ob von Aerzten, welche nicht hiezu legitimirt sind, Arzneyen zu innerlichem Gebrauche verordnet, ob die Preißansätze von dem Apotheker auf jedem Recepte mit Zahlen, nicht mit Chiffern beygesetzt und der neuesten Medicinal-Taxe gemäß sind. D. a. Instr. §. 4, I. A.

§. 9.

Bey Materialien-Handlungen wird auf ähnliche Weise der Landvogtey-Arzt den Vorrath der officinellen Artikel beaugenscheinigen und untersuchen, ob die bestehenden Vorschriften gehörig befolgt werden. D. a. Instr. §. 4, I. B.

§. 10.

Bey Hospitälern und Anstalten für Kranke ist die ganze Anstalt, und die Verpflegungs- und Behandlungsart der armen Kranken zu untersuchen, eine genaue Beschreibung hierüber aufzuzeichnen, über vorgefundene Mängel und deren Verbesserung mit dem betreffenden Pfleger oder Verwalter Rücksprache zu nehmen. D. a. Instr. §. 4, I. C.

§. 11.

Von Mineralquellen und Badanstalten wird eine kurze Beschreibung ihrer Beschaffenheit und Einrichtung mit Bemerkung etwaiger Mängel und Verbesserungs-Vorschläge aufgenommen. D. a. Instr. §. 4, I. D.

§. 12.

In Schulzimmern ist auf den nöthigen Raum für die Zahl der Schulkinder und auf Luft-Erneuerung durch Schläuche zu sehen. D. a. Instr. §. 4, I. E.

§. 13.

In Gefängnissen muß auf eine nicht minder für die Gesundheit, als für die feste Verwahrung der Gefangenen gemäße Einrichtung gesehen werden. D. a. Instr. §. 4., I. F.

§. 14.

Ueberhaupt wird der Visitator seine Aufmerksamkeit und Erkundigungen auf alle ärztlich-policeylichen Gegenstände, z. B. Nahrungsart der Einwohner, Trinkwasser ꝛc. örtliche Krankheiten und Uebel richten, worüber ihm die Listen der bey Conscriptionen für untüchtig erklärten Jünglinge manchen Aufschluß geben können w). Er

w) Zu eben diesem Zweck wird auch die Durchsicht der Todtenregister beytragen.

wird nachfragen, ob den Kindern, ehe sie zum Schul-Besuche zugelassen werden, die Schutz-Blattern eingeimpft worden sind. D. a. Instr. §. 4., I. A.

§. 15.

II. Was die Erhebung von Beschwerden, Desiderien und Verbesserungs-Vorschlägen betrifft; so wird A) zuerst die Aeusserung des Unter-Amtmanns, wo einer sich befindet, so wie der Magistrats-Verwandten, zu Protocoll gebracht, und die schriftliche Erklärung des ersten Ortsgeistlichen beygelegt. Sodann werden der Oberamts-Arzt, und die im Orte befindlichen practicirenden Aerzte, darüber, was sie vorzubringen haben, gehört. D. a. Instr. §. 4., II. A.

§. 16.

B) Hierauf werden die Apotheker mit ihren Gehülfen und Lehrlingen vorberufen, die sie betreffenden ältern und neuern Verordnungen ihnen publicirt, und, nachdem sie abgetreten seyn werden, jeder einzelne Apotheker besonders vorgefordert, und über seine persönlichen Verhältnisse, etwaige Klagen oder Verbesserungs-Vorschläge für das ärztliche oder pharmazeutische Fach, über seine Gehülfen und Lehrlinge, deren Studien und Fortschritte, in Wissenschaft und Kunst, vernommen, dann die Gehülfen und Lehrlinge, jeder einzeln, über ihre Behandlung und den Unterricht, welchen sie in der Chemie und Pharmacie erhalten, gehört. D. a. Instr. §. 4., II. B.

§. 17.

C) Auf gleiche Weise wird mit den Chirurgen des Oberamts, nach geschehener Publication der sie betreffenden Gesetze, ein Durchgang veranstaltet,

und was Jeder vorzubringen hat, zu Protocoll genommen. Ueber ihre persönlichen Verhältnisse ist eine Tabelle zu verfassen, enthaltend: a) Wohn-Ort; b) Namen der Chirurgen; c) Prüfung, wenn und von welcher Behörde sie geschehen sey, nach Einsicht des Prüfungs-Zeugnisses; d) Classe, welche jedem zukommt; e) Anstellung in öffentlichen Diensten; f) Besoldung oder Wart-Geld, worin bestehend, und von welcher Casse zu bezahlen; g) Legitimation zur Impfung der Schutz-Pocken; h) Namen ihrer Gehülfen und Lehrlinge; i) Bemerkungen, welche der Landvogtey-Arzt über Kenntnisse, Geschicklichkeit, Lebenswandel und andere Verhältnisse der Chirurgen beyzufügen weiß. Bey denjenigen Chirurgen, welche zur Geburtshülfe legitimirt sind, werden auch die in dieser Hinsicht erhaltenen Prüfungs-Zeugnisse eingesehen, die Entbindungs-Tabellen von ihnen vorgelegt, das Geeignete in der Tabelle beygesetzt, und die sie betreffenden Verordnungen ihnen publicirt. D. a. Instr. §. 4., II. C.

§. 18.

D) Den Hebammen hat der Visitator, nach Publication der Verordnungen, diese, wo er es nöthig findet, auch zu erläutern, und sie insbesondere zu belehren, daß sie verbunden seyen, bey mißlichen Krankheitsumständen der Kreissenden, oder widernatürlichen Lagen des Kindes, oder verzögerter Geburt, die Berufung eines gesetzlichen Arztes im erstern Falle, und eines Geburtshelfers in den andern Fällen zu bewirken, daß es ihnen ferner nicht zukomme, todte Kinder zu Grabe zu tragen, oder den Dienst einer Leichensägerin zu versehen, und daß die Besorgung der Wäsche für Wöchnerin-

nen nicht in ihrer Obliegenheit liege. Auch sie haben die Entbindungs-Tabellen vorzulegen, woraus das Bemerkenswerthe zu Protocoll genommen wird. D. a. Instr. §. 4., II. D. Was die über ihre Verhältnisse zu verfassende Tabelle und die Vornahme der Prüfungen derselben anbetrifft, sehe man Hebammen, §. 6. 26.

§. 19.

E) Endlich wird der Landvogtey-Arzt da, wo noch kein Landthier-Arzt angestellt ist, eine gleiche Verhandlung mit den Districts-Thierärzten vornehmen. Auch von ihnen sind Wohnort, Namen, Alter, Unterricht, Prüfung, Anstellung und Gehalt, nebst den Bemerkungen des Landvogtey-Arztes besonders aufzuzeichnen. D. a. Instr. §. 4., II. E.

§. 20.

F) So wie der Landvogtey-Arzt in jeden Ort des Oberamts, wo eine Apotheke oder zu untersuchende Anstalt ist, sich begeben muß, so wird er auch die Chirurgen und Hebammen des Oberamts nicht alle auf einmal und nur in die Oberamts-Stadt, sondern vielmehr Districtsweise je dahin berufen, wo sie von ihrem Wohnorte nicht zu weit entfert werden, damit ihre Abwesenheit aus demselben nur kurz, und nirgends nachtheilig sey. Der Landvogtey-Arzt hat darauf zu sehen, daß der Actuar über alles, was visitirt, erfunden und verhandelt worden ist, ein umständliches Protocoll führe, welches von denjenigen Personen, vor welchen verhandelt wurde, zu unterschreiben ist. Bey künftigen Visitationen sind die Verzeichnisse über das ärztliche Personale nicht auf das Neue auszufertigen, sondern nur die eingetretenen Veränderungen zu bemerken. D. a. Instr. §. 4., II. F.

§. 21.

III. Mit dem Oberamtmann, welcher seine Desiderien dem Protocolle noch beyfügen wird, tritt sofort der Landvogtey-Arzt zusammen. Es werden nun die vorgekommenen Klagen, Vorschläge, Anstände, je nach ihrer Beschaffenheit, gemeinschaftlich erörtert, und entweder durch Recesse erledigt, welche das Oberamt zu vollziehen hat, oder zur höheren Entscheidung, oder auf weitere oberamtliche Untersuchung ausgesetzt. Die Recesse, und die auf weitere Untersuchung ausgesetzten Puncte, hat der Actuar zur Uebergabe an das Oberamt aus dem Protocoll zu extrahiren. Hiermit endigt sich das Visitations-Geschäft des Landvogtey-Arztes in dem einzelnen Oberamte. So bald er aber von dem Oberamte schriftliche Nachricht über die Vollziehung der Recesse, und über den Erfolg der Untersuchung der dahin verwiesenen Puncte erhalten haben wird, hat er längstens binnen 4 Wochen darauf, von seinem Wohnorte aus, umständlichen Bericht, unter Beyschluß einer Abschrift des Protocolls, wovon das Original in der Registratur des Landvogtey-Arztes zurück bleibt, an die K. Section des Medicinal-Wesens zu erstatten, darin überall auch seine Ansichten und Vorschläge vorzutragen, und den Kosten-Zettel zur Revision und Decretur beyzulegen. D. a. Instr. §. 4., III.

§. 22.

Am Ende eines jeden Jahres wird der Landvogtey-Arzt von den Oberamts-Aerzten die jährlichen Tabellen über die Schutzpocken-Impfung, ferner die Tagebücher der Geburtshelfer und Hebammen, einziehen, und mit Bemerkungen begleitet der K. Section des Medicinal-Wesens einsenden. Er

wird sich bemühen, unter Rücksprache mit den Oberamts-Aerzten, Beyträge zur medicinisch-topographischen Uebersicht der Landvogtey zu sammeln, und sie der Section des Medicinal-Wesens vorzulegen. D. a. Instr. §. 5.

§. 23.

Außer den Medicinal-Visitationen, kann der Landvogtey-Arzt in einzelne Oberämter in der Regel nur von der K. Section des Medicinalwesens abgeordnet werden; wenn jedoch Epidemien und Epizootien in mehr als Einem Oberamte des Landvogtey-Bezirkes zu gleicher Zeit sich äußern, ist auch der Landvogt, falls er es für nöthig findet, befugt, den Landvogtey-Arzt zu beauftragen, daß er sogleich an Ort und Stelle Untersuchung vornehme, und nach vorheriger Rücksprache mit den Oberamts-Aerzten, über die Behandlung der Krankheiten, allgemeine Anstalten gegen deren Verbreitung, und die Leitung jener Anstalten Vorschläge gebe, welche der K. Section des Medicinal-Wesens vorzulegen sind. D. a. Instr. §. 6.

§. 24.

Der Landvogtey-Arzt ist verbunden, seine Berichte, wovon immer Concepte zurück zu behalten sind, die an ihn ergehenden amtlichen Schreiben und die Resolutionen und Verordnungen höherer Stellen, nach Rubriken und Oberämtern, in eine Registratur zu ordnen, welche nicht nur ihn in seinem Amte unterstützen, sondern auch auf seinen Nachfolger übergehen wird. D. a. Instr. §. 7.

§. 25.

Bey Reisen und Versendungen, innerhalb des Landvogtey-Bezirkes, erhält der Landvogtey-Arzt, in Betracht, daß er als Oberamts-Arzt schon eine

Pferd-Ration hat, für Diäten und Reisekosten überhaupt, ein Aversum von täglichen 5 fl. Bey Prüfungen hat er zu beziehen: von einer Hebamme 1 fl. 30 kr., von einem Chirurgen oder Curschmied aber 1 fl. Alle andere Amts-Geschäfte und Berichts-Erstattungen hat er für seine Besoldung (250 fl. aus der Staats-Casse) ohne weitere Belohnung zu verrichten. D. a. Instr. §. 8.

§. 26.

Die Landvogtey- und Oberämter sollen die Landvogtey-Aerzte, in Erfüllung ihres Berufs, jederzeit unterstützen, und die Oberämter sind insbesondere verbunden, ohne Aufschub die bey der Medicinal-Visitation ertheilten Recesse zu vollziehen, die weitere Untersuchung der hiezu ausgesetzten Gegenstände vorzunehmen, und in möglichst kurzer Zeit hierüber dem Landvogtey-Arzte, zu seiner Berichts-Erstattung, Nachricht zu ertheilen. Es hat auch der Landvogt bey allen neuen, die Medicinal-Policey betreffenden Anordnungen und Ereignissen, desgleichen bey Errichtung von Arbeitshäusern, Schulen, Gefängnissen und andern öffentlichen Anstalten, wobey die Gesundheit der Unterthanen berücksichtigt werden muß, das Gutachten des Landvogtey-Arztes einzuziehen, und seinen Berichten und Anträgen beyzulegen. G. B. v. 14/22. März 1814, §. III.

§. 27.

Um die Landvogtey-Aerzte sowohl im Allgemeinen, als auch insbesondere hinsichtlich desjenigen Districtes, für den sie als Oberamts-Aerzte zugleich angestellt sind, zu controliren, soll je alle 4 Jahre durch ärztliche Mitglieder der K. Section des Medicinalwesens und des Collegii medici zu Tübingen,

nach der bisher unter beyden statt gefundenen Abtheilung, auf Kosten der Staats-Casse, eine Nach-Visitation des Medicinal-Zustandes in jeder Landvogtey geschehen, wegen Vornahme derselben soll aber jedesmal bey dem eintretenden Zeitpunkte bey dem König angefragt und besonderer Befehl eingeholt werden. G. V. v. 14/22. März 1814, §. IV.

§. 28.

Man vergleiche Apotheker, Arzt, Medicinalwesen, Oberamts-Arzt.

Laster.

Man sehe Rug-Gerichte.

Laubrechen.

§. 1.

Der L. T. A. v. 1739, §. 13. x) verordnet, daß das Streumachen und Laubrechen in den Commun-Waldungen, an Orten, wo es ohne Schaden geschehen kann, und zur gehörigen Zeit, den Unterthanen nicht verwehrt werden soll. Das G. R. v. 1744 y) bestimmt, daß es mit Laubrechen in Conformität des den 18. April 1739 ergangenen Rescriptes z) also gehalten werden soll, daß es in Waldungen, wo es absolut verderblich ist, ganz unterbleibe, in andern aber, wo es ohne Schaden geschehen kann, ohne Tagsetzung, den Unterthanen, welche hierzu berechtigt sind, frey gelassen werde. Diese gesetzlichen Anordnungen werden durch den E. V. v. 1770, Cl. V. §. 4, und das G. R. v. 17. März 1798 a) bestätigt.

§. 2.

Die W. F. O. v. 1807, §. 3, 4 b) setzt fest,

x) Er ist der Wirt. Land-Grund-Verf. angehängt, s. auch Hochstetter II. S. 257. — y) R. I. d. F. O. S. 292. — z) Es ist dies d. angef L. T. A. — a) Kapf S. 477. — b) St. u. R. Bl. 1807, S. 338.

daß, da mit Heiden und anderem unnützem Gesträuche bewachsenen Blösen und lichten Holzbeständen an denjenigen Seiten, mit welchen sie an einen bessern Bestand stoßen, 1 bis 2 Ruthen breit von der Heide gänzlich zu reinigen, und in diesem Zustande zu erhalten sind, dieser Zweck um so zuverläßiger und mit den sparsamsten Kosten erreicht werden könne, wenn die Streubedürftigen auf solche mit Heide bewachsenen Plätze zum Streusammeln hauptsächlich beschränkt werden, wobey so fern nach vorgängiger Untersuchung der Forstbeamten kein Schaden zu fürchten ist, der Gebrauch der Sichel und der Sense erlaubt werden kann. So lange solche Plätze von der zur Streu tauglichen Decke nicht gänzlich geräumt sind, ist das Laubbrechen und Streusammeln in bessern Holzbeständen der benachbarten Gegend keinesweges zu gestatten, weswegen auch die zum Streusammeln aufgegebenen Plätze mit Strohseilen deutlich zu bezeichnen sind.

Laub-Waldung.

§. 1.

Das Laubholz, das zu Reifen gebraucht werden kann, soll nicht als Brennholz ausgezeichnet, abgegeben oder verkauft werden; eben dieses findet auch bey demjenigen Holze statt, das zu Karchbäumen, Leitern oder ähnlichem Gebrauche verwandelt werden kann, doch ist immer dabey darauf Rücksicht zu nehmen, daß das Brennholz im Verkaufen nicht verschlagen werde. Die Reifstangen sollen nicht nach der Anzahl der Stämme, sondern dem Schuh nach verkauft werden. F. O. Thl. 2. Buchenholz, darunter begriffen wird alles Laubholz, Birken, Eschen, Hagenbuchen und Erlen. §: das Eschen- und Birkenholz ꝛc. S. 59.

§. 2.

Die Wispel an den Birken sollen nicht zu Besen, oder zu Bedeckung der Kraut- oder Flachsländer, oder zu Wellen, um damit die Waldäcker zu brennen, abgehauen und angewendet werden, sondern es sind bloß die Aeste zu diesen Zwecken zu verwenden, bey einer Strafe von 3 fl. 15 kr. F. O. Thl. 2. Tit. Buchenholz, darunter ꝛc. §: Man soll auch ꝛc. S. 59, 60.

§. 3.

Die Forstbeamten sollen die Buchen nicht anders als ordnungsmäßig hauen lassen, damit das junge Holz nicht durch Fahren, Fällen und den Viehtrieb verwüstet werde. F. O. Thl. 2, Tit. Buchenholz, darunter ꝛc. §: Es soll auch ein jeder ꝛc. S. 60.

§. 4.

Die Laubwaldungen, welche auf dem Schwarzwalde neben und unter den Tannen-Waldungen liegen, sollen eben so wie die andern, nach der Forst-Ordnung behandelt werden. F. O. Thl. 2, Tit. Buchenholz, darunter ꝛc. §: Um dann so viel ꝛc. S. 60.

§. 5.

Die Civil- und Forstbeamten sollen darauf sehen, daß die Laub-Waldungen nicht durch Ziegen verwüstet werden, bey einer Strafe von 3 fl. 15 kr. welche nach Beschaffenheit der Umstände noch zu erhöhen ist. F. O. Thl. 2. Von Hayung und Bauung der jungen Häue. §: Unsere Amtleut ꝛc. S. 75.

Laufzettel.

§. 1.

Jeder Depesche ist ein Laufzettel beyzulegen, wo-

rin die Ortsvorsteher die Ablösungs=Stationen, die Stunde der Ankunft und des Abgangs der Boten pflichtmäßig zu bemerken haben. Decr. v. 15. Sept. 1809 c).

Lebens=Mittel.

Man sehe Handel und Gewerbe §. 4.

Leder.

§. 1.

Der Zollansatz für die Einfuhr des gegerbten, aber nicht weiter verarbeiteten Schuster=, Roth= und Weißgerber= auch Sattler=Leders, ist von 32 kr. auf 2 fl. 8 kr. pr. Centner, sodann der für die Einfuhr der Fabrikate davon, von 2 fl. 8 kr. auf 4 fl. 16 kr. erhöht. Decr. v. 29. Sept. 1812 d).

§. 2.

Ueber den Handel und Gewerb mit Leder im Ganzen und im Ausschnitt sehe man Kaufleute, §. 54, 69, und über die Freyheit desselben Handel und Gewerb, §. 4, 5, 6.

§. 3.

Ueber das Hausiren mit Leder sehe man Hausiren überhaupt, und §. 31.

§. 4.

Ueber die Schau des Leders sehe man Handwerks=Schau, Rothgerber.

§. 5.

Ueberhaupt vergleiche man Häute.

Ledige Leute.

§. 1.

Wenn eine Catechisation gehalten wird, soll die gesammte Jugend des Ortes und zwar nicht nur die Schüler, sondern auch die erwachsenen Jünglinge und Mädchen, Knechte und Mägde, auch die

c) St. u. R. Bl. 1809, S. 405. — d) Das. 1812, S. 491.

Handwerksbursche, vor dem Altar erscheinen. Cynos. Eccles. Cap. 12, S. 340. G. R. v. 15. Jun. 1696. Entbieten euch ꝛc. §. 7 e) v. 15. Jun. 1696. Nachdeme der ꝛc. f) v. 8. März 1798 g), und zwar ist solches nicht auf einen kürzeren Termin als bis 25 Jahre zu gestatten. G. S. R. v. 18. Dec. 1804 h).

§. 2.

Bey dem Examen über die in den Sonntags-Schulen ertheilten Unterricht, welches alle Jahre nach Ostern, oder dem Sontage Trinitatis, einige Sontage nach einander mit den jungen Leuten in der Kirche vorzunehmen ist — G. K. O. S. 108. K. C. O. S. 69, 70, §. 52 i). Cynos. Eccles. Cap. 13, S. 341. G. R. v. 6. Decemb. 1791, §. 16k). — sollen alle erwachsene unverheirathete Jünglinge und Mädchen, nebst dem Hausgesinde des Ortes, zu erscheinen schuldig seyn, und diejenigen jungen Leute, welche sich muthwillig dem Examen entziehen wollen, sollen von den Beamten mit Ernst dazu angehalten werden. G. K. O. S. 108. K. C. O. S. 70, 71, §. 53. G. R. v. 6. Dec. 1791, §. 16.

§. 3.

Die Jünglinge, welche die Schule nicht mehr besuchen, sollen gleich zum Chor sich einfinden, und sich nicht an besondere Orte in der Kirche stellen. Cynos. Eccles. Cap. 18, S. 395.

§. 4.

Da mehrere Geistliche sich dadurch verdient gemacht haben, daß sie neben den öffentlich angeordneten Sonntags-Schulen den ledigen Leuten sepa-

e) Hartmann I. S. 377. — f) Das. S. 388. — g) Das. S. 382. — h) Reuchlin, S. 139. — i) Hartmann II. S. 432. — k) Das. III. S. 535.

rato se an Wochentagen, insonderheit in den Winterabenden, eine Unterrichts-Stunde in den ihnen nothwendigen und nützlichen Kenntnissen geben; so wird dies Beyspiel da, wo die Local-Umstände, die amtlichen und persönlichen Verhältnisse des Geistlichen, und der eigene Wunsch oder die freye Entschließung der Jugend und ihrer Eltern es gestatten, zur Nachahmung empfohlen. G. S. R. v. 12. Dec. 1803 l).

§. 5.

Die jungen Leute sollen an Sonntagen und andern Tagen nicht über Feld in ausländische Orte gehen, und daselbst tanzen, zechen und spielen, oder im Hin- oder Herweg Muthwillen treiben, bey einer Strafe von 10 Schilling (30 kr.) in den Armenkasten, die von jedem Contravenienten zu beziehen ist. L. O. Tit. 100, §. 13.

§. 6.

Man sehe noch Fastnacht, §. 1. Huldigung, §. 1, 3, 5.

Lehen-Güter.

§. 1.

Ueber die Bauern-Lehen, welche dieser Artikel allein umfaßt — denn die Darstellung der bey den höheren Lehen oder eigentlichen Feudal-Gütern vorkommenden Verhältnisse und gesetzlichen Bestimmungen eignet sich in das eigentliche Lehen-Recht — sind mehrere gesetzliche Vorschriften vorhanden, welche hier darzustellen sind.

§. 2.

Die Bauern-Lehen theilen sich in verschiedene Arten. Es giebt nämlich Fall-Lehen, deren Beschaffenheit schon in dem Artikel erläutert ist, erbliche

1) Reuchlin, S. 123.

Gnaden-Güter, bey denen die Erb-Gerechtigkeit statt findet, und zuweilen das Handlohn nach Gnaden oder Willkühr bezahlt werden muß, nur darf der Ausdruck: auf Leib und Leben gegeben oder verliehen, nicht in den Lehnbriefen vorkommen. Güter, von welchen in Veränderungs-Fällen des Besitzers oder Trägers ein Fall gegeben oder nach seinem wahren Werthe bezahlt werden muß (Gültbar-Güter); Erblehen, welche auf alle Erben übergehen und die unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften im Ganzen oder Theilweise veräußert und verpfändet werden können, übrigens aber in domino directo des Lehen-Herrn bleiben; Zins-Güter, bey welchen aller Lehens-Verband aufhört, und sie von den Besitzern, ohne vorheriges Supplíciren, und ohne ferner bey Veränderungen der Taxe zu unterliegen, zertrennt, versetzt und veräußert werden dürfen. Verord. v. 16. März 1808, §. 1, 2, 3 m).

§. 3.

Wenn Lehen-Güter zertrennt und vereinzelt, oder wenigstens Stücke daraus gezogen worden sind, sollen die Gülten nicht auch einzeln und stückweise von den Inhabern eingezogen, sondern es muß bey jedem Hofe ein Lehenträger aufgestellt werden, von welchem allein die sämmtlichen Gülten und Zinsen zu liefern sind. G. B. v. 24. May 1663, §. 6 n); v. 18. April 1716; v. 9. April 1717; v. 24. Jul. 1720; v 7. May 17320).

§. 4.

Bey solchen Gütern, welche der Herrschaft Zinse, Gülten 2c. zu reichen schuldig sind, soll nicht ein Theil befreyt, und die ganze Schuldigkeit auf die

m) St u. R. Bl. 1808, S. 135. — n) Hochstetter I. i. A. S. 9. Gerstlacher I. S. 162. — o) Hochstetter I. S. 59.

andern Theile gelegt oder gar auf andere Güter gebracht werden, da solches ohne das Vorwissen der Herrschaft nicht geschehen kann, und wenn sich Jemand dessen demungeachtet unterziehen wollte, als eine lautere Nullität anzusehen und nicht unbestraft zu lassen ist. Die Beamten sollen deswegen Erkundigung einziehen, keine Nachsicht haben, sondern eine solche unbefugte Abänderung sogleich abschaffen und solche einberichten, damit die gebührende Strafe erkannt werden kann. G. R. v. 24. May 1663, §. 7 p). L. R. Thl. 2, Tit. 9, §: Wo aber Jemand 2c. welches die Strafe auf 20 fl. setzt.

§. 5.

Schon nach den G. R. v. 24. Jul. 1620; v. 26. May 1635 q), durften die geringen, ewigen und ablösigen Häller-Zinse nicht nur von 1 Häller bis zu 7 Schilling, sondern auch bis zu 1 Pfund Häller, jedoch jeder Schilling mit doppeltem Hauptgute, nämlich 2 Pfund Häller nach der Landes-Währung abgelöst, und daher auch im Lagerbuch durchstrichen werden, auch begab sich die Herrschaft bey Veränderung solcher Güter, die wegen dieser Zinse ihr zugestandenen Verlosungs-Gerechtigkeit. Nach dem Decret v. 31. Jul. 1809 r), können alle Geld-Zinsen, welche nicht 1 fl. betragen, den Cameral-Verwaltungen, Burgermeister-Aemtern und piis corporibus, durch Bezahlung des doppelten Capital-Werths (mit 40 fl. für 1 fl.) abgekauft werden.

§. 6.

Die Cameral-Beamten sollen bey jedem Gesuch um die Concession einer Lehenszertrennung oder

p) Hochstetter I. i. A. S. 10. Gerstlacher I. S. 162. — q) Hochstetter I. S. 62. — r) Bolley R. V. d. W. U. S. 96, 99.

Veränderung, womit nach Gesetzen oder Herkommen eine Auflage an Geld, Früchten oder sogenannten Kuchen-Gefällen verbunden ist, die Supplicanten veranlassen, dergleichen Zinse mit dem doppelten Capital abzukaufen, und hievon in den zu erstattenden Berichten Erwähnung thun, über die Reluitionen älterer Grundzinsen aber Verzeichnisse begreifen, und solche halbjährig zur Genehmigung einschicken. R. v. 6/12. Jul. 1809 s).

§. 7.

Bey den Erbgütern, deren Handlohn und Weglosung zu Gnaden steht (erbliche Gnaden-Güter), soll an allen Orten eine Gleichheit gehalten werden, und deswegen sollen die Beamten, wenn bey solchen Gütern eine Veränderung vorgeht, darüber Bericht erstatten, was zu solchem Gut gehört? was es werth ist? oder, wenn es verkauft würde, was aus solchem erlöst worden ist? G. R. v. 24. May 1663, §. 6 t).

§. 8.

Die Beamten sollen sich erkundigen, ob von allen Lehen-Gütern richtige Hof- und Lehen-Briefe vorhanden, und ob die schuldigen Reverse ausgefertigt und übergeben sind, und wenn dies nicht der Fall ist, über die Beschaffenheit des Gutes, die dazu gehörigen Stücke und Rechte, und was davon solchen zu reichen und zu leisten ist, Bericht an die höhere Behörde erstatten, damit die erforderlichen Briefe und Reverse ausgefertigt werden können. G. R. v. 24. May 1663, §. 1 u). Diese Beschreibung jeder Erneuerung der Lehen-Güter geschieht auf Kosten der Besitzer. D. a. G. R. §. 81 v).

s) Knapp II. S. 67. — t) Hochstetter I. i. A. S. 8. — u) Das. S. 3. — v) Das. S. 115.

§. 9.

Es soll Niemand ein Lehen- oder anderes Gut, von welchem einem Anderen eine Landgarbe zusteht, ohne des ersten Lehn-Herrn Verwilligung, zum Unterpfand einsetzen, bey Strafe eines kleinen Frevels (3 fl. 15 kr.) und der Nichtigkeit der Verpfändung. L. O. Tit. 20, §. 7.

§. 10.

Die Cameral-Beamten sind durch das G. R. v. 6/12. Jul. 1809 w) legitimirt, daß sie zu Verpfändungen des gerichtlichen Anschlages der Erblehen-Güter, jedoch nach Abzug aller Grundbeschwerden, in doppeltem Capitalwerth, den Consens von Amtswegen ertheilen dürfen; es sollen jedoch dabey die Taxen nach der Bestimmung der Tax-Ordnung (man sehe diesen Artikel), sondern daneben auch bey jedem vorkommenden Falle 18 kr. für Stempel-Gebühren angesetzt und verrechnet werden.

§. 11.

Bey Darlehen, welche auf Lehen-Güter gemacht werden, ist es nicht gestattet, daß dem Darleiher dafür die Nutzung der verpfändeten Güter oder eines Theiles derselben, eingeräumt werde, die Beamten sollen darüber Erkundigung einziehen, diese Ungebühr sogleich abstellen, und wie oft, von wem, und wie lange es geschehen sey, einberichten. G. R. v. 24. May 1663, §. 8x).

§. 12.

Mit solchen Gütern, die der Herrschaft oder anderen Personen zum halben, dritten, vierten oder fünften Theile theilbar sind, ewigen Grund-Boden- und Urbar-Zins reichen, oder Fall-Hof-Lehen- und Hub-Güter sind, soll nicht nach eines Jeden Wohlgefal-

w) Knapp II. S. 65. — x) Hochstetter I. i. A.

len und Gutdünken gehandelt, sondern alle Veränderungen derselben zuvor angezeigt und der erforderliche Consens eingeholt werden, so daß es ohne die Einwilligung der Herrschaft oder der Beamten an ihrer statt, und der Eigenthumsherren (domini directi) weder zertrennt, zertheilt, versetzt oder vertauscht werden soll, bey Strafe eines kleinen Frevels (3 fl. 15 kr.) und der Nichtigkeit des Contracts. L. O. Tit. 16, §. 1. L. R. Th. 2. Tit. 9, §. Weil auch in Unserer ꝛc. G. R. v. 24. May 1663, v. 16. April 1716, v. 7. May 1732, v. 5. Jul. 1748 y), v. 3. May 1756 z).

§. 13.

Es soll daher weder von einem Inhaber und Censiten oder Contrahenten über solche Güter, noch von den Stadt-, Amts-, Gerichts- und anderen verpflichteten Schreibern durch Kauf-, Tausch- und andere Contracte, Bestimmung der Heyrathgüter und Aussteuern, Testamente, Inventuren, Eventual- und Real-Abtheilungen, oder wie es sonst geschehen könnte, die mit dieser Veränderung ohne Vorwissen und Bewilligung der Herrschaft vorgenommen, sondern wenn eine solche bewerkstelligt werden wollte, zuvorderst bey der Herrschaft supplicirt und von dem Beamten, unter dessen Obsicht das Gut stehet, umständlich dabey berichtet, zugleich ein vollständiger Extrakt aus dem Lagerbuche, Lehen- und Reversbriefe, wie auch ein gerichtlicher Anschlag vom Gute, wenn es ein Fall-Lehen oder einen gewissen Ansatz der Weglosung und des Handlohns nach dem wahren Werthe des Gutes betrifft, angeschlossen und sodann erst nach erfolgter herrschaftlicher Bewilli-

y) Gerstlacher I. S. 157. — z) Kapf S. 10.

gung das Weitere vorgekehrt werden. Die Contravenienten sollen mit der Ehre benannter Strafe eines kleinen Frevels (3 fl. 15 kr.) belegt und die geschehene Veränderung für nichtig erklärt worden. Die im vorigen §. angef. Gesetze.

§. 14.

Insbesondere dürfen die Stadt- und Untergerichte, welchen die Erkenntniß über Güter-Contracte obliegt, bey einer Strafe von 20 Rchsthlr. über keinen Lehenguts-Contract die gerichtliche Erkenntniß ertheilen, wenn nicht auf dem Kauf-Briefe von dem betreffenden Kameral-Beamten beurkundet ist, daß der Consens entweder von der Kanzley oder von der Beamtung ertheilt und der Tax bezahlt sey. St. u. K. O. v. 1808, §. 53, Tit. 9.

§. 15.

Eben so haben die Inventur-Aemter und Waisengerichte bey gleicher Strafe weder Lehen-Güter zu vertheilen, noch als Heyrathsgut einzuschreiben, wenn nicht die Interessenten zuvor durch Zeugnisse von dem betreffenden Cameral-Beamten erwiesen haben, daß der Consens eingeholt und wegen des Taxes Richtigkeit getroffen worden sey. T. u. St. O. v. 1808, §. 53, Tit. B.

§. 16.

Alle Lehens-Zertrennungen oder Zerstücklungen, ja selbst bloße Veränderungen der Besitzer sind der lehensherrlichen Cognition und Einwilligung, mithin auch der Tax-Entrichtung unterworfen. T. u. St. O. v. 1808, §. 53, Tit. A.

§. 17.

Dieß findet selbst in Rücksicht auf bloße Veränderungen statt bey allen Fall- und Gnaden-

Gütern, desgleichen bey den bonis emphituticis, als Hof-, Hub-, Wittums-, Söld- und anderen Lehen, welche der Herrschaft eigenthümliche, und der Besitzer Erbgüter sind. G. R. v. 3. May 1756.

§. 18.

Hingegen ist der Verkauf bloser Zinsgüter (bona censitica) von denen nämlich der Herrschaft nur die Zins-, Gült- und Theil-Gebühren zufallen, nicht eingeschränkt, sondern es ist blos bey einer jeden Veränderung bey Strafe eines kleinen Frevels (3 fl. 15 kr.) für den Käufer und Verkäufer, dem Beamten, der den Zins-Einzug zu besorgen hat, eine Anzeige zu machen. G. R. v. 9. May 1655 a), v. 24. May 1663, §. 80 b), v. 3. May 1756 c).

§. 19.

Bey wirklichen Lehens-Zertrennungen, wodurch die Zahl der Lehens-Besitzer vermehrt wird, sie mögen durch Kauf, Dotirung, Uebergabe, Vererbung oder Schenkung vor sich gehen, ist, was herrschaftliche Lehen betrifft, die Erlaubniß hiezu bey dem K. Finanz-Departement, Section der Kron-Domänen, erste und zweyte Abtheilung, bey dem Lehen der piorum Corporum bey der dritten Abtheilung dieser Section, und bey den Lehen der Communen bey dem K. Departement des Innern, Section der Commun-Verwaltung nachzusuchen. T. u. St. O. §. 53, Tit. b d).

a) Bolley R. V. d. W. U. S. 96, 99. — b) Hochstetter l. i. A. S. 114. — c) Kapf S. 11. — d) In der T. u. St. O. ist nach der damaligen Organisation bey herrschaftlichen Lehen das landwirthschaftliche Departement der K. Ober-Finanz-Kammer, und bey Commun- und Corporations-Lehen das K. Oberlandes-Oekonomie-Kollegium als die geeigneten Behörden angeführt, es hat sich aber indessen die Regierungs-Ver-

§. 20.

Wenn hingegen blos der Besitzer eines Lehens oder eines Lehen-Antheils sich ändert, ohne daß eine weitere Zertrennung oder Vermehrung der Zahl der Lehen-Inhaber vor sich geht; so haben die Cameral-Beamten, es mag ein herrschaftliches, Commun- oder Corporations-Lehen seyn, den erforderlichen Consens ex Officio zu ertheilen, und in diesem Falle auch den geeigneten Tax ex Officio anzusetzen. T. u. K. O. v. 1808, §. 53, Tit. c e).

§. 21.

Ueber die Berichts-Erstattung bey Veränderungs-Gesuchen s. m. Fall-Lehen §. 4. und §. 20. d. Artikels.

§. 22.

Die Cameral-Beamten sollen die gerichtlichen Güter-Taxationen, welche zum Behuf der Berechnungen von Lehen-Veränderungs-Gebühren erforderlich sind, da sie nicht immer mit der gehörigen Genauigkeit vorgenommen werden, einer genauen und strengen Prüfung unterwerfen und in allen Fällen, wo entweder ein Laudemium zu entrichten ist, oder eine Lehens-Allodification nachgesucht wird, sich pflichtmässig und bestimmt äussern, ob gegen den gerichtlichen Güter-Anschlag nichts zu erinnern sey. Decr. v. 3. May 1811 f).

§. 23.

Es soll kein Hof-Lehen- oder Fall-Gut ohne Verfassung geändert und insbesondere wurden die pia Corpora unter die Ober-Aufsicht des K. Finanz-Departement, Section der Kron-Domänen, dritte Abtheilung gesetzt. - e) Nach Herrn Amtsschreiber Bolley R. V d. W. U. S. 97, sind die Beamten jetzt legitimirt, auch bey Vermehrung der Lehens-Besitzer, in dem Falle, wenn keine Laudemien fallen, den Consens zu geben. — f) St. u. R. Bl. 1811, S. 218.

ne herrschaftlichen Consens weder bey Theilungen noch bey Ausstattung der Kinder in kleinere Theile zertrennt oder Stücke daraus verkauft werden. G. R. v. 16. Apr. 1716, v. 9. Apr. 1717, v. 24. Jul. 1720, v. 7. May 1732 g). L. O. Tit. 16.

§. 24.

Wenn eine solche Zertrennung ohne Vorwissen des Beamten statt gefunden hat, soll er sich sogleich erkundigen, bey welchen Lehen-, Hof- oder anderen der Herrschaft zinsbaren und gültbaren Gütern, wie oft, von wem, in welchen Stücken und zu welcher Zeit es geschehen ist; auch soll er, wenn sich jemand auf erhaltenen Consens beruft, eine Abschrift desselben ihm abfordern, und mit deren Beylegung über die Sache Bericht erstatten, auch keine weiteren Zertrennungen erlauben. G. R. v. 24. May 1663, §. 6 h).

§. 25.

In Erb- und anderen Fällen sollen die Häuser und andere liegende Güter, die nicht mit besonders gutem Nutzen auf der Intereſſenten allerseitiges Begehren, und ohne daß dem Haus oder Gute dadurch eine neue Last oder ein Schaden zuwachse, getrennt werden können, nicht zertrennt, sonderr entweder käuflich parti plus licitanti zugesprochen — oder sonst nach billigen Dingen eine anderweitige nützliche Vergleichung unter den Partheyen gesucht werden. G. R. v. 4. März 1735 i). L. O. Tit. 16, §. 4.

§. 26.

Die getrennten Güter sollen so viel möglich wieder zusammen und an einen Besitzer gebracht wer-

g) Hochstetter I. S. 59. – h) Das. i. A. S. 8. – i) Gerstlacher I. S. 163.

den. G. R. v. 24. May 1663, §. 6. G. R. v. 4. März 1735. L. O. Tit. 14, §. 2, Tit. 16, §. 3, und die Beamten sollen bey allen Gelegenheiten, besonders bey Erbfällen, dahin trachten, daß solches bewerkstelligt werde, in welchem Falle auch nicht supplicirt, sondern nur von dem Beamten Bericht erstattet werden darf. G. R. v. 3. May 1756 k).

§. 27.

Wenn aber zu einer solchen Ergänzung der Lehen-Güter in Eine Hand keine Gelegenheit vorhanden ist, und besonders kein Mitinhaber den zu verändernden Theil lösen wollte oder könnte; so mögen solche zwar auf erstatteten Bericht und ertheilten Consens anderen, jedoch ohne die mindeste weitere Zerstücklung und gegen Bezahlung des Dispensations-Taxes überlassen werden. D. a. G. R. v. 3. May 1756.

§. 28.

Nach dem Decr. vom 16. Dec. 1807 l) sollen keine Veräusserungen einzelner Theile ausgeschlossenen Gütern, wovon in Veränderungsfällen Bestandgeld, Handlohn, Eheschatz, Mortuarium zu beziehen ist, weder in Erblehen, noch in fallbarer Eigenschaft mehr gestattet, sondern auf dem Grundsatze unabänderlich beharrt werden, daß die Unterthanen dergleichen Güter entweder ferner unzertrennt behalten, oder die Verwandlung im Ganzen in solche Erblehen, welche auf alle Erben übergehen, und unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften sowohl ganz als stückweise verkauft, vertauscht oder verpfändet werden können, übrigens aber in dominio directo des Le-

k) Kapf S. 14. — l) St. u. R. Bl. 1807. S. 625.

henherrn bleiben, nachsuchen sollen. Die Cameral-Beamten haben die Unterthanen in vorkommenden Fällen davon zu belehren, bey Gesuchen aber um Verwandlung der Lehens-Qualität in Hinsicht der Entschädigung für das Heimfallrecht und der Laudemial-Gebühren durch angemessene Abkauf-Summen oder jährliche Erb-Canones, welche letztere in der Regel auf Natural-Abgaben mit bestimmter Reluition in laufenden Marktpreisen zur Verfallzeit zu reduciren sind, sich nach dem Decr. v. 10. Aug. 1807 (es ist in dem Artikel Fall-Lehen §. 4. im Auszug angeführt) zu benehmen. In dem St. u. T. Tarif v. 1808, S. 53, wird die Möglichkeit einer solchen Verwandlung, jedoch nur ausnahmsweise angenommen. Man s. §. 32. dieses Artikels.

§. 29.

Das G. R. v. 24. May 1663, §. 4. m) verordnet, daß wenn ein erbliches Gültgut verkauft werden wolle, solches zuvor der Herrschaft angeboten und von dem Beamten dabey umständlich berichtet werden solle, was es Zinse und über dasselbe werth sey, und vor Eingang der hierauf erfolgenden Resolution solches weder veräussert — noch verpfändet werden dürfe.

§. 30.

Wenn die Veränderung von Lehen-Gütern nach ertheiltem herrschaftlichen Consense vorgenommen wird, sind nicht nur Lehen-, Hof- und Revers-Briefe, und zwar, wo nur Ein Inhaber da ist, auf ihn allein, wo es aber mehrere sind, nur auf den neuen Lehenträger nach erfolgter herrschaftlicher Ratification auszustellen, sondern es ist auch

m) Hochstetter I. i. A. S. 7.

solche Aenderung selbst gehörigen Ortes, besonders im Haischbuche, und wenn wenn wegen vieler Inhaber eines Gutes eine Trägerey gemacht würde, auch in solcher zu bemerken, und solchemnach Trägerey-Zettel zu verfertigen. G. R. v. 9. Apr. 1717, v. 5. Jul. 1748 n).

§. 31.

Am Ende des Monats März jeden Jahres haben die Stadt-, Amts- und Gerichtsschreiber gegen den ihnen von der betreffenden Kameral-Beamtung zu bezahlenden und von den Tax-Schreib-Gebühren zu bestreitenden Commun-Ordnungsmässigen Schreib-Verdienst über die das ganze Jahr hindurch vorgegangenen Lehens-Zertrennungen und Besitzstands-Veränderungen beglaubte Auszüge aus den Kaufbüchern, Inventuren und Theilungen zu fertigen, in solchen alle, den grösseren oder geringeren Tax-Ansatz bestimmenden Umstände anzuführen, und diese Auszüge der betreffenden Cameral-Beamtung zu übergeben. St. u. T. Ordn. v. 1808, §. 53, Tit. i. In diesen Auszügen sind auch die Lehens-Verpfändungen aus den Unterpfandsbüchern aufzuführen. R. v. 6./12. Jul. 1809 o). Die Cameral-Beamten haben diese Auszüge von allen ihren Gefällorten ohne Ausnahme zu sammeln, in solchen den Tax-Ansatz mit der Anzeige, ob er von der Kanzley oder dem Beamten ex Officio gemacht worden sey, zu bemerken und solche ihren Tax-Rechnungen beyzuschliessen. St. u. T. O. v. 1808, §. 53, Tit. k.

§. 32.

Ueber den Tax- und Stempel-Betrag ertheilt

n) Gerstlacher I. S. 161. — o) Knapp II. S. 66.

der T. u. St. Tar. v. 1808, S. 53 — 55 folgende Vorschriften. Es ist nemlich zu entrichten:

	Tar. fl.	Stempel. kr.
Bauern-Lehen der Herrschaft, der Commu-		
nen und anderer Corporationen.		
1) Fall- und Schlupf-Lehen.		
(bona vitalitia)		
Für die Erlaubniß		
ein Fall-Lehen im Ganzen in ein Erb-Lehen oder Zinsgut zu verwandeln . .		6
Einzelne Stücke auf diese Art zu verwandeln u. zu verkaufen, wenn solches ausnahmsweise in besondern Fällen gestattet werden sollte, v. Gulden d. Werths oder Kaufschillings		6
Von Uebertragung eines Fall-Lehenguts an die Descendenten od. den Gatten des Fall-Lehen-Inhabers, bey Lebzeiten od. nach dem Tode, vom Gulden . . .	½	6
Von Uebertragung eines Fall-Lehengutes an entferntere Verwandte u. einen Fremden, vom Gulden	1	6
Ein Leib-Geding auf ein Fall-Lehen zu ratificiren, da das Leib-Geding in die Verkaufs- od. Schatzungs-Summe d. Fall-Lehens einzurechnen ist		6
2) Erb-Lehen, Hub-Sölden- oder Hof-Güter, (bona emphiteutica.)		
Für die Erlaubniß		
ein solches Erb-Lehengut in ein freyes Zinsgut zu verwandeln;		
von 100 — 1000 fl. der Abkaufs-Summe des domini directi, je von 100 fl.	1	6
über 1000 fl. aber von jedem weiteren 100 fl.	30	6
Ein oder mehrere Stücke eines Erb-Lehengutes als frey und nicht lehenbar zu verkaufen, und der auf denselben gehafteten Beschwerden auf die übrigen Theile des Lehens zu transferiren, je von		

	Tax. fl.	Tax. kr.	Stempel. fl.	Stempel. kr.
100 fl. des für das dominium directum zu bestimmenden Kaufschillings .		10		6
Die Ueberbesserung eines Lehens zu verpfänden, je von 100 fl. des aufgenommenen Kapitals		25		6
Wenn die Verpfändung gegen den Lehenherrn selbst geschieht				6
Ein Stück eines Erb-Lehen von dem Lehen-Verband zu befreyen, und dagegen ein anderes Gut gleicher Qualität dem Lehen einzuverleiben, und daß zwey Theilhaber Eines und eben desselben Lehens Lehen-Güter unter sich vertauschen dürfen; je von 100 fl. des gerichtlich zu bestimmenden Anschlags sämtlicher im Tausche befindlicher Güter .		50		6
Zu Vertauschung einiger Lehenstücke an einen Besitzer oder Theilhaber eines anderen Lehens gegen Güter von dessen Lehen, je von 100 fl. des gerichtlich zu bestimmenden Anschlags sämtlicher im Tausche befindlicher Güter	1	40		6
Durch Verkauf Lehen-Güter zu zertrennen oder auf mehrere Besitzer zu bringen, wenn der Verkauf an Kinder oder Enkel oder in aufsteigender Linie geschieht, je von 100 fl. Kaufschilling		50		6
Wenn der Verkauf aber an andere Personen geschieht, je v. 100 fl. Kaufschilling	1	40		6
Durch Dotirung, Uebergabe oder Vererbung Lehen-Güter zu trennen, je von 100 fl. Anschlag od. Werth des Lehen-Gutes		50		6
Lehen-Güter durch Verkauf an andere Besitzer ohne weitere Zertrennung oder Vermehrung der Theilhaber zu bringen, je von 100 fl. Kaufschilling		50		6
Lehen-Güter durch Dotirung, Uebergabe und Vererbung, und zwar: wenn ein besitzender Lehens-Antheil ganz u. oh-				

	Tax. fl.	Tax. kr.	Stempel. fl.	Stempel. kr.
ne weitere Zertrennung als Heyrathgut anderen Personen zufällt, ohne daß etwas darauf heraus zu bezahlen ist .				6
Wenn hingegen etwas heraus bezahlt werden muß, von d. Betrage der herauszubezahlenden Summe, und zwar je von 100 fl.		50		6
Von der Vereinigung eines zertrennten Lehens in wenigere Hände				6
Lehenträgerey-Briefe				24

§. 33.

Bey der Berechnung dieser Tax-Gebühren sind noch folgende Vorschriften zu beobachten. Die sogenannten Drauf- oder Schlüssel-Gelder, welche bey Güter-Käufen gewöhnlich anbedungen, oder in Kauf gegeben werden, sind bey Berechnung der Lehens-Taxen eben so, wie der stipulirte Kaufschilling selbst, in die Berechnung zu nehmen und zu vertaxiren. Bey Lehen-Käufen, die auf unverzinsliche Zieler geschehen, ist der Kauf-Schilling vorderamst auf baares Geld zu reduciren, und blos von der reducirten Summe der geeignete Taxe zu berechnen und einzuziehen. Bey sogenannten Kinds- oder Freundschafts-Käufen ist der Tax-Ansatz, um Unterschleife zu vermeiden, nach dem wahren Werthe des verkauften Gutes, und nicht nach dem angeblich bedungenen Kaufschilling zu machen. St. u. T. O. v. 1808, §. 53, Tit. d, e, f.

§. 34.

Für die Erlaubniß auf lehenbare Plätze, welche nicht berechtigte Bauplätze sind, zu bauen, sind folgende Tax- und Stempel-Gebühren zu entrichten, in

	In Residenz- u. Amts-Städten.		Andern Städten.		Dörfern.	
	Tax.	Stempel.	Tax.	Stempel.	Tax.	Stempel.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Von ein. Hause	4	6	2 40	6	2	6
Von ein. Scheuer od. ein. Stallgebäude f. Pferde, Rindvieh, Schaafe,	2	6	1 20	6	1	6
Von ein. Wasch-Hause, Wagen-Schupfe, einer Werkstatt oder kleinern Ställen	1	6	40	6	30	6

T. u. St. Tar. v. 1808, S. 30.

§. 35.

Ueber die Allodification der Lehen sehe man Fall-Lehen §. 9. Es sind jedoch zu der daselbst angeführten gesetzlichen Vorschrift vom 6. Julius 1812 durch die Verordnung vom 2. März 1813 p) mehrere, die Rechte des Ober-Lehenherrn und die Sicherstellung oder Entschädigung desselben bey Verwandlung der zu einem Königlichen Lehen gehörigen After-Lehen-Güter betreffende Bestimmungen gekommen, welche hier nachgeholt werden. Obgleich das nutzbare Eigenthum eines verliehenen Lehens dem damit belehnten Vasallen ausschließlich zusteht, und der Lehenherr, solange das Lehen ihm nicht heimfällt, oder wegen besonderer Umstände eingezogen wird, keine Ansprache daran zu machen hat, eben deswegen auch der König in dem Fall, wo ein zum Complex eines von Ihm relavirenden Lehens gehöriges, an einen dritten bisher Afterlehensweise verliehen gewesenes Fall-Lehen in ein Erb-Lehen

p) St. u. R. Bl. 1813, S. 89.

oder Zins-Gut, oder das Erb-Lehen in ein Zins-Gut verwandelt wird, auf die Benutzung der stipulirten Abkaufs-Summe oder des sonstigen Surrogats des aufgehobenen Lehen-Verbandes und der dem Vasallen hieraus zuständigen Nutzungen und Einkünfte dermalen schon Ansprache zu machen nicht gemeynt ist; so ist doch die nöthige Vorsehung zu treffen, daß das Lehen bey eintretendem Heimfall ohne Verminderung seiner Substanz und der Einkünfte, womit es dem Vasallen verliehen worden, zurück gegeben, und der Lehenherr für die durch Aufhebung des bisherigen Fall- oder Erblehen-Verbandes künftig cessirenden Laudemial- oder sonstigen Lehens-Abgaben auf eine diesen Verlust auf den Fall der Consolidation des nutzbaren mit dem Oberlehenherrlichen Eigenthum genüglich ergänzende Weise sicher gestellt werde. D. a. Verordn. i. Eing.

§. 36.

Zu diesem Ende hat daher 1) der Vasall die zwischen ihm und seinem Lehens-Inhaber über die Verwandlung oder Allodification des Lehens getroffenen Uebereinkunft der betreffenden K. Beamtung anzuzeigen, welche dieselbe sofort 2) der K. Section für die Königlichen Lehen zur Prüfung vorzulegen, diese aber, ob die stipulirte Abkaufs-Summe mit den dem Vasallen und in der Folge dem Lehenherrn selbst entgehenden bisherigen Nutzungen und Abgaben des verwandelten oder allodificirten Lehens in einem richtigen Verhältniß steht, zu untersuchen, mithin entweder nach Befund der Umstände den Vertrag zu bestätigen, oder die etwa sich zeigenden Mängel

vorerst noch gehörig ergänzen zu lassen hat. D. a. Verordn. §. 1, 2.

§. 37.

Nach solchergestalt berichtigter und bestätigter Uebereinkunft ist dafür zu sorgen, daß a) entweder die für die Verwandlung des Fall-Lehens in ein Erb-Lehen, oder für die gänzliche Aufhebung des Lehens-Verbandes stipulirte Summe als ein verzinsliches Capital, welches mit dem Lehen selbst in ganz gleichen Rechts-Verhältnissen steht, gegen vollständige gerichtliche Versicherung angelegt, und der Capital-Brief bey derjenigen Cameral-Verwaltung, in deren Bezirk das Lehen gelegen ist, deponirt, b) oder die erhaltene Abkaufs-Summe auf den Ankauf anderer, dem Werth des verwandelten Fall- oder Erb-Lehen-Gutes gleich kommender, dem Lehen einzuverleibender Grundbesitzungen oder Realitäten verwendet, c) oder im Fall der Vasall die von dem Fall- oder Erb-Lehenmann erlöste Abkaufs-Summe zu seiner freyen und ungehinderten Disposition zu erhalten wünschen sollte, der Lehen-herr von ihm durch hinlängliche Hypotheken oder auf andere Weise rücksichtlich seiner auf das Lehen-Surrogat habenden Rechte sicher gestellt, oder dafür mittelst einer zu treffenden billigen Uebereinkunft sogleich abgefunden und entschädigt werde, als wozu nach der zum Voraus erklärten Königl. Absicht, die Aufhebung des Fall-Lehen-Nexus zu begünstigen, die K. Ober-Finanz-Kammer sich geneigt finden lassen wird. D. a. V. §. 3.

§. 38.

Von der auf solche Weise vollständig berichtigten Verwandlung oder Allodification des Lehens

und der obgedachtermaßen erfolgten Sicherstellung der lehenherrlichen Rechte auf das Lehens-Surrogat oder ausgemittelten angemessenen Entschädigung dafür, hat sofort der Vasall an die K. Lehens-Behörde unter Ober- und Cameralamtlichem Beybericht documentirte Anzeige zu erstatten, damit die vorgegangene Veränderung der Sache und der Einkünfte in dem nächsten Lehenbriefe bemerkt und eben so von ihm selbst in die künftigen Lehens-Beschreibungen aufgenommen werden möge. D. a. V. §. 4.

§. 39.

Für die Vollziehung der Verordn. v. 6. Jul. 1812. in Betreff der bürgerlichen Verhältnisse der Einwohner des Königreiches in Absicht auf Gemeinde-Verfassung und Gemeinheits-Rechte, (man sehe Burger-Recht §. 10. — 19.), so wie wegen Allodificirung der Bauern-Lehen und Verwandlung der Fall-Lehen in Erb-Lehen oder volles Eigenthum (man s. Fall-Lehen §. 9.) ist durch das Decr. vom 17. Aug. 1812. q) eine besondere Behörde angeordnet worden.

Leibeigene.

§. 1.

Diejenigen, welche das Bürger-Recht in den Städten oder Flecken des Königreichs suchen, sollen keinen nachgehenden Leibherrn haben. L. O. Tit. 2. §. 1.

§. 2.

Ueber die Verheyrathung mit Leibeigenen sehe man Ehe §. 21.

§. 3.

Solche Personen, welche fremder Herrschaft

q) St. u. R. Bl. 1812, S. 397.

mit Leibeigenschaft zugethan sind, sollen soviel möglich sich von solcher loszukaufen suchen, indessen aber sollen die Beamten nicht gestatten, daß solche von den Herrschaften über die gewöhnliche Gebühr in Einziehung der Leibhennen, der jährlichen Leib-Beeth oder Manns-Steuer, oder auf Absterben ihrer Erben über das gewöhnliche Haupt-Recht beschwert werde, am wenigsten aber sollen sie zulassen, daß solche Leute zur Huldigung, Dienstfrohnen oder Steuer-Erstattung persönlich ohne Vorwissen der höchsten Behörde gestellt werden. G. R. v. 17. Januar 1654. r)

§. 4.

Wenn die Lager-Bücher über die Einziehung der Fälle und des Haupt-Rechtes Maas und Ordnung geben, soll es bey dem Inhalte derselben verbleiben, und das fallende Haupt-Recht von der Verstorbenen Vermögen, welches durch die betreffende gerichtliche Behörde unpartheyisch, der Gebühr nach, und nicht im geringsten Anschlage zu taxiren ist, angeschlagen, durch die Beamten eingezogen und verrechnet werden. Wo aber weder die Lager-Bücher, noch das Herkommen eine Vorschrift ertheilen, ist nach dem gemeinen bürgerlichen Rechte das ganze Vermögen der verstorbenen leibeigenen Personen an liegenden und fahrenden Stücken nach dem Werthe, den es zu der Zeit des Absterbens des Leibeigenen hatte angeschlagen und nach diesem Betrag, aber nicht nach dem Steuer-Anschlage das Hauptrecht eingezogen, hingegen wo solches zu Gnaden gestellt ist, darüber berichtet werden. G. R. v. 8. Sept. 1621, v. 26. Febr. 1623, v. 5. Jan. 1625 s), vom 24. May 1663, §. 71. t)

r) Hochstetter I. S. 107. — s) Ebendas. — t) Das. S. 104.

§. 5.

Wenn Personen sterben, welche der Herrschaft mit Leibeigenschaft zugethan sind, soll das Haupt-Recht ohne Rücksicht, ob sie jung oder alt, unmündig oder mündig, unverheyrathet oder verheyrathet, sind, ob ihre Eltern oder andere Personen die Nutznießung ihres Vermögens haben, eingezogen werden, und dieß soll ebenfalls geschehen, wenn sie noch bey Lebzeiten ihr Vermögen von sich geben. G. R. v. 16. Febr. 1671, v. 17. Jan. 1697, v. 3. Jun. 1720, v. 21. März 1721. u)

§. 6.

Es sollen keine Geburts-Briefe oder Mann-Rechte ertheilt werden, ohne daß vorher von den betreffenden Cameral-Verwaltungen beygebracht worden ist, daß sie nicht mit der Leibeigenschaft belegt sind, oder wenn dieß der Fall wäre, ist es in dem Geburts-Briefe zu bemerken. G. R. v. 5. May 1733. v)

Leichen.

§. 1.

Alle Personen, welche eines natürlichen Todes gestorben sind, sollen von den Ihrigen auf eine ehrbare und anständige Art zur Erde bestattet, und auf den gemeinen öffentlichen Kirchhof begraben werden. G. K. O. S. 149. 150.

§. 2.

Von jedem Todesfall ist die Anzeige bey dem Geistlichen zu machen. Man s. hierüber Kinder §. 19. 20. Dieser hat sich bey jedem Todesfalle um die Art der Krankheit und des Todes zu erkundigen, sondern auch dafür zu sorgen, daß

u) Hochstetter I. S. 109. — v) Ebendas.

die Beerdigung zu rechter Zeit und nicht zu früh geschehe. G. R. v. 8. May 1695. §. 17. w)

§. 3.

Ueber die Zeit der Beerdigung und die Besorgung der Todten, bis sie in den Sarg gelegt werden, s. m. Beerdigung §. 2, wobey noch hinzuzusetzen ist, daß die geistlichen und weltlichen Beamten die bey Sterbfällen und Begräbnissen gewöhnlich gegenwärtigen Personen, als Physici, Leichensägerinnen ꝛc. nachdrücklich erinnern sollen, daß sie nicht nur selbst diese ihnen vorgeschriebenen Sicherheits-Regeln beobachten, sondern auch dafür Sorge tragen, daß sie von Andern beobachtet werde. D. das. angef. G. R. v. 8. Jul. 1780.

§. 4.

Alle Todtenbaaren oder Särge sollen blos von tannenem und nicht von eichenem oder forlenem Holz verfertigt, und solches der Schreiner-Meisterschaft bey 10 Rthlr. Strafe eingeschärft werden. Die Arbeit an denselben ist blos auf die in dem Leichentax-Reglement specificirten Gattungen eingeschränkt, die übrigen Zierrathen aber, die Kugeln zu den Särgen von Dreher-Arbeit, und die von den Schlossern zu verfertigende kostbare Handgriffe, jedoch mit Beybehaltung der Schrauben, sind abgestellt. Trauer- und Leichentax-Verordn. v. 24. April 1784. §. 22. x)

§. 5.

Die in dem Leichentax-Reglement specificirten Arten von Särgen sind folgende: y)

w) Hartmann III. S. 266. — x) Knapp II. S. 549. — y) Das Maas ist aus dem alten in das neue reducirt.

Arten.	Länge. Schuh.	Zoll.	Breite. Schuh.	Zoll.	Tax. fl.	kr.
Baar von Bettseiten, braun angestrichen, mit schwarzen Leisten –	8		3	$2\frac{1}{2}$	9	30
Deßgl. – – – –	7		3		9	
– – – – – –	6		2	$2\frac{1}{2}$	7	24
– – – – – –	5		2		5	30
– – – – – –	4		1	$8\frac{1}{3}$	4	48
– – – – – –	3	5	1	$6\frac{2}{3}$	3	30
	3		1	$5\frac{2}{3}$		
Mittelmässige unausgekehlte Baar, braun angestrichen, m. schwarzen Leisten.						
Deßgl. – – –	8		3		7	30
– – – – – –	7		3		7	
– – – – – –	6		2	$2\frac{1}{2}$	6	
– – – – – –	5		2		4	48
– – – – – –	4		1	$8\frac{1}{3}$	3	48
– – – – – –	3	5	1	$6\frac{2}{3}$	2	48
	3		1	5		
– – – – – –	2	5			2	
Gemeine schwarze Baar mit darauf genagelten weisen Leisten.						
Deßgl. – – –	8		3		5	40
– – – – – –	7		3		5	24
– – – – – –	6		2	$2\frac{1}{2}$	5	
– – – – – –	5		2		4	
– – – – – –	4		1	$8\frac{1}{3}$	3	
– – – – – –	3	5	1	$6\frac{2}{3}$	2	30
	3		1	5		
– – – – – –	2	5			1	30
Gemeine schwarze Baar, worunter auch diejenigen verstanden werden, welche auf Begehren zwar schwarz, aber mit weissen darauf gehobelten						

Arten.	Länge. Schuh.	Zoll.	Breite. Schuh.	Zoll.	Tax. fl.	kr.
Hohlkehlen, jedoch ohne darauf genagelte Leisten gemacht wird – –	8		3		5	20
Deßgl. – – –	7		3		5	
– – – – – –	6		2	$2\frac{1}{2}$	4	
– – – – – –	5		2		3	45
– – – – – –	4		1	$8\frac{1}{3}$	2	
– – – – – –	3	5	1	$5-6\frac{2}{3}$	1	30
– – – – – –	3		1	$5-6\frac{2}{3}$	1	4
– – – – – –	2	5	1	$5-6\frac{2}{3}$		50
Baar mit dreyeckigtem Deckel, schwarz angestrichen, – –	über 5		7		1	50
Deßgl. – – –	5				1	20
– – – – – –	3–4					45
– – – – – –	3 / 2	5				45 / 45
Baar m. ebenem Deckel, schwarz angestrichen	6–7				1	48
Deßgl. – – –	4–5				1	40
Die kleinste Gattung						40

Trauer- u. Leichentax-Verordn. v. 1784, §. 30.

§. 6.

Das Ausschlagen des Sarges mit weisser Leinwand ist verboten, da der Verstorbene ohnehin eingewickelt und mit einem Sterbekittel versehen zu werden pflegt. Tr. u. Leichentax-Verord. §. 23.

§. 7.

Die bey Leichen-Begängnissen gewöhnlich gewesene Austheilung von Trauer-Flören und Citronen, so wie die Abgaben an Wein, Brod und Käs, oder einem Surrogate an Geld dafür, so wie in Fällen, wenn ein Zunft-Verwandter durch seine Zunft-Genossen zu Grab getragen wird. Das Zechen der Träger ist ausdrücklich verboten. Auch

das Mahlzeithalten bey solchen Gelegenheiten wird. gemißbilligt. Tr. u. Leichentax-Verord. §. 25.

§. 8.

Das Ausschicken der Sträusse und Kränzlein ist ernstlichst verboten, und es sollen solche den Verstorbenen durchaus nicht mitgegeben und von den Schreinern und Leichensägerinnen bey Strafe einer kleinen Frevel (3 fl. 15 kr.) nicht in den Sarg gelegt werden. Tr. u. Leichentax-Verordn. v. 1784, §. 26. Nach dem Trauer- und Leichen-Tax-Reglement v. 1751, S. 65, sollen diejenige, welche Kreuze, Kränzlein oder Sträusse für Todte machen, um 10 fl. gestraft werden.

§. 9.

Die Leichen-Gedichte sollen abgestellt seyn, da nicht nur das Trauerhaus und die Anverwandten dadurch in grosse Kosten versetzt, sondern auch durch das Ausschicken derselben viele andere Familien wegen der eingeführten Trinkgelder belästigt werden. Trauer- und Leichentax-Verordnung §. 27.

§. 10.

Das Trauerblasen ist nur den Individuen bis zur 3ten Klasse des Rang-Reglements v. 4. Apr. 1806 z) und zwar bis zum Buchhalter einschließlich, [folglich bis zur 9ten Klasse des neuesten Rang-Reglements v. 1. Aug. 1811 a)] ohne Concessions-Einholung gestattet. Stempel- u. Tax-Ordn. v. 1808, §. 54. Bey anderen Personen ist für die Ertheilung der Concession 12 fl. Tax und 30 kr. Stempel-Gebühr zu entrichten. T. u. St. Tar. v. 1808, S. 67.

z) St. u. Reg. Bl. 1806, S. 21—28. a) Das. 1811, S. 401—408.

§. 11.

Bey Anordnung der Leichen-Anstalten soll auf den Unterschied des Ranges und Standes, wenige besonders bestimmte Fälle ausgenommen, welche sich aber hauptsächlich auf die Residenzen beziehen, und wobey bey Kinder-Leichen der Rang und Stand der Eltern als Norm anzunehmen ist, keine Rücksicht genommen werden. Trauer- u. Leichentax-Verordn. v. 1784, §. 9. b)

§. 12.

Von denen in der Trauer- u. Leichentax-Verordnung festgesetzten Taxen, die vorzüglich und größtentheils auf die Residenz Stuttgart sich restringiren, dürften noch folgende allgemein anwendbar seyn:

Tax für die Gräber.	fl.	kr.
Für eines alten Menschen Grab, wenn es ein Neubruch ist, so vorhin noch niemals gegraben worden, zu 7 Schuh tief	2	
Für ein Grab, wenn schon zuvor daselbst gegraben gewesen	1	30
Für ein Grab eines Kindes zu 8—10 Jahren		48
— — — — — — von 10—13 Jahren	1	4
Von geringeren		30
Bey gewölbten Gräbern hat der Maurer zu fordern:		
Für ein grosses Grab	31	44
— — mittelmässiges	23	35
— — kleines	16	42

Wobey demselben zur Winterszeit, wenn es gefroren ist, bey jeder Gattung Gräber für Holz zu Anmachung des Speises und Wärmung der Backsteine noch weiters zu bezahlen ist — — 1

b) Es wird auch in der Einleit. zu der Trauer- u. Leichentax-Verordnung gesagt, das darin befindliche Leichentax-Reglement, obschon solches eigentlich und zunächst die Residenzen angehe, gleichwohl von den Magistraten auf dem Lande, als eine gute Handleitung bey den in solcherley Fällen jeden Ortes zu treffenden besondern Lokal-Anstalten gebraucht werden soll.

	fl.	kr.
Der Todtengräber, welcher nur zweyerley Gattungen Gräber hiezu macht, hat zu fordern:		
Für d. grössere Gattung d. gewölbten Gräber	9	30
Für die kleinere Gattung – – – – –	5	30
Für den Sarg herunter zu tragen und auf den Leichenwagen zu stellen;		
dem Todtengräber, Schreiner oder wer dieses Geschäft verrichtet – – – – – – –		40
Der Leichenbitterin (Leichenumsägerin) für alles und alles täglich – – – – – – –		45
Für das Auskleiden, Waschen u. Einwickeln des Leichnams – – – – – – – – –	1	
Für d. Trauerblasen v. d. Beerdigung täglich	1	
Während der Beerdigung – – – – –	2	

Trauer- u. Leichentax-Verord. v. 1784, §. 31, 33, 35.

§. 13.

Diese gesetzlichen Vorschriften soll jedermann, wes Standes und Würden er auch sey, bey einer Strafe von 10 Reichsthalern und nach Beschaffenheit der Umstände, noch schwererer Ahndung befolgen. Von dieser Strafe gebührt ein Drittheil dem Fiscus, ein Drittheil dem pium Corpus jeden Ortes und ein Drittheil dem Anzeiger. Es soll auch keine Dispensation gegen diese Verordnungen statt finden. Trauer- und Leichentax-Verordn. §. 35.

§. 14.

Bey den Leichen, so lange sie sich noch im Hause befinden, dürfen, wo es gewöhnlich ist, Nachts Lichter gebrennt und gewacht werden, jedoch so, daß kein Uebermaas oder Aberglauben statt finde. K. C. O. §. 62. S. 78. c)

§. 15.

An einem Sonntag Vormittags soll keine Beerdigung geschehen, es sey denn an einem Orte,

c) Hartmann II. S. 439.

wo die Kirche mit allzuvielen und weit entlegenen Filialien versehen ist, wohin sich der Geistliche begeben müßte, oder, daß der Leichnam, besonders bey epidemischen und ansteckenden Krankheiten oder heisser Witterung früher in Fäulniß übergeht. Cynos. Eccles. Cap. 1. S. 235. G. R. v. 8. May 1695. §. 2 d), G. R. v. 8. Jul. 1780, §. 2. e)

§. 16.

Ueber die Feyerlichkeiten bey Beerdigungen in der Hauptstadt ertheilt die Trauer- und Leichentax-Verordn. v. 1784 die Vorschriften, (man s. Stuttgarter Policey) wenn diese auf dem Lande nicht statt finden, so mag bey der Beerdigung, um denjenigen, welche die Leiche begleiten wollen, ein Zeichen zu geben, mit den Glocken geläutet, G. K. O. S. 150. auch dabey unter der Leitung des Schulmeisters gesungen, G. R. vom 2. May 1713, §. 1. f) und, wo es gewöhnlich ist, von dem Schul-Lehrer vor dem Grabe eine kurze Leichenrede gehalten werden. K. C. O. §. 65. S. 79. g) G. R. v. 22. April 1752. h)

§. 17.

Die an einigen Orten statt findende Gewohnheit, daß die Leute auf die Gräber knien und beten, oder daß die Anverwandten und Freunde des Verstorbenen gewiße Hände voll Erde in das Grab werfen, soll als abergläubig nicht gestattet, hingegen die Leute bedeutet werden, daß diejenigen, welche beten wollen, in die Kirche gehen, und solches daselbst thun sollen. K. C. O. §. 65, S. 79.

§. 18.

Diese Abdankungs- oder Leichen-Reden sind

d) Hartmann III. S. 258. — e) Man s. Beerdigung, §. 2. — f) Hartm. I. S. 468. – g) Das. II. S. 440. – h) Das. I. S. 640.

von den Schul-Lehrern bey scharfer Ahndung zuvor den geistlichen Ortsvorstehern zur Einsicht und Censur vorzulegen, und das Allzuweitläufige, Unschickliche, Anstössige und Uebertriebene, oder was gar mit einem Mißbrauche des göttlichen Wortes verknüpft seyn sollte, ist wegzustreichen. und dagegen den Schul-Lehrern zu Verbesserung derselben aufrichtige Anleitung zu geben, G. R. v. 10. Dec. 1772, §. 7. i) und es sollen die weltlichen und geistlichen Ober-Aemter darüber wachen, daß keine Mißbräuche dabey statt finden, und wenn sich dergleichen einschleichen sollten, solche sogleich abstellen, auch in Anstandsfällen darüber berichten. G. R. v. 22. April 1752.

§. 19.

Nach dem Begräbniß kann, wo es es gewöhnlich ist, in Städten, von dem Beichtvater des Verstorbenen, und auf den Dörfern von den Pfarrern eine Leichenpredigt gehalten werden. Am Ende mag der Pfarrer die Lebens-Umstände der verstorbenen Person bemerken. G. K. O. S. 150. K. K. O. S. 233. k) Diese Personal-Umstände sind aber so kurz als möglich zu fassen, und Lob und Tadel so zu mäsigen, daß bey den Gemeinden kein Aergerniß veranlaßt werde, oder ein Verdacht des Eigennutzes oder der Leidenschaft entstehe, sie sind vielmehr so einzurichten, daß sie zur Erbauung und den guten Sitten mitwirken. K. K. O. S. 233. Cynos. Eccles. C. 1. S. 236. G. R. v. 12. Dec. 1710. §. 2. l) Wenn daher die Geistlichen diese Personalien nicht selbst verfassen; so sollen sie darauf dringen, daß ihnen

i) Hartmann III. S. 424. — k) Diese Vorschrift beruht zum grösten Theile auf der Praxis. Hartmann I. §. 532. — l) Das. III. S. 278.

solche zeitlich überliefert werden, um selbige fleisig zu durchlesen, und das was darin gegen die Wahrheit lauft, oder sonst anstössig ist, ausstreichen zu können. D. a. G. R. v. 12. Dec. 1810. §. 2.

§. 20.

Nach Verlesung der Personalien ist das vorgeschriebene Leichen-Gebet und das Vater Unser zu sprechen, und die Versammlung mit dem gewöhnlichen Segen zu entlassen. G. K. O. S. 151. K. K. O. S. 232. K. C. O. §. 66. S. 80.

§. 21.

In Hinsicht auf die Leichen-Reden bey Katholiken ertheilt das unter dem 26. May 1804 ergangene, und durch d. G. R. v. 8. Jun. 1804 m) genehmigte und publicirte Pastorale des Ordinariats Costanz den Pfarrern und Seelsorgern in denjenigen Städten und Ortschaften, wo die Abhaltung der Leichen-Reden noch in Uebung ist, folgende Weisung: den Leichen-Reden, welche niemals über 10 Minuten, oder eine Viertelstunde dauern sollen, jedesmal eine jener großen Wahrheiten des Christenthums, deren der sinnliche Mensch so leicht vergißt, und die doch für ihn von der größten Wichtigkeit sind, nämlich über Leben und Tod, über die Vergänglichkeit der irdischen Güter, über Auferstehung, Unsterblichkeit, Gericht, ewige Vergeltung, über Gottes Gerechtigkeit und Barmherzigkeit, über wahre Sinnesänderung und Herzensbesserung in gedrängter Kürze, aber mit Nachdruck und Salbung darzustellen, hingegen sich jeder Erwähnung der Person des Verstorbenen, alles Lobes oder Tadels über denselben, aller Erzählung aus seiner Lebensge-

m) Knapp II. S. 67, 70.

schichte und jeder Anspielung auf dessen Wandel und Eigenschaften völlig zu enthalten.

§. 22.

Die Haltung der Leichen-Predigten, der Leichen-Gesang und die Leichen-Reden schränken sich allein auf Personen ein, welche schon zur Communion gegangen sind, und haben bey den Leichen der Kinder nicht statt. Man vergleiche darüber und überhaupt über Leichenbegängnisse der Kinder, Kinder §. 22. 23. 24. 25. Wenn eine solche Leiche auf einen Tag fällt, an welchem ohnehin eine Wochen-Predigt, Betstunde oder Abend-Lection gehalten wird, und die Leichen-Begleitung in die Kirche geht; so ist von dem Geistlichen das gewöhnliche Leichen-Gebet zu sprechen. K. C. O. §. 66. S. 81. n)

§. 23.

Bey den Leichen, auf welche ein Gottesdienst gehalten wird, soll von denjenigen, welche die Leiche begleitet haben, ein Almosen eingesammelt werden, es sind daher zu diesem Ende Becken aufzustellen. G. K. O. S. 329. K. C. O. §. 67. S. 85.

§. 24.

Bey den Leichenbegängnissen sollen alle abergläubige Gebräuche vermieden werden. G. K. O. S. 150. K. C. O. §. 62. 65. S. 78. 80.

§. 25.

Das Aufstecken der Kreuze oder Kränze und Sträuße auf den Gräbern mag geduldet werden, wenn es von den Verwandten aus Liebe nicht übermäßig und nach Abwelkung der ersten o) nicht

n) Hartmann II. S. 441. — o) Es folgt aus diesen Worten und aus der Vergleichung mit der Trauer- u. Leichentax-Verordn.

mit Aufsteckung neuer geschieht, auch keine andere Absicht hat, als dem Verstorbenen die letzte Ehre zu erweisen, doch ist alle Kostbarkeit von Gold und Kleinodien wegzulassen, hingegen ist es nicht zu gestatten, daß diese Dinge in den Kirchen aufgehängt werden. K. C. O. §. 70. S. 86, 87, p)

§. 26.

Bey den Leichen soll kein Kreuz vor der Bahre getragen werden. K. C. O. §. 70. S. 87.

§. 27.

Ueber die Begräbnisse in den Kirchen s. man Kirchen-Gebäude §. 8. und über die Abschaffung der Beinhäuser s. man Grüfte.

§. 28.

Die bey den Begräbnissen der Reformirten und Katholiken nach den älteren Gesetzen (Patent v. 24. May 1724 q), Art. v. 27. Sept. 1699 r), S. R. v. 19. April 1724 s), v. 4. April 1715 t), Cynos. Eccles. Cap. 26, S. 489) statt findenden Beschränkungen sind durch das Religions-Edikt v. 15. Oktob. 1806 aufgehoben, welches besonders in Hinsicht auf Begräbnisse verordnet, daß unter allen Einwohnern Eines Ortes, zu welcher christlichen Confession sie auch gehören, eine ganz gleiche Behandlung statt haben soll, so daß also ein Geistlicher von der Confession des Verstorbenen auf Verlangen dem Leichenzuge beywohnen, und eine Rede am Grabe halten darf. Da übrigens die der Orts-Religion nicht zugethanen Einwohner, so lange sie keine besondere

v. 1784, §. 26, u. v. 1751, S. 65. (m. s. §. 8. d. Art.) daß zu solchen Kränzen u. Sträussen blos natürliche und keine künstliche Blumen genommen werden sollen. - p) Hartmann II. S. 445. - q) Das. I. S. 514. — r) Ebend. S. 511. — s) Das. S. 387. — t) Das. S. 473.

Kirche bilden, in allem, was ihre Religions- und Gewissens-Freyheit nicht beschränkt zur Orts-Pfarrey gerechnet werden; so haben sie auch bey Begräbnissen dahin die gesetzlichen Stol-Gebühren zu entrichten. Relig. Edikt v. 15. Okt. 1806, §. 3. u)

§. 29.

Diejenigen Personen, welche oftmaliger Erinnerungen ungeachtet, als Verächter des Predigt-Amtes und der heiligen Sakramente verstorben sind, sollen ohne Geläute und Leichen-Predigt bey Nacht begraben werden, und der Geistliche hat in der nächsten Predigt in Beziehung auf dergleichen Gegenstände der Gemeinde eine nachdrückliche Erinnerung und Warnung zu geben. Cynos. Eccles. Cap. 13, S. 349, 350.

§. 30.

Todtgefundene Personen, bey welchen nach fleissiger Erkundigung nicht in Erfahrung zu bringen ist, ob sie sich selbst entleibt haben, oder auf welche Art sie umgekommen seyen, sollen da, wo sie todt gefunden worden, bey Nacht auf ihre oder ihrer Verwandten Kosten begraben werden. Crim. Ordn. v. 4. April 1732, Tit. 4, §. 7. v)

§. 31.

Ueber die Beerdigung der Selbstmörder sehe man Selbstmörder.

Leichenbegängniß.

Man sehe Leichen.

Leichen-Gedichte.

Man sehe Leichen §. 9.

u) St. u. R. Bl. 1807, S. 610. — v) Hochstetter II. S. 383. Die dieser Verordn weiters angehängte Bestimmung, daß das Be-

Leichen-Ordnung.

Man sehe Leichen.

Leichen-Predigten, Leichen-Reden.

Man sehe Leichen §. 18, 19, 20, 21.

Leichen-Tax.

Man sehe Leichen §. 5, 12.

Leichnam.

Man s. Beerdigung, Leichen, Selbstmörder.

Leimen-Gruben.

§. 1.

Das Unterminiren der Erde in Sand- und Leimen-Gruben, wie auch bey dem Reuten der Weinberge ist auf das strengste und bey zu erwarten habender empfindlicher Strafe verboten. Die in jedem Orte zu Handhabung der Policey aufgestellten Personen sollen ein wachsames Auge auf solche Gruben haben, und wenn sie irgendwo eine antreffen, sie ohne weiters zerstören lassen. R. v. 7. Sept. 1810.

Lein-Samen.

§. 1.

Das L. R. v. 20. Oct. 1752 w), welches den Aufkauf des Leinsamens verbietet, und den Inländern die Auslosung desselben, wenn er an Ausländer verkauft ist, gestattet, ist durch die S. V. v. 14. Febr. 1812, §. 2, 4 x), aufgehoben.

Leinwand.

§. 1.

Der Handel mit Leinwand ist allen, die nicht

gräbniß an einem abgesonderten Orte des Kirchhofs statt finden soll, ist wohl nicht mehr in Anwendung. — w) R. J. d. F. O. S. 293. — x) Ebendas.

Leineweber oder Handelsleute sind, oder besondere Concession erlangt haben, bey Strafe der Confiscation verboten; der Anbringer soll den vierten Theil der confiscirten Waaren erhalten. S. R. v. 19. Dec. 1716, v. 14. Febr. 1743, doch sind auch die Leineweber nicht befugt, ihre Arbeit anders als roh zu verkaufen, gleichmäsig bey Strafe der Confiscation. Man s. Kaufleute §. 94.

§. 2.

Die Färber sollen kein halbwollenes und halbleinenes Tuch weben, oder Gesind darauf halten, sondern solches bey den Webern kaufen, bey einer Strafe von 20 fl. Färb. O. v. 1706. Von den Stümplern. §. Es soll keiner 2c.

§. 3.

Ueber den Handel mit fremder Leinwand und die Einfuhr derselben, s. man Kaufleute §. 55.

§. 4.

Ueber das Färben der Leinwand s. man Farb-Arbeiten, §. 3, 45. Ueberhaupt vergleiche man Weber-Arbeiten.

Leopoldiner.

Man sehe Geld §. 2.

Lerchen.

§. 1.

Die Lerchen dürfen 14 Tage vor und nach Michaelis bey Tag mit Garn gefangen werden. F. O. Th. 3, vom Feder-Wildbrett, §. Desgleichen haben wir 2c. S. 94.

§. 2.

Wer sich aber ohne Erlaubniß der Oberforst-Aemter der Nacht-Garne bedient, soll neben dem

Verlust der Garne gestraft werden. G. R. v. 16. Dec. 1625, v. 24. Sept. 1639, v. 27. Sept. 1672, vom 18. Jun. 1678 y). Nach dem G. R. v. 21. Jan. 1590 z), soll das Nachtlerchen den Adelichen und allen Unterthanen bey Strafe einer kleinen Frevel (3. fl. 15 kr.) verboten seyn. Nach dem G. R. v. 15. Octob. 1806 a), aber sollen dem, der sich bey dem unerlaubten Nachtlerchenfang betreten läßt, das erstemal die Garne weggenommen — und das zweytemal 30 kr. Strafe angesetzt werden.

Leuchter.

Man sehe Feuer-Polizey-Gesetze, §. 23, 26, 28, 29, 30, 31.

Lichtkärze.

§. 1.

Die Haltung der Lichtkärze (Spinnstuben-Zusammenkünfte, Vorsetzen, Kunkelstuben) sind ohne Vorwissen und Erlaubniß des Pfarrers, Schultheisen und Kirchen-Conuents nicht gestattet, und sollen auch nur solchen Personen erlaubt werden, die in einem guten Rufe stehen. G. R. v. 4. Jun. 1727. Nachdeme Wir ꝛc. §. 9. b) Es sind auch nicht nur diejenigen Weibspersonen, welche die Lichtkärze besuchen wollen, sondern auch besonders diejenigen, in deren Wohnung sie gehalten werden, im Kirchen-Convents-Protocoll namentlich aufzuzeichnen. G. S. R. v. 1. Febr. 1798, §. 3. c)

§. 2.

Sie dürfen nicht länger als bis 11 Uhr Nachts

y) R. J. d. F. D. S. 293. — z) Ebendas. — a) Knapp. St. G. S. 304. — b) Hartmann E. G. S. 299. K. G. II. S. 179. — c) Reuchlin S. 78.

erlaubt und sollen prăcis um diese Zeit geendigt werden. G. R. v. 4. Jun. 1727. Nachdeme Wir ꝛc. §. 9.

§. 3.

Die ledigen Mannspersonen sind gänzlich davon ausgeschlossen. Cynos. Eccles. C. 25, S. 467. D. a. G. R. v. 4. Jun. 1727, §. 9, und an Orten, wo auch diese spinnen, sollen sie sich in einem besonderen ehrbaren Hause versammeln. D. a. G. R. v. 4. Jun. 1727, §. 4.

§. 5.

Die Lichtkärze sollen bisweilen von etlichen Richtern zu Erhaltung der guten Ordnung visitirt werden. D. a. G. R. v. 4. Jun. 1727, §. 3.

§. 6.

Beyde Geschlechter sollen angewiesen werden, anstatt des unnützen Geschwätzes entweder geistliche Lieder zu singen, oder erbauliche Gespräche zu halten. Die Hausväter und Hausmütter, bey welchen die Lichtkärz gehalten wird, sollen fleissige Obsicht tragen, und wofern einige Excesse dabey vorgehen sollten, solche dem Pfarrer und Schultheisen bey sonst zu gewarten habender Strafe anzuzeigen. D. a. G. R. v. 4. Jun. 1727, §. 9, wie sie für alle dabey vorkommende Unordnungen und Excesse verantwortlich sind. D. a. G. R. v. 1. Febr. 1798. Es sind auch sowohl diejenigen, welche solche Ungebühr in ihren Wohnungen gestatten, als die Contravenienten selbst, die sich solcher Gelegenheiten bedienen, und diejenigen, die ihnen dazu Vorschub, Anlaß und Ursache geben, unnachläßlich und zwar eine Mannsperson mit 4tägiger, und eine Weibsperson mit 2tägiger Gefängniß-Strafe zu belegen.

Cynos. Eccl. Cap. 25, S. 471. Wenn die Schultheisen in solchen Fällen ihre Schuldigkeit nicht beobachten, sollen die Pfarrer sogleich dem gemeinschaftlichen Ober-Amte die Anzeige machen, und dessen thätliche Hülfe nachsuchen. G. R. v. 3. Dec. 1795, §. 2.

§. 7.

Nach dem R. v. 5. Febr. 1806d), sollen in den damaligen neuen Landen die Lichtkärze abgestellt seyn, jedoch den Hausvätern und Hausmüttern unbenommen bleiben, mit ihren Kindern und Gesinde einen oder den andern Nachbar in den Winterabenden zu besuchen, wobey ihnen jedoch zur Pflicht gemacht wird, ihre Kinder und Gesinde, die sie mitbringen, nicht nur während solcher Zeit unter ihren Augen und guter Aufsicht zu behalten, sondern auch eben so mit sich nach Haus zu nehmen, auch sollen, um die gute Ordnung bey solchen Besuchen desto eher handhaben zu können, nicht mehr als höchstens drey Haushaltungen zu gleicher Zeit in Einer Stube solchergestalt zusammen kommen.

Lieder.

Man sehe Hausiren §. 24.

Liqueur.

Man sehe Getränke, fremde.

Litzen.

Man s. Epauletten, Litzen, Balette.

Livree.

§. 1.

Wer von der Hofdienerschaft ohne Livree und in Civilkleidern ausgeht, soll das erstemahl mit

d) Knapp II. S. 70.

ztägigem Arrest abwechslungsweise krumm und lang geschlossen auf der Schloßwache, und das zweytemal mit Cassation bestraft werden. Wer seine Livree beschmutzt, oder eigenmächtig etwas daran verändert, dem wird eine andere auf seine Kosten verfertigt, oder das Veränderte hergestellt, und durch monatliche Abzüge von seiner Gage bezahlt. Wer eine ihm verfallene Livree verkaufen will, soll zuvor die Knöpfe, Kragen und Aufschläge abtrennen, bey Strafe einer kleinen Frevel (3 fl. 15 kr.) Hof-Ordn. v. 22. März 1807, §. 4, lit. d, e, f. e)

§. 2.

Da mehrere Personen, als Lohnkutscher und ihre Knechte, Amtsboten, Güter-Fuhrleute 2c. sich beygehen lassen, eine der Königlichen Post-Livree gleichkommende Kleidung zu tragen, und in derselben die ihnen übergebenen Fuhren zu leisten, die K. Post-Livree aber nur von denen bey den Post-Aemtern angestellten, mithin in Königl. Diensten und Livree stehenden Postillons getragen werden soll; so wird jeder unter Vermeidung mißliebiger Folgen gewarnt, sich des Tragens der K. Post-Livree zu enthalten, und es werden die Ober-Aemter angewiesen, genau darauf zu achten, und achten zu lassen, daß dieser Verordnung Folge geleistet — und jeder, der dawider handelt, unnachsichtlich zur Verantwortung und Strafe gezogen werde. V. v. 13. Jul. 1807 f). Bürgerliche Privat-Personen, namentlich Fuhrleute, Kutscher und Vorreuter sollen sich der Königlichen Livree gänzlich enthalten, und wer dagegen handelt, mit 50 Rthlr. Strafe zum Besten

e) St. u. R. Bl. 1807, S. 81. — f) Das. S. 265.

der K. Post-Casse belegt werden. Sämmtliche Policey-Behörden haben für die Beobachtung dieser Verordnung auf das genaueste und unfehlbar besorgt zu seyn. Decret v. 2. Aug. 1807 g).

§. 3.

Wer Livree trägt, darf keine Cocarde tragen; man sehe Cocarde.

Lösch-Instrumente.

Man sehe Feuer-Geräthschaften.

Lohnkutscher.

Man sehe Hauderer, Livree, Post-Sachen.

Losungen.

Man sehe Handel und Gewerb, §. 6.

Lotto und Lotterieen.

§. 1.

Alles Einlegen in die sogenannten Zahlen-Lottos (Lotto di Genoua) ist bey empfindlicher Geld- oder Leibes-Strafe, auch Confiscation des etwa erhaltenden Gewinnes, (welcher den Waisen- und Zuchthäusern zusteht. G. V. v. 11. Febr. 1810, §. 13, n. 11. h), ernstlich verboten, so wie das Collectiren für ausländische Lotterieen aller Art auf das nachdrücklichste untersagt ist, mit der Bedrohung, daß die Uebertreter das erstemal mit Geld oder am Leibe empfindlich bestraft, im Wiederholungsfall aber nach Beschaffenheit der Umstände und der Größe des verursachten Schadens criminell angesehen werden sollen. Es haben daher die Landvogtey-Aemter die Oberbeamten hierauf aufmerksam zu machen, und bey eigener Verantwortlichkeit und Strafe anzu-

g) St. u. R. Bl. 1807, S. 305. — h) Das. 1810, S. 60.

weisen, sobald Aufforderungen von auswärtigen Lotteriedirectionen Lotterie-Lose unterzubringen, an sie oder ihre Amts-Untergebene geschehen, solche ohne weiters an den Einsender mit der Bemerkung zurückzuschicken, wie die Annahme von Lotterie-Losen und das Einlegen in die Zahlen-Lottos in den K. Württembergschen Staaten bey schwerer Strafe verboten sey, und sonach alle solche Insinuationen ohne Erfolg bleiben würden. G. R. v. 19. April 1779 i), v. 13. März 1781, v. 7. May 1788 k), v. 18. May 1801 l), v. 9. Jun. 1807 m).

§. 2.

Durch das Decr. v. 23. Jul. 1807 n) ist das Collectiren für auswärtige Bücher-Lotterieen verboten.

§. 3.

Auch zu Verlosungen, die im Lande vorgenommen werden wollen, muß die herrschaftliche Concession nachgesucht werden.

§. 4.

Diejenigen Personen, welchen es gestattet wird, mit Lotterien, Glückshäfen, auf den Märkten, Kirchweihen, oder sonst herumzuziehen, haben täglich 2 fl. 30 kr. Accis zu bezahlen. A. O. v. 1808, §. 19.

§. 5.

Wenn Gegenstände durch Lotterieen oder sonstiges Ausspielen verwerthet werden; so ist der Accise hievon, wenn ein Ausländer den Gegenstand ausspielen läßt, mit 3 kr. vom Gulden, wenn ein Inländer es thut, mit 2 kr. vom Gul-

i) Kapf S. 170. Storr S. 88. — k) Storr S. 24. Roller II. §. 749. — l) Knapp II. S. 74. — m) St. u. R. Bl. 1807, S. 193. — n) Knapp St. G.

den zu entrichten. Der Werth der Waaren wird nach dem Belaufe der ausgegebenen Lose bestimmt, daher die Lotteriegeber jedesmal dem Accis-Amt des Ortes unverweilte und gewissenhafte Nachricht von der Verhandlung zu geben — und über die bezahlte Accise eine Urkunde auszustellen haben. A. D. v. 1808, §. 24.

Luder.

§. 1.

Die Kleemeister sollen alles Luder sogleich aufhängen und dörren, damit man im Winter einen Vorrath habe, weswegen sie auch 3 Klafter Holz als Lohn erhalten. G. R. v. 9. May 1650 o).

Lügen.

Man sehe Rug-Gerichte.

Luftlöcher.

Man sehe Keller.

Lumpen.

§. 1.

Ueber das Lumpen-Sammeln verordnet das Decret v. 24. Jan. 1810 Folgendes: 1) Alle vorherigen wegen des Lumpen-Sammelns bestandenen Accorde und Berechtigungen, sind aufgehoben. D. a. Decr. §. 1.

§. 2.

Jedem Papier-Fabrikanten wird ein bestimmter District zum Sammeln der Lumpen angewiesen, und der Fabrikant erhält so viele Patente von der K. Ober-Finanzkammer, Section der Kroudomänen erster und zweyter Abtheilung, als er eigene Commissärs zu Einsammlung der Lumpen

o) St. u. R. Bl. 1810, S. 26.

in dem ihm angewiesenen Distrikt bestellen will. D. a. Decr. §. 2.

§. 3.

Diese auf Ein Jahr gültigen Patente, in welchem die Namen des Papier-Fabrikanten vom District, und der von demselben zum Sammeln der Lumpen aufgestellten Personen benannt sind, hat der Papier-Fabrikant dem Ober-Amte des Bezirks im Original zu produciren, welches diese Sammler dahin zu verpflichten hat, daß sie von den eingesammelten Lumpen nichts auf Papiermühlen in andere Bezirke liefern, vielweniger gegen das bestehende Verbot p) in das Ausland bringen, auch die Verkäufer der Lumpen für die erhaltende Waaren in cursirenden Preisen mit Geld bezahlen, und denselben keinen Gegentausch an Bändeln, Nadeln, oder andern Kleinigkeiten aufdringen wollen. D. a. Decr. §. 3.

§. 4.

Wenn sich der Sammler mit den Eigenthümern der Lumpen wegen des Preises nicht vereinigen kann; so soll in wichtigeren Fällen das Ober- und Cameral-Amt des Bezirkes, sonst aber der Vorsteher des Ortes nach der Güte der Lumpen den Preis derselben bestimmen. D. a. Decr. §. 4.

§. 5.

Jeder Sammler hat, ehe er Lumpen sammelt, das Original-Patent, neben welchem sonst kein anderes, mithin auch keine vidimirte Abschrift gültig ist, dem Ortsvorsteher zur Einsicht vorzulegen, und dieser soll, daß solches geschehen, auf dem Patente selbst beurkunden. D. a. Decr. §. 5.

§. 6.

Derjenige, welcher ohne Berechtigung durch ein

p) Man s. §. 7. u. 12. d. Art.

neuerlich ausgestelltes Patent von der K. Ober-Finanz-Kammer Lumpen sammelt, oder die eingesammelten Lumpen in Papier-Fabriken anderer Bezirke liefert, wird auf Betreten das erstemal mit 3 fl. 15 kr., das zweytemal mit 6 fl. 30 kr., und das Ausschwärzen der Lumpen über die Gränzen, neben der Confiscation des Werthes der Lumpen, mit 14 fl. an Geld, oder bey Unvermöglichen mit 14tägiger Incarceration bestraft. D. a. Decr. §. 6.

§. 7.

Wenn ein Papier-Fabrikant Lumpen von Sammlern aus anderen Bezirken sich liefern läßt, so verfällt derselbe in eine Strafe von 6 fl. 30 kr. Die Ausfuhr aber ist den Fabrikanten, wie den Sammlern und Fuhrleuten, neben der Confiscation bey 14 fl. Strafe verboten. D. a. Decr. §. 7. Man sehe §. 12. dieses Artikels.

§. 8.

Diejenigen Papier-Fabrikanten, welche weniges oder kein weißes Papier verfertigen, mithin die in ihrem Bezirk eingesammelten besseren leinenen Lumpen nicht benutzen können, sollen die entbehrlichen Vorräthe nicht an Lumpenhändler, Buchbinder oder Kaufleute, weil überhaupt niemand mehr mit Lumpen Handel treiben darf, verkaufen, sondern solche an benachbarte Papier-Fabrikanten gegen obrigkeitliche Certifikate, wohin solche geliefert werden, und wie hoch das Quantum sich belaufe, überlassen. D. a. Decr. §. 8.

§. 9.

Das Verbot, die Lumpen zum Düngen auf die Felder zu gebrauchen, welches schon in dem G. R. v. 4. May 1763 q) enthalten ist, wird ausdrück-

q) Kapf S. 53. Die weiteren Vorschriften dieses G. R. sind aber durch die angef. Verordn. aufgehoben.

lich wiederholt und bestätigt; hingegen sind die Lumpensammler gehalten, alle Sorten von Lumpen, wie solche auch beschaffen seyn mögen, ohne Auswahl anzunehmen.

§. 10.

Die Ausfuhr des Leimleders ist schon in der Zoll-Ordnung v. 1808 (Zolltarif S. 18, und eben so an dem Zolltarif v. 1812, S. 13), mit einer Abgabe von 2 fl. 8 kr. per Centner belegt, und es sind hierunter auch insbesondere die Pergament- und andere Haut-Späne, so wie namentlich die Schaf-Füse begriffen. D. a. Decr. §. 10.

§. 11.

Die Ober-, Cameral-, Zoll- und Accisbeamten, Ortsvorsteher und Polizey-Soldaten haben über die genaueste Befolgung dieser Verordnung zu wachen, und die Oberbeamten alle diejenigen, welche solche übertreten, zu bestrafen; den Denuncianten ist ein Drittheil der erkannten Geldstrafen zu überlassen. D. a. Decr. §. 11.

§. 12.

Nach dem Zolltarif von 1812, S. 13, ist die Durchfuhr der Lumpen aus Stoffen aller Art, mit 30 kr. Transito-Zoll vom Centner belegt, die Einfuhr frey, hingegen die Ausfuhr verboten. Man sehe §. 7. dieses Artikels.

Maas.

§. 1.

Ueber die Maasverhältnisse in dem Königreich wurde unter dem 30. Nov. 1806 r) eine neue Maas-Ordnung publicirt, welche folgende Vor-

r) St. u. R. Bl. 1806, S. 135—146.

schriften ertheilt. Es sollen in den Königl. Staaten nachvermeldte Maase als gesetzliche Normen gelten: 1) zu Bestimmung der Längen, *a*) der Schuh oder Fuß, und *b*) die Ehle.

2) Zu Bestimmung des kubischen Inhalts: *a*) für trockene Sachen, vornemlich für Getreide, das Simri; *b*) für Flüssigkeiten, die Maas.

3) Zu Bestimmung der Schwere, das Pfund-Gewicht. Maas-Ordn. §. 1.

§. 2.

Der Schuh oder Fuß ist die Grundlage aller Längen, folglich auch der Quadrate und Kubic-Maase. Er behält seine bisherige Grösse, welche er in Alt-Württemberg hatte, und die in 127 Alt-Pariser Linien besteht. Es ändert sich hingegen die bisherige Eintheilung desselben, und es soll künftig der Schuh nicht mehr in 12, sondern in 10 Zoll eingetheilt werden, und der Zoll 10 Theile oder Linien haben. Statt vorheriger 16 Schuh geben künftig 10 Schuh eine Längen-Ruthe. Es wird demnach die Ruthe um 6 Schuh kürzer als vorher, hingegen behalten die Schuhe der Ruthe ihre vorherige Längen-Grösse. M. O. §. 2.

§. 3.

Es ergiebt sich hieraus für die Quadrat-Messungen: Einhundert Quadrat-Schuh machen eine Quadrat-Ruthe. Ein Feld von 384 Quadrat-Ruthen (oder von 38400 Quadrat-Schuhen) macht einen Morgen, der eben dieselbe Grösse hat, wie bisher der alt-württembergische Morgen. Ein Viertels-Morgen hat demnach eine Fläche von 96 Quadrat-Ruthen, auf jede derselben kommen 100 Quadrat-Schuh, und es ist also dieser Viertels-Morgen eben dieselbe Fläche, welche ehedem $37\frac{1}{2}$ Quadrat-Ru-

then, jede zu 256 Quadrat-Schuh enthielt. Ein Achtels-Morgen hat 48 Quadrat-Ruthen der neuen Grösse (oder $18\frac{3}{4}$ Quadrat-Ruthen mit der ehemaligen Ruthe gemessen.) Ein halber Achtels-Morgen ist 24 neue Quadrat-Ruthen. M. O. §. 3.

§. 4.

Es folgt ferner hieraus für das Kubik-Maas: 1 Kubik-Zoll enthält 1000 Kubik-Linien. 1 Kubik-Schuh hat 1000 Kubik-Zoll. 1 Kubik-Ruthe hat 1000 Kubik-Schuh. Alles in Decimal-Kubik-Zollen, statt daß vorhin in Duodecimal-Zollen der Schuh 1728 Kubik-Zoll hatte. M. O. §. 4.

§. 5.

Die Ehle hat eine Länge von $2141\frac{4}{10}$ württembergischen Decimal-Linien, oder 2 Fuß, 1 Zoll, $4\frac{4}{10}$ Linien. Sie theilt sich in Viertel, Achtel und Sechs-Zehntel einer Ehle, wovon jede Abtheilung auf dem Ehlen-Maas ihre Bezeichnung haben muß. M. O. §. 5.

§. 6.

Als Grundlage des Getreide-Maases bleibt das alt-württembergische Simri, dessen kubischer Inhalt in $942\frac{1}{8}$ württembergischen Decimal- (oder 1628 Duodecimal-) Kubik-Zoll besteht. Acht Simri machen einen Scheffel. Das Simri theilt sich in 4 Vierling, der Vierling in 8 Ecklein, und das Ecklein in 4 Viertelein. Es hat also der Scheffel 32 Vierling, oder 256 Ecklein, oder 1024 Viertelein. Der Scheffel, das Simri, der Vierling und das Viertelein sind die Maase, welche in Rechnungen ausgedrückt werden; wegen des leichtern und richtigern Ausmessens kann man aber auch noch weiters das halbe Simri, das Achtel oder den halben Vierling, und das halbe Achtel, welches aus 2 Ecklein be-

steht, (auch Meeslein genannt wird,) als Meß-Geschirr gebrauchen. M. O. §. 6. L. O. Tit. 68.

§. 7.

Für Flüssigkeiten giebt es die Hell- oder lautere Eich, und die Trüb-Eich. Jede Maas theilt sich in 4 Quart oder Schoppen. Zehen Maas machen 1 Imi, 16 Imi 1 Eymer und 6 Eymer geben 1 Fuder. M. O. §. 7. L. O. Tit. 12, §. 1.

§. 8.

Die Maas nach Hell-Eich ist die Grundlage der übrigen Maase, und sie beträgt $78\frac{1}{8}$ württembergische Decimal- (oder 135 Duodecimal-) Kubik-Zoll. Die Schenkmaas ist in der Regel um den 11ten Theil kleiner als die Maas nach Hell-Eich; es machen also 11 Schenkmaas 10 Maas nach Hell-Eich, und 176 Schenkmaas sind soviel als 160 Maas oder 1 Eymer nach Hell-Eich. M. O. §. 8. L. O. Tit. 72, §. 1.

§. 9.

Das Gewicht ist im gewöhnlichen Handels-Verkehr von zweyerley Art: 1) das schwere oder Centner-Gewicht.

1 Centner ist 104 Pfund des leichten Gewichts,
1 halber Centner 52 Pfund,
1 Viertels-Centner 26 — —
1 Achtels-Centner 13 — —

2) Das kleinere Gewicht, welches mit dem Köllnischen ganz übereinstimmt: Das Pfund dieses Gewichts, oder 2 Mark Köllnisch, hat 32 Loth, und das Loth 4 Quentlein. M. O. §. 9. L. O. Tit. 73, §. 1.

§. 10.

Das Fuß- und Ruthen-Maas findet Anwendung bey allen Messungen, sie mögen auf Feldern, oder

an Gebäuden, oder an andern Sachen, wozu ein Fußmaas nöthig ist, vorgenommen werden. Es findet daher zwischen Feld- und Werk-Schuh kein Unterschied statt. Eben so wird bey allen Arten von Feldern ein durchaus gleiches Maas beobachtet, und die Größe eines Feldes durch die Zahl der Morgen, Ruthen ꝛc. ausgedrückt. Wo es aber bisher gewöhnlich gewesen ist, nach Jaucherten, Mannsmad oder Tagwerken das Feldmas zu bestimmen, mag es zwar noch fernerhin dabey verbleiben, nur müssen sie die in der Landes-Ordnung Tit. 69, §. 2. bestimmte Größe von anderthalb Würtembergischen Morgen haben, und es muß diese Größen-Bestimmung auf der ganzen Orts-Markung eingeführt seyn, mithin nicht der eine Acker nach Jaucherten, und der andere nach Morgen gemessen seyn. Wenn diese beyde Bedingungen nicht statt finden; so ist das Morgen-Mas einzuführen. M. O. §. 10.

§. 11.

Da bisher die Längen-Ruthe 16 gewöhnliche Schuh betragen hat, gleichwohl aber von vielen Feldmessern zu Erleichterung ihrer Ausrechnungen diese Ruthe in 10 große sogenannte Decimal-Schuh eingetheilt worden ist, und auf diese Art mit der in 10 Schuh abgetheilten neuen Ruthe leicht Verwechslungen und Irrthümer entstehen können; so wird der sogenannte große Decimal-Schuh der Feldmesser hiemit gänzlich abgeschafft, und werden dieselbe angewiesen, sich der neuen zehenschuhigen Ruthe zu bedienen. M. O. §. 11.

§. 12.

Uebrigens kann die bisherige sechszehenschuhige Meßstange von den Feldmessern noch fernerhin ge-

braucht werden; sey es durch Abkürzung auf 15 Schuh (oder $1\frac{1}{2}$ Ruthen), oder durch unveränderte Beybehaltung der Stange, wenn sie alsdann nur sich bemerken, wie vielmal sie die Stange umgelegt haben, und diese Zahl mit 16 (oder bey der funfzehenschuhigen Stange mit 15) multipliciren, wodurch sie die Anzahl der Längen-Schuhe, und dann, indem sie diese Anzahl der Längen-Schuhe mit 10 dividiren, die Anzahl der Längen-Ruthen nach neuem Mes erhalten. M. D. §. 12.

§. 13.

Ueber die Verhältniffe des Holzmases sehe man Holz, Holz-Maas.

§. 14.

Ueber das Heu- und Oehmd-Maas sehe man Heu und Oehmd-Maas.

§. 15.

Die Ehle soll nicht nur auf öffentlichen Märkten von Inn- und Ausländern, sondern auch in den Kramläden der Kaufleute und Professionisten, welche mit Ehlenwaaren handeln, oder nach der Ehle arbeiten, gebraucht werden. M. D. §. 17.

§. 16.

Ueber das Maas der Garnhaspel sehe man Haspel §. 1.

§. 17.

Die Getreide-Maase sind für alle Arten von Getreide bestimmt, ohne Unterschied, ob es glatte oder rauhe Frucht sey. Bey Getreide und Mehl wird das Maas mit dem Streichholz abgestrichen, hingegen wird es aufgehauft bey Sachen, welche um ihrer unregelmäsigen Form willen, viele und große leere Zwischenräume lassen, nämlich bey grünem

und dürrem Kern- oder Stein-Obst, (in so fern das dürre nicht lieber gewogen werden will,) Grundbirn, Eicheln, Bucheln, Nüssen, Hülsen-Früchten, (solang sie in der Hülse sind), Zwiebeln, Rüben, außer diesem gewöhnlich auch Kleye, und Asche. Da aber die Menge, welche aufgehäuft werden kann, von dem größern oder kleinern Durchmesser des Maasgefäses, und selbst von der Form der zu messenden Sachen abhängt; so werden die Käufer und Verkäufer wohl daran thun, wenn sie auf ein eben gelegtes Maas handeln und den Preis hienach einrichten. Entstehet über das Aufhäufen ein Streit; so soll ein gehäuftes Simri für 1 Simri $1\frac{1}{2}$ Vierling eben gelegtes Maas gelten. M. O. §. 19.

§. 18.

Die Flüssigkeits-Maase sind vornehmlich bey Wein, Bier, Obstmost, Essig, Brantenwein, Milch 2c. anzuwenden. Mit der Hell-Eich wird der alte, oder auch solcher noch neuer Wein, bey welchem die stärkste Gährung vorüber ist, gemessen. Mit der Trüb-Eich hingegen der Most unter der Kelter, und der noch in starker Gährung stehende Wein, so lang er noch trüb ist, bis er sich ziemlich abgeklärt (oder verrichtet) hat. Entstehen über letztern Umstand Zweifel, und haben die Contrahenten nichts anders verabredet; so ist erst nach Alt-Martini (23. Nov.) der neue Wein an lautere Eich aus dem Keller zu geben. Die Schenk-Maas in dem oben §. 8. angegebenen Verhältniß findet nur bey Wirthen statt, welche den 10. Theil des ausgeschenkten Getränks zu Umgeld geben. Es tritt also Gebrauch der Hell-Eich in allen Fällen ein, wo weder die Trüb-Eich noch die Schenk-Maas statt finden kann. M. O. §. 20.

§. 19.

Ueber das Kalch- und Ziegel-Maas sehe man Handwerks-Schau, Ziegler, §. 6, 10, 11.

§. 20.

Das schwere oder Centner-Gewicht ist in der Regel zu gebrauchen, wenn die zu wägende Sache, den vierten Theil des Centners erreicht: es stehet aber den Contrahenten frey, in diesem Fall das leichtere Gewicht, oder auch schon bey einem Achtels-Centner das schwere Gewicht zu bedingen. Das leichte Gewicht findet in der Regel statt, wenn die Waare weniger als ein Viertels-Centner wiegt. Auch der Centner wird mit dem leichten Gewicht gewogen, nur reducirt man am Ende das leichte auf schweres Gewicht, nemlich man zählt 104 nur für 100, oder 52 nur für 50 u. s. w. M. O. §. 22.

§. 21.

In Ansehung des Strohes kann es dabey sein Verbleiben haben, daß es nach der Zahl der Bund, (Schaub, Bosen und Büschel) verkauft werde. 80 Bund machen ein Fuder. Es wird also der Unterschied zwischen kleinen und großen Fudern, wovon an einigen Orten jenes 80, und dieses 120 Stück hielt, hiemit aufgehoben. Entstehet über die Größe der Bund ein Streit; so kann gewogen werden. Ein Bund soll alsdann 20 Pfund schwer seyn, wenn nicht anderes Gewicht ausdrücklich bedungen wäre. Eben so gehört ausdrückliche Verabredung dazu, wann derjenige, welcher Stroh dem Fuder nach kauft, gewirrtes Stroh (Büschel) annehmen soll. M. O. §. 24.

§. 22.

In der Regel bleibt es denjenigen, welche bey einer Messung interessirt sind, überlassen, diese

selbst unter sich gemeinschaftlich vorzunehmen. Ausnahmen sind, wenn die Messung ein öffentliches Interesse hat, und wenn zur Bequemlichkeit des Handels, oder zur Sicherheit gegen Vervortheilungen unter öffentlicher Autorität Maase niedergelegt und eigene Personen zum Messen obrigkeitlich aufgestellt sind. M. O. §. 25.

§. 23.

In der ersten Rücksicht können Felder, deren Flächen-Inhalt gewöhnlich in öffentliche Dokumente eingetragen wird, durch keine andere als geprüfte und verpflichtete Feldmesser vorgenommen werden. M. O. §. 26. Man sehe Feldmesser.

§. 24.

In der andern Rücksicht hat man hauptsächlich bey dem Holz-Einkauf auf Märkten und bey dem Getreidehandel unter Kornhäusern und Frucht-Schrannen, auch bey dem Kalch-Einkauf der öffentlich aufgestellten Holz-, Korn- und Kalchmesser sich zu bedienen. M. O. §. 27. M. s. Holz, Holz-Maas, §. 9 — 18. Kalchmesser, Kornmesser.

§. 25.

Zu Bewirkung und Handhabung einer Gleichförmigkeit in den Maasen sind die Städte Stuttgart, Ludwigsburg, Tübingen, Hall (nach der Bekanntmachung v. 4. Jul. 1813 s) wurde statt der in der Maas-Ordn. genannten Stadt Ehingen die Ulm als die fünfte, und die Stadt Ravensburg als die sechste Lagerstätte ernannt) zu Lagerstätten für die Originalien der Normal-Maase ausersehen. Vorsamst ist daher die Grösse der Fuß- und Ehlen-Maase nach denjenigen alten Maasen, welche sich

s) St. u. R. Bl. 1813, S. 213.

bey den Städten Stuttgart und Tübingen befinden, bestimmt, und beyden Städten sind neue, hienach genau verfertigte Längen-Maase, die als Originalien künftig gelten sollen, zugestellt worden. Bey den Hohl-Maasen ist der kubische Inhalt des im Jahr 1555 verfertigten Simri-Maases und der Maas nach der Hell-Eich zu Grund gelegt worden, wornach sich der Inhalt der übrigen kubischen Maas-Abtheilungen von selbst ergeben hat, welchem gemäs auch die für die Unter-Abtheilungen vorhandenen alten Original-Gefässe richtig gestellt worden sind. Nicht weniger sind die zum Theil abgenutzten Gewichte mit dem bey dem königl. Münz-Amt befindlichen köllnischen Gewicht wieder in Uebereinstimmung gesetzt worden. Es sollen nach diesen Original- oder Mutter-Maasen die Normal-Maase der übrigen Städte eingerichtet und regulirt werden. M. O. §. 28.

§. 26.

Die Lager-Städte haben, wenn sie Normal-Maase für andere Städte oder für königl. Cameral-Beamtungen berichtigen, sich immer der Original-Maase zu bedienen. Damit aber diese nicht durch allzuhäufigen Gebrauch einer Beschädigung ausgesetzt werden; so müssen von denselben die fünfschuhige Stange, die Ehle, das Simri und die 1 Maas haltende Gefäse nebst dem Loth-Gewicht auf Kosten der Stadt noch einmal angeschafft — und diese ausschließlich nur zur Berichtigung der für die eigenen Amts-Angehörigen, oder überhaupt für Privat-Personen bestimmten Maase gebraucht werden. M. O. §. 29.

§. 27.

Die bisherigen alt-württembergischen Städte ha-

ben, da ihre Normal-Maase an den meisten Orten nicht die gehörige Richtigkeit haben werden, dieselbe in Bälde an eine Lager-Stadt zur Rectification einzusenden, und den Bedacht zu nehmen, das, was ihnen noch an Maas- und Eich-Geschirren und Werkzeugen abgehet, zu ergänzen. Alle neu-würtembergische Oberamts-Städte haben sich auf ihre Kosten diejenigen Maase anzuschaffen, welche sie nöthig haben, um hienach die einzelne Amts-Angehörigen mit allen Maasen, welche sie nach Verschiedenheit ihrer Gewerbe bedürfen, versehen können. Sie haben daher bey einer der sechs Lager-Städte, welche ihnen am bequemsten liegt, die Maase zu bestellen, oder sie selbst verfertigen zu lassen und zur Rectification an das Pfechtamt der Lager-Stadt zu senden. Kleineren Städten in den alten und neuen Staaten, deren Kräfte es noch nicht zulassen, den ganzen Apparat von Maasen sich anzuschaffen, wird gestattet, einstweilen ihre Amts-Angehörigen wegen Anschaffung und Berichtigung ihrer Maase an eine andere ihnen nahe gelegene Amtsstadt zu verweisen, jedoch haben sie den Bedacht zu nehmen, sich wenigstens nach und nach mit Normal-Maasen zu versehen. M. O. §. 30, 31, 32.

§. 28.

Die Berichtigung der Maase ist den obrigkeitlich zu verordnenden Pfechtämtern anvertraut. Von den Pfechtern soll, wo möglich, einer mit geometrischen Kenntnissen versehen seyn, und ein oder zwey Magistratsglieder sollen die nähere Aufsicht über die Pfechtungs-Anstalt haben. Es stehet bey der Orts-Obrigkeit, für jede Gattung von Maasen eigene Pfechter zu bestellen. Jedes Maas, welches

für richtig erkannt wird, ist mit dem Stempel der Stadt, und, wenn es thunlich ist, auch mit der Jahrzahl zu bezeichnen. M. O. §. 33.

§. 29.

Wenn Faß-Führlinge oder noch kleinere Fässer geeicht werden; so ist der Eichgehalt nicht auf einen Reif, sondern an den vorderen Faßboden auf eine gleich in das Gesicht fallende Art einzuschneiden, und zwar so, daß die Zahl der Imi mit grösseren, und daneben die Zahl der Maase mit kleineren römischen Zahlen bezeichnet, und jede Zahl in ein Quadrat eingeschlossen werde. Ist es die Hell-Eich; so ist ein H, und wenn es die Trüb-Eich ist, ein T beyzufügen. M. O. §. 34.

§. 30.

Damit bey den übrigen Flüssigkeits-Maasen der Unterschied leicht bemerkt werde; so soll in Gemäsheit der Landes-Ordnung Tit. 72, §. 3, die Schenk-Maas, als die geringste, nur mit einem Zeichen, die Helleich-Maas mit zwey Zeichen, und die Trübeich-Maas mit drey Zeichen gestempelt oder bezeichnet werden. Gläsernen Ausschank-Gefäßen wird an der gehörigen Stelle ein Hirschhorn angeschliffen. M. O. §. 35.

§. 31.

Die Pfechtungen sollen nie durch einen Pfechter allein geschehen, und mit aller Genauigkeit vorgenommen werden. Diese Genauigkeit ist bey den Lager-Städten vorzüglich alsdann anzuwenden, wenn Normal-Maase für andere Städte zu berichtigen sind. Zugleich ist aber auch Vorsicht nöthig, damit die Normal-Maase durch die Manipulation keinen Schaden leiden, und das Längen-Maas durch Anlegung einer Feile oder

durch eine Biegung, so wie der kubische Inhalt der Gefäße durch starkes Anstoßen der Seiten oder Böden nicht verändert werde, wie denn auch nach dem Gebrauch die Normal-Maase und Stempel jedesmal wieder in gute Verwahrung zu bringen sind. M. O. §. 36.

§. 32.

Zur richtigen Uebertragung des Fus-Maases auf neu verfertigte Maasstäbe wird man sich mit Vortheil des Stangen-Zirkels bedienen können. Zur Untersuchung der Getreide-Maase ist alter, wohl gereinigter Oelmagen-, Reps- oder Lein-Saamen, oder Hirse anzuwenden, wovon der nöthige Vorrath auf dem Rathhause aufzubewahren ist. Man muß aber nie mit demselben eine Messung eher vornehmen, als wenn er zuvor 2 bis 3mal durch den Eich-Trichter (Eich-Kelch) und über den Steg des Simri abgelaufen, und dadurch ganz in vereinzelte Körner zertheilt worden ist. Läßt man den Saamen hernach in ein Gefäß, um es wirklich zu untersuchen, einlaufen, so muß jede Erschütterung, folglich alles Herumlaufen im Zimmer, und Anstoßen an das Gefäß, unterbleiben. Gefäße, welche durch Wasser untersucht und berichtigt werden, müssen vorher genau horizontal oder waagrecht gestellt seyn. Sind in solchen Gefäßen, um eine Abstufung der Maase zu bezeichnen, Nägel oder Stifte einzuschlagen; so muß die besonders zu bezeichnende Mitte des Nagels den vollen Gehalt anzeigen. M. O. §. 37. Mau s. §. 50. d. Art.

§. 33.

Hölzerne Frucht-Maase, welche man bey der Untersuchung zu klein findet, sind nur alsdann

als Maas-Gefäße noch brauchbar, wenn wenig fehlt, und wenn noch durch Erhöhung mittelst des Beschlägs, oder durch eine Erweiterung mittelst des Schiff-Hobels nachgeholfen werden kann. Das Herausstechen einiger Späne, wodurch die innern Seiten des Gefäßes uneben gemacht, die Maase selbst aber verdächtig werden, und den aufgedrückten Stempel unzuverlässig machen, wird daher verboten. M. O. §. 38.

§. 34.

Es wird den Städten überlassen, sich einen Vorrath von den verschiedenen Maasen anzuschaffen, und an diejenigen, welche sie nöthig haben, gepfechtet zu verkaufen. Es steht aber jedem Unterthanen frey, sie bey der Stadt zu kaufen, oder sie sich selbst anzuschaffen, und bey der Stadt gegen die Gebühr rectificiren zu lassen. M. O. §. 39.

§. 35.

Da die Maase durch den Gebrauch abgenutzt, und in ihrer Form verändert werden können, insbesondere auch die hölzernen Werkzeuge und Gefäße durch Eintrocknen an Länge und kubischem Inhalt verlieren, so müssen die Maaße von Zeit zu Zeit untersucht und berichtigt werden. M. O. §. 40.

§. 36.

Es hat daher jede Oberamts-Stadt ihre Haupt-Normal-Maase alle 15 — 20 Jahre an eine Lager-Stadt zur Untersuchung und Rectification abzugeben, und nach denselben sodann die Unter-Abtheilungen der Maase selbst zu berichtigen. M. O. §. 41.

§. 37.

Ueber die Untersuchung des Gewichts gewerb-

treibender Personen sehe man Kaufleute, §. 97. — 103.

§. 38.

Ueber die Visitation der Garn-Haspel sehe man Haspel, §. 2.

§. 39.

Die Visitation der zinnernen und gläsernen Trinkgeschirre der Wirthe ist den Umgeldern oder Zoll- und Umgelds-Visitatoren zu übertragen. M. O. §. 45.

§. 40.

In Hinsicht auf Richtigkeit des Gewichtes sind auch öfters Brod und Fleisch-Wägungen zu veranstalten. M. O. §. 46.

§. 41.

Was die Wein-Eichen betrift, welche unter den Keltern aufgestellt sind, um hienach Abgaben zu entrichten, oder den verkauften, oder sonst abzugebenden Wein zu eichen; so hat es dabey fernerhin sein Verbleiben, daß sie jährlich vor Anfang der Weinlese aufs neue untersucht und berichtigt werden sollen. M. O. §. 47.

§. 42.

Wenn das Maas einer Sache auf eine glaubwürdige Art bezeugt werden soll, oder wenn Gewerb getrieben wird, wie bey öffentlichen Administrationen, sind keine andere als gestempelte Gefäße und Werkzeuge zulässig. Wer zum Einkauf oder Verkauf sich ungestempelter Gefäße bedient, macht sich hiedurch straffällig, daher jeder Hausvater wohl daran thun wird, wenn er die zu seinem Privat-Gebrauch vornemlich gewidmeten Maase berichtigen und stempeln läßt, um

in jedem Fall davon Gebrauch machen zu können. M. O. §. 48.

§. 43.

Den mit der Aufsicht über Gewicht und Maas beauftragten Personen soll in den §. 43. bis 48. der Maas-Ordnung (§. 37. — 42. d. Art.) bestimmten Contraventions-Fällen ein Drittheil der Strafe als Delations-Gebühr überlassen werden. Decr. v. 22. Aug. 1807 t).

§. 44.

Die Bestimmung der Pfechtungs-Gebühren bleibt vor der Hand den Magistraten überlassen. Sie haben hiebey einen Unterschied zu machen, ob man neue Maase zu berichtigen, oder nur den Gehalt älterer schon vormals berichtigten Gefäße aufs neue zu prüfen, auch ob man viele auf einmal, oder nur ein einzelnes zu untersuchen habe. Die Gebühren sind zwar mäsig, jedoch so zu bestimmen, daß die damit bemühten Personen belohnt werden können, etwas weniges aber der Casse, aus welcher die Normal-Maase angeschafft und unterhalten werden, zufalle. M. O. §. 49.

§. 45.

Ueber die Reduction der Alt-Würtembergischen Maase in die neuen, und der neu Württembergischen Maas-Eintheilung in die alten sind unter dem 7. Dec. 1810 u), Reductions-Tabellen bekannt gemacht worden, welche das Längen-, Flächen- und Cubik-Maas betreffen, welche allein sich durch die neue Maas-Ordnung verändert haben. Der Bekanntmachung vom 14. Jun. 1813 v) sind Tabellen, welche die Württember-

t) St. u. R. Bl. 1807, S. 373. - u) Das. 1810, S. 563. - v) Das. 1813, S. 213.

gischen, franzöſiſchen, Baieriſchen und Badiſchen geſetzlichen Maasbeſtimmungen und die Vergleichungen dieſer Maaſe mit den Württembergiſchen enthalten, beygefügt.

§. 46.

Sämmtliche Oberbeamte, auch übrige Amts- und Ortsvorſteher haben ihre Aufmerkſamkeit auf dieſen Gegenſtand zu richten, damit die Maaſe in einem vorſchriftmäſigen Zuſtand erhalten — und überall im Handel und Verkehr mit Inländern und Ausländern richtige Maaſe angewendet werden. M. O. §. 51.

§. 47.

Die Maas-Ordnung v. 1806 wurde durch das Decr. v. 29. Apr. 1807w) von neuem eingeſchärft.

§. 48.

Eine zu Eßlingen im Jahr 1807 herausgekommene kleine Schrift, die den Titel hat: „Erklärung über Tabellen der arithmetiſchen Reductionen der geometriſchen Verhältniſſe zwiſchen dem alten und neuen Feldmaas, bearbeitet nach der Königl. Württ. Maas-Ordn. v. 30. Nov. 1806“ giebt durch die ſonderbare und ungegründete Vorausſetzung des Verfaſſers, als ob in dem neu verordnetem Feld-Maaſe ein Rechteck von 1 Schuh Länge und 10 Schuh Breite, Ein Feldſchuh, und der 10te davon ein Feldzoll genannt werde, zu vielerley Verwirrungen und unrichtigen Reductionen Veranlaſſung, indem der Verfaſſer eine eigene unſtatthafte Art von ſonſt ſogenannten Riemen-Schuhen, ohne ſie deutlich zu nennen, braucht, ſtatt daß in der Maas-Ordnung überall immer nur von dem Quadrat-

w) St. u. R. Bl. 1807, S. 113.

Schuh, d. h. von einem Quadrat, in welchem Länge und Breite Einen Schuh, nemlich einen Flächen-Schuh ausmacht, die Rede, und mithin dieser Sprachgebrauch allein dem Gesetze gemäs ist, und allein beybehalten werden muß; es wird daher öffentlich durch die Bekanntmachung v. 10. Sept. 1807 x) vor dieser Schrift gewarnt.

§. 49.

Durch die neue Maas-Ordnung ist die Bestimmung des Feld- und Baumaases in der L. O. Tit. 69. aufgehoben.

§. 50.

Nach der Mühl- und Müller-Ordn. v. 1729, Art. 55. y) sollen in keinem Mes (Simri 2c.) Stöcklein eingeschlagen werden, und von keiner Obrigkeit und von keinen Pfechtern solche Maase abgegeben werden, bey einer Strafe von 3 fl. 15 kr. für den, der sie abgiebt, und den, der sie führt. Stifte und Nägel gestattet die Maas-Ordn. §. 37. (§. 32. dieses Artikels.)

§. 51.

Die Wirthe, Gastgeber und Weinschenken sollen ihre Schenk- und Eich-Maas-Kannen eichen — und ein Hirschhorn darauf, auch in die Mitte ein Zäpflein schlagen lassen, und vor sich zum Ausschenken oder Wein-Ausgeben anderer als solcher Kannen bedient, soll um 10 fl. gestraft werden. Umgeld-Ordnung von 1634, Tit. die andern, gemeine und offene Wirthschaften, §. Es sollen auch hinführo, S. 15 z), G. R. v. 6. Jul. 1716 a).

x) St. u. R. Bl. 1807, S. 40. — y) S. d. W. H. O. S. 680. — z) Die Umgeld-Ordn. bestimmt in der angef. Stelle dem Delator 30 kr. Delat. Gebühr. Nach der Verordn. v. 22. Aug. 1807 (§. 43. d. Art.) gebührt dem Delator ein Drittheil der erkannten Strafe. — a) Hochstetter I. S. 23.

§. 52.

Jeder Wirth und Weinschenk, bey dem die Schenk-Geschirre zu klein gefunden werden, soll um 20 fl., und nach Beschaffenheit des Verbrechens noch höher gestraft werden. Umgelds-O. i. a. Tit. §. Und solle von den Gastgebern S. 14.

§. 53.

Wenn auch die Gläser mit dem Waldzeichen versehen sind, (d. h., wenn ihnen die Eich schon auf der Glashütte durch ein Hirschhorn angeschnitten ist), sollen die Wirthe sie gleichwohl noch eichen und zeichnen lassen, indem sie sonst des Waldzeichens ungeachtet, wegen geringhaltiger Eiche mit der Legal-Strafe von 20 fl. belegt werden. G. R. v. 7. Januar 1746 b).

§. 54.

Die Wirthe sollen ihren Wein in keinen anderen als geeichten, und durch Anreißen am vorderen Boden, nicht auf den Reifen mit dem Eich-Gehalt bezeichneten Fässern herbey führen, bey einer Strafe von 3 fl. 15 kr. Auch soll der Orts-Umgelder das Abladen nicht eher gestatten, als bis der Wein geeicht ist. Decr. v. 17. Febr. 1808 c).

§. 55.

Die Besichtigung der Eich und des Maases wird durch das G. R. v. 24. May 1663, §. 74. d) sehr eingeschärft.

§. 56.

Zum Behuf des Umgelds ist die Eichung der Fässer der Wirthe, Weinschenken, Gastgeber und überhaupt Umgeldpflichtiger Personen unerläßlich, und es haben daher die Eicher bey jedem

b) Roller II. §. 511., n. 1. Bolley R. d. W. u. S. 211. – c) St. u. R. Bl. 1808, S. 91. — d) Hochstetter I. i. A. S. 107.

Fasse die Eich, aber nicht mehr auf die Faßreifen, sondern auf den vorderen Boden auf eine verständliche und leserliche Art anzuschreiben. G. R. v. 5. Jul. 1742, v. 15. Jan. 1759 e).

§. 57.

Die Beamten sollen an einem gewissen Tage unversehens alle Gewichte und Waagen derjenigen Personen in Stadt und Amt, welche sich derselben zu öffentlichem Handel bedienen, abfordern, und mit Zuziehung der dazu verordneten beeidigten Gerichts oder Raths-Personen solche mit Fleiß besichtigen und abpfechten, auch wenn sich etwas Verdächtiges mit angehängten Knöpfen von Eisen, Zinn, Blech und dergleichen zeigen sollte, solches erstlich ahnden und den Besitzer darüber abhören: wo er diese Waage oder Gewicht gekauft, oder woher er sie erhalten? Wie lange er sich derselben bedient? Ob er gewußt habe, daß solche gewiß, just und recht sey? Ob, wann, wie oft und wo er solche habe pfechten und besichtigen lassen? Zugleich sollen sie die Schlosser und Schmiede vornehmen, wer etwa vor dem Beschautage zu ihnen um Justificirung seines Gewichts und Waagen gekommen seyn möchte? und wie sie eines oder das andere Gewicht oder Waage gefunden haben? G. R. v. 13. Nov. 1643 f).

Mägde.

Man sehe Gesinde.

Märkte.

§. 1.

Concessionen zu Haltung von Jahrs-Märkten

e) Roller i. a. O. — f) Hochstetter I. S. 229.

und Wochen-Märkten ertheilt die K. Section der Commun-Verwaltung. V. v. 22. Jun. 1807 g).

§. 2.

Die wirklich bestehenden Jahr- und Wochen-Märkte sollen richtig gehalten, gebührende Maas dabey beobachtet, auf gute Ordnung dabey gesehen, und was zu der Verbesserung, Bestreckung und Erweiterung derselben dient, bewerkstelligt, und wenn dieß nicht in der Befugniß der Beamten liegt, darüber Bericht erstattet werden. L. T. A. v. 17. März 1583, §. Und weyl zu aufnemen ꝛc. h)

§. 3.

Die Jahr-Märkte sollen nicht doppelt gehalten, auch nicht eigenmächtig auf andere Termine verlegt, sondern hiezu vorher die Concession von der höchsten Behörde bey zu gewarten habender ernstlicher Ahndung im Contraventionsfalle, eingeholt werden, aus welchem Grunde auch die Verlegung statt finden sollte. G. R. v. 30. Aug. 1721 i), v. 23. Nov. 1736 k).

§. 4.

Für die Concession der Errichtung oder Veränderung von Märkten sind folgende Tax- und Stempel-Gebühren zu entrichten, in

	Städten.		Marktflecken oder Dörfern.	
	Tax.	Stempel.	Tax.	Stempel.
	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Jahrmarkts-Errichtung	20	1	12	30
Wenn ein Viehmarkt damit verbunden ist . .	30	1 30	18	45
Jahrmarks-Veränderung auf beständig . . .	8	15	4	6
Wochenm. Errichtung	15	1	8	30

St. u. T. Tar. v. 1808, S. 49, 72.

g) St. u. R. Bl. 1807, S. 219. — h) M. G. B. S. 195. — i) Hochstetter I, S. 174, 267. — k) Das. II. S. 79.

§. 5.

Die Jahrmärkte und Wochenmärkte unterscheiden sich von einander 1) in Ansehung des Zwecks. Die Jahrmärkte sollen Gelegenheit geben, die ungewöhnlichern, die Wochenmärkte hingegen die gewöhnlichen dringenden, wiederkehrenden Lebens-Bedürfnisse zu verwerthen und anzuschaffen, besonders ist auch ein Zweck der Jahrmärkte der, daß die Orts- und Amts-Einwohner nicht beständig an die ingesessenen Kaufleute gebunden sind. 2) In Ansehung des Umfangs. Aus dem angeführten Grunde begreift der Jahrmarkt in der Regel alle Zweige des Handels in sich; der Wochenmarkt hingegen ist nur auf einzelne Zweige (Früchte, Victualien, Handwerks-Waaren) eingeschränkt. 3) In Ansehung der Dauer. Der Jahrmarkt währt bis in die Nacht, der Wochen-Markt hingegen nur bis 12 Uhr Mittags. 4) In Ansehung des Verhältnisses zwischen Ausländern und Inländern. An Jahrmärkten dürfen auch ausländische Kauf- und Gewerbs-Leute, an Wochen-Märkten nur inländische feil haben, jedoch werden Ausländer, die Victualien bringen, auch nicht ausgeschlossen l).

§. 6.

Die sogenannten Christ- (Christkindleins-) Märkte, welche in den nächsten 3 Wochen vor dem Christtag pflegen gehalten zu werden, sind keine Jahrmärkte, sondern Wochenmärkte m).

§. 7.

Die auf Festtage, Sonntage, Montage und Samstage fallenden Jahrmärkte sollen an diesen Tagen nicht gehalten — sondern auf einen der üb-

l) Roller II. §. 473. — m) Weisser R. d. H. §. 108.

rigen vier Tage verlegt werden. G. R. v. 19. Jan. 1664 n), v. 25. May 1666 o), v. 17. Dec. 1681, §. 1 p), v. 7. Sept. 1682 q), v. 29. Jun. 1689, v. 18. Aug. 1690, v. 2. März 1696 r). C. R. v. 11. Nov. 1808 s).

§. 8.

Auch auswärtige Jahrmärkte sollen nicht an Sonntagen besucht werden. G. R. v. 2. März 1696 t), v. 13. Jan. 1739, Euch ist 2c. §. 2 u).

§. 9.

Vor den Jahrmärkten soll ein Streif auf alle Straßen gethan und die Vaganten und Bettler abgetrieben werden, nach denen in dem Artikel Bettler §. 1. angeführten Verordnungen.

§. 10.

Wenn bey Jahrmärkten oder andern Märkten Diebstähle geschehen, und die Thäter nicht sogleich entdeckt werden, sollen die Beamten die Beschädigten vornehmen und das Quantum des Diebstahls eidlich erhärten lassen. K. P. v. 12. Octob. 1736, §. 14 v).

§. 11.

Ueber das Aufstellen der Waaren zwischen den Jahrmärkten s. m. Hausiren §. 1, 2.

§. 12.

In Absicht der Markt-Plätze und Stände, für welche übrigens die Commun ein Stand- oder Schrannen-Geld einzuziehen berechtigt ist, L. O. Tit. 29, §. 2., gebührt den Kaufleuten des Or-

n) Hochstetter I. S. 96. Hartmann I. S. 321. — o) Hochstetter i. a. O. — p) Ebendas. Hartmann I. S. 338. — q) Hochstetter i. a. O. — r) Ebendas. Hartmann I. S. 368. — s) Knapp II. S. 78. — t) Hartmann I. S. 368. – u) Das. II, S. 189. – v) Hochstetter II. S. 212.

tes vor den Ausgesessenen, und den Inländern vor den Ausländern der Vorzug. K. u. H. O. v. 1728, Art. 7 w).

§. 13.

Ueber die Aufhebung der Handels-Beschränkungen im Inneren s. m. Handel u. Gewerb.

§. 14.

Diejenige ausländische Handels-Leute, Krämer, Handwerker und Träger jeder Art, welche die inländischen Messen und Jahrmärkte besuchen, haben, so wie sie an dem Orte, wo der Jahr-Markt gehalten wird, ankommen, bey dem Accis-Amt sich zu melden, und sich wegen des bezahlten Eingangs-Zolles durch Vorweisung des eingelösten Zoll-Zeichens zu legitimiren, sodann haben sie statt der vorher an den mehrsten Orten gewöhnlich gewesenen herrschaftlichen Accise von dem Erlöse, eine Accise nach dem Werth ihrer zum Verkauf bringenden sämtlichen Waaren nach Classen zu bezahlen. A. O. §. 14.

§. 15.

Die Classification ist folgende:

Classe.		Waaren-Werth.	Accisbetrag.		Zehender Theil desselben.	
		fl.	fl.	kr.	fl.	kr.
I	bis	50	—	20	—	2
II	—	100	—	45	—	4½
III	—	300	1	30	—	9
IV	—	600	3	—	—	18
V	—	1000	4	—	—	24
VI	—	2000	6	—	—	36
VII	—	4000	10	—	1	—
VIII	—	6000	15	—	1	30
IX	—	10000	20	—	2	—

w) E. d. W. H. O. S. 413.

Classe	Waaren-Werth.	Accisbetrag.	Zehender Theil desselben.
	fl.	fl. kr.	fl. kr.
X —	15000	30 —	3 —
XI —	20000 u. mehr	45 —	4 30

A. O. §. 14.

§. 16.

Der Accisbeamte wird mit einer Urkundsperson, welche der Cameral-Beamte zu ernennen hat, einen oder einige Tage vor dem angehenden Markte, so wie an den Markttagen selbst, in dem für den Accis-Einzug bestimmten Locale sich versammeln, wo jeder, der mit Waaren die Messe beziehen will, zu erscheinen, sein Eingangs-Zollzeichen zu produciren, und dann, nach zuvor an ihn geschehener Erinnerung wegen gewissenhafter Angabe sich selbst in eine der festgesetzten Classen zu setzen, und hienach die Accise gegen den Empfang des Acciszeichens zu bezahlen hat. Findet der Acciser und die Urkundsperson Veranlassung, in die Location des Handelnden Zweifel zu setzen; so sind sie verbunden, nach zuvor eingenommener Besichtigung der Waaren, die dem ungefähren Werth entsprechende Classe selbst zu bestimmen, nach welcher die Accise bezahlt werden soll. Glaubt der Handelsmann sich hierdurch beschwert; so steht es ihm frey, auf seine Kosten eine genauere Abschätzung seiner Waaren zu verlangen: es werden hiezu Einer, oder bey wichtigeren Gegenständen zwey Sachverständige berufen, und nach dem durch dieselben ausgemittelten Werthe wird die Classe bestimmt, worein der Waaren-Vorrath sich qualificirt. A. O. §. 15.

§. 17.

Die angeführte Classen-Accise bezieht sich auf

Messen und Märkte, welche nur Einen bis zwey Tage dauern, bey einer längeren Dauer und wenn der Handelnde seine Waaren drey, vier und mehrere Tage zum Verkauf aussetzt, wird auf jeden weiteren Markttag der zehende Theil der obigen Classen-Accise weiter eingezogen. Bezieht der Handelnde mehrere Märkte des Inlandes nach einander, ohne zuvor wieder in das Ausland zurückgegangen zu seyn; so hat er auf jedem Markte, den er auf das neue bezieht, die obige Classen-Accise um so mehr auf das neue zu bezahlen, als er in Rücksicht auf die früher verschlossene Waaren, wenn er nicht neue hinzugekauft hat, meistens in eine niedrigere Classe zu stehen kommen wird. Statt der auf der ersten Marktstätte producirten Eingangs-Zollzeichen sind nun die auf dem vorangegangenen Markte eingelösten Zeichen zu produciren, übrigens ist bey dem Acciseamt auf die nemliche Art zu verfahren, wie in dem §. 16. vorgeschrieben ist, und es werden die Acciseämter und die denselben beyzugebenden Urkundspersonen nachdrücklichst erinnert, mit der möglichsten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit zu Werke zu gehen, und sich bey hoher Strafe keiner Partheylichkeit, Eigennützigkeit oder Nachlässigkeit schuldig zu machen. A. O. §. 16.

§. 18.

Was diejenigen Personen anbelangt, welche nicht sowohl Waaren zum Verkaufe auf die Märkte bringen, als vielmehr sich selbst, ihre Kunst-Werke und sonstige Seltenheiten zur Schau ausstellen, oder durch Lotterieen und Glückshäfen einen Gewinn zu ziehen suchen; so ist

1) von denjenigen, welche bey ihren Spielen ein Entree-Geld beziehen, eine Accise von . . . fl. 3 kr. vom Gulden Erlös.

2) Von denjenigen aber, welche ihre Sachen auf den Straßen und in den Häusern herum ziehend sehen lassen, nachfolgendes Taggeld einzuziehen, und zwar: von Seiltänzern, Taschenspielern, Gauklern ꝛc. täglich 1 30

Von denjenigen, welche fremde Thiere sehen lassen, täglich 1

Wenn sie aber nur einzelne Thiere, Bären, Kameele ꝛc. zur Schau führen, täglich . . . 30

Spielende Uhren, Orgeln und andere Musikanten, die Person täglich 20

Die Personen, welche mit Lotterieen, Glückshäfen zu Markte oder auf Kirchweihen ziehen, täglich 2 30

Eben diese Abgaben werden auch dann erhoben, wenn diesen Leuten ausser den Märkten ihr Gewerb zu treiben erlaubt wird. Um bey den ad 1) erwähnten Spielen des Erlöses versichert zu seyn, hat das Acciseamt an Orten, wo der Erlös von Bedeutung seyn kann, den Unternehmern eigene Urkundspersonen zuzugeben, welche in Beyseyn der Eigenthümer die eingehenden Gelder in verschlossene Büchsen sammeln, am Ende eröffnen, davon die geordnete Accise einziehen, und mit einer von dem Eigenthümer unterschriebenen Urkunde zum Acciseamt einliefern, die Urkundspersonen haben für sich in

	Städten fl.	kr.	Dörfern fl.	kr.
auf einen ganzen Tag . . .	1	—	—	36
auf einen halben Tag oder Abend	—	30	—	18

von dem Eigenthümer des Spiels zu beziehen. A. D. §. 19.

§. 19.

Ueber das von den Inländern auf den Märkten

zu beziehende Taggeld sehe man Hausiren, §. 12, 14.

§. 20.

Die Juden werden in der Accis-Bezahlung den übrigen Handelsleuten gleich gehalten, und die Schutz-Juden sind unter die inländischen Handwerksleute zu rechnen. A. O. §. 18.

§. 21.

Es soll kein Kaufmann, Krämer, oder Professionist, seine Waaren auf dem Marke herum, oder gar in die Häuser tragen, sondern blos bey seiner Butik die Käufer erwarten. Kauf- u. Handelsl. Ordn. v. 1728, Art. 8, §. Und solle auch denen 2c. x) Es sollen daher auch Wallonen, Savoyarden, Italiener, Franzosen, Scheuern-Krämer 2c. auf Jahr-Märkten nicht blos auf Stühlen, womit sie sich oft durch alle gangbare Straßen verbreiten, sondern in Ständen feil haben. G. R. v. 25. Aug. 1680, v. 14. Jun. 1710 y). Kauf- u. Handelsl. Ordn. i. a. O.

§. 22.

Es sollen auch fremde Kaufleute mit den Marktleuten, besonders mit den Schneidern, nicht den Kauf oder Werth ihrer Tücher vorher machen, ehe sie auspacken, und dadurch den verburgerten Handelsleuten Schaden zufügen, bey gebührender Strafe, welche von den Beamten zu erkennen ist. Kauf- u. Handelsl. Ordn. i. a. O.

§. 23.

Es soll kein Kaufmann länger feil haben, als die Markt-Gerechtsame ausweisen, bey einer Strafe von 10 fl. Kauf- u. Handelsl. O. Art. 7, §. Zweytens, daß in Kraft 2c. z)

x) S. d. W. H. O. S. 417. — y) Roller II. §. 488. n. 3. — z) S. d. W. H. O. S. 413.

§. 24.

Ausländische Kaufleute sollen nur an Jahr-Märkten und nicht an Wochen-Märkten feil haben, denn die Verordn. der L. O. Tit. 29, §. 1, welche das letztere gestattet, ist durch die nachfolgenden Gesetze und insbesondere durch die Kauf- u. Handelsl. Ordn. Art. 7, §. Zweytens, daß in Kraft ꝛc., jedoch dürfen sie nach eben dieser Vorschrift Fremde an Wochen-Märkten mit Viktualien handeln. Man s. Hausiren, §. 1, 2, 10.

§. 25.

Ueber den Gewürzhandel der Fremden sehe man Gewürz.

§. 26.

Ueber den Handel mit Flören sehe man Flöre, §. 1.

§. 27.

Die Meißner und andere Fremde sollen auf Jahrmärkten nicht mehr als zwey Diener oder Jungen bey sich haben, und auch nur Einen Stand führen, bey einer Strafe von 10 fl. im Contraventionsfalle; hingegen sollen sie nicht von den inländischen Tuchmachern eingetrieben — sondern ihnen ein zu dem Auslegen ihrer Waaren hinreichender Platz und Staud gegeben werden. Kauf- u. Handelsl. O. Art. 8, §. Obwohlen ꝛc. Wollen derowegen ꝛc. u. Es solle ihnen hingegen a)

§. 28.

Ueber die Beschaffenheit und Güte der Tücher, welche Fremde auf den Markt bringen dürfen, sehe man Tuchmacher §. 24 — 27. Kaufleute §. 59.

§. 29.

Den Citronenträgern ist auch das Hausiren auf

a) S. d. W. H. O. S. 418.

dem Markte mit Citronen, Pomeranzen, Cappern, Oliven, candirten und dergleichen Waaren erlaubt. Kauf- u. Handelsl. O. Art. 8, §. Gleichfalls verordnen Wir ꝛc. b)

§. 30.

Ueber Scheuern-Krämer, Oelträger ꝛc., Schol- der- und Spieltische sehe man Hausiren §. 5.

§. 31.

Ueber die Beherbergung der Spitzen-Krämer vor und nach den Jahrmärkten s. m. Hausiren §. 4.

§. 32.

Fremde Kaufleute und Krämer sollen sich der inländischen Ehle und Gewicht und Maase bedienen, und wenn bey dem einen oder dem andern derselben falsche Waare, Ehle, Gewicht und Maas gefunden würde, sollen die Beamten sogleich die Contravenienten in Arrest setzen lassen, ihre Waaren zu sich nehmen, und über den ganzen Vorfall Bericht erstatten. L. O. Tit. 29, §. 1.

§. 33.

Die Inländer dürfen an Jahr- und Wochen-Märkten im ganzen Lande feil haben. Man sehe Hausiren §. 15. Hosen- u. Strumpfstricker-Ordn. v. 1686, Art. 6, §. 3.

§. 34.

Die Wochenmärkte haben gewöhnlich Mittags 12 Uhr ein Ende. Tuchm. O. v. 1724, §. 38 c), wenigstens sollen die Fremden, d. h., die nicht in dem Orte, wo der Markt gehalten wird, Angesessenen, um diese Zeit ihre Waaren einlegen d).

§. 35.

Ueber die Befugnisse und Verhältnisse der

b) S. d. W. H. O. S. 416. — c) Das. S. 2098. – d) Weisser d. R. d H. §. 108.

Handwerker auf den Märkten finden mehrere gesetzliche Vorschriften statt, welche hier aufgeführt werden.

§. 36.

Jedem im Lande verburgerten Meister irgend einer Profession ist es erlaubt, auf allen Jahr- und Wochen-Märkten des Königreichs seine verfertigten Arbeiten feil zu haben. G. R. v. 15. Nov. 1618, §. 2. e). Das S. P. R. v. 8. Jan. 1802 f) bestätigt diese Verordnung in Rücksicht auf das Besuchen der Wochen-Märkte ausdrücklich, weil die Handwerksleute in den Städten in der irrigen Meynung stehen, als wenn das Besuchen der Wochen-Märkte ein ausschliesliches Vorrecht der im Orte angesessenen Bürger seye, an welchem weder die Meister der Amts-Orte, noch andere inländische Professionisten Antheil zu nehmen hätten, — und macht den Beamten zur Pflicht, diese landesgesetzliche Gewerbs-Freyheit, welche durch kein nachheriges Gesetz beschränkt oder aufgehoben worden ist, gegen jede Beeinträchtigung auf alle Weise zu handhaben, und diejenigen, welche sich etwa hiebey widerspenstig bezeigen sollten, mit dem gebührenden Ernste zurückzuweisen.

§. 37.

Auf allen Jahr-Märkten soll bey allen handelnden Professionisten in Rücksicht auf die zum Auslegen bestimmte Zeit jeder Unterschied zwischen Orts- und Ober-Amts-Einwohnern auch Auswärtigen gänzlich aufgehoben — und somit jeder handelnde Professionist die volle Marktfreyheit

e) Von denen der L. D. angeh. nov. Const. Nov. X. S. 325. S. d. W. H. D. S. 110. — f) Knapp II. S. 79.

zu benutzen berechtigt seyn. G. R. v. 28. Jul. 1808. g)

§. 38.

In Hinsicht auf die Wahl der Stände sollen zuerst die im Orte angesessenen, und sodann, wenn diese ihre Stände erhalten haben, die auswärtigen Meister um solche losen. Gürtler-Ordn. v. 1745, §. 10. h). Lichtermach. u. Seifensied. Ordn. v. 1750, Art. 6, §. 8. i), Nagelschmied-Ordn. v. 1690, Art. 13, §. Im übrigen aber solle ꝛc. k) Rothgerber-Ordn. v. 1718, §. 26. l)

§. 39.

Es ist jedem Handwerks-Meister nicht mehr als Ein Stand erlaubt, (man s. §. 27. d. Art.) außer wenn von dem nemlichen Handwerk sonst kein Meister auf dem Markte ist, doch dürfen die Bürger des Ortes neben dem Markt-Stande auch noch zu Hause ihren Laden offen halten, und darin verkaufen. Gürtler-Ordn. v. 1745, §. 11. m)

§. 40.

Pfuschern soll weder an Jahr- noch Wochen-Märkten der Verkauf ihrer Waaren erlaubt, noch ihnen gestattet seyn, mit anderen um die Markt-Stände in das Loos zu treten. Dreher-Ordn. v. 1660, §. 7. n), Nagelschmied-Ordn. v. 1690, Art. 13, §. Insonderheit ꝛc. o), Siebmacher-Ordn. v. 1650, §. 17. p), Weisgerber-Ordn. v. 1650, Art. Anfangs die Meister dieses Handwerkes betreffend, §. 3. q), nur bey einigen Handwerkern wird den unberechtigten Arbeitern und anderen das öffentliche Feilhaben an den

g) Knapp II. S. 77. — h) S. d. W. H. O. S. 295. — i) Das. S. 571. — k) Das. S. 728. — l) Das. S. 770. — m) Weisser d. R. d. H. §. 107. — n) S. d. W. H. O. S. 178. — o) Das. S. 725. — p) Das. S. 2033. — q) Das. S. 4042.

Markt-Tägen gestattet, wenn sie beweisen können, daß sie die Waaren nicht selbst verfertigt, sondern von rechtmäsigen Meistern erkauft haben. Dreher-Ordn. i. a. O. Siebmacher-Ordn. i. a. O.

§. 41.

In Rücksicht auf einzelne Handwerker sind folgende Vorschriften zu beobachten. Wegen den Drehern sehe man Kaufleute §. 66.

§. 42.

Ueber den Handel mit Glaswaaren sehe man Hausiren §. 29. Kaufleute §. 52.

§. 43.

Die Gürtler sollen auf den Jahr-Märkten im Sommer Morgens um 7 Uhr, im Winter um 8 Uhr ordentlich um die Stände losen, und diese nach Beschaffenheit des Marktplatzes so eingerichtet werden, daß die im Orte angesessenen Meister vor denen auf dem Lande wohnenden und auswärtigen Meistern in Rücksicht auf die Größe der Stände und des Vorstands auch des Feilhabens an den Aermen den Vorzug haben sollen. Wenn ein Meister sein Loos muthwillig versäumt, und auch keinem andern Vollmacht giebt, soll er unten anstehen, und nicht mehr zugelassen werden, auch ist kein Meister befugt, anderswo feil zu haben, bey einer Strafe von 2 fl. Gürtler-Ordn. v. 1745. §. 10 r). Ueber das Hausiren der Gürtler auf den Märkten s. man Hausiren §. 30.

§. 44.

Ueber das Feilhaben der Häfner sehe man Hafner-Waaren §. 1, 2. Die älteren Gesetze, welche vorschreiben, wie viel Geschirr ein Hafner auf den Markt bringen darf, sind durch

r) S. d. W. H. O. S. 225.

die Verordn. v. 14. Febr. 1812, §. aufgehoben. Man sehe Handel und Gewerb §. 8.

§. 45.

Es soll kein ausländischer Huthmacher auf einem inländischen Markte feil haben, der nicht ein Mitglied einer inländischen Huthmacher-Zunft ist, und in Hinsicht auf das Einschreiben, die Lehr- und Wander-Jahre, Verfertigung des Meisterstückes und der festgesetzten Strafen sich der Huthmach. Ord. unterworfen hat. Punkte v. 1664 zu der Huthm. O. v. 1581, §. 1. s). Ueber den Handel mit Hüthen s. m. Kaufleute, §. 72.

§. 46.

Jeder Gewerbs- und Handelsmann ist befugt, an Jahr- und Wochen-Märkten einen Kram auf freyem Markte nach jeder Stadt Herkommen und Gewohnheit aufzumachen. Die im Orte verburgerten Kaufleute haben den Vorzug vor dem im Lande angesessenen, und diese vor den ausländischen. Kauf- u. Handelsl. Ordn. Art. 7, §. Erstlich lassen Wir ꝛc. t) Man vergleiche den Art. Kaufleute.

§. 47.

Die Meister des Küblerhandwerks, die inländischen sowohl, als die ausländischen, sind befugt, alle Jahr- und Wochenmärkte nach den Gebräuchen eines jeden Ortes zu besuchen, und ihre Waaren feil zu haben. Die Kübler selbst sollen einander nichts abkaufen. Die Waaren, welche ein Kübler nicht auf dem Markte absetzen kann, soll er wieder mit sich nehmen, es wäre denn, daß er den ganzen Vorrath nach geendigtem Markte an jemand, der kein Kübler ist, und sol-

s) S. d. W. H. O. S. 352. — t) Das. S. 412.

che Waaren zu seinem Hausgebrauche nöthig hat, verkaufen könnte. Nur in Orten, wo keine Kübler sich befinden, darf ein inländischer Meister, wenn er an Jahr- und Wochenmärkten sein Geschirr nicht völlig verkaufen könnte, solches 14 Tage oder 3 Wochen lang in demselben Orte aufstellen, jedoch es nur an den gewöhnlichen Wochenmarkts-Stunden verkaufen, bey Strafe von 1 fl. in die Lade, im ersten, und 3 fl. 15 kr. der Herrschaft im andern Uebertretungsfalle. Kübler-Ordn. v. 1606, §. 18. u) Die ausländischen Kübler sollen auf den freyen Jahrmärkten keinen Vorstand vor den inländischen haben, auch nicht länger, als nach jedes Ortes Herkommen der Markt währt, feil haben. Kübler-Ordn. §. 21. Ueber das Hausiren mit Kübel-Geschirr sehe man Hausiren §. 37.

§. 48.

Wenn ein Kupferschmied auf den Markt fährt, soll er um 11 Uhr Vormittags erscheinen, sich stellen und losen, denn wenn er zu spat kommen würde, ist man nicht mehr schuldig, mit ihm zu losen, und er muß hinten anstehen. Kupferschm. Ordn. von 1554. Art. Gemeines Handwerks-Satzungen, §. 2. v) Die Kupferschmiede sollen ihr Geschirr von Haus aus auf den Markt führen, und dasjenige, das sie etwa unter Weg kaufen, sollen sie zu Haus verkaufen, und vor dem nächstfolgenden Markt-Tage nicht auf den Markt bringen, bey einer Strafe von 3 Pfund Heller (3 fl.) in die Laden. Es soll auch jeder das nicht verkaufte Geschirr nach Beendigung des Marktes wieder nach Haus führen und nicht an

u) S. d. W. H. O. S. 462. — v) Das. S. 529.

selbigem Orte liegen lassen, bey Strafe von 3 Pf. Heller (3 fl.) in die Lade. Jeder Meister soll bey seinem Stande stehen bleiben, Käufer nicht an sich locken, beschreyen, oder ihnen nachlaufen, zu ihnen schicken, oder auf irgend eine Art sie dahin bringen, daß sie ihm abkaufen, bey einer Strafe von 3 Pfund Heller in die Lade in jedem Uebertretungsfalle. Es soll auch keiner, ehe man lost, Geschirr weder eintauschen oder kaufen, noch auf seinen Laden oder Karren legen, bey einer Strafe von 3 Pfund Heller (3 fl.) in die Lade, bey jeder Contravention. Es soll auch keiner sein Geschirr auslegen, verkaufen, oder vertauschen, ehe gelost wird, bey Strafe von 5 Pfund Heller (5 fl.) bey jeder Uebertretung dieser Vorschrift. Kupferschmied-Ordn. i. a. Art. §. 5, 6, 7, 8, 9. Es soll sich kein Hammerschmied auf den Märkten vor den Bauern oder sonst berühmen, vornehmen oder merken lassen, wie viel sie diesem oder jenem Meister in der Bruderschaft, wie viel sie Kessel oder anderes Geschirr, und um welches Geld sie es diesem oder jenem Meister zu kaufen gegeben haben, damit niemand in seinem Verkaufe gehindert werde, bey einer Strafe von 1 Pfund Heller in jeder Contravention. Kupferschmied-Ordn. i. a. A. §. 11. Es soll kein Meister mit seinem Geschirr von einem Markte auf den andern fahren, sondern sein Geschirr von Haus aus auf den Markt führen lassen, bey Strafe von 3 Pfund Heller (3 fl.) Kupferschmied-Ordn. i. a. Art. §. 13. 14. Es soll kein Kaltschmied ausser den freyen Jahrmärkten, wozu jedoch die Jahrmärkte nicht gerechnet werden, und den bestimmten Bezirken Kessel und

Pfannen feil haben oder flicken, er thue es dann mit Erlaubniß des Keßlerhandwerks, bey Strafe von 10 fl., halb der Herrschaft, halb der Keßlers-Lade zuständig, in jedem Contraventionsfalle. Freyheitsbrief für die Kaltschmiede von 1554. Ueber das Hausiren der Kupferschmiede und Keßler s. m. Hausiren §. 35 w).

§. 49.

Es soll kein Nadler, Sporer, Messerschmied, Schwerdtfeger, Goldschmied, Spengler oder Krämer, messingne Knöpfe, messingne, vergoldete oder versilberte Schuhrinken, versilberte Haarnadeln, messingnes vergoldetes Pferdezeug, Stangen und Buckeln, messingne Kutschennägel, Hunds-Halsbänder, Fontenelle, Bleche und andere dem Gürtlerhandwerk zustehende Sachen feil haben. Gürtler-Ordn. v. 1745, §. 23 x). Man vergleiche Kaufleute §. 78.

§. 50.

Die Nagelschmiede sollen an den Märkten ordentlich um die Stände losen, den inländischen vor den ausländischen die Vorstände gelassen — und letzteren nicht gestattet werden, vor den ersteren auszulegen. Nagelschmied-Ordn. v. 1690, Art. 13, §. Im übrigen aber ꝛc. y) Es sollen

w) S. d. W. H. D. S. 538. B. D. der Kupferschmiede oder Keßler Bruderschaft Bestätigung, S. 185. Die Kupferschmied-Ord. i. a. Art. § 3. verordnet auch, daß ein Kupferschmied bey einer Strafe von 3 Pfund Heller (3 fl.) in die Lade, mehr als 30 Kessel und 12 Oefen- oder Wasserhäfen (Höllhäfen) auf den Markt bringen soll. Es ist aber zweifelhaft, ob diese Vorschrift noch statt findet, oder durch die Analogie der Verordn. v. 14. Febr. 1812, §. 6. (Handel und Gewerb §. 8.) nach welcher die Gesetze, welche den Hafnern die Zahl der auf den Markt zu bringenden Waaren vorschreiben, aufgehoben sind, ebenfalls ihre Anwendung verloren hat. – x) S. d. W. H. D. S. 301. – y) Das. S. 728.

auch, wenn zwey Meister an Jahr- oder Wochen-Märkten ihre Stände neben einander haben, weder sie selbst, noch ihre Weiber, Kinder oder Gesind, einander die Käufer ablocken, oder solche gar an dem Arm oder Kleidern an ihren Stand oder Laden ziehen, bey einer Strafe von 30 kr. in die Lade in jedem Uebertretungsfalle. Nagelschmied-Ordn. i. a. Art. 8. Schließlichen sollen auch 2c. Gegen diejenigen ausländischen Meister, welche die inländischen von ihren Jahr-Märkten abhalten, soll ein Gleiches im Lande beobachtet werden. Nagelschm. Ordn. Art. 13, §. Als auch geklagt worden 2c. Die Krämer sollen keinen besonderen Nagelkram auf den Jahrmärkten aufrichten, oder sich wohl gar unter die Nagelschmide stellen, sondern ihre Waaren in Einem Stande beysammen, und die Nägel bey und unter ihren andern Waaren feil haben. Nagelschm. Ordn. Art. 13, §. Weil sich auch einige 2c. Man vergleiche Hausiren §. 42. Kaufleute §. 79.

§. 51.

Den fremden Perückenmachern ist es nicht verwehrt, die Jahrmärkte zu besuchen, wenn sie den Zoll und die Accise von ihren Waaren nebst dem Standgelde bezahlen, doch sollen sie nicht länger feil haben, als der Markt währt. Perückenmach. Ordn. v. 1717, §. 33. z) Man vergleiche Hausiren §. 43. Kaufleute §. 81.

§. 52.

Die Tapezierer u. Docken- (Puppen-) Krämer dürfen diejenigen Waaren, welche sie von den Drehern selbst kaufen, auf öffentlichem Stande feil haben. Dreher-Ordn. v. 1660, §. 7. a)

z) S. d. W. H.D. S. 750. — a) Das. S. 178.

§. 53.

Die Ausländer sollen, wenn sie mit Häuten und Fellen handeln, diese an Jahr-Märkten auf öffentlichen Markt bringen, der Wochen-Märkte sich aber gänzlich enthalten. Rothgerber-Ordn. v. 1718, §. 13. b) sich auch bey dem Verkaufe ausgeschnittener Stücke Leder nach dem Landmes richten, und sollen überhaupt in Rücksicht auf Schau- und Standgeld so behandelt werden, wie die Inländer bey ihnen behandelt werden. Rothgerber-Ordn. §. 16. Die Rothgerber-Meister sollen an Märkten um die Stände mit einander losen, und bey dem Lose eine Umfrage halten. Rothgerber-Ordn. §. 26. Es soll auch kein Meister dem andern die Kaufleute von dem Stande hinweg rufen, und einem in den Kauf fallen, bey Strafe von 1 fl. in die Lade. Rothgerber-Ordn. §. 30. An Jahrmärkten soll jeder fremder Meister seine Waaren in das Waaghaus bringen, und schauen lassen, wo aber kein Waaghaus ist, nichts ungeschautes verkaufen, bey Verlust und Confiscation der Waare. Rothgerber-Ordn. §. 28. Die Wochenmärkte soll kein ausländischer Meister ohne Concession besuchen, die Inländer aber dürfen von 8 bis 12 Uhr feil haben. Rothgerber-Ordn. §. 27. Nach Beendigung eines Jahr- oder Wochenmarktes sollen die ausländischen und inländischen Meister ihre unverkaufte Waare wieder mit sich nehmen, und wenn dieß aus zureichenden Gründen nicht geschehen kann, sie im Waaghaus, aber nicht in Privathäusern aufstellen, bey Confiscation der Waaren. Rothgerber-Ordn. §. 31. Man vergleiche Hausiren §. 45. Kaufleute §. 53. 54.

b) S. d. W. H. D. S. 763.

§. 54.

Die Meister und Meisterinnen des Lichtermacher und Seifensieder Handwerks sollen, wenn sie auf einem Jahrmarkte zusammen kommen, wo zünftige Meister sind, mit einander um die Stände losen, und nach dieser Verlosung sie aufstellen, wobey die Einheimischen vor den Auswärtigen den Vorzug haben; es soll aber keiner vor dem anderen auslegen, sondern es soll der Markt oder das Feilhaben von Ostern bis Michaelis um 8 Uhr, und von Michaelis bis Ostern um 9 Uhr anfangen. Lichtermacher= u. Seifensieder=Ordn. v. 1750, Art. 6, §. 8c). Es soll auch kein Meister dieses Handwerks auf den Jahrmärkten befugt seyn, wenn er seine Waaren an Lichtern, Seife oder Wachs verkauft hat, weiters feil zu haben und von einem anderen Seifensieder Waaren zu übernehmen oder solchem abzukaufen, und auf dem nemlichen Markte feil zu haben, bey einer Herrschaft=Strafe von 3 fl. 15 kr. Lichterm. u. Seifens. Ordn. Art. 6, §. 7. Man vergl. Hausiren §. 39. Kaufleute §. 88.

§. 55.

Es soll kein Seiler ausser den Jahr= und Wochenmärkten an Sonntagen und Feyertagen vor den Kirchen, Rathhäusern oder Wirthshäusern, sondern sie sollen ihre Waaren blos in den Werkstätten oder an Jahr= und Wochenmärkten verkaufen. Die ausländischen Seiler dürfen an Jahr= und Wochenmärkten im Lande feil haben, nur ist darauf zu sehen, daß sie schaugemäße Waaren hereinbringen; auch der Verkauf der, aber gleichfalls schaumäßigen Spitzarbeit ist den aus=

c) S. d. W. H. O. S. 571.

ländischen Seilern an den Märkten derjenigen Orte gestattet, wo solche zuvor üblich gewesen. Seiler-Ordn. v. 1660, §. 2, 3, 12 d).

§. 56.

Die Schlosser und Büchsenmacher oder deren Weiber, Kinder und Gesind sollen an öffentlichen Jahr- und Wochenmärkten diejenigen, welche kaufen wollen, nicht zu sich rufen, noch viel weniger bey den Armen und Kleidern an ihren Stand ziehen, bey einer Strafe von 30 kr., auch soll kein Meister oder Gesell an Sonntagen oder Feyertagen, ausser den öffentlichen Jahrmärkten Waaren feil haben. Schlosser- u. Büchsenm. Ordn. v. 1717, §. 22, 23 e). Man vergl. Hausiren §. 48. Kaufleute §. 83.

§. 57.

Fremde Schmiede und Wagner dürfen auf Jahr- und Wochenmärkte Arbeiten oder Geschirr bringen, nur müssen sie das, was nicht verkauft ist, bey Strafe der Confiscation wieder mit sich nehmen. Schmid- u. Wagner-Ordn. v. 1660, §. 7 f). Man vergl. Hausiren §. 49. Kaufleute §. 84.

§. 58.

An Jahr- und Wochenmärkten dürfen diejenigen Meister des Schreinerhandwerks, welche das Meisterstück verfertigt haben, ihre Arbeiten ausserhalb ihrer Häuser und Werkstätte an demjenigen Orte, den ihnen das Burgermeister-Amt dazu anweißt, oder welche durch das Herkommen dazu bestimmt sind, feil haben, nur müssen sie solche

d) S. d. W. H. O. S. 785, 789. — e) Das. S. 966. In dieser Ordnung sind auch die Uhrenmacher (wahrscheinlich blos die Gros-Uhrenmacher) und Windenmacher begriffen. — f) S. d. W. H. O. S. 929.

nach Abfluß der Marktzeit wieder nach Haus tragen. Schreiner-Ordn. v. 1595, §. 31 g).

§. 59.

Es soll kein Schuhmacher-Meister oder dessen Frau, Kinder und Gesinde auf öffentlichen Jahr- und Wochenmärkten diejenige, welche kaufen wollen, zu sich rufen oder gar an dem Arme oder Kleidern in seinen Stand ziehen, bey einer Strafe von 15 kr. Schuhmacher-Ordn. von 1687, §. 21 h). Auch soll keiner an Sonntagen oder Feyertagen ausser den öffentlichen Jahrmärkten i) Schuhe feil haben, bey Strafe von 1 fl. bey der ersten, und Confiscation der Waaren bey der anderen Contravention. Schuhmach. Ordn. §. 26. Es soll kein fremder Schuhmacher auf den inländischen Jahrmärkten länger als 2 Tage feil haben, und wo es durch lange Observanz hergebracht ist, daß sie nur Einen Tag feil haben dürfen, soll es auch dabey bleiben. Schuhmach. Ordn. §. 37. Die Schuhmacher sollen an den Jahr- und Wochenmärkten ihre Waaren bey einer Strafe von 15 kr. an dem gewöhnlichen Orte feil haben und deßwegen auch mit einander um die Stände losen. Schuhmacher-Ordn. §. 39. Man vergleiche Hausiren §. 50. Kaufleute §. 86.

§. 60.

Die Schwertfeger sollen auf den Jahrmärkten um die Stände losen, und die Fremden länger nicht als zwey Tage an demselben Orte feil haben, es wäre dann, daß kein Schwertfeger-Meister daselbst wohnte. Schwertfeger-Ordn. v. 1676, Art. 3, §. 4. k)

g) S. d. W. H. O. S. 1047. — h) Das. S. 1081, 1087. — i) An Wochenmärkten, welche auf Feyertage fallen, ist es ohne Zweifel nach der Analogie der neueren Gesetze gestattet. — k) S. d. W. H. O. S. 2005.

§. 61.

Die Krämer sollen an Orten, wo sich Seckler befinden, keine inländischen Handschuhe zum Verkaufen feil haben, und aushängen, und eben so wenig sie auf Jahrmärkte bringen und feil bieten, welche von Secklern besucht werden. Seckler-Ordn. von 1659, §. 22. l) Wenn fremde, ausländische Seckler-Waaren auf öffentliche Jahr-Märkte bringen, sollen solche jedesmal besichtigt, und diejenige, welche sich wider die Ordnung verfehlen, nach obrigkeitlicher Erkenntniß bestraft werden, besonders sind Handschuhe mit altem Zwillich, Lumpen oder anderem altem Tuche, welche sie aufkaufen, und doppeln, nicht zu passiren. Seckler-Ordn. §. 23. Man sehe Hausiren §. 51. Kaufleute §. 87.

§. 62.

Die Spengler, welche auf Jahr- und Wochen-Märkte ziehen, sollen um die Stände losen, und diejenigen, welche sich in inländischen Zünften befinden, den andern vorgehen. Freyheitsbrief für die Spengler v. 1747 m). Die fremden Spengler sollen auch außer den Jahr- und Wochenmärkten keine Flick-Arbeit übernehmen. Ebendas. Es soll kein Meister auf Jahr-Märkten den Kaufsliebhabern nachlaufen, oder solche gar von den Ständen anderer Meister abrufen, bey Strafe von 1 fl. Flaschner und Spengler-Ordn. v. 1782, §. 18. n) Wenn fremde Spengler, besonders ausländische Röhrenschieber, auf öffentlichen Jahr-Märkten auslegen wollen, sollen ihre Waaren zuvor besichtigt, und diejenigen, welche betrüglich erfunden worden, confiscirt werden.

l) S. d. W. H. O. S. 2021. – m) Das. S. 2068. – n) Kapf S. 291.

Flaschner- u. Spengler-Ordn. §. 21. Man vergleiche Hausiren §. 39.

§. 63.

Es soll sich kein Strumpfstricker-Meister unterstehen, einem anderen Meister seine Kunden auf den Märkten abzurufen, oder abwendig zu machen, bey Strafe von 1 fl. Hosen- u. Strumpfstricker-Ordn. v. 1686, Art. 6, §. 2. o) Die inländischen Meister dürfen ihre Waaren auf allen Jahr- und Wochen-Märkten feil haben, hingegen soll kein ausländischer Strumpfstricker bey 6 fl. Strafe auf den Wochen-Märkten solche Waaren, welche die inländischen Meister verfertigen, feil haben, es wäre denn, daß das Handwerk darein willigte, oder die inländischen Meister an den Wohn-Orten der ausländischen auch die Wochen-Märkte besuchen dürfen. Hosen- u. Strumpfstricker-Ordn. Art. 6, §. 3. Krämer und andere Personen sollen keine solche Waaren, wie sie die inländischen Strumpfstricker verfertigen, an Wochen-Märkten bey 10 fl. Strafe, so oft dawider gehandelt wird, feil haben, an Jahr-Märkten hingegen dürfen ausländische Kaufleute und Krämer allerley Strumpfwirker-Waaren feil haben, nur müssen sie Kaufmannsgut und den inländischen Strumpfstrickern erlaubt seyn, auch die Jahr-Märkte an dem Orte der Ausländer mit Waaren zu beziehen. Hosen- u. Strumpfstricker-Ordn. Art. 6, §. 5. Es soll kein Strumpfstricker seinen Stand gröſſer anlegen, als es das Locale zuläßt, und die Orts-Obrigkeit es gestattet, bey einer Strafe von 1 fl., welche nach dem Herkommen des Ortes der Herrschaft oder der

o) Sie ist der S. d. W. H. O. angehängt, aber besonders paginirt.

Commun gehört. Es soll ferner kein Meister auf den Jahr-Märkten eher seine Waaren auslegen, als alle gegenwärtige Meister ordentlich gelost haben, bey einer Strafe von 30 kr. in die Lade. Das Losen soll im Winter um 9 Uhr, im Sommer um 8 geschehen, Es soll auch an den Jahr-Märkten von dem Verkauf der Waaren eine Schau derselben vorgenommen, und die mit Gips oder Kreide geweißten, oder sonst nicht schaumäsigen Waaren confiscirt werden. Hosen- u. Strumpfstricker-Ordn. Art. 6, §. 6, 7, 8, 9. Man vergleiche Hausiren §. 57. Kaufleute §. 90.

§. 64.

Auf den Jahr-Märkten soll die Strumpfweber-Waare durch die Ober- oder Beysitz-Meister fleißig beschaut, und die Uebertretungen nach der Ordnung abgethan werden. Strumpfweber-Ord. v. 1750, Art. §. Wobey noch weiters ꝛc. p) Die Strumpfweber sollen nicht mit ausländischen Waaren handeln, welche gewöhnlich sehr schlecht sind, und solche auch auf den inländischen Jahr-Märkten nicht gedultet werden. Wo es bey ausländischen Jahr-Märkten gewöhnlich ist, daß die Würtembergischen Strumpfweber, wenn sie den Markt das erstemal besuchen, etwas an Geld in die fremde Lade bezahlen müssen, soll es auch in Würtemberg mit den von dorther kommenden Strumpfwebern eben so gehalten werden. Den Gänglern, Scheuern-Krämern, Welschen und solchen Personen überhaupt, welche weder der Profession, noch der Handlung zugethan sind, ist der Handel mit gewirkter Waare überhaupt, und

p) S. d. W. H. O. S. 2044, 2060.

folglich auch an Jahr-Märkten bey Confiscations-Strafe verboten. Strupfw. Ordn. §. 15. Man vergleiche Hausiren §. 56. Kaufleute §. 91.

§. 65.

Die Tuchmacher-Meister sollen ihr Tuch selbst auslegen, und keinem anderen Meister auf den Stand legen, bey 1 fl. Strafe. Tuchmacher-O. v. 1724. §. 13 q). Diejenige, welche inländische Tücher feil haben und diese mit anderen Tüchern auf ihren Markt bringen, als Tuchbereiter und Gewand-Schneider, sollen auf den Jahr-Märkten um die Vorstände losen, und jeder, der im Verlos ist, dreyerley ländische Tücher, und von jeder Gattung wenigstens 5 bis 6 Ehlen haben. An Wochen-Märkten soll nicht darauf gesehen werden, sondern jeder ein gleiches Los haben, auch müssen die Tücher zuvor auf die Schau gebracht werden. Tuchm. Ordn. §. 18, 19. Nach Beendigung des Jahrmarktes sollen die Fremden, welche Tücher feil haben, sie wieder mit hinweg führen oder tragen, eben dieses soll auch an Wochen-Märkten geschehen, wenn sie, wie gewöhnlich um 12 Uhr zu Ende sind, bey einer Herrschafts-Strafe von 3 fl. 15 kr., doch dürfen die Inländer, wenn sie ihre Tücher nicht füglich wegbringen können, solche an Jahr- und Wochenmärkten in die Kauf- und Waaghäuser aufstellen. Tuchm. Ordn. §. 38. Diejenigen, welche Tuch von 7 bis 8 Bund auf die Jahr-Märkte bringen, sollen mit einander um die Vorstände losen, und das das erste Los haben, die welche 6 Bund bringen, treten in das zweyte Los, und diejenige, welche blos Futter machen,

q) S. d. W. H. O. S. 2080, 2089, 2098.

haben das dritte Los. Tuchmach. O. §. 41. Man vergleiche Hausiren §. 58. Kaufleute §. 59, 92. Handwerks-Schau, Tuchmacher, §. 24. 27.

§. 66.

Ueber die Markt-Befugnisse der Wachsbleicher sehe man §. 54. dieses Artikels.

§. 67.

Den Leinenwebern ist der Handel mit leinenem und halbwollenem Tuch an Jahr- und Wochen-Märkten gestattet, und es sollen ihnen auch schickliche Plätze zu Auffschlagung ihrer Stände und Feilbietung ihrer Waaren angewiesen werden; auch ist es den vermöglicheren Meistern, welche mit ihrer Waare die Märkte besuchen, erlaubt, ihren ärmeren Mitmeistern, die nur einzelne Stücke verfertigen, und mit diesen die Märkte nicht beziehen mögen, solche abzukaufen. Fremde und Ausländer hingegen sollen nur die Jahr-Märkte beziehen, den Färbern, Scheuernkrämern und anderen Personen ist solcher Handel ganz niederzulegen, besonders sollen Inländer, welche keine Handelsleute oder Krämer sind, oder besondere Concession hiezu erlangt haben, bey Strafe der Confiscation der Waaren, auf Wochenmärkten und auffer denselben mit keinen solchen Waaren handeln. Resol. v. 19. Dec. 1716 r). Man vergleiche Hausiren §. 59. Kaufleute §. 94.

§. 68.

Nur diejenigen Weisgerber, welche bey den inländischen Weisgerber-Zünften eingekauft sind, dürfen die Jahr- und Wochen-Märkte mit ihren

r) S. d. W. H. O. S 4003.

Waaren beziehen, und nur diesen ist ein Loos zuzulassen, andere Personen aber sind bey Verlust der Waaren, wovon die Hälfte der Herrschaft und die Hälfte der Lade gehört, davon auszuschliessen. Weisgerber-Ordn. v. 1650, §. 3.

§. 69.

Die Zeugmacher sollen auf den Märkten wegen der Stände ordentlich losen, jeder Meister sich zu gehöriger Zeit und Stunde dazu einfinden, und wer nicht zu dieser Zeit erscheint, hinten anstehen, und überhaupt soll denjenigen, welche die Vorschriften der Zeugmacher-Ordnung nicht befolgen, der Verkauf ihrer Waaren bey Confiscations-Strafe nicht gestattet werden. Zeugmacher-Ordn. v. 1586, Art. 21 s). Es soll kein Zeugmacher-Meister, dessen Frau, Kinder oder Gesinde einem anderen die Käufer hinweg rufen oder ihnen winken, bey einer Strafe von 16 kr. in die Lade. Zeugmacher-Ordn. Art. 24. Man vergl. Hausiren §. 60. Kaufleute §. 95.

§. 70.

Fremden ist es nur auf den Jahrmärkten gestattet, Zinngeschirr feil zu haben, jedoch mit der Einschränkung, daß solches auf die vorgeschriebenen zwey Grade verfertigt und also den zwey Landes-Proben gemäs mit der vorschriftmässigen Unterscheidung bezeichnet sey. Mit den Ständen auf den Jahr- und Wochenmärkten soll es so gehalten werden, daß die im Orte verburgerten Zinngiesser den Vorstand haben, nach ihnen die im Lande Angesessenen, und sodann die Ausländischen kommen. L. O. Tit. 54, §. 23, 24. Es tritt daher auch eine Schau nur statt. Man vergleiche Hausiren §. 61.

s) S. d. W. H. D. S. 4088, 4091.

§. 71.

In Rücksicht mehrerer Waaren findet auch auf den Jahr- und Wochenmärkten, ehe sie verkauft werden dürfen, eine Schau statt. Man s. Handwerks-Schau, Goldarbeiter, Gürtler, Hafner, Kübler, Rothgerber, Seifensieder, Seiler, Schuhmacher, Strumpfweber, Strumpf- u. Hosenstricker, Tuchmacher, Weber, Zeugmacher, Zinngiesser, und vergleiche Gewürz §. 3, 4.

§. 72.

Ueber die Fruchtmärkte s. m. Getreide §. 3 — 9.

§. 73.

Die Grempler, welche geringe Lebensmittel zum Wiederverkaufe einkaufen, sollen sich befleissen, ihr Gewerb zu erweitern, und ihre Waaren nicht allein in dem Lande, sondern auch auswärts her beziehen. Die Beamten sollen darauf sehen, daß der gemeine Mann seine Bedürfnisse um einen billigen Preis immer bey ihnen beziehen kann. L. O. Tit. 56, §. 5. Ueber die Aufhebung der bey dem Handel mit Lebensmitteln statt gefundenen Beschränkungen s. m. Handel u. Gewerb §. 4. Lebensmittel (esculenta, wie die gesetzliche Vorschrift sich ausdrückt) dürfen von Ausländern auch auf Wochenmärkten feil geboten werden. Kauf- u. Handelsl. Ordn. Art. 7, 5. Zweytens, daß in Kraft ꝛc. t).

§. 74.

Ueber Fischmärkte s. m. Fischerey §. 30.

§. 75.

Ueber den Handel der Juden s. m. Juden, Hausiren §. 62. u. 20. dieses Artikels.

t) S. d. W. H. O. S. 413.

Mäuse.

§. 1.

In Hinsicht auf den durch die Mäuse auf den Gütern verursachten Schaden ertheilt das C. R. v. 22. Dec. 1801 u) folgende Vorschriften. In Betracht auf die Anstalten, wodurch der bereits durch die Mäuse angerichtete oder noch bevorstehende Schaden an den eingesäeten Winterfrüchten nach Möglichkeit ausgebessert werden kann, ist zu unterscheiden, ob nur einzelne abgesonderte Stellen eines, oder beträchtliche zusammenhängende Strecken eines Ackers verdorben worden sind. Im ersten Falle ist von Seiten des Magistrats dafür zu sorgen, daß auf den nächsten Frühling die verdorbenen einzelnen Plätze der Aecker mit Sommer-Dinkel oder auch Sommer-Roggen, (da bekanntlich Roggen mit Dinkel vermischt, häufig gesäet wird) eingesäet werden, weil diese Sorten gewöhnlich mit dem Winter-Dinkel reifen. Im anderen Falle ist die ganze Strecke Ackers mit Einkorn, Sommer-Gerste, Ehmer, oder wenn der Acker wegen der Durchfahrt der Nachbarn frühzeitig geschnitten werden muß, mit jeder andern Sommer-, Schefen- oder kleinen Zehend-Frucht einzusäen. In beyden Fällen muß die Erde wenigstens mit der Hacke für den neuen Samen vorher empfänglich gemacht und zur Besamung selbst gute Frühlingszeit ausersehen werden. Es ist dabey die Einleitung zu treffen, daß die sorgfältigeren und reicheren Güterbesitzer mit ihrem Beyspiele nach Erforderniß und Zulassung der Lokal-Umstande vorangehen, die ärmeren auf thunliche Weise unterstützt und die nachlässigeren mit Nachdruck hiezu angehalten werden, zu welchem Ende

u) Knapp II. S. 80.

die Feldsteusler und Feldschützen zu besonderer Aufmerksamkeit anzuweisen sind, so wie die ganze Ausführung dieser Einrichtung der obrigkeitlichen Aufsicht übergeben ist. Es wird dabey angerathen, daß, da die Commun-Fruchtvorräthe jährlich auf Martini heimgegeben werden sollen, entweder der ausgeliehene Vorrath in Geld eingezogen – oder die vorhandenen Winterfrüchte verkauft und dagegen solche Brodfrüchte, welche erst im Frühjahr ausgesäet werden dürfen, als Sommer-Roggen, Sommer-Dinkel, Sommer-Weitzen, Gerste, angeschafft und im Frühjahr gegen Ersatz in Winterfrüchten ausgeliehen werden, wobey jedoch darauf zu sehen ist, daß die leeren Stellen und Distrikte unfehlbar frisch angesäet und angepflanzt werden. D. a. C. R.

§. 2.

Was die Vertilgung der Mäuse anbetrifft, sind die Orts-Obrigkeiten und übrigen Amts-Untergebenen von den Beamten auf folgende Mittel, (auf welche sie zwar nicht allein eingeschränkt, wobey jedoch aber bey zu befahren habender ernstlicher Ahndung alle Gifte ausgeschlossen sind) aufmerksam zu machen, und es ist ihnen deren Gebrauch zu empfehlen. 1) Es werden grosse halb mit Wasser gefüllte Töpfe oder Häfen in die Erde eingegraben und mit einem Büschel Erbsen- oder Wickenstroh bedeckt, oder die Töpfe werden ganz mit Wasser gefüllt, und mit Spreuer bedeckt; hierdurch wird bewirkt, daß die Mäuse in die Töpfe fallen, und entweder ersaufen, oder wenn die Töpfe von Wasser leer sind, sich selbst auffressen. 2) Es wird Schwefel in den Mauslöchern angezündet, wodurch die Mäuse herausgetrieben werden oder ersticken. 3) Es werden Bögen aus Weiden-Ruthen aufgesteckt, wor-

auf sich die Raben setzen, und die hervorkommenden Mäuse fangen können. 4) Man stellt 8 bis 10 Bund Stroh zusammen, worinn sich in wenigen Tagen viele Mäuse sammeln werden; um den Strohhaufen wird ein grosser und breiter Graben gemacht, daß die Mäuse nicht darüber hinweg springen, noch an den Seitenwänden hinauf klettern. Das Stroh wird hierauf entweder angezündet, oder ausgeklopft, damit die Mäuse in den Graben springen und mit Besen todt geschlagen werden können. 5) Bey trockener Witterung kann klein pulverisirter Kalch mit Mehl vermischt werden. 6) In die Mauslöcher wird Wasser, welches mit Leimen oder Mistjauche vermischt ist, geschüttet, die Mäuse werden hierdurch hervor getrieben und blind gemacht, und können um so gewisser getödtet werden. Der Gebrauch dieser Mittel ist der obrigkeitlichen Anordnung und Aufsicht in jedem Orte zu übergeben, und die zu verwendenden Kosten, deren möglichste Beschränkung den Orts-Vorstehern ernstlich zu empfehlen ist, sind aus der Commun-Casse zu bestreiten, so wie auch die obrigkeitlich bestellten Mausfänger durch besondere Belohnung aus den öffentlichen Cassen zu ununterbrochener Bemühung aufgemuntert werden sollen. D. a. C. R. Man s. Gifte §. 14.

Maus-Küchlein.

Man sehe Gifte §. 12.

Mahlzeiten.

Man sehe Gastmahle.

Maler.

§. 1.

Wenn ein Ausländer den Malern und Bild-

hauern im Königreich in ihre Kunst stümpelt, sind sie befugt, ihm seine Arbeit niederzulegen und allen Zeug wegzunehmen. Bildhauer- und Maler-Ordn. v. 1622, §. 4. v)

§. 2.

Die Maler, Goldschmiede und andere Personen, welche zu vergolden pflegen, sollen nichts, woraus Abgötterey, Betrug, oder auch nur verderbliche Kosten entstehen könnten, vergolden, bey 10 fl. Strafe. L. O. Tit. 53, §. 4.

Mannrecht.

M. s. Erbhuldigung, Leibeigenschaft.

Manufacturen.

Man sehe Fabriken.

Mark-Steine.

§. 1.

Die Ortsvorsteher sollen über alle Arten von Marksteinen, als Grenz-, Land-, Markungs-, Forst-, Jagd-, Weid-, Hut-, Zehend-, Allmands- und Weg-Steine die Aufsicht führen, sie in richtigem Stand erhalten und dafür sorgen, daß das Abgängige sogleich wieder ersetzt werde. L. O. Cap. 2, Abschn. 15, §. 10.

§. 2.

Land-Steine sind solche, welche Länder, die unter verschiedenen Regenten stehen, oder wenigstens nicht wesentlich mit einander verbunden sind, von eiander absondern. Bann-, Gerichts- oder Obrigkeits-Steine sind gewöhnlich mit dem Wappen der Landesherrschaft versehen, und bezeichnen die Jurisdictions-Grenzen der Ortsherrschaft.

v) S. d. W. H. O. S. 123.

Geleit-Steine zeigen an, wie weit das Geleits-Recht eines Landesherrn sich erstreckt, und wie fern ihm solches ausser seinen Landes-Grenzen zusteht; sie sind gewöhnlich mit dem Wappen des Geleitsherrn und dem Worte Geleit bezeichnet. Freyhungs-Steine zeigen die Grenzen einer Freystatt, werden mit einem Beil und einer abgehauenen Hand, oder einem Handschuh, nebst der Jahrzahl und dem Worte Freyheit bezeichnet. Die Forst-Steine zeigen die Grenzen des Forst-Rechts an, sie enthalten das Wappen des Forstherrn und das Wort Forst. Durch die Jagd-Steine werden die Grenzen der Jagd-Gerechtigkeit bemerkt; sie sind gewöhnlich mit dem Namen oder Wappen des Jagdherrn bezeichnet. Zehend-Steine zeigen an, theils die Zehendberechtigung einer Herrschaft überhaupt zum Unterschied der zehendfreyen Güter sich erstrecke, theils wie weit bey Concurrirung mehrerer Zehendherren die Zehendberechtigung eines jeden derselben geht; sie führen öfters das Wappen des Zehendherrn. Markungs- oder Flur-Steine bezeichnen den Bezirk eines jeden Ortes an Wohn- Weid- Wasser-Trieb und Tratt, und enthalten das Wappen des Ortes, oder ein Pflug-Eisen mit dem Anfangsbuchstaben des Orts-Namens. Weid-Steine bestimmen die Grenzen einer Weide, und es ist ihnen gewöhnlich das Wort Weide oder Tratt eingehauen. Weg-Steine zeigen die Grenzen der Güter, Wege u. Haupt-Straßen an. Wasser-Steine bestimmen theils die Grenzen eines Wassers überhaupt, theils zeigen sie an, wie weit die Gerechtigkeit des Fischens sich erstreckt, sie enthalten daher gewöhnlich einen

Fisch. Loch-Steine sind in Erz-Gruben und Bergwerken gewöhnlich. Sie haben gewöhnlich ein Kreuz und in der Mitte ein Loch. Die Güter-Steine zeigen die Grenzen der einzelnen Güterstücke an, und werden gewöhnlich Mark-Steine im engeren Sinne genannt. Die Läufer werden zur Schonung, der großen Mark-Steine zwischen die Haupt-Steine gesetzt w). Die Allmand-Steine zeigen die Grenzen der Allmand-Stücke an. Die Hut-Steine sind theils eben das, was die Weid-Steine, theils eine Gattung der Forst- und Jagd-Steine, wenn sie nemlich in einem Ober-Forste die Grenzen der verschiedenen Huten bezeichnen.

§. 3.

Die Land-, Bann-, Obrigkeits-, Geleits-, Freyhungs-, Forst- und Jagd-Steine werden, wenn es nicht besonderes Herkommen ist, oder verlangt wird, ohne die Untergänger gesetzt x).

§. 4.

Es soll auch kein Untergänger auf seinem Eigenthum selbst einen Stein setzen oder verändern, sondern mit Vorwissen seines Nachbars dieß durch seine Eidbrüder verrichten lassen. B. O. Von Mark-, Weg- und Zehend-Steinen. §. Es soll auch kein ꝛc. S. 19.

§. 5.

Ehe man anfängt zu ackern, soll man zuvor alle Marksteine auf dem Acker suchen und Zeichen dazu stecken, damit sie im Furchen verschont und keiner heraus geackert werde. B. O. i. a. T. §. So soll man auch ꝛc. S. 19.

w) Schwarz von Feldsteuslern und Felduntergängern in Wirtemberg. Tüb. 1782, 8. §. 72. — x) Das. §. 73.

§. 6.

In Reutschlägen und Erden-Gerechtsamen soll man bey 2 Schuhe breit zu dem Markstein rings herum nicht graben, damit solcher nicht gefällt, sondern von den Untergängern nach der Beschaffenheit des Ortes und der Umstände erhöht, erniedrigt, oder bey Seite gesetzt werden könne, bey einer Strafe, welche das Gericht zu erkennen hat, oder bey Verwirkung des Leibes, der Ehre und Gutes. B. O. i. a. T. §. In Reutschlägen ꝛc. L. O. Tit. 130, §. 10.

§. 7.

Wenn zwey Nachbarn zwischen ihren Häusern, Höflein, Gärten und anderen Gütern sich über ein Untermark verglichen, und ohne die Untergänger selbst Mark-Steine gesetzt, und solche, als wenn sie verzeugt, für bieder und redlich gehalten haben; wenn jemand noch ein Gut zu dem Seinigen bekommen, und beyde vereinigt und deswegen ohne Zuziehung der Untergänger die Mark-Steine zwischen diesen beyden Gütern selbst heraus gegraben und cassirt hat; wenn jemand ein Höflein überschüttet, oder das Land eines Gärtleins erhöht hat, so, daß dadurch die Mark-Steine ganz bedeckt worden sind; wenn man in den Feld-Gütern, und besonders auf den Aeckern die Mark-Steine herausgeackert, oder in Reutschlägen und Erden-Gerechtsamen solchen zu nahe gegraben und sie gefällt hat, so, daß man nicht mehr wissen kann, wo sie zuvor gestanden sind; wenn jemand ungewissenhaft und aus Bosheit die Steine heimlich geändert, verrückt und ausgegraben hat; wenn die Untergänger nicht selbst Mark-Steine cassirt haben, sondern solches durch

andere Personen, welchen diese Verrichtung nicht zusteht, weil sie wegen dem Geheimniß und der Vorzeugung nicht verpflichtet sind, geschehen ist, und diese unvorzeugte, kraftlose, verrückte, verdeckte, gefällte und herausgeworfene Marksteine öfters große Streitigkeiten verursachen, und die Unterthanen in große Kosten und Schaden bringen, auch das Seßen und Cassiren der Marksteine niemand als den Untergängern zukommt, sollen diese Marksteine ungültig und nichtig seyn, und alle Marksteine, sie seyen von neuem zu seßen, oder wenn sie auf eine Seite hangen, wieder aufzurichten, zu erhöhen, zu erniedrigen oder zu cassiren sind, allein durch die Untergänger geseßt, erhöht, erniedrigt und cassirt werden. B. O. i. a. Tit. §. Demnach sicher geben ꝛc. Solche unverzeugte ꝛc. Als thun Wir ꝛc. S. 17, 18, 19.

§. 8.

Wenn jemand weiß, daß eine Person ohne die Untergänger Marksteine geseßt, verrückt, verdeckt oder ausgeworfen hat, wodurch Leib, Ehre und Gut verwirkt wird, soll er bey den Vogt- und Rug-Gerichten davon die Anzeige machen. Es soll auch jeder, welcher gewahr wird, daß ein Markstein gegen seinen Nachbar oder gegen die Allmand ausfallen will, es anzeigen und verlangen, daß solcher wieder aufgerichtet werde. L. O. Tit. 130, §. 10, 11.

§. 9.

Das Herkommen ertheilt über die Seßung und Bezeugung der Marksteine folgende Vorschriften: Ein Markstein ist oben oval, zu vier Seiten gerade abgehauen, und unten etwas dicker. Das obere Theil heißt der Kopf, das untere Theil,

welches in den Boden kommt, der Fuß, und die Grube, in welche der Markstein gesetzt wird, das Lager y).

§. 10.

Wenn ein Stein zu setzen ist, muß nicht nur der ganze Untergang (die Steiner) sondern auch alle dabey interessirte Nachbarn zugegen seyn, denn ein neuer Stein darf nur an denjenigen Ort gesetzt werden, zu dem alle Partheyen ihre Einwilligung gegeben, oder den der Untergang vorher bestimmt hat z).

§. 11.

Die Untergänger müssen hierauf in dem Lager, ehe der Stein gesetzt wird, ihn bezeugen, wobey alle nicht zum Untergang gehörige Personen zu entfernen sind. Es werden nemlich unter oder neben dem Stein gewisse Zeichen (Zeugen, Geheimniß, Junge, Beleg, Gemerk, Beylagen, Eier) gelegt, welche in Kohlen, Eierschalen, Kieselsteinen, Ziegelstücken 2c. bestehen können, ihre Anzahl ist unbestimmt. An einigen Orten werden sie einen Schuh tief unter den Stein gelegt. Jeder Untergang führt ein besonderes Zeugniß, das der Untergänger bis zu seinem Tode verschweigen soll. Wenn sogar ein Ober- oder Remissions-Untergang einen Stein zu erheben hat, muß er zuvor dem Orts-Untergang über die Verschweigung dieses Zeugnisses einen Eid ablegen. Es ist dieß deßwegen nöthig, weil diese Zeugen als gültige Grenz-Zeichen angesehen werden, und leicht verrückt werden könnten, wenn das Geheimniß bekannt ist. Die Zeugen müssen durch ihre Lager die nächsten Marksteine anzeigen. Es sind daher z. B.

y) Schwarz §. 71. — z) Das. §. 74.

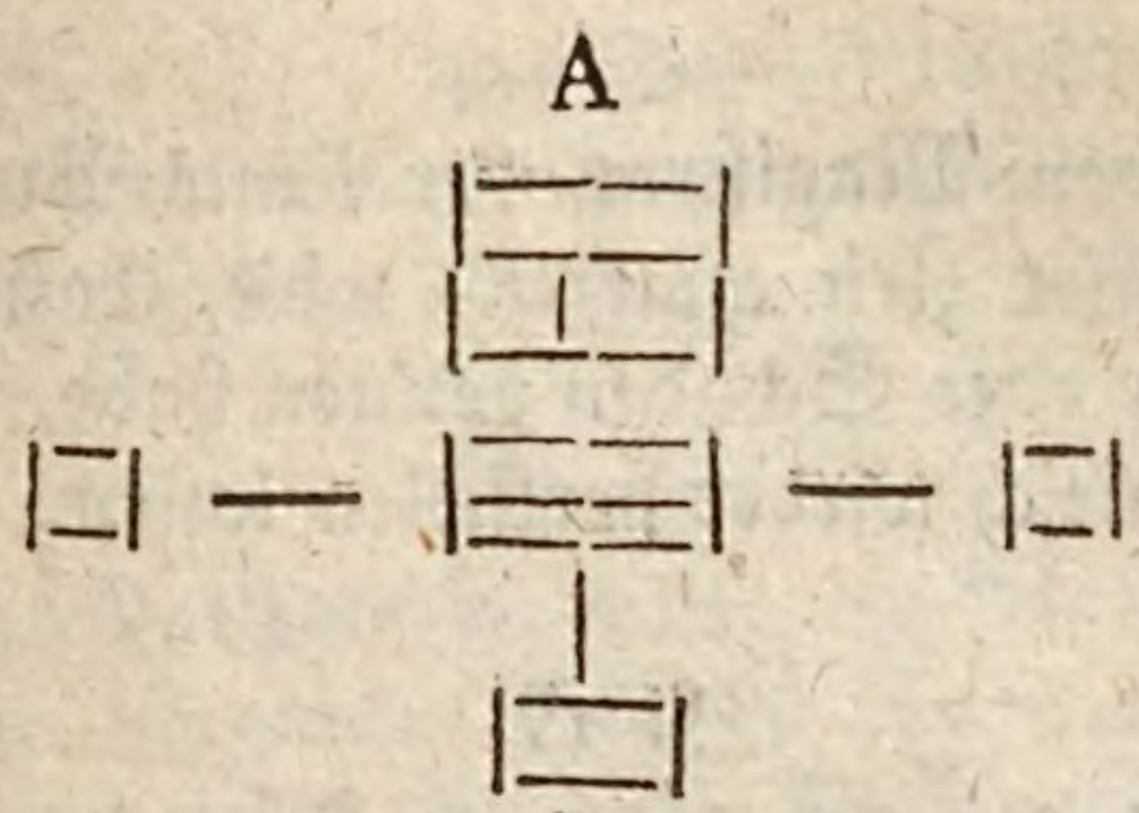

bey dem Marksteine A die Zeugen so zu legen, daß sie nach B und C, und nach C und D zeigen. Wenn dieß nicht der Fall ist, fehlt es dem Steine an der Gültigkeit, denn ein unbezeugter Stein ist kraftlos a).

§. 12.

Neben dieser geheimen Verzeugung wird zuweilen in den Stein oben eine Rinne eingehauen, wodurch die Grenze bezeichnet wird b), wie dieß die Figur A zeigt.

§. 13.

Es giebt auch Steine, welche mehrere Grenzen anzeigen; so scheidet z. B. ein Markungs-Stein den Zehenden oder Weidgang; ein Obrigkeits-Stein den Zehenden oder die Markung c).

§. 14.

Der Untergang soll jährlich zweymal, im Frühling und im Herbst in das Feld gehen, und dabey besonders auf die Allmand-Güter und Wegsteine sehen, und wenn etwas fehlt, oder abgeht, solches wieder in Richtigkeit bringen. C. D. Cap. 2, Abschnitt 15, §. 2.

§. 15.

Jeder Untergänger erhält dabey täglich für Zehrung und Versäumniß in der Amtsstadt 30 kr., in andern Amtsorten aber 24 kr. C. D. i. a. D. §. 3.

a) Schwarz §. 75. — b) Das. §. 76. — c) Das. §. 77.

§. 16.

Wenn dem Magistrat oder Amts-Burgermeister zwischen dieser Zeit angezeigt wird, daß ein Mark-Stein fehle oder Schaden gelitten habe, soll er denselbigen sogleich wieder herstellen lassen. C. D. i. a. D. §. 4.

§. 17.

Wenn deßwegen in einer Commun-Markung oder Baumfeld ein Untergang gehalten wird, neue Steine gesetzt, alte umgesunkene wieder aufgerichtet, schadhafte ergänzt, auch sonst einige ähnliche Geschäfte besorgt werden, und es eine einzige Sache betrifft, wozu kein ganzer Tag erfordert wird; so gebührt jedem der nach dem Landrecht erforderlichen geschworenen vier Untergänger, er sey Burgermeister oder Richter, in der Amtsstadt 20 kr., in Amtsorten 15 kr. Wenn mehrere solche Sachen zugleich vorgenommen werden, erhält jeder Untergänger täglich in der Amtsstadt 30 kr., in Amtsorten 24 kr. aus dem Burgermeister-Amte, wenn es auch gleich Privat-Partheyen betrifft. Wenn sich bey einer solchen Gelegenheit Streitigkeiten ereignen, ist der Stadt- und Amtsschreiber zu Führung des Protocolls beyzuziehen, welchem in diesem Falle passirt für Arbeit und Zehrung 45 kr. täglich, folglich auf einen halben Tag 22½ kr. und für Abschrift des Urtheils 4 kr., hingegen soll für jeden Stein zu setzen, 6 kr., und zwar von jeder Parthie die Hälfte, sogleich eingezogen – dem Burgermeister-Amt eingeliefert und kein Ausstand passirt werden. Wenn die Untergänger ihr Taglohn aus dem Burgermeister-Amt empfangen, und an dem nemlichen Tage zugleich auch einer oder mehreren Privatpersonen Steine gesetzt haben, sollen

sie die Gebühr dafür zum Burgermeister-Amte liefern, und kein widriges Herkommen dagegen anführen. C. O. i. a. O. §. 5, 6, 7, 8, 9.

§. 18.

Die Ober-Forstmeister sollen die Marksteine und Louchbäume in gutem Stande erhalten. F. O. Thl. 1. Eyd der Waldvögt u. Forstmeister, §. Ihr werdet geloben 2c. §. 5. Wenn einige an den Forsten gelegene Güter oder Forst-Bezirke und Hölzer an einen oder mehreren Orten nicht hinlänglich besteint, gestuft, geloucht oder gemerkt wären, sollen sie sogleich mit grossen, hohen Steinen, guten Stufen und Louchbäumen wohl besteint, gestuft, geloucht und gemerkt werden; es soll daher auch jeder Ober-Forstmeister sich bey den ihm übergebenen Förstern alle Monate erkundigen, ob keine Louchbäume, Mark-, Forst- oder Jagdsteine umgehauen, gefallen, zerschlagen — verloren — oder sonst in Abgang gekommen sind. Wenn ein Stein gegen ein einer Privatperson gehöriges Güterstück mangelt, soll der Oberamtmann dieses Districts zugezogen und die Grenze durch den ordentlichen Untergang besteint, verloucht und zugeeckt werden. Ist aber die Grenz-Bezeichnung gegen eine Commun anbezeichnet, oder betrifft es einen Jagd-Stein; so soll die Berichtigung nur auf Vorwissen und Befehl der höheren Behörde in Beysein und mit Bewilligung der Anstöser, Gemeinds-Glieder oder deren Bevollmächtigten durch einen gemeinen Untergang vorgenommen werden. Wenn auch in und an den Hölzern auf herrschaftliche Concession Wiesen, Aecker und Weinberge gemacht und gereutet worden, sind solche gereutete Plätz sogleich von dem Holz abzustei-

nen und zu vormerken. F. O. Th. 1. Von Markungen und Besteinungen S. 13, 14.

Märktplätze.

Man sehe Hinein- und Hervorrücken der Gebäude.

Marktschreyer.

Man sehe Medicaster.

Markung-Steine.

Man sehe Marksteine.

Markungs-Umgehung.

§. 1.

Der allgemeine Markungs-Umgang soll alle 3 Jahre, oder nach Beschaffenheit der Markungen und Umstände, jedoch daß daß dadurch nichts verabsäumt werde, zu Ersparung der Kosten, auch in noch mehreren Jahren nur Einmal vorgenommen werden. C. O. Cap. 2, Abschn. 15, §. 1 d).

Materialisten.

§. 1.

Die Materialisten sind der beständigen Inspection der Aerzte sowohl, als der Visitation der Apotheker-Waaren unterworfen, und müssen beeidigt seyn; auch dürfen sie die Waaren von geringem Preise nicht anders, als zu halben Pfunden, die mittleren nicht unter einem Viertelpfunde, und von den kostbaren nicht weniger als eine Unze verkaufen. Med. Ord. Tit. 2, §. 21. Verord. v. 25. Jun. 1812 e). Man vergleiche Arzney-Waaren, §. 5, 7, 8.

d) Ein zu diesem Umgange, dem vorzüglich auch die Schulknaben beywohnen sollen, verfaßtes Lied nebst einem Denkspruche für solche, enthält die Beylage Nro. I. zu diesem Bande. — e) St. u. R. Bl. 1812, S. 327.

§. 2.

Ueber die Visitationen der Waaren-Lager der Materialisten s. m. Landvogtey-Aerzte, §. 4, 6, 7, 8, und Oberamts-Aerzte.

§. 3.

Ueber die Vorsichts-Maasregeln, welche bey Aufbewahrung feuerfangender Material-Waaren zu beobachten sind, s. m. Feuer-Policey-Gesetze §. 21.

§. 4.

Materialisten sollen nicht mit Confituren handeln. Man sehe Kaufleute §. 96.

Mauerwerk.

§. 1.

Die Beamten, Burgermeister und Gericht und Baubeschauer sollen darauf bedacht seyn, daß bey neu aufzuführenden Gebäuden in Orten, da man Steine bekommen kann, zu Ersparung des Holzes, Vermeidung der Feuersgefahr und Bewirkung längerer Dauer, wenigstens der untere Stock und die zwey Nebenseiten bis unter das Dach gemauert werden. B. O. Wie von Steinwerk solle gebauet werden. §. In unsern Städten 2c. S. 51.

§. 2.

Wenn jemand nicht so viel Vermögen besitzt, daß er einen ganzen Stock, oder beyde Neben-Seiten von Steinen erbauen lassen könnte, oder wenn ihm die Hof-Stätte zum Steinwerk zu gering wäre, so soll doch die Unterschwelle außerhalb dem Boden zwey bis drey Schuhe hoch mit einer Fuß-Mauer, auf welcher die Schwellen liegen, unterfahren werden, besonders da, wo der Boden wagrecht und gerad ist, sollen die Schwellen außer den Thüren und Thoren ganz

seyn, und durchgehen, daß die Pfosten darin eingelacht und verbohrt werden können, auch darin, und nicht auf dem Mauerwerk aufstehen; wenn aber der Boden sehr abhängig ist, sollen die Fuß-Mauern darnach abgesetzt werden, doch so, daß sie, wo es am tiefsten ist, nicht über 3 Schuh außer dem Boden hoch sind, und es müssen daher auch die Schwellen gebrochen und abgesetzt gemacht und angelegt werden. B. O. i. a. T. §. So aber einer ꝛc. S. 52.

§. 3.

Damit das Bauwesen mit Steinen erleichtert wird, soll in den Städten die Obrigkeit nach der Beschaffenheit des Ortes eine besondere geräumige und offene Stein-Grube und Bruch mit Daumen und Hebeisen und Schlegeln, auch zum Steinführen Einen oder zwey besondere Wägen haben und erhalten. B. O. i. a. T. §. Und da mit in den ꝛc. S. 52.

§. 4.

In neuen Gebäuden sollen besonders in den Städten und Flecken, und so weit die Vermögens-Umstände des Bauherrn es gestatten, alle auswendige Stöcke und Giebelwände, welche gegen den Feuer- und anderen Gebäuden stehen, in die Riegel gemauert werden, bey einer Strafe von einem kleinen Frevel in den Armen-Kasten und der Rügung 2 Pfund Heller (2 fl.) und des Abbruches der gestückten Wände. Wo noch solche alte nur gestückte und gezäunte gegen einer Feuerstatt gelegen, vorhanden sind, sollen sie nach Erkenntniß der Bau- und Feuer-Schauer, und mit Berücksichtigung der Gelegenheit des Ortes und des Vermögens des Besitzers ausgeschlagen und

wieder in die Riegel gemauert werden. B. O. Von Mauerwerk in der Riegel. §. Und dieweil auch ꝛc. Wo auch noch ꝛc. S. 53.

§. 5.

Da es sehr großen Nutzen gewährt, wenn die inwendigen Gemächer und Wände in den Stockwerken, besonders die gemeinen zwischen zwey Wohnungen sich befinden, den Schiedwänden in die Riegel gemauert sind, indem dadurch einem entstehenden Feuer desto besser kann begegnet werden; so soll von der Obrigkeit der Bedacht genommen werden, daß bey neuen Gebäuden, wo wenigstens in den Städten nach Beschaffenheit des Locals und der Vermögens-Umstände des Bauherrn solche Gemächer und Wände in die Riegel gemauert, und nicht mehr von Stückstecken, Greten, Gerten und Leimen gemacht werden. B. O. i. a. L. §. Es ist auch hierinnen ꝛc. S. 53, 54.

§. 6.

Man vergleiche noch Bauhäuser, Bauwesen, Brandversicherung, Dörrhäuser, Erker, Estrich, Feuer-Policey-Gesetze, Feuerstatten, Feuer-Werkstätten, Handwerks-Schau, Maurer, Handwerks-Taxe, Keller, Luftlöcher, Oefen, Ringmauern, Rippmauern, Wände.

Maulbeer-Bäume.

§. 1.

Nach dem G. R. v. 11. Jul. 1742 f), sollen unter den fruchtbaren Bäumen, deren Anpflanzung die älteren Gesetze verordnen, auch die Maulbeerbäume zu verstehen seyn.

f) Hochstetter II. S. 53.

§. 2.

Diejenigen, welche die zum Behufe des Seidenhandels an die Wege und Landstraßen gesetzte Maulbeer-Bäume mittelst Abreißung der Aeste, Abhauung der Kronen, Zerbrechung, Ausreißung der Wurzeln, oder sonst beschädigen, ruiniren und verderben, sollen nebst ihren Mandenten und Mitschuldigen mit einer Zuchthaus-, und nach Befinden höheren Strafe belegt, diejenigen aber, welche von einem solchen Excesse Wissenschaft haben, und ihn nicht gehörigen Ortes anzeigen, unnachläßig um 10 fl. gestraft werden. G. R. v. 21. Oct. 1739 g). Man vergleiche Baumschänder.

§. 3.

An beyden Seiten der Haupt-Land-Straßen sollen zu Beförderung des Seidenbaues in Gegenden, wo ein Anwuchs davon zu hoffen ist, weiße Maulbeerbäume gesetzt werden, und zwar auf die Commun-Güter und Allmanden von Commun wegen, welcher auch der davon fallende Nutzen zu berechnen ist. C. D. Cap. 3, Abschn. 4, §. 7.

Mayenhauen.

§. 1.

Da durch das Mayenhauen und Spiesruthenschneiden die Gehölze sehr beschädigt werden, indem mehrentheils nur die Stammhölzer und Wispel abgehauen werden, und den Birken das Herzblatt ausgeschnitten wird, so, daß solche nicht mehr über sich wachsen, sondern nur verflattern, und daher weder Reifstangen, noch Werkholz geben können, ist solches nicht nur verboten, sondern es sollen auch die Forstbeamten auf solches

g) Hochstetter II. S. 98.

Mayenhauen und Spiesruthen-Schneiden Acht haben, und die Uebertreter bestrafen. F. O. Th. 2. Von dem schädlichen Mayenhauen und Spiesruthenschneiden. §. Demnach durch das ꝛc. S. 66. Die in der angeführten Stelle der Forst Ordnung auf den Contraventionsfall des Mayenhauens festgesetzten Strafe von 3 fl. 15 kr. findet nur noch bey dem Spiesruthenschneiden statt, indem sie in Rücksicht auf das Mayenhauen durch das G. R. v. 17. April 1756 h) auf 6 fl. 30 kr. erhöht worden ist. In diese Strafe verfällt auch jeder, welcher einen Mayenbaum vor dem Hause stehen hat.

§. 2.

Die an dem Frohnleichnams-Fest und anderen Festtagen der katholischen Religionsgenossen zu Verzierung der Altäre innerhalb und ausserhalb der Kirche, oder zu anderen religiösen Absichten erforderlichen sogenannten Mayen oder anderer Zweige von Holz-Arten dürfen nicht auf blosen Befehl der Pfarrer, welche solche durch ihre Mesner, oder andere Personen eigenmächtig hauen lassen, geholt werden, und es ist jeder Contravenient, und in Fällen, wo Kinder, Pfleglinge, oder Dienstboten sich deshalb verfehlen sollten, die Eltern, Vormünder und Dienstherren mit der gewöhnlichen Waldrüge und gesetzlichen Strafe (6 fl. 30 kr.) zu belegen, hingegen sollen die Communen in solchen Fällen des nothwendigen Bedürfnisses sich an ihre Pfarrer wenden, und diese sodann die Anzeige bey dem betreffenden Oberforst-Amt mit beyläufiger Bemerkung des Bedarfs dieser oder jener Holzgattung

h) Knapp St. G. S. 319.

bey Zeiten machen, und von daher gewärtigen, auf welchen Plätzen und Wald-Distrikten, und in welchem Maas die nöthigen Holz-Gattungen gefällt werden sollen. R. v. 28. Sept. 1804, v. 6. Oct. 1806 i). Nach dem G. R. v. 27. April 1722 k) dürfen diejenigen Mayen gehauen werden, welche an den Pfingst-Feyertagen in den Kirchen gebräuchlich sind.

§. 3.

Der Oberst-Stallmeister, oder dessen Amts-Verweser soll alle Frühling am Matthias-Tag der Rentkammer (Section der Kronforste) die Anzeige machen, wie viel er Spiesruthen in selbigem Jahre nach der Anzahl der Pferde nöthig hat, und diese sodann die Lieferung an die nächsten Oberforst-Aemter mit dem Bedeuten ausschreiben, daß diese Spiesruthen auf zweymal, im Frühling und im Herbst an unschädlichen Orten geschnitten und dem Oberst-Stallmeister eingeliefert werden. F. O. Von dem schädlichen Mayenhauen und Spiesruthenschneiden. §. Damit aber ꝛc. S. 66.

Medicamente.

Man sehe Arzney-Waaren, Apotheker, Gifte.

Medicaster.

§. 1.

Die Verordnungen gegen die Medicaster bezwecken theils die Abweisung ausländischer Medicaster, Quacksalber, Marktschreyer und Medicamententräger, theils die Verhütung des Medicastrirens im Lande.

i) Knapp II. S. 89. — k) R. I. d. F. O. S. 297.

§. 2.

Die in Hinsicht auf den ersten Zweck eintretenden Vorschriften sind in dem Artikel Arzney-Waaren §. 1, 2, 3, und Bettler §. 11. enthalten; man vergleiche auch §. 11. d. Artik.

§. 3.

In Hinsicht auf das Medicastriren der Inländer treten folgende gesetzliche Vorschriften ein. Die in dem Artikel Arzney-Waaren §. 1. angeführten Gesetze und G. R. verordnen ferner, daß die im Lande befindlichen Apotheker, Barbierer, Bader, Materialisten, auch andere Manns- und Weibs-Personen, Schäfer, Scharfrichter, Wasenmeister und dergleichen Leute, welche wider die Ordnung medicinische Praxis treiben, und Arzneywaaren verkaufen, von den Beamten vorbeschieden, nachdrücklich verwarnt, und ihnen die Praxis bey Androhung einer Strafe von 20 Rchsthlrn. (Die L. O. Tit. 50. setzte den Barbierern, wenn sie die ihnen gestattete Praxis überschreiten, schon 20 fl. Strafe an) niederlegen, und im Wiederholungsfall diese Strafe sogleich erkennen und einziehen sollen, widrigenfalls die Herrschaft selbst, wenn die Beamten nicht die gehörige Obsorge tragen, oder hie und da Einsehen haben würden, die verwirkten Strafen an den Schuldhaften erholen — und ihr Vergehen ernstlich zu ahnden gedenkt.

§. 4.

Es sollen aber auch die Unterthanen solche Leute nicht gebrauchen, bey zu gewarten habender hoher Herrschafts-Strafe, welche nach Beschaffenheit der Umstände sowohl, als der aus der Cur erfolgten Wirkung sowohl bey den Medicastern selbst,

als bey denjenigen Personen, welche sich ihrer aus bösen Absichten bedienen, auf Leib- und Lebensstrafe zu erhöhen ist. G. R. v. 10. Januar 1729 m).

§. 5.

Die den Medicastern angesetzten Legal-Strafen sollen auf Georgii jeden Jahres zu der K. Hof-Apothek in Stuttgart mit einer Urkunde eingeschickt werden. C. R. v. 24. Oct. 1775 n).

§. 6.

Das G. R. v. 26. May 1773 o) bestätigt die vorhergegangenen Verbote und Pönal-Verordnungen gegen das Medicastriren, und verordnet, daß die Medicaster des Practicirens und Handelns mit innerlichen Arzneyen sich gänzlich bemüssigen — hingegen auch die Unterthanen des Auslaufens an solche Leute und deren Zurathziehung in innerlichen Krankheiten ebenfalls um so gewisser sich enthalten sollen, als in vorkommenden Fällen nicht nur derjenige, welcher wider die Ordnung Arzneyen abgiebt, als auch der, welcher solche verlangt, oder abholt, empfindlich gestraft werden.

§. 7.

Ueber das Medicastriren der Apotheker sehe man Apotheker, §. 13, der Chirurgen, Chirurgen, §. 8, 15, 16.

§. 8.

Auch bey Juden soll niemand medicinischen Rath einholen. Man s. Juden §. 16.

§. 9.

Den Scharfrichtern und Kleemeistern soll ins-

m) Hochstetter I. S. 154. — n) Storr S. 25. — o) Das. S. 91, 94, 95.

besondere das Medicastriren bey unausbleiblicher hoher Strafe untersagt, und ihnen die etwa in Handen habende Privilegien abgenommen werden. G. R. v. 2. März 1735 p).

§. 10.

Den Segensprechern und dergleichen betrügerischen Gauklern soll das Medicastriren gänzlich niedergelegt werden. L. D. Tit. 90, §. 5.

§. 11.

Herumziehende Oculisten und Dentisten sollen ohne Erlaubniß der K. Section des Medicinalwesens und ohne eine von derselben veranstaltete nähere Prüfung ihre Kunst nicht ausüben; eben dieß findet auch statt in Ansehung solcher Leute, welche geheime Arzneyen oder Universal-Mittel zu besitzen vorgeben. Instr. f. d. Medic. Depart. v. 23. Jun. 1807, §. 21 q).

§. 12.

Eben dieses Gesetz i. a. O. verordnet schon, daß die Medicaster nach den gesetzlich bestimmten Gradationen mit der Legal-Strafe belegt, bey vorliegenden besonderen Umständen aber an die K. Section der inneren Administration oder an das K. Criminal-Tribunal, welche Behörden so viel möglich verhältnißmässig Vestungs-Arrest statt der Geld-Strafen verhängen sollen, Bericht erstattet werden soll. Die G. V. v. 3. Jun. 1808, §. 3. r) setzt fest, daß wenn sich jemand der Heilung innerlicher Krankheiten unbefugt unterzieht, und sich also des Medicastrirens schuldig macht, er, wenn dadurch noch kein Schaden verursacht, oder jemand durch die verordneten oder abgege-

p) Hochstetter II. S. 80. — q) St. u. R. Bl. 1807, S. 331. — r) Das. 1808, S. 314.

benen Arzneyen in Gefahr gesetzt worden ist, das erstemal um 2 kleine Frevel (6 fl. 30 kr.), das zweytemal um 10 Rchsthlr., und das drittemal um 20 Rchsthlr. gestraft, wenn aber durch die Schuld eines solchen Medicasters ein wirklicher Schaden angerichtet, oder durch die Beschaffenheit und Dosis der Arzney der Kranke in Gefahr gesetzt worden ist, die Sache mit allen Umständen an die K. Section der inneren Administration einberichtet werden soll.

§. 13.

Die Verordn. v. 1. Jul. 1809 s) wiederholt das gegen das Medicastriren bestehende Verbot, wovon außer den gesetzlich bestimmten Nothfällen t) keine Ausnahme start findet, weißt die Beamten zur genauesten Aufmerksamkeit an, und setzt für die Uebertreter folgende geschärftere Strafen fest. Jedes Medicastriren soll nämlich schon, wenn es gleich im einzelnen Falle keine schädliche Folgen veranlaßt hat, oder wenn gleich die verordneten und abgegebenen Arzneyen nicht gefährlich werden konnten, im ersten Betretungsfall mit achttägigem Gefängniß abwechselnd bey Wasser und Brod, im Fall der Wiederholung aber mit einer drey bis vierwochigen Festungs-Strafe belegt werden. Zum dritten oder öfternmal hingegen, oder wenn ein wirklicher Schaden dadurch angerichtet, oder durch die Beschaffenheit und Dosis der Arzney der Kranke in Gefahr gesetzt worden ist, wird der Uebertreter bey mehr oder minder gravirenden Umständen zu einer Festungs- oder Zuchthaus-Strafe von längerer

s) St. u. R. Bl. 1809, S. 273. — t) Man s. Apotheker §. 13. Chirurgen §. 8.

Dauer verurtheilt, ein Apotheker oder Barbierer aber verliert zugleich sein Privilegium, oder die Ausübung seiner Profession, je nach Umständen, auf bestimmte Zeit, oder auf immer. Die Ober-Beamten haben über jedes ihnen zur Kenntniß kommende Vergehen dieser Art unverzüglich die Untersuchung anzustellen, und davon an die K. Section des Medicinal-Wesens Bericht zu erstatten, welches bis auf eine vierwochige Festungs-Strafe zu erkennen, in schwereren Fällen aber die Bestrafung dem K. Criminal-Tribunal zu überlassen hat.

§. 14.

Wer ohne besondere Erlaubniß sogenannte Arcana öffentlich oder heimlich dem Publicum anbietet, soll nebst der Confiscation des ganzen Vorraths, mit einer Geld-Strafe von 10 fl., im Wiedervergehungsfall aber mit einer geschärften Geld- oder Leibes-Strafe, deren Bestimmung der K. Section der inneren Administration vorbehalten bleibt, belegt werden, und einer gleichen Strafe sind auch diejenigen unterworfen, welche mit anderen Arzneymitteln hausiren. G. V. v. 3. Jun. 1808, §. 5.

Medicinal-Wesen.

§. 1.

Die über diesen Gegenstand vorhandenen gesetzlichen Vorschriften finden sich in den Artikeln: Apotheker, Angustura-Rinde, Arzney-Waaren, Arzt, Beerdigung, Beysetzung in Kirchen, Braunische Maschine, Cadaver, Chirurgen, Englisches Hemd, Epidemie, Geburtshelfer, gelbes Fie-

ber, Gifte, Hebammen, Irrenhäuser, Käs, Krankenwärter, Kropfschwamm, Landvogtey-Aerzte, Mauskügchlein, Materialisten, Medicaster, Ober- und Unter-Amts-Aerzte, Oculisten, Pest, Pocken, Pocken-Schutz-Pocken, Pillen, Rettungs-Anstalten, Rote Pulver, Schein-Todte, Schwangerschaft, Streich-Käs, Tollkirsche, venerische Krankheiten, Viehseuche, Wahnsinnige, Würste, Wund-Aerzte. Als Nachtrag einiger in diesem Repertorium schon vorgekommener Artikel werden noch folgende Gesetze hier angeführt.

§. 2.

Wenn ein Apotheker vorsätzlich aus verwerflichen Gründen und namentlich wegen nicht gleich erfolgender baarer Bezahlung, oder wegen älteren Forderungen an den Patienten, die Zubereitung und Abgabe einer von einem zur Praxis legitimirten Arzte oder Wundarzte vorgeschriebenen Arzney verweigert, oder verzögert, ungeachtet, was die ordinirenden Aerzte nach der ausdrücklichen Vorschrift der Medicinal-Ordnung in den dazu geeigneten Fällen nie unterlassen sollen, auf dem Recept durch den Beysatz des Wortes: Cito, Eile, vorgeschrieben ist; so soll der Apotheker, in sofern nicht eine auf Tödtung oder Beschädigung des Kranken gerichtete dolose Absicht desselben, eine noch höhere Strafe rechtlich begründet, den Verlust des Apotheker-Privilegiums nebst einer sechsmonatlichen Zuchthaus-Strafe verwirkt haben, und jener tritt selbst dann ein, wenn der Inculpat zu erweisen im Stande wäre,

daß durch die ihm zur Last fallende Verweigerung oder Verzögerung dem Kranken gar kein bedeutender Schaden zugefügt worden ist; hat aber eine solche vorsätzliche Verweigerung oder Verzögerung nur in einem solchen Falle statt gehabt, wo auf dem Recept keine Eile vorgeschrieben war, auch aus dem Recept selbst nicht die Gefahr auf dem Verzug entnommen werden konnte; so soll zwar die Strafe nach den Umständen bestimmt, jedoch gleich die erste Contravention wenigstens mit einer Geldstrafe von 20 Rthlrn, Wiederholungen aber sollen mit Incarcerations-, Festungs- oder Zuchthausstrafen, auch bey dem dritten Vergehen dieser Art, mit Verlust des Privilegiums geahndet werden. Damit indessen auf der anderen Seite auch die Apotheker bey pflichtmässiger Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegen boshafte Denuntiationen und Vervortheilungen sicher gestellt sind, sollen nicht nur diejenigen, welche unerweisliche oder gar offenbar calumniose Beschuldigungen gegen sie vorbringen, unnachsichtlich mit ernstlicher, und nach Befund der Umstände mit Festungs- oder Zuchthausstrafen belegt werden, sondern es werden auch die in der Medicinal-Ordn. Tit. 2, §. 21. wegen Bezahlung der Apotheker-Forderungen enthaltenen Vorschriften ausdrücklich wiederholt, und den Justizstellen die dort befohlene schleunige Rechtspflege in dergleichen Sachen gemessenst zur Pflicht gemacht. Normal-Verordn. v. 16. Jun. 1813 u).

§. 3.

Die G. V. v. 14./22. März 1814 verordnet, daß es im Allgemeinen bey dem Grundsatz blei-

u) St. u. R. Bl. 1813, S. 265.

be, daß jeder zur medicinischen Praxis berechtigte Arzt das Recht hat, seine Kunst und Wissenschaft überall, wohin besonderes Zutrauen ihn ruft, jedoch ohne Versäumniß in dem zur besonderen Aufsicht ihm anvertrauten Bezirke, auszuüben; es bleibt daher den unbesoldeten Aerzten oder sogenannten Practicis freygestellt, wo sie ihren Aufenthaltsort im Königreich nehmen wollen; doch hat die K. Section des Medicinal-Wesens die jungen Aerzte, welche nach erstandener Prüfung Legitimation zur ärztlichen Praxis erhalten, aufmerksam zu machen, daß sie ihren Aufenthalt da nehmen, wo ihnen bekannt seyn wird, daß ein weiterer Arzt erforderlich seye. Die weiteren in dieser Gen. Verordn. vorkommenden Vorschriften sind in den Artikeln Landvogtey-Arzt, Ober- und Unteramts-Arzt enthalten.

§. 4.

Zu der Erläuterung der Verordn. v. 14. Jun. 1809 (m. s. Gifte §. 5.) wird durch die Vorschrift v. 20. Sept. 1814 v) bekannt gemacht, daß 1) Gifte zum Haus-Gebrauch, z. B. Maus-Gift, Fliegenstein, nur auf schriftliche Anweisung verpflichteter Aerzte oder des Oberamts Wundärzte, nicht aber anderer Chirurgen abgegeben werden dürfen, hingegen 2) zu Behandlung innerlicher Krankheiten oder äusserlicher Schäden die nach den Regeln der Kunst erforderlichen Mittel, wären sie auch giftige Substanzen, in medicinischen oder chirurgischen Recepten nach der gesetzlichen Form zu verordnen, allen zur Praxis legitimirten Aerzten und Wundärzten zustehe.

v) St. n. R. Bl. 1814, S. 339.

§. 5.

Durch die Bekanntmach. v. 3. Sept. 1814 w) wird vor dem Genuſſe der Samenkörner der Zeitloſe, (Spinnblume, Lichtblume, Colchicum autumnate abermals gewarnt und den proteſtantiſchen und katholiſchen Geiſtlichen und Schullehrern die genaue Beobachtung der im Sept. 1812 (m. ſ. Gifte §. 26.) ergangenen Verord. wegen öffentlicher Bekanntmachung der Warnung vor dem Genuſſe der Giftpflanzen wiederholt zur Pflicht gemacht und den Oberämtern aufgetragen, die in ihrem Amtsbezirke befindlichen Chirurgen ernſtlich anzuweiſen, daß ſie bey vorkommenden Fällen von Vergiftung durch Genuß ſolcher Pflanzen jedesmal ſogleich den ordentlichen Arzt herbey rufen, damit ohne Zeitverluſt zweckmäſſige Rettungsmittel angewendet werden können.

§. 6.

Ueber die in Rückſicht auf die Chirurgen ergangenen weiteren Verordnungen ſ. m. Wund-Aerzte.

Weiler.

Man ſehe Feuer im Walde §. 7.

Mennoniſten.

§. 1.

Den Mennoniſten iſt es geſtattet, Güter in dem Königreiche pachtweiſe übernehmen zu dürfen, jedoch unter folgenden Bedingungen, daß nemlich 1) ſie ohne Bürger- und Beyſitz-Recht in dem Königreiche zu erlangen, das Schutz- und Schirmgeld während ihres Aufenthaltes im Lande entrichten. 2) Die Toleranz derſelben auf den

w) St. u. R. Bl. 1814, S. 319.

temporären Bestand von Gütern, es mögen nun herrschaftliche oder Privatgüter seyn, beschränkt. 3) Ihnen nicht nur die Pflicht des Gehorsams gegen die Staatsgesetze, sondern auch die Nichtstörung der herrschenden Kirchen auferlegt. 4) Ihnen blos devotio demestica, sonst aber vollständige Toleranz sowohl in Ansehung ihrer religiösen Meynungen und gottesdienstlichen Gebräuche, als auch der Erziehung ihrer Kinder nach ihren Religions-Begriffen gestattet werden soll. S. R. v. 25. Oct. 1801 x).

Messer.

Man sehe Waffen.

Messing.

Man sehe Kupfer und Messing.

Metzelsuppen.

§. 1.

Metzelsuppen sollen an Sonntagen nicht gehalten werden. Man s. Gastmahle §. 3.

Metzger.

Man s. Fleisch, Kälber, Hunde, §. 5, 8, 9.

Miststätten.

Man sehe Dungstätten.

Miethkutscher.

Man sehe Hauderer.

Mobilien.

§. 1.

Ueber die Flüchtung der Mobilien bey Feuersbrünsten s. man Feuersbrunst, §. 7, 21.

x) Knapp II. S. 93.

§. 2.

Mobilien können nicht in die Brandversicherungs-Anstalt aufgenommen werden. Man sehe Brandassecuration §. 4.

Monströse Geburten.

Man sehe Kinder §. 20.

Montage, blaue.

Man sehe Handwerksbursche §. 19.

Morgeln.

§. 1.

Das Morgeln ist ohne erhaltene Erlaubniß der Herrschaft in und ausser den Waldungen und auch auf herrschaftlichen Egarten, besonders denjenigen, welche nahe an solchen liegen, zu Schonung der Waldungen und des jungen Holzes bey einer Strafe von 10 fl. neben dem Schadens-Ersatze verboten. F. O. Th. 2, Tit. Neugereuth, Mörgeln und Weidbrennen. §. Es soll auch das Mörgeln 2c. Auf solches alles 2c. S. 84.

Morgenglocke.

Man sehe Kirchengeläute §. 2.

Mühlbäche.

Man sehe Mühlen.

Mühlen.

§. 1.

Die Erlaubniß zu Errichtung neuer Mühlen hat die K. Section der Kron-Domänen, erste und zweyte Abtheilung, zu ertheilen. Verordn. v. 4. Jun. 1807 y). Organ. v. 11. Jul. 1811 z).

y) St. u. R. Bl. 1807, S. 170. — z) Das. 1811, S. 336.

§. 2.

Ueber die Aufsicht über die Mühlen und die Obliegenheiten der Mühlen-Inspectoren und Mühlschauer s. m. Handwerksschau, Müller, Bauholz §. 1.

Wassergebäude.

§. 3.

Die Müller sollen ohne herrschaftlichen Consens keine neue Gerb- und Mahlgänge entweder durch mehrere Wasserräder, oder durch angelegte Dryläuf oder sogenannte Dryllis anrichten, und die Gerichte sowohl, als die Mühlschauer sollen auf die Befolgung dieser Vorschrift halten. Mühl- u. Müller-Ordn. v. 1729, §. 2 a).

§. 4.

Es soll kein Müller an dem Wassergebäude ohne Vorwissen und Beyseyn der Beamten, der Mühlschauer, der nicht gesessenen Müller und der anstossenden Güterbesitzer etwas ändern, und nur in dem Beyseyn dieser Personen solle der alte Eichpfahl gesucht, und wenn keiner vorhanden ist, mit Rath und Zuthun der Beamten und Mühl-Schauer ein neuer Eichpfahl mit einer Grundschwelle und durchgeschlagenen starken Nadeln in dem Grund befestigt, solcher durch die Schwellen geschlagen — und mit einer eisernen Kappe versehen — auch umständlich beschrieben und Ein Exemplar dieser Beschreibung in dem Rathhause niedergelegt, das andere aber dem Müller in Händen gelassen und die Visitation darnach vorgenommen werden. Wo es das Locale gestattet, kann ein bekanntes Zeichen in einem Quaderstein neben dem Wasserbau gehauen und darauf bezeichnet

a) S. d. W. H. O. S. 655.

werden, wie hoch der Inhaber mit solchem Wasserbau zu fahren befugt ist. Es ist nemlich der neue Wasserbau so zu machen, daß die Haupt-Schwelle nicht unterlegt wird, und künftig betrüglich über sich getrieben werden kann. Wenn ein Müller mit der Hauptschwelle oder dem ganzen Wasserbau höher fahren sollte, als ihm gebührt, so hat er nicht allein alles auf seine Kosten wieder in den alten Stand zu seßen, sondern er ist auch

für	den	ersten Zoll mit	20 fl.
—	—	zweyten — —	40 fl.
—	—	dritten — —	80 fl.
—	—	vierten — —	160 fl.
—	—	fünften — —	320 fl.
—	—	sechsten — —	640 fl. b)

und fortan weiter, Strafe zu belegen. Mühl- und Müller-Ordn. §. 3.

§. 5.

Auf das Foch oder den Wehrbaum soll nichts geseßt oder aufgenagelt werden, wodurch den nahgelegenen Güter- oder Mühlenbesißern ein Schaden zugefügt werden könnte, bey einer Strafe von 14 fl. Mühl- u. Müller-Ordn. §. 4.

§. 6.

Es ist ist kein Müller berechtigt, an den Ablassen, Schuß- oder Stellbrettern die Schußbretter über die gegebene Vorschrift zu erhöhen, um seinem oberen Nachbar das dadurch aufgehaltene Wasser unter die Räder zu schwellen, sondern er soll sie dem Foch- und Wehrbaume gleich halten, bey einer Strafe von 1 fl. von jedem Zolle jedes

b) Nach dem alten Maase. Ob diese Strafe auch auf den neuen Zoll überhaupt zu übertragen — oder ob eine Reduction nöthig ist, bedarf noch einer gesetzlichen Entscheidung.

Brettes, welcher darüber ist. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 5.

§. 7.

Wenn ein Müller einen Eichpfahl vorsätzlich auszieht, verrückt oder verändert, so ist er ausser dem Ersatze des verursachten Schadens um 20 fl. zu strafen. Mühl- u. Müller-Ordn. §. 6.

§. 8.

Die Müller sollen bey grossen Gewässern an den Orten, wo es nöthig ist, nach Erkenntniß der Mühlschauer die Ablaß-, Schutz- und Stellbretter aufziehen, und das Wasser durchlassen, damit in den Mühlgräben weniger Unrath, Sand und Kies liegen bleibe, und die benachbarten Güter desto weniger Schaden leiden; hingegen sind sie auch nicht befugt, bey kleinem Wasser ihre Schutz- oder Stellbretter länger zuzustellen, und dem Nachbar das Wasser dadurch aufzuhalten, als bis sie ihre Steine gehauen haben, bey einer Strafe von 1, 2 bis 3 kleinen Freveln, (3 fl. 15 kr., 6 fl. 30 kr., 9 fl. 45 kr.) nach Verhältniß des verursachten Schadens und sich dabey äussernden Muthwillens; auch haben sie den dem Nachbar zugefügten Schaden nach obrigkeitlicher Erkenntniß zu ersetzen. Mühl- u. Müller-Ordnung §. 7.

§. 9.

Ueber die Obliegenheiten der Müller in Hinsicht auf den Wasserbau bey den vorbey kommenden Holzflößen s. m. Holz. Floßholz §. 26.

§. 10.

Die Mühlbäche sollen nur zu solchen Zeiten, da die Früchte oder das Gras am wenigsten dadurch beschädigt werden, nemlich im Winter oder

im Frühling und Herbst, von Michaelis bis Mariä Verkündigung gefegt und ausgeschlagen werden, bey einer Strafe von 4 fl. Wenn aber ein besonderer Nothfall eintritt, z. B. wenn durch einen Wolkenbruch oder anderen Guß der Mühl-Graben mit Sand, Schleim, Holz ꝛc. angefüllt wird, beruht die Räumung sowohl, als der den Güterbesitzern zu leistende Schadens-Ersatz auf obrigkeitlicher Erkenntniß. Mühl- u. Müller-Ordn. §. 10.

§. 11.

Wenn Bäume, Felben oder Hacken über das vorgeschriebene Maas an den Mühlbächen wachsen, sollen die Güterbesitzer sie selbst abhauen, und wegräumen, oder wenn sie es auf Verwarnen und obrigkeitlichen Befehl nicht thun, ist die Obrigkeit befugt, auf Kosten des Schuldhaften das Holz hinweg hauen und den Mühlgraben — welcher wenigstens oberhalb und unterhalb der Mühle, so weit als der Wasserbau geht, oder die Observanz, das Lagerbuch oder der Mühlbrief es mit sich bringt, in gleicher Weite zu erhalten ist, räumen zu lassen, jedoch bleibt das abgehauene Holz den Güterbesitzern. Mühl- u. Müller-Ordn. §. 11.

§. 12.

Wenn ein Mühlbach zwischen 2, 3 oder mehreren Mühlen so gelegen ist, daß sie oberhalb des Wehrs das Wasser gemeinschaftlich geniessen, so sollen diese Mühlenbesitzer auch den Mühlgraben bis an das Wehr gemeinschaftlich räumen lassen, wenn nicht Observanz, Lagerbuch oder Mühl-Brief es anders bestimmen. Mühl- u. Müller-Ordn. §. 12.

§. 13.

Wenn ein Obermüller nicht zu mahlen hat, soll er dem nächsten Müller unter ihm das Wasser nicht über die Gebühr aufhalten, sondern nach der Beschaffenheit des Ortes und dem Erkenntniß der Mühlschauer, eines, zwey oder mehrerer Schutz-Bretter offen halten, bey Strafe eines kleinen Frevels (3 fl. 15 kr.) von jedem Schutzbrette, welches hätte offen gehalten werden sollen. Mühl- und Müller-Ordn. §. 13.

§. 14.

Hingegen soll der Unter-Müller dem ober ihm gelegenen Müller das Wasser nicht über das alte Herkommen unter seine Räder schwellen, und ihm so viel möglich, keinen Schaden zufügen, bey einer Strafe von 2 kleinen Freveln (6 fl. 30 kr.) so oft es vorsätzlich geschieht. Mühl- und Müll. Ordn. §. 14.

§. 15.

Wo es die Beschaffenheit des Ortes zulässet, sollen Rad-Stuben über die Wasser-Räder gebaut und im Winter geschlossen werden. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 15.

§. 16.

Die Müller sollen ihre Wasser-Räder wohl mit Schaufeln versehen, und wenigstens Ein ganzes Geschaufel im Vorrath haben, bey einer Strafe von 15 kr. auf jede Schaufel, welche über 24 Stunden am Rade fehlt. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 15.

§. 17.

Wenn die Fischer ihre Fache gegen das alte Herkommen so machen, daß das Wasser unter die Mühl-Räder schwellt, soll dieß von den Be-

amten mit Hinsicht auf das Herkommen des Ortes und die Fischer-Ordnung nicht geduldet, sondern bey einer Strafe von 10 fl. verboten und abgeschafft werden. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 16.

§. 18.

Es soll kein Müller weiter, als er berechtigt ist, und besonders so wässern, daß dem Mahlwerk und dem Fischwasser dadurch kein Schaden geschieht, wenn das Wasser zu unrechter Zeit und ohne Noth, aus blosem Muthwillen abgeschlagen wird, ist er mit 10 fl., wenn er aber dessen benöthigt wäre, es aber ohne obrigkeitliche Erkenntniß geschieht, mit 3 fl. 15 kr. Strafe zu belegen. Mühl- und Müll. Ordn. §. 18.

§. 19.

Ueber die weiteren Verhältnisse der Müller mit den Fischern sehe man Fischerey §. 12, 14, 15, 26, 29., wobey noch Folgendes zu bemerken ist. Die Weidlöcher sollen von den Müllern beständig offen gehalten, und wo keine sind, dergleichen gemacht werden, damit die Fische den freyen Gang auf- und abzusteigen behalten, bey einer Strafe von 10 fl. Auch sollen die Müller anstatt des in der Fischer-Ordnung §. 9. (Fischerey §. 41.) bestimmten Einstand-Geldes von 1 fl. 30 kr. nur 1 fl. bezahlen. G. R. v. 23. April 1721, §. 1, 2. c)

§. 20.

Die Färber und Gerber, welche den Mühl-Bach ober und unter den Mühlen zu ihrem Handwerk gebrauchen, sollen keine Stoßen und Querstangen mitten im Bache, sondern nur am Ufer

c) Weisser d. R. d. H. I. 161.

einschlagen, bey Strafe von 3 fl. 15 kr. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 19.

Böden, Biethen, und anderes Bauwesen innerhalb der Mühlen.

§. 21.

Die Mühlen sollen mit Thüren, und nach Erforderniß auch mit Fenstern und Läden versehen seyn, daß die Früchte oder das Mehl der Kunden nicht verdorben wird, bey einer Strafe von 3 fl. 15 kr., wenn keine Fenster mit Läden vorhanden, und 1 fl., wenn die Fenster zerbrochen sind. Dieser Strafe sind auch die Mühlenbeständer unterworfen, indem sie eben so wie die Eigenthümer das Nöthige repariren lassen, und wenn es eine Haupt-Reparation wäre, welche sie nicht selbst vornehmen zu lassen haben, es dem Eigenthümer anzeigen, und wenn dieser sie nicht vornehmen lassen wollte, oder verzögerte, der Obrigkeit die Anzeige machen sollen, mit deren Vorwissen sie die Reparation selbst zu besorgen, und die Kosten von dem Bestand-Gelde urkundlich abzuziehen haben. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 20.

§. 22.

Die Böden in den Mühlen und unter dem Biethe sollen ganz eben und trocken, und wo möglich mit gehauenen steinernen Blatten belegt, oder in deren Ermanglung wenigstens mit gefalzten Brettern wohl versehen seyn, bey einer Strafe von 3 fl. 15 kr., welche zu wiederholen ist, wenn der Müller die ihm gemachte Auflage, den Boden auf diese Art belegen zu lassen, nicht befolgt, damit die Kunden die verschüttete Frucht oder

Mehl wieder aufheben können, indem der Müller solche anzusprechen nicht befugt ist. Bey den Beständern finden auch in diesem Falle die in dem §. 21. angegebene Vorschriften statt. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 21.

§. 23.

Die Biethen sollen oben und unten an den Wänden mit einer Querleiste versehen, auch wenn diese schwinden, oder nicht genau angemacht seyn sollte, mit Leimen oder Speis verstochen und verstrichen werden, die Böden unter den Biethen sind sauber zu erhalten, und das durchquellende und öfters lange stehen bleibende Wasser ist durch eine in den Boden zu hauende, oder einzulegende Rinne abzuleiten. Die Böden sollen mit steinernen Blatten oder Backsteinen, oder auf eichenen Rippen von Halbdielen beleget werden, bey einer Strafe von zwey kleinen Freveln (6 fl. 30 kr.) Mühl- und Müll. Ordn. §. 22.

§. 24.

Die Böden oberhalb der Mühlen und Biethen sollen unversehrt und ohne Löcher seyn, damit das Ausstäuben des Mehles unter das Dach verhindert wird, und wenn kein solcher Boden vorhanden ist, soll er innerhalb einem Vierteljahre bey 10 fl. Strafe verfertigt, wenn er aber schadhaft ist, innerhalb 4 Wochen bey Strafe einer kleinen Frevel (3 fl. 15 kr.) reparirt werden; hingegen darf der Müller Staub-Böden machen lassen. Mühl- und Müll. Ordn. §. 23.

§. 25.

Es soll kein Müller neben dem Gerb-Rohr u. Staubhäuslein ein heimliches u. doppeltes Rohr,

oder noch ein Staubhäuslein einrichten lassen, bey einer Strafe von 20 fl.

Steinwerke.

§. 26.

Die Müller sollen mit guten Steinen versehen seyn, und weder die Boden-Steine, noch die Läufer zu dünn werden lassen, sondern zu rechter Zeit andere auflegen. Es soll aber ein Gerb-Stein außen am Schweif nicht weniger als 2 Zoll ($1\frac{2}{3}$ Zoll neues Mases), ein Mahl-Läufer aber nicht unter $3\frac{1}{2}$ ($2\frac{1}{12}$ n. M.) Zoll, die Boden-Steine hingegen durchgehends 6 (5 n. M.) Zoll halten, bey einer Strafe von 30 kr. von jedem Viertels-Zoll ($2\frac{1}{12}$ Linie n. M.) Mühl- und Müll. Ordn. §. 25.

§. 27.

Die Steine sollen fleißig und so oft es nöthig ist, in das Richtscheit gehauen, die Boden-Steine aber bey einer Strafe von 1 fl. 30 kr. von jedem Viertels-Zoll ($2\frac{1}{12}$ Linie n. M.) wagrecht gesetzt. Die Gräben offen gehalten, und die Läufer mit eingelassenen eisernen Reifen wohl verwahrt werden, bey einer Strafe von 2 fl. Mühl- und Müll. Ordn, §. 26.

§. 28.

Wenn der Müller die Mühle behauen hat, soll er sie zuerst mit Spreuer, und nicht mit dem Bühl-Mehl, sodann mit einem ganzen oder wenigstens halben Vierling Kern, Roggen oder Gerste von des Müllers eigener Frucht, (wo möglich in Beyseyn dessen, für den gleich nachher aufgeschüttet wird, bestätigen, so, daß der Kunde sein Mehl ohne Abgang, und Vermischung mit

Sand oder Bühl-Mehl bekommt. Er soll auch die Frucht des Kunden nicht eher aufschütten, als bis das Mehl von seinem Korn lauter herunter lauft; alles bey einer Strafe von 6 fl. 30 kr. Es soll auch der Müller, sobald der Stein gehauen, und wieder aufgelegt worden ist, die Mühle der Ordnung gemäß bestätigen, bey einer Strafe von 6 fl. 30 kr. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 27.

§. 29.

Damit nicht ungeachtet des Behauens und Bestätigens Sand unter das Mehl kommt, sollen zu Boden-Steinen und Läufern keine weiche Steine genommen werden, bey einer Strafe von 4 fl. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 28.

§. 30.

Die Boden-Steine sollen breiter seyn als die Läufer, und rings herum um 2 ($1\frac{2}{3}$ n. M.) Zoll hervor stehen, daß die Zargen fleißig eingelassen werden können, der an den Boden-Stein gemachte Reif aber, worauf die Zargen stehen, sollen nicht passirt werden, weil zwischen dem Reif und dem Stein, oder Futter, das Mehl oder die Früchte durch ein eingerichtetes verborgenes Loch abfallen könnten, bey Strafe von jedem Viertels-Zoll ($2\frac{1}{12}$ Lin. a. M.) 1 fl. 30 kr. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 29.

§. 31.

Die Gräben in den Mühl-Steinen sollen fleissig offen gehalten, und nicht tiefer als 2 und 3 ($1\frac{2}{3}$ u. $2\frac{1}{2}$ n. M.) Zoll breit eingehauen werden, bey einer Strafe von 1 fl. Mühl- u. Müll. Ord. §. 30.

Zargen.

§. 32.

Die Zargen sollen ganz und fleißig in den Boden-Stein eingelassen seyn, auch so oft es die Nothdurft erfordert, frisch eingelassen werden, und nicht über einen halben Zoll (4 $\frac{1}{3}$ Lin. n. M.) ablaufen, bey Strafe von 1 fl. 30 kr. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 31.

§. 33.

Das Loch in dem Deckel der Zargen soll nicht weiter als 8 oder höchstens 10 (6 $\frac{2}{3}$ bis 8 $\frac{1}{3}$ n. M.) Zoll seyn, damit die Ausstaubung des Mehles verhütet werde, bey 1 fl. Strafe von jeder Zarge. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 32.

§. 34.

Auf jeder Seite zwischen dem Läufer und der Zarge soll nicht weiter als $\frac{1}{2}$ oder höchstens $\frac{3}{4}$ Zoll (4 $\frac{1}{5}$ oder 6 $\frac{1}{4}$ Lin. n. M.) Platz gelassen werden, bey einer Strafe von 1 fl. 30 kr, von jedem Viertels-Zoll (2 $\frac{1}{2}$ Lin. n. M.) Mühl- und Müller-Ordn. §. 33.

§. 35.

Wenn eine Zarge, Kremmel, Gerb-, Mehl-, Kern-, Vorbeutel und andere Kästen unversehens schadhaft oder löcherigt worden, soll der Müller sogleich dem Schaden durch eine Leiste abhelfen, oder ein starkes Tuch mit Schreiner-Leim aufleimen, und dasselbige nicht mit Werk, Lumpen, verstopfen, alsdann aber sobald als möglich neue Zargen, Kremmel 2c. verfertigen lassen, bey einer Strafe von 1 fl. von jedem Stücke, das nicht reparirt oder neu verfertigt wird. Mühl- und Müll. Ordn. §. 34.

§. 36.

Wenn der Müller einem Kunden faſt ausgemahlen hat, ſoll er zuvor und ehe er einem anderen aufſchüttet, dreymal ziemlich ſtark an die Zargen und Beutelkäſten ſchlagen, daß nichts darin bleibt, und der Kunde das Seinige bekomme, bey einer Strafe von 30 kr. Mühl= und Müll. Ordn. §. 35.

§. 37.

Wenn ein Müller ſpürt, daß nicht allein die Mühle, ſondern auch der Mehlkaſten oder Zarge einen Taig bekommt, ſoll er die Steine ſogleich abheben, und der Sache abhelfen, bey 1 fl. Strafe. Mühl= u. Müll. Ordn. §. 36.

§. 38.

Die Müller ſollen die Zargen nicht füttern, bey einer Strafe von 3 fl. 15 kr. C. R. v. 22. Junius 1778 d).

Beutel= und andere Käſten.

§. 39.

Die Beutel= und Grob=Käſten ſollen in rechter Größe paſſend (geheb) mit einer Queer=Leiſte an das Bieth feſt gemacht ſeyn, und an den Biethen hart anſtehen, damit der Abgang oder Durchfall des Mehls deſto mehr verhütet werde, bey einer Strafe von 1 fl. von jedem Beutel oder Grobkaſten. Mühl= u. Müll. Ordn. §. 37.

§. 40.

Es ſoll auch das Mehl von dem Steine nicht offen, ſondern an einem jeden Gange durch ein Rohr oder vorgeſetztes Käſtlein in den Mehlkaſten laufen, bey Strafe von 1 fl. von jedem Gange.

d) Weiſſer d. R. d. H. §. 272.

In den Neckar- und anderen schnell und stark laufenden Mühlen aber, auch in Gries-Mühlen, wo es stark geht, soll dieses Rohr oder Kästlein nicht nur wohl beschlossen geführt, sondern auch neben dem Kästlein ein Vorhang bis auf den Kasten herab gemacht und angenagelt werden, daß das ablaufende Mehl nicht zu sehr verstäubt. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 38.

§. 41.

Die in den Mühlen sich befindenden Futter- oder andere verdächtige Kästen sollen, um allen Verdacht eines Abtrages zu verhüten, heraus geschafft werden, bey einer Strafe von 3 fl. 15 kr. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 39.

§. 42.

In allen Mühlen soll ein gutgemachter Kern- und Mehlkasten, auch Zuber zum Kern-Einnetzen und Mehl-Ausschütten gehalten werden, damit das Mehl nicht in einen nassen Kasten geschüttet werden darf, bey Strafe von 1 fl. Mühl- und Müll. Ordn. §. 40.

§. 43.

In den Beutel-, Mehl-, Gerb- und andern Kästen sollen keine doppelte Böden oder Wandungen, die über oder neben einander gemacht sind, gestattet werden, bey einer Strafe von 20 fl., indem dadurch den Kunden großer Schaden zugefügt wird. Mühl- und Müll. Ordn. §. 41.

§. 44.

Die Beutel-Kästen sollen sowohl bey den Löchern, wo das Mehl ausgefaßt wird, als auch da, wo das ablaufende Schrot oder Mehl von den Beuteln in den Vorkasten lauft, mit einem starken Tuch oder Zwilch und daran gemachten

Ringlein wohl versehen seyn, damit die Verstäubung des Mehles verhütet wird, bey einer Strafe von 30 kr., doch ist den Müllern erlaubt, vornen an den Beutel-Kasten gleich unter dem Deckel zwey Löcher 1 Zoll lang und breit ($\frac{25}{36}$ Quadrat-Zoll oder $\frac{5}{6}$ Zoll lang und breit, n. M.), daß der Beutel etwas Luft haben möge zu Verhütung des anhängenden Mehles und Taigs; hingegen sollen die übrigen Seiten- und Neben-Löcher nicht geduldet werden, bey Strafe von 3 fl. 15 kr. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 42.

§. 45.

Die Müller sollen unter Bedrohung mit scharfen Strafen angewiesen werden, die benöthigten Beutel-Tücher nirgend anderswo, als von den privilegirten Calwer Beutel-Trägern zu kaufen, und denselben, so oft sie sich bey den Müllern anmelden, in das bey sich habende Büchlein ihren Namen einzuschreiben und dabey zu bemerken, ob und wie viel Beutel-Tuch, und zu welcher Zeit sie es von den Trägern gekauft haben. Anderen unprivilegirten Händlern soll ihre Waare confiscirt werden. G. R. v. 30. Jun. 1750, v. 13. Oct. 1753, v. 7. May 1759, v. 30. Jul. 1771 e).

Ställe und Vieh.

§. 46.

In die Mühlen sollen keine Ställe, noch Gänge oder Thüren aus denselben in die Ställe gemacht, und die schon eingerichteten weggeschafft werden; auch sollen keine Schweine, Hühner, Gänse, Enten, Tauben, oder anderes Vieh und Geflügel in die Mühle kommen, und der

e) Weisser i. a. B. §. 274.

Müller selbst von solchen Thieren nicht mehrere halten, als ihm von dem Beamten und Gericht verstattet worden ist, bey Strafe eines großen Frevels (14 fl.) Mühl- u. Müll. Ordn. §. 59.

§. 47.

Die Müller sollen nicht mit den Eseln in die Mühle fahren, damit solche den Kunden nicht das Mehl oder den Kern wegfressen, bey Strafe von 15 kr. von jedem Esel. Mühl- und Müll. Ordn. §. 79.

Reinlichkeit.

§. 48.

Die Mühlen sollen sauber und reinlich gehalten — und der Boden sowohl, als die Biethen, wenigstens Einmal täglich gekehrt und gesäubert werden, auch soll der Müller keine Spinnweben in der Mühle aufkommen lassen, bey Strafe von 1 fl., oder wenn der Unfleiß sich allzusehr äussert, von 3 fl. 15 kr. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 77.

Gerb-Mühlen.

§. 49.

Das Gerb-Rohr soll auf dem Gerb-Trog passend aufliegen, und die Zunge nur 3 ($2\frac{1}{2}$ n. M.) Zoll über den Trog hinaus reichen, auch nicht über 3 oder 4 ($2\frac{1}{2}$ oder $3\frac{1}{3}$ n. M.) Zoll breit seyn, sondern den Spreuern ihr Flug von dem Stein an bis auf 9 Schuhe hinaus fällt, gehört dem Müller; was aber innerhalb derselben an Staub oder Spreuer liegen bleibt, gehört dem Kunden, und der Müller soll sich solchen nicht anmasen, bey einer Strafe von 1 fl. Wenn ein Müller sich eigenmächtig unterfteht, eine Gegen-Zunge unten im Gerb-Rohr bis in den

Staubbügel zu führen, wodurch dem Kunden grosser Schaden zugefügt wird, wenn der Müller beyde Zungen gegen einander zieht, so soll diese Gegenzunge bey einer unnachläßigen Strafe von 3 fl. 15 kr. in jedem Contraventions-Falle weggeschafft werden. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 43.

§. 50.

Wenn ein Kunde daran zweifelt, ob die Mühle recht gerichtet ist, so darf er während dem Gerben gleich vor dem Gerbrohr beyde Hände voll Spreuer laufen lassen; bläst er diesen weg, und findet etwas von Kern in seinen Händen, so ist die Gerb-Mühle nicht recht, und der Müller in eine Strafe von 3 fl. 15 kr. verfallen; findet er keinen Kern, so ist die Mühle gerichtet. Die Staubbügel sollen bey einer Strafe von 3 fl. 15 kr. nicht verschlossen werden. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 44.

§. 51.

Damit derjenige Kern, der durch das Sieb verschüttet wird, gleich in die Wanne fällt, soll der Müller im Ausräden das Sieb in den Zuber, welcher so nah als möglich an den Gerbkasten zu stellen ist, gehen lassen, und entweder den Kern mit der Wanne hineinschütten, oder die Wanne darunter setzen, bey einer Strafe von 30 kr. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 45.

§. 52.

Die Spitzen, welche zuletzt im Gerben abgehen, soll der Müller dem Kunden überlassen, dieser sie aber, so lange er in der Mühle ist, nicht unter seine Spreuer schütten, und in die Mühle stellen, damit bey einer unvermutheten Mühlen-Visitation nicht dafür gehalten wird, daß dieser mit Spitzen ver-

mischte Spreuer im Gerben durch das Loch gefallen und abgelaufen wäre. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 40.

§. 53.

Ein Müller soll ohne Erlaubniß des Eigenthümers niemand gerben oder die Säcke öffnen, bey einer Strafe von 1 fl. Mühl- u. Müll. Ord. §. 44.

§. 54.

Die Becken und andere Mühlkunden sollen ihre Spreuer gleich bey dem Gerben in Säcke fassen, damit sie nicht unter einander kommen, wenn nachher einem andern aufgeschüttet wird, bey einer Strafe von 15 kr. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 45.

Mühlgeschirr.

§. 55.

Die Beutelstecken sollen ihre wohlverwahrten Säcklein haben und die Müller mit guten Beuteln zu Haus- und Weisbrod versehen seyn, bey einer Strafe von 3 fl. 15 kr. Wenn auch ein Müller behaupten wollte, daß er allein durch den Beutel-Stecken ohne Säcklein mahlen könnte, so ist dieses doch den Kunden schädlich und daher bey gleicher Strafe nicht zu gestatten. Mühl- u. Müll. Ord. §. 49.

§. 56.

Die Büchsen sollen von gutem dürrem Holz und anpassend auch um das Mühleisen mit einem Wülstlein und oben mit einer Scheibe von Leder oder Filz gut versehen seyn, und so verwahrt werden, daß kein Abgang statt finden kann, auch soll diese wohl gespannt — und nicht, wie es in Mühlen sich öfters findet, so weit ledig seyn, daß die Kerne neben hinein fallen, und verdrückt werden, mithin zum Schaden des Kunden unter das Vieth fallen, bey Strafe von 1 fl. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 50.

§. 57.

Innerhalb der Mühle sollen die Kammräder mit guten Kämmen versehen — auch in gleicher Länge abgeschnitten und wohl verbohrt, auch die Zapfen, Speidel, Ringe und andere vorstehende Hacken an den Wellbäumen gleich gemacht seyn. Die Kämme, Spindel und Zapfen sollen gleich geschmiert werden, damit niemand in ein Unglück geräth, bey Strafe von 1 fl., von jedem Stück, und wenn eine grosse Nachlässigkeit und besonderer Schaden und Gefahr sich zeigt, bey noch höherer Bestrafung. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 51.

§. 58.

Jeder Müller soll auch fleissig nach seiner Mühl-Pfanne, Zapfen, Büchsen, Mühleisen, Schlag-Scheitern, Spindeln, Wellbaum und Wasserrädern sehen, daß keines anlauft oder streift, und dadurch ein Unglück verursacht, bey Strafe von 1 fl. für jedes Stück, das nicht recht erfunden wird. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 52.

§. 59.

Jede Mühle soll hinlänglich mit Kämmen, Spindeln, Rohrstecken, Schlag-Scheitern, Scheiben- oder Kumpfgeschirr, Zapfenblöcklein, Beutelstecken, Mehlschaufeln, Speideln und anderen nöthigen Dingen so versehen seyn, daß der Müller immer einen frischen Gang damit einrichten kann, bey Strafe von 15 kr. von jeder mangelnden Sorte. Mühl- und Müller-Ordn. §. 53.

§. 60.

Es sollen auch die Tremel, Zuber, Kern-, Scheid-, Musmehl-, Ratten- und andere Siebe, Wannen, Kehrwisch und dergleichen Mühlgeschirr gut befunden — insbesondere aber an den Sieben über zwey

oder drey Löcher oder Flecke nicht gestattet, sondern dergleichen cassirt werden, bey Strafe von 1 fl. von jedem mangelhaften Stück. Mühl- u. Müller-Ordn. §. 54.

Gewicht und Maas.

§. 61.

Jeder Müller soll in seiner Mühle ein ganzes Besteck oder Einsatz in einem ganzen Simri, einem halben Simri, einem Vierling, einem Achtel, (halben Vierling oder 4 Ecklein) einem sechszehntheil, (Meslein oder 2 Ecklein) einem zwey und dreissig Theil (1 Ecklein) bestehend haben, welche Maase alle recht und richtig geeicht, welches mit einer authentisch gesiegelten Urkunde darzuthun ist, wohl beschlagen und mit dem Pfechtzeichen bezeichnet seyn – auch alle Jahre wieder genau geeicht werden sollen. Wenn solche Maase nicht geeicht sind, und dabey zu geringhaltig erfunden werden, ist der Müller um 14 fl., wenn sie nicht geeicht aber richtig, um 6 fl. 30 kr., wenn sie nicht alle Jahre geeicht worden sind, um 3 fl. 15 kr. zu strafen. Es soll auch in keinem Maas ein Stöcklein eingeschlagen seyn, bey einer Strafe von 3 fl. 15 kr. für den, der solche Maase führt, und für den, der sie ausgiebt. (Man vergleiche Maas §. 32.) Mühl- u. Müll. Ordn. §. 55.

§. 62.

Die Beamten und Magistrate sollen in allen Orten, wo es füglich geschehen kann, Frucht-, Mehl- und Brodwaagen aufrichten lassen, wo aber keine Gelegenheit dazu vorhanden ist, oder die Mühlen zu entfernt sind, soll in jeder Mühle auf Kosten der Commun eine solche Waage mit eisernem Gewichte aufgerichtet werden, mit welcher man einen ganzen

Scheffel Früchte gegen Bezahlung von 1 Pfenning vom Scheffel Früchte oder Mehl abwiegen kann. Wenn ein Mahlkunde seine Früchte nicht alle messen will, soll er solche in einem Zuber wohl unter einander mischen, und in des Müllers oder seines Knechts Beysein ein verrichtetes Simri Frucht davon wiegen, wenn solches 32 Pfund hält, ist es für Kaufmannsgut zu erkennen, und der Müller muß dafür das Gebührende an Mehl, nemlich für jedes Simri Weizen, Kern oder Roggen anderthalb Streichen Mehl und einem völligen halben Vierling (4 Ecklein) Kleyen oder an Gewicht so viel Mehl und Kleye liefern, als die Frucht betragen hat, und das Fehlende dem Kunden bey einer Strafe von 6 fl. 30 kr. ersetzen. Weil jedoch die Früchte nach den Jahrgängen und dem Orte, wo sie gebaut worden, ungleich sind, soll hierinn eine billige Milderung getroffen — und der Müller wegen 4 Pfund an einem Scheffel, aber nicht darüber, nicht gefährdet werden. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 56, 57.

Verhältnisse zwischen dem Müller und den Mahlkunden.

§. 63.

Ueber die Entscheidung der zwischen dem Müller und seinen Nachbaren und Mahlkunden entstandenen Irrungen sehe m. Handwerks-Schau, Müller, §. 4.

§. 64.

Jeder Müller soll einen tauglichen Haumeister auch Mahl-, Gerb- und Fuhrknecht, welche das Handwerk gut und ordnungsmässig erlernt haben, (so viel es nach der Beschaffenheit jeder Mühle nöthig ist) haben, damit durch die Ungeschicklichkeit

derselben den Kunden kein Schaden zugefügt wird. Die Müller sollen auch ihre Knechte, Mägde und Jungen, sie seyen inländisch oder ausländisch, wenn sie auch schon die Erbhuldigung geleistet haben, nicht länger als 8 Tage bey sich behalten, ohne sie dem Beamten vorzustellen, der sie besonders auf die Mühl- u. Müll. Ordn. in Gelübd zu nehmen hat, bey Strafe von 3 fl. 15 kr. Mühl- u. Müller-Ordn. §. 60.

§. 65.

Jeder Kunde darf bey seiner Frucht in der Mühle bleiben, bis sie ausgemahlen und in die Säcke gefaßt ist. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 61.

§. 66.

Wenn die Früchte genetzt werden müssen, soll sie der Müller ein wenig und nicht mehr als es nöthig ist, netzen. Er soll auch alles Getreide fleissig abmahlen, sauber zusammen halten, und so oft es nöthig ist, aufschütten, bey Strafe von 3 fl. 15 kr. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 62.

§. 67.

Es sollen auch jedem Kunden seine Früchte besonders abgemahlen, und ohne seine ausdrückliche Verwilligung nicht mit anderen vermischt, und der Müller wegen einer solchen eigenmächtigen Vermischung nebst Erstattung des Schadens von jedem Simri rauher Frucht um 15 kr. und von jedem Simri glatter Frucht um 30 kr., wegen Verfälschung der in die Mühle gebrachten rauhen Frucht vom Simri um 30 kr. und von der glatten Frucht vom Simri um 5 fl. gestraft werden. Wenn diese Fälle aber öfters vorkommen, und der Müller durch die Strafe nicht ge-

bessert würde, ist die Sache an die höhere Behörde einzuberichten. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 63.

§. 68.

Ueber das Verfahren, wenn ein Mahl-Kunde Mehl unter dem Eisensteg, oder Kern und Mehl unter dem Bieth, oder den Ort neuerlich gekehrt findet, sehe man Handwerks-Schau, Müller §. 5.

§. 69.

Es sollen in jeder Mühle diejenigen, welche in solche gebannt sind, in der Ordnung, wie sie kommen, vor anderen abgefertigt werden, und wenn einer ohne besondere erhebliche Gründe über 24 Stunden aufgehalten wird, ist er berechtigt, seine Frucht hinweg und in eine andere Mühle zu führen, wenn nicht die Lager-Bücher oder der Bannbrief es anders bestimmen. In Mühlen, welche kein Bann-Recht haben, tritt das Sprüchwort: Wer zuerst kommt, mahlt zuerst, ein. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 65.

§. 70.

Die Milter-Frucht, welche in der Mühle verkauft wird, soll, wo möglich von einem geschworenen Kornmesser, und nicht vom Müller, außer in Gegenwart einer unpartheyischen Urkunds-Person gemessen werden, bey einer Strafe von 30 kr. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 66.

§. 71.

Nur die Müller und seine geschworenen Knechte dürfen das Milter in Beysein dessen, dem die Frucht gehört, oder seines Abgeordneten, nach dem Herkommen und den Lagerbüchern, und zwar mit einem bezeichneten Maase messen, bey einer Strafe von 10 fl. Mühl- u. Müll. Ordn.

§. 67. Man vergleiche Handwerks-Taxe, §. 14.

§ 72.

In der den Betrag des Milters enthaltenden Tafel, welche in der Mühle aufgehängt werden soll (man sehe Handwerks-Taxe §. 14.), soll auch kurz gemeldet werden, wie sich der Müller und die Kunden gegen einander zu betragen haben. Die dem Jahrgang und den gemachten Proben nach sich ergebenden Aenderungen sind darin zu bemerken. Mühl- u. Müll. O. §. 68.

§. 73.

Der Müller soll den Mahl-Kunden für einen verrichteten Scheffel Korn, Weitzen oder Roggen, welcher Kaufmannsgut ist, wenigstens 12 gestrichene Simri gebeuteltes Mehl und ein gehauftes Simri Kleye ohne weiteren Abgang geben; wenn aber der Kunde schöneres Mehl und mehr Kleye haben will; so steht ihm dieß frey. Wenn die Kunden das Mehl auf das Gewicht verlangen, soll auf ihr Verlangen alles gewogen werden; auch ist der Müller verbunden, so viel an Mehl und Kleye, als der Kunde an glatter Frucht in die Mühle geliefert hat, oder die rauhe Frucht nach dem Gerben gewogen hat, über Abzug des Milters wieder zu geben. Wenn zwischen den Kunden und dem Müller darüber Streit vorfällt, ob der Müller seiner Obliegenheit nachgekommen ist, oder nicht, soll das Mehl, nachdem es in Säcke gefaßt worden, zuvor geräden — alsdann gemessen oder abgewogen, und wenn es sich im Messen oder dem Gewicht nach nicht nach der Vorschrift finden würde, der Müller dem Kunden das Fehlende zu erstatten angehalten, und

überdieß in jedem Uebertretungsfalle mit einer Strafe von 10 fl. belegt werden. Mühl- und Müll. Ordn. §. 69.

§. 74.

Wenn die Früchte so ergiebig und gut sind, daß ein verrichteter Scheffel Kern, Weitzen oder Roggen mehr als 13 Streichen an Mehl und Kleyen geben würde, wie dieß bey guten Früchten gemeiniglich der Fall ist, soll der Müller oder sein Knecht bey Pflicht und Eid alles ohne Abgang und Schaden den Kunden zukommen zu lassen, bey einer Strafe von 20 fl., wenn das Gegentheil erweislich ist. Mühl u. Müll. Ordn. §. 70.

§. 75.

Wenn die Früchte nicht ergiebig und Kaufmannsgut sind, soll der Müller es den Kunden, ehe er die Frucht zu mahlen anfängt, anzeigen, welcher sodann dabey in der Mühle bleiben, und mit dem gelieferten Mehl sich befriedigen soll. M. s. Handwerks-Schau, Müller §. 6.

§. 76.

Wenn der Müller, oder seine Knechte, den Kunden diese Beschaffenheit der Früchte nicht vorher anzeigen, ehe sie gemahlen wird, soll er demselben bey einer Strafe von 4 fl. alles für gut zu erstatten schuldig seyn. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 72.

§. 77.

Wenn die Früchte nach der Ernte ihrem Gehalt nach gegen das vorige Jahr sich ändern, sollen die Mühl-Schauer Proben machen, und die daraus fließenden Verhältnisse zwischen den Müllern und Bäckern und ihren Kunden darnach be-

stimmen. Man sehe Handwerks-Schau, Müller, §. 7. Handwerks-Taxe §. 14.

§. 78.

Wenn ein Müller zwar das Gewicht oder Maas dem Kunden richtig liefert, solcher aber eine Verwechslung der Früchte muthmaßt; so ist dieß den Mühl-Schauern zur Entscheidung vorzubringen. Man s. Handwerks-Schau, Müller, §. 8.

§. 79.

Der Müller soll von den Früchten, welche für die Bäcker zu Rücken-Brod gemahlen werden, von 1 Scheffel Kern wenigstens 1 gehauftes Simri Kleye, von 1 Scheffel Weitzen 1 $\frac{1}{2}$ Simri, und von 1 Scheffel Roggen 2 Simri Kleyen, aber nicht weniger, machen. Wenn der Bäcker weniger Kleyen abziehen läßt, und der Müller es gestattet, soll jeder mit 4 fl. Strafe belegt werden. Mühl- u. Müller-Ordn. §. 75.

§. 80.

Der Müller ist verpflichtet, dem Kunden zu liefern:

	Sri. Mehl	Sri. Vlg. Kleye.
Von ein. gerichteten Scheffel Kern od. Weizen, Kern	12	1 gehauft
Von $\frac{1}{2}$ Scheffel . . .	6	$\frac{1}{2}$
— 3 Simri . . .	4$\frac{1}{2}$	1$\frac{1}{2}$
— 2 —	3	1
— 1 —	1$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$
— 1 Scheff. rauher Gerste, Kochgerste . . .	3	
Von 1 Scheffel rauh. Gerste, wenn er zu Kochgerste gestampft wird, bey gemachter Gerste	4	

	Sri. Mehl	Sri. Vlg. Kleye
Von 1 Scheffel Haber über des Müllers Lohn, Mus-Mehl	$2\frac{1}{2}-3$ u. $3\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{2}$

Mühltafel §. 2, 3, 6.

§. 81.

Bey jedem Artikel der Mühl- u. Müll. Ordn., welcher eine Strafe enthält, soll ausser derselben auch der dem Kunden gebührende Abgang oder der von ihm erlittene Schaden, wenn solcher bescheinigt worden, nach Erkenntniß der Mühlschauer, oder erforderlichen Falles der Obrigkeit, von dem Müller ersetzt werden. Mühl. u. Müll. Ord. §. 76.

§. 82.

Es soll kein Müller in ein anderes Ort, in dem sich Mühlen befinden, hausiren fahren. Man s. Hausiren §. 41.

§. 83.

Ueber das den Müllern gebührende Milter (Milz) s. m. Handwerks-Taxe §. 14.

§. 84.

Wenn Ausländer eigenthümliche Mühlen in dem Königreiche besitzen, welche aber nicht der diesseitigen Landeshoheit unterworfen sind; so dürfen die Unterthanen, sie seyen in solche gebannt oder nicht, nicht eher in denselben mahlen lassen, als bis die Besitzer erklärt haben, daß sie sich der württembergischen Mühl- und Müller-Ordnung unterwerfen und sich nach derselben verhalten wollen. Wenn solche Mühlen aber zugleich der würt. Landeshoheit unterworfen sind, sind die Besitzer derselben verpflichtet, sich nach dieser Ordnung zu benehmen, und müssen daher auch in Contraventionsfällen mit den in denselben verhängten Strafen belegt werden. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 83.

§. 85.

Von allen in der Mühl- und Müller-Ordnung enthaltenen Strafen gehören diejenigen, welche mehr als 4 fl. betragen, der Herrschaft allein, von denjenigen, welche nur 4 fl. oder weniger betragen, sollen die Mühlschauer für ihre Bemühung bezahlt, (m. s. Handwerks-Schau, Müller §. 10.) das übrige aber halb der Herrschaft und halb dem Armenkasten vermacht werden. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 84. Nach der neueren Observanz und Einrichtung hingegen erhält von allen Strafen, welche auf die von den Mühlen-Inspectoren gemachten Anzeigen von dem Ober-Mühlen-Inspector angesetzt werden, ein Drittheil die Herrschaft, ein Drittheil der Armenkasten und ein Drittheil der Mühlen-Inspector als Anbringer f).

§. 86.

Den Müllern ist, vorzüglich weil sie öfters heimlich von den Bürgern Früchte einkaufen, und den abgegerbten Kern unter dem Vorwande, daß es Milterfrucht sey, ausser Landes verführen, die Ausfuhr der Milterfrüchte bey Strafe der Confiscation verboten. G. R. v. 28. Aug. 1795 g).

§. 87.

In Absicht auf das Mahlen in ausländischen Mühlen wurde durch d. C. R. v. 18. Apr. 1809 h) verordnet, daß zwar die unter d. 23. Apr. 1721 i)

f) Knapp St. G. S. 352. – g) Das. S. 355. – h) Das. II. S. 87. –

i) Diese Verordn. ist s. Inhalts: Demnach bey unlängst vorgewesener Mühlvisitation der Müller klagbar angebracht, daß die Unterthanen im Lande ohne Noth bey ausländischen Müllern mahlen ließen, mithin ihnen, Müllern im Lande, die Nahrung entzögen, da sie doch gnädigster Herrschaft mit starken Gülten verhaftet, wie denn der Müller N N. in Specie geklagt hat ꝛc. ꝛc.; als befehlen wir dir hiemit: du sollst diese Klagen abstellen, und die Unterthanen, wo nicht besondere Umstände vorwalten, von ausländischen Mühlen abhalten, damit die inländischen Müller

emanirte Verordnung gegen das Besuchen ausländischer Mühlen als noch fort bestehend zu betrachten sey, daß hingegen, da eben diese Verordnung die beschränkende Clausel: „wo nicht besondere Umstände vorwalten," enthält, auf Localität und Grenzverhältnisse, Nothfälle bey dem Mangel an nicht zu entfernt gelegenen inländischen Mühlen, oder an Wasser zum steten Betrieb derselben, auch Reciprocität oder zu befürchtenden grösseren Retorsions-Nachtheil besonders an den äussersten Grenz-Orten des Königreichs allerdings Rücksicht zu nehmen sey, wo im übrigen diejenigen Fälle, in welchen gegen über unnachbarliche Verweigerung des Reciprocums geltend gemacht werden wolle, mit allen Umständen der K. Section der inneren Administration vorzulegen seyen k).

§. 88.

Die Müller sollen, ausser einem erweislichen Nothfalle an Sonntagen und Festtagen während dem Gottesdienste nicht mahlen oder fahren, sondern mit ihrem Gesinde die Kirche besuchen. Cyn. Eccles. Cap. 17, S. 382, 384. G. R. v. 13. Jan. 1739, Euch ist ꝛc. §. 2. G. V. v. 10. Sept. 1743, §. 2 l).

§. 89.

Ueber die Verpflichtungen der Mühlschauer bey den Particular-Mühlvisitationen sehe m. Handwerks-Schau, Müller §. 9.

§. 90.

Die Mühl- und Müller-Ordnung soll nicht nur auf den Amts- und Rathhäusern und bey jeder Müllerlade aufbewahrt, sondern auch den Mühlschauern

nicht ruinirt und ihre praestanda zu prästiren unfähig gemacht werden. Knapp II. S. 88. – k) Hartmann II. S. 189. – l) Das. I. S. 570.

zugestellt und ihnen dabey mit Ernst auferlegt werden, sich darinn zu ersehen, die anbefohlene Mühlen-Besichtigung ohne Ansehen der Person, auch ohne Vorwissen und Versehen der Müller, so oft es nöthig ist, vorzunehmen, und alle ihnen obliegende Pflichten auf das genaueste zu erfüllen. Mühl- u. Müll. Ordn. §. 86.

§. 91.

Ein jeder Müller, Haumeister, Mahl- oder Fuhrknecht, dem die Mühl- u. Müller-Ordnung vorgelesen wird, soll einen leiblichen Eid mit aufgehobenen Fingern zu Gott dem Allmächtigen schwören, die Weiber, mannbare Kinder, Buben und Mägde auch alle andere Personen, die in den Mühlen wohnen, sollen einen Verspruch thun, dem König, auch der Stadt und dem Amt getreu und hold zu seyn, und aller königl. Unterthanen, welche zu gerben oder zu mahlen sich in der Mühle einfinden werden, Nutzen und Frommen zu fördern, dagegen aber allen Schaden und Nachtheil zu warnen und zu wenden, nach ihrem besten Vermögen, und besonders alle und jede Punkte, die in der Mühl-Ordnung begriffen sind, mit getreuem Fleiß zu halten, darunter nicht anzusehen Eigennutz, Freundschaft, Feindschaft, Geschenk oder Gaben, sondern jedem ordentlich das Seinige zusammen zu heben und wiederfahren zu lassen, bey hoher unnachläßiger Strafe, und sich in allem getreu, aufrecht, fromm und redlich zu erzeigen und zu verhalten, wie sie das gegen Gott dem Allmächtigen getrauen zu verantworten; übrigens aber sollen die Müller sich mit dem ihnen bestimmten Milter begnügen lassen, und eigenen Gewaltes weder in ihren Hausbrauch noch zum Verkaufe weiters etwas hinweg

nehmen, und so sie einigen Abtrag, Vortheil, Betrug oder Schaden sehen und gewahr würden, solches sogleich bey ihren Pflichten der Obrigkeit anbringen, bey jedesmalig zu gewarten habender harter Bestrafung, so wahr ihnen Gott helfe. Mühl- und Müll. Ordn. §. Der Müller Eyd m).

§. 92.

Die Beamten sollen daran seyn, daß die bey dem Mühlwerk hin und wieder statt findenden Stümpereyen, die Mühl-Ordnung befolgt, die Contravenienten gebührend bestraft, die jährliche Mühlschau mit gehörigem Eifer und Aufmerksamkeit vorgenommen — die Mühl- u. Müller-Ordnung jährlich an dem gehörigen Orte verlesen — von jedem Müller in seine Mühle erkauft und die Müller nebst ihrem Gesinde beeidigt werden, indem, wenn solche mit der Unkenntniß des Gesetzes sich entschuldigen, die Beamten selbst zur Strafe zu ziehen sind. G. R. v. 15. Apr. 1654, v. 20. Februar 1660, v. 19. May 1721, v. 10. Jan. 1729 n).

§. 93.

Die zu Empfang des Zimmer- und Marktholzes aus den herrschaftlichen Wäldern berechtigten Müller sollen ihren Bedarf für den nächstfolgenden Jahrgang alljährlich bey der Mühlen-Visitation den Unter-Mühlen-Inspectoren anzeigen, damit diese das Nothwendige einsehen und aufnehmen, und den Erfund der Ober-Mühlen-Inspection in Bälde berichten können, für welches Geschäft die Unter-Mühlen-Inspectoren von den Forst-Cassenämtern, welche die Hälfte des Betrags der decretirten Güterfuchungs-Kosten-Zettel von den Müllern selbst wieder einzuziehen haben, ihre Belohnung erhalten, und

m) S. d. W. H. O. S. 702. — n) Hochstetter I. S. 250.

bey schwerer Ahndung von den Müllern unter keinem Vorwand etwas annehmen — noch weniger aber fordern dürfen. Bey einem in der Zwischenzeit von einer Mühlen-Visitation zur anderen vorfallenden unvorhergesehenen, unaufschieblichen Bauwesen sollen sich die berechtigten Müller wegen des dazu erforderlichen Zimmer- und Werkholzes unmittelbar an die Oberforstämter wenden, und ihre Bittschriften nebst den Bau-Ueberschlägen daselbst übergeben, damit solche mit den oberforstamtlichen Beyberichten unverweilt an die K. Section der Kronforste eingeschickt werden können. Decr. v. 8. Apr. 1808 o). Die Oberforstämter sollen alljährlich an Jacobi von allen an die zu freyem Bauholz berechtigten Mühlenbesitzer das Jahr über geleisteten Bauholzabgaben ein genaues und specifikes Verzeichniß fertigen, und darinn nicht nur den Zweck, wozu das Holz verwilligt worden, sondern auch von jedem abgegebenen Stamme die Länge und die Stärke an dem oberen und unteren Theile bemerken, und solches dem Ober-Mühlen-Inspector einsenden, welcher sodann den Unter-Mühlen-Inspectoren den Auftrag machen wird, nicht nur wegen der Verwendung des abgegebenen Holzes, sondern auch wegen des auf das neue erforderlichen Bauholz-Bedarfs bey den jährlichen Mühlen-Visitationen Augenschein einzunehmen und das Nöthige zu untersuchen. Decr. v. 17. May 1807 p).

§. 94.

Zu den Mühlen-Reparationen soll die Holzabgabe von den Oberforstämtern nicht erschwert, und wenn es aus den herrschaftlichen Waldungen nicht abgereicht werden kann, solches mit Vorschlägen,

o) St. u. R. Bl. 1808, S. 192. — p) Das. 1807, S. 53.

wie der Sache zu helfen seyn möchte, einberichtet werden. G. R. v. 18. April 1739 q).

§. 95.

Ueber die Zunftverhältnisse der Müller finden folgende Vorschriften statt. Jeder Müller, der Meister werden will, soll nicht allein durch seinen Lehrbrief beweisen, daß er das Handwerk 3 Jahre lang wohl und ordnungsmässig gelernt habe, sondern er soll auch glaubhaft bescheinen, daß er 3 Jahre lang darauf gewandert sey. Müll. Ordn. v. 1729, §. 1. r). Müll. Ord. v. 1650, §. 1, 2 s).

§. 96.

Wenn einer Meister werden will, soll er sich bey derjenigen Zunft, zu welcher er gehört, einschreiben lassen, und 2 fl. in die Lade bezahlen. Müll. O. v. 1729, §. 2, v. 1650, §. 3.

§. 97.

Nach gelegtem Einschreib-Geld soll ihm die Verfertigung des Meisterstücks auferlegt werden, dieß besteht in zwey Mühlsteinen, einem zusammengesetzten Boden-Steine von fünf Stücken und einem Laufer, in welchem eine Haue eingelassen werden muß, daß solche just, eben und gerade laufe; auch darf die Haue keine Späne tragen; einem Kumpf- und einem Scheiben-Geschirr mit 5 oder 7 Spindeln auszutheilen; in Aufreissung oder Verfertigung eines Kumpf- oder Wasser-Rades, wer solche nicht verfertigen kann, soll für das erste 6 fl., für das andere 3 fl. in die Meister-Lade erlegen. Müll. Ord. v. 1729, §. 3, v. 1650, §. 4. Zu Verfertigung einiger dieser Stücke ist dem jungen Meister 14 Tage bis 4

q) R. J. d. F. O. S. 297. — r) Weisser d. R. d. H. S. 439. — s) Sie findet sich in der Sammlung der allerh. Ordn. Stuttgart 1700, 12.

Wochen bey einem kleinen Werke, und 2 Monate bey einem großen, Zeit zu gestatten. Nach Verfluß dieser Zeit soll er sich bey dem Kerzenmeister melden, und diese einen Tag zu Besichtigung des Meisterstückes anberaumen. Müll. O. v. 1729, §. 4, 5., v. 1650, §. 5, 6. Die Kerzenmeister sollen die verfertigten Meisterstücke und Abrisse beschauen, und wenn sie befunden, daß derselbe das Handwerk recht erlernt habe, ihn zum Meister annehmen, und einschreiben, auch keinen wegen einem geringen Fehler vorsätzlich zu seinem Schaden und Verderben aufhalten, und billige Nachsicht tragen, besonders auf dem Schwarzwalde, und in andern Waldungen, wo es an einigen Orten geringe und nur mit einem Gange versehene Mühlwerke giebt. Mühl-Ordn. v. 1729, §. 6., v. 1650, §. 7. Wenn ein Kerzenmeister das Meisterstück in seinem Wohnorte beschauet, gebührt ihm für die Mahlzeit und Bemühung 1 fl., wenn er sich aber deswegen über Feld begeben muß, ist ihm für Reise- und Zehrungs-Kosten und Versäumniß 1 fl. 30 kr., und mehr nicht zu passiren. Müll. Ordn. v. 1729, §. 7. Wenn die Kerzenmeister das Meisterstück so schlecht beschaffen finden, daß es für kein Meisterstück des Müllerhandwerks zu erkennen ist; so sollen sie die Verfertiger auf ein halbes Jahr abweisen, jedoch keine Mißgunst und Feindschaft dabey verspüren lassen. Müll. Ordn. v. 1729, §. 8., von 1650, §. 9.

§. 98.

Wenn in Wald-Gegenden bey zwey bis drey Höfen geringe Hausmühlen sind, welche die Besitzer für sich allein gebrauchen, und solche das

Mahlen nicht bey dem Müllerhandwerke, sondern bey ihren Eltern erlernt haben, und es ihre Kinder wieder lehren wollen; so sollen diese Hofbauern weder zu Vorlegung von Lehrbriefen, noch zu Verfertigung eines Meisterstücks angehalten werden. Müll. Ordn. v. 1729, §, 6.

§. 99.

Der Jung-Meister hat auf Befehl der Ober- und Kerzenmeister bey dem Handwerk umzusagen, wenn eine Zusammenkunft gehalten werden soll. Müll. Ordn. v. 1729, §. 9., v. 1650, §. 10.

§. 100.

Es darf kein Meister ohne erhaltene Dispensation ein Jahr lang, nachdem er Meister geworden, keinen Lehrjungen annehmen, bey einer Strafe von 1 fl., und wenn ein solcher vor dieser bestimmten Zeit angenommen würde, soll er bey 2 fl. Strafe nicht eingeschrieben, sondern sogleich abgeschafft werden. Auch ein solcher, der sein Meisterstück noch nicht verfertigt hat, soll bey 1 fl. Strafe keinen Jungen annehmen. Müll. O. v. 1729, §. 10., v. 1650, §. 11.

§. 101.

Wenn ein Meister einen Jungen annehmen will, soll er ihn in die Stadt, wo das Handwerk seine Lade, auch Zunft- und Kerzenmeister hat, bringen, und ihn einschreiben lassen. Hiebey bezahlt der Meister und der Junge, wenn Letzterer ein Meisters Sohn ist, jeder 30 kr., und wenn er kein Meisters-Sohn ist, jeder 1 fl. Einschreib-Gebühr. Wenn ein Lehrjunge seine 3 Jahre erstanden hat, soll ihn der Meister wieder vor die Zunft- und Kerzenmeister bringen, und ihn ledig zählen, wobey der Meister und der

Junge 1 fl. zu bezahlen haben, Müll. Ordn. v. 1729, §. 11, 12., v. 1650, §. 12, 13.

§. 102.

Wenn ein Meister einen Jungen ausgelernt und ledig gezählt hat, soll er vor Jahresfrist keinen mehr annehmen, bey 2 fl. Strafe. Müll. Ordn. v. 1729, §. 13, v. 1650, §. 14.

§. 103.

Es soll kein erst ledig gezählter Mühl-Junge einem Mühlherrn, der das Handwerk nicht erlernt hat, als Haumeister oder Oberknecht arbeiten, noch weniger eigene Mühlwerke führen, sondern zuvor 2 Jahre lang bey den Meistern arbeiten, bey Strafe von 1 fl. Müll. O. v. 1729, §. 15., v. 1650, §. 16.

§. 104.

Wenn ein Müller einen neuen Haumeister, Mahlknecht oder Gerber einstellt, soll er solchen nach seinem Namen und Wohnort bey dem Handwerk einschreiben lassen, und der Knecht soll das erste halbe Wochenlohn, welches der Müller bey Strafe des doppelten Ersatzes zurück zu behalten hat, dem Handwerk zu Erhaltung der Kranken und Handwerksgenossen in die Lade erlegen, und bis zu dem nächsten Ziele bey dem Meister in Arbeit bleiben, Letzterem stehet jedoch frey, nach Handwerks Gewohnheit den Knecht alle 14 Tage zu entlassen. Müll. Ordn. v. 1729, §. 15., von 1650, §. 16.

§. 105.

Es soll kein Mühljunge oder Knecht nur einen Mahl- oder Zollstab tragen, als bis er sein Meisterstück verfertigt hat, bey einer Strafe von 30 kr. Müll. Ordn. v. 1729, §. 18., v. 1650, §. 19.

§. 106.

Die Kerzenmeister sollen nebst allen Meistern, Knechten und Jungen alle Jahre Einmal, nemlich um Johannis des Täufers-Tag in der Amts-Stadt zusammen kommen, wobey die Kerzen- und Ladenmeister in Gegenwart des Beamten und Obmanns Rechnung abzulegen haben. Müll. O. v. 1729, §. 19., v. 1650, §. 20. Die letztere verordnete eine zweymalige Zusammenkunft an beyden Johannis-Tagen.

§. 107.

Die Beamten, Burgermeister und Gericht sollen aus ihrem Mittel der Müllerzunft einen Obmann verordnen, welcher darauf zu sehen hat, daß der Mühl- und Müller-Ordnung nachgelebt, die Contravenienten bestraft, und zu dem Ende bey der Zusammenkunft bey Meistern und Knechten nach Ablesung der Ordnungen eine Umfrage gehalten, und von demjenigen, dem etwas strafbares bewußt ist, solches angezeigt werde. Mühl-Ordn. v. 1729, §. 20.

§. 108.

Es sollen von jedem Meister jährlich 8 kr. t) in die Lade gelegt werden, und wenn ein Mühlherr sein Mühlwerk durch Knechte führt, soll er ebenfalls so viel bezahlen. Müll. O. v. 1729, §. 21.

§. 109.

Die Kerzenmeister und der Stubenvater sollen jeden Müller, welcher Knechte nöthig hat, auf sein Begehren einen Knecht schicken, und allemal den, der zuerst um Knechte geschrieben, oder solche verlangt hat, am ersten bedenken, und vor

t) Als die Hauptladen noch existirten, mußten in diese ausser diesen 8 kr. noch 10 kr. gelegt werden.

den anderen befördern. Müll. Ordn. v. 1729, §. 22., v. 1650, §. 23.

§. 110.

Wenn unter den Meistern und Knechten Streitigkeiten entstehen, und sie solche nicht unter sich vergleichen können, sollen sie dieselbigen dem Obmann und den Kerzenmeistern zur Entscheidung vorlegen, welche die Sache, wenn sie nicht erheblich ist, allein oder mit Zuziehung einiger Meister, erledigen, oder wenn sie von Wichtigkeit ist, vor den Beamten, Burgermeister und Gericht bringen sollen. Müll. Ordn. v. 2729, §. 24., von 1650. §. 25. (welche jedoch die Erörterung dem Obmann und Kerzenmeistern allein überläßt). G. R. v. 8. Nov. 1608 u).

§. 111.

Wenn ein Knecht, er sey Haumeister, Mahlknecht oder Gerber, eines Diebstahls überwiesen wird, soll er von dem Beamten und Gericht von Herrschaftswegen gestraft, und überdieß weder in dem Ober-Amte, in dem er den Diebstahl begangen, noch in einer ausser dem Oberams-Bezirk 1 bis 2 Stunden derjenigen, worin er gearbeitet, nahe gelegenen Mühle, ein ganzes Jahr lang bey keinem Meister gedultet, auch nach Beschaffenheit des Verbrechens einige Zeit aus dem Lande sich zu entfernen und ein besseres Zeugniß mitzubringen, angewiesen werden. Wenn ein Meister wissentlich einen solchen Knecht annimmt, ist er mit einer Strafe von 5 fl. zu belegen. Müll. Ordn. v. 1729, §. 24. v). Die Müll. Ordn.

u) In denen der L. O. angeh. novell. Const. N. VI. S. 290. —
v) Diese Angabe der Müller-Ordn. ist unrichtig, indem in dem §. 10. u. 13. (§ 98. u. 100. eine Strafe von 2 fl., u. in d. §. 24. solcher Ordn. §. 109.) nur von 5 fl. vorkommt. Die Müller-Ord.

v. 1650, §. 25, 26. erkennt auf das erste oder geringe Diebstahls-Vergehen eine Geldstrafe von höchstens 2 fl. und 5 Schilling (15 kr.) in den Armen-Kasten, schließt aber, wenn dieses Vergehen zu bedeutend ist, und im Wiederholungsfalle den Verbrecher ganz von dem Handwerk aus.

§. 112.

Was die angeführten Handwerks-Strafen betrifft; so sollen solche, weil sie alle gering sind, und sich keine über 1 fl. belauft, nach dem Inhalt des G. R. v. 1608, hälftig dem Handwerk gehören, und hälftig bey der Rechnungs-Abhör in den Armenkasten der Amts-Stadt geliefert werden. Mühl-Ordn. v. 1729, §. 25.

§. 113.

Wenn ein oder zwey Aemter, die einander nahe gelegen, und mit Müllern nicht übersetzt sind, sich vereinigen, und die beyden Ordnungen mit einander halten wollen, soll ihnen solches unbenommen seyn. Müll. Ordn. v. 1729, §. 26.

§. 114.

Die Müller-Ordnung v. 1729 soll jährlich zweymal zur Zeit der beyden Johannis-Tage auf

v. 1650 bemerkt bey den in dem §. 100, 101, 103 vorkommenden Strafen ausdrücklich, daß sie hälftig der Herrschaft und hälftig dem Handwerk gehören sollen, und bezieht d. Verord. durch die in dem §. 15. solch. Ordn. vorkommenden Worte: bey Straff eines Guldens, solchen gleichfalls, wie bey vorgehenden Punkten, gnädiger Herrschaft und dem Handwerk halbtheilig zu verrechnen, auch auf die in d. §. 95. vorkommende Strafe. Es ist auch das hier angef. G. R. v. 1608 durch d. G. R. v. 24. Jul. 1620, §. 6. (nov. Const. VIII., L. D. S. 346.) aufgehoben, welches letztere bestimmt, daß von allen Geldstrafen in Handwerks-Sachen, welche durch die Zunftmeister zuvor eingezogen worden, der Herrschaft ein Drittheil, wenn nicht die Handwerks-Ordnungen die Hälfte bestimmen, gebühren, sodann der dem Armenkasten gebührende Antheil weggezogen und das übrige der Lade verbleiben solle.

der Zunft-Stube, in Gegenwart der Meister, Knechte und Jungen vorgelesen werden. Müll. Ordn. v. 1729, §. 27.

§. 115.

Als Beylage zu diesem Artikel befindet sich die Mühl-Tafel unter den Beylagen (No. 2.) zu diesem Bande.

Münzwesen.

Man sehe Geld.

Musicanten.

§. 1.

In Hinsicht auf die Verhältnisse der Musicanten ertheilt die unter dem 16. Aug. 1813 (Beyl. No. 3. zu diesem Bande) ergangene Circular-Verordnung folgende Vorschriften. Wo eigene Stadt-Musici, oder Stadt- und Amts-Zinkenisten bereits angestellt sind, bleibt es bey der bisherigen Einrichtung. D. a. C. V. §. 1.

§. 2.

Auch in anderen Ober-Aemtern, wo noch kein Zinkenist, oder kein unter einem anderen Titel zu Versehung der musikalischen Functionen angestellter Commun-Officiant sich befindet, hängt es von dem Bedürfniß der Ober-Amts-Stadt und der damit verbundenen Amts-Orte ab, Einen oder mehrere Ober-Amts- oder Stadt-Musici aufzustellen, welche nicht nur bey der Kirchen-Musik Dienste leisten, sondern auch das Publikum mit Aufspielen zu bedienen haben. D. a. C. V. §. 2.

§. 3.

Die Bestellung der Zinkenisten und Stadt- und Amts-Musici geschieht durch die Stadt-Ma-

gistrate, oder Stadt- und Amts-Vorsteher mit Genehmigung der Landvögte. Es sind dazu nur solche Männer zu wählen, welche theils durch eine gute Aufführung sich auszeichnen, theils auch ihre Fertigkeit in der Tonkunst durch eine von der Bestellungs-Behörde mit Zuziehung eines vorzüglichen Musik-Kenners vorzunehmende Prüfung, oder auch durch Zeugnisse competenter Behörden hinlänglich erwiesen haben. Unter gleich vortheilhaften Eigenschaften haben diejenigen, die bey dem Königlichen Militair gedient haben, den Vorzug. D. a. C. V. §. 3, 4.

§. 4.

Außer den auf solche Art aufgestellten Zinkenisten und Musikern hat in der Regel kein anderer gemeiner Spielmann das Recht, bey Hochzeiten, Tänzen und andern Lustbarkeiten aufzuspielen, dieselbigen sind aber verbunden, die in dem Ober-Amts-Bezirk angesessenen Spiel-Leute, welche sich bisher mit diesem Gewerbe abgegeben haben, und nicht wohl mehr einen anderen Erwerbszweig ergreifen können, vor anderen als Gehülfen zu gebrauchen, und ihnen dafür eine oberamtlich zu bestimmende Belohnung zu geben. D. a. C. V. §. 5.

§. 5.

Die Zahl der anzunehmenden Gehülfen und Lehrlinge hängt von eines jeden Convenienz ab; auch wird der Willkühr eines jeden überlassen, ob er es angemessen findet, mit der Stuttgarter Zinkenisten-Zunft in Verbindung zu treten. D. a. C. V. §. 6, 7.

§. 6.

Zwischen den aufgestellten Zinkenisten und Musikern findet in der Maase eine Concurrenz

statt, daß der in dem einen Ober-Amte aufgestellte, auch in einem fremden Ober-Amts-Bezirke, wenn er dahin berufen wird, aufspielen darf, doch ist keinem erlaubt, sich selbst anzutragen, vielweniger zu Betreibung des Musik-Gewerbes auf dem Lande herumzuziehen. D. a. C. V. §. 8.

§. 7.

Den an einzelnen Orten befindlichen Musik-Liebhabern ist noch ferner unbenommen, an den Kirchen-Musiken Theil zu nehmen. D. a. C. V. §. 9.

§. 8.

Ueber das Herumziehen der Spiel-Leute s. m. Hausiren, §. 55.

§. 9.

In Rücksicht der ausländischen gemeinen Spiel-Leute hat es bey der G. V. d. P. A. a. V. betr. v. 11. Sept. 1807, §. 7. w) sein Verbleiben, nach welcher solche in dem Königreich nicht zu dulten, sondern gleich an der Grenze zurück zu weisen sind. D. a. C. V. §. 11.

§. 10.

Durch das C. R. v. 16. Jun. 1745 x) wurde verordnet, daß die Zinkenisten wider die Gebühr, besonders in Rücksicht des Taxes, nicht beschwert, auch keine nachtheilige Eingriffe von Pfuschern gestattet werden sollen.

§. 11.

Bey Hochzeiten sollen nicht mehr als 3 Musikanten gehalten werden. T. u. St. S. v. 1808, §. 54.

§. 12.

Die Taxen, welche in Rücksicht auf Musikan-

w) St. u. R. Bl. 1807, S. 447. — x) Weisser d. R. d. H. §. 365.

ten statt finden, sind folgende:	Tax.		Stemp.	
Für die Erlaubniß mehr als 3 Musi-	fl.	kr.	fl.	kr.
kanten bey Hochzeiten halten zu dür-				
fen, für jeden weiteren täglich .	—	45	—	6.

St. u. K. Tarif v. 1808, S. 58. M. s. Tänze.

§. 13.

Die Zunftverhältnisse der Zinkenisten sind folgende: Wer von der Musik Profession machen will, soll durch ein Attestat, welches der Lehrherr während der Lehrzeit in Verwahrung zu nehmen hat, seine ehrliche Geburt erweisen, bey einem ordentlich angenommenen Zinkenisten in die Lehre gehen, sich bey der musikalischen Casse in Stuttgart nebst seinen Eltern oder Vormündern und dem Lehrherrn schriftlich anmelden, daselbst mit Verzeichnung der Namen, Wohnorts, des Datums, der Summe des Lehrgeldes und der weiters deswegen getroffenen Uebereinkunft eingeschrieben, und darüber ein förmlicher Aufdingsbrief doppelt ausgefertigt, und dem Lehrherrn sowohl, als den Eltern oder Vormündern des Jungen ein Exemplar zugestellt werden, auf 5 Jahre zu lernen, gegen Erlegung von 30 kr. Zinkenisten-Ordn. v. 1721, §. 1, 2, 3. y) C. R. v. 20. April 1730 z).

§. 14.

Wenn ein Lehrjunge arm ist, darf er ohne Lehrgeld aber auf 6 Jahre, angenommen werden. Zink. Ordn. §. 4.

§. 15.

Wenn ein Lehrjunge ohne erhebliche Ursache seinem Lehrherrn entlauft, aber wieder zu demselben zurückkehrt, soll er das erstemal 3 Monate,

y) S. d. W. H. D S. 5072. — z) Weisser, d. R. d. H. §. 365.

das zweytemal 6 Monate nachlernen, und das drittemal nicht mehr angenommen werden. Wenn er nicht mehr zurückkommt, ist das Lehrgeld, so weit es bezahlt ist, verfallen, und er noch besonders von der Obrigkeit zu bestrafen, hingegen soll auch der Lehrherr seinen Jungen so behandeln, daß er nicht Ursache habe, den zu verlassen, oder widrigenfalls ebenmässig bestraft werden. Zinken. Ordn. §. 5, 6.

§. 16.

Das Lehrgeld soll zur Hälfte bey dem Eintritt des Jungen in die Lehre, und zur Hälfte nach Abfluß der halben Lehrzeit bezahlt werden. Wenn der Lehrherr nach Einem Jahre stirbt, ist das halbe Lehrgeld verfallen, und ein anderer Zinkenist muß den Jungen gegen Bezahlung der zweyten Hälfte auslernen. Wenn ein Lehrjunge einige Monate nach dem Eintritt in die Lehre stirbt, und seine Eltern oder Vormünder von dem bereits bezahlten halben Lehrgelde etwas zurück fordern, und beyde Theile nicht gütlich überein kommen könnten, hat die Orts-Obrigkeit den Streit zu entscheiden. Zink. Ordn. §. 7, 8, 9.

§. 17.

Wenn der Lehrjunge nach Verfluß der Lehrzeit gegen Erlegung von 30 kr. in die musikalische Casse losgesprochen, als Gesell erkannt, und ihm die Zinkenisten-Ordnung vorgelesen worden ist, hat ihm der Lehrherr einen Lehrbrief, jedoch auf des Jungen Kosten, zu ertheilen, und der neue Gesell muß 3 Jahre in der Fremde bey anderen Zinkenisten verbiren, jedoch darf er Dispensation der Wanderzeit nachsuchen, muß sich aber als-

dann mit der musikalischen Casse abfinden. Zink. Ordn. §. 10.

§. 18.

Wenn ein Lehrherr 3 oder 4 Gesellen hält, soll er neben diesen 3 Jungen haben, wenn er aber zwey oder Einen Gesellen hält, darf er zwey Jungen halten, jedoch soll der eine schon halb ausgelernt haben. Zink. Ordn. §. 11. G. R. v. 20. April 1730.

§. 19.

Die Gesellen sollen in müssigen Stunden die Lehrjungen unterrichten, der älteste Gesell soll in Abwesenheit des Herrn die vorfallenden Hochzeiten und Aufwartungen versehen, und seine Mitgesellen sind verbunden, seiner Anweisung, wie der des Herrn selbst, Folge zu leisten. Ein Gesell soll, wenn er seine Condition verlassen will, ein Vierteljahr zuvor aufkünden, oder einen anderen tüchtigen Gesellen für sich stellen, widrigenfalls die musikalische Casse ihn abzustrafen hat. Auch der Herr darf keinen Gesellen ohne erhebliche Ursachen bey zu gewarten habender Strafe nicht ohne Aufkündigung fortschicken. Ein neu ankommender Gesell darf nicht eher in Condition genommen werden, bis er dem Beamten vorgestellt und ihm das Handgelübd abgenommen worden ist; auch ist ihm sein Abschied nicht eher zu geben, als bis er die etwa gemachten Schulden bezahlt hat, entweicht er früher; so ist er mit obrigkeitlicher Hülfe aufzusuchen und zu belangen. Wenn ein Gesell erkrankt, oder stirbt, sind die Cur- und Begräbnißkosten von der musikalischen Casse zu bezahlen, von seinen Angehörigen aber, wenn

sie bey Mitteln sind, dieselben wieder zu erstatten. Zink. Ord. §. 12, 13, 14, 15, 16, 17.

§. 20.

Wenn einer die Zinkenisten-Profession verläßt, und eine andere erlernt, soll er bey dieser verbleiben, sich aber bey Vermeidung einer Herrschafts-Strafe nicht mehr zu der ersteren wenden. Zink. Ordn. §. 18.

§. 21.

Wenn einer nach Verfluß der Lehr- und Wanderzeit als Stadt-Zinkenist angenommen wird, hat er in Gegenwart einiger Magistrats-Deputirten und eines benachbarten Zinkenisten und eines Gesellen seine Probe abzulegen, und 2 fl, in die musikalische Casse zu bezahlen. Zink. Ordn. §. 19.

§. 22.

Ein Stadt-Zinkenist soll darauf Achtung geben, daß seine Gesellen und Jungen bey Hochzeiten und anderen Aufwartungen sich anständig betragen, und des Fluchens und übermässigen Trinkens sich enthalten, widrigenfalls der Contravenient 45 kr. Strafe in die musikalische Casse zu zahlen hat. Zink. Ordn. §. 20.

§. 23.

Es soll kein Herr, Gesell oder Junge, bey einer Strafe von 2 fl. in die musikalische Casse sich bey Aufwartungen der Sack-Pfeifen, polnischen Böcke, Leyern, Triangeln, und ähnlicher nicht musikalischer Instrumente bedienen. Zink. O. §. 21.

§. 24.

Das Aufspielen bey Hochzeiten und Tänzen soll nach der Verordn. v. 17. Jun. 1719 nur den ordentlich angenommenen Zinkenisten allein erlaubt

seyn, hingegen die Pfeifer und andere Spiel-Leute bey Strafe desselben enthalten. Zink. Ord. §. 22. C. R. v. 18. Jul. 1729 a), v. 4. Dec. 1801 b).

§. 25.

Es soll kein Zinkenist dem anderen in seinem Bezirke die Hochzeiten und Aufwartungen entziehen, bey 3 fl. 15 kr. Herrschafts-Strafe. Zink. Ordn. §. 23.

§. 26.

Wenn ein Zinkenist nicht alle Hochzeiten bestreiten kann, soll er andere im Lande angesessene benachbarte Zinkenisten oder ihre Gesellen dazu bestellen. Zink. Ordn. §. 24.

§. 27.

Es sollen jedoch die Zinkenisten arme Leute nur mit etwa zwey Gesellen bedienen. Zink. Ord. §. 25.

§. 28.

Die Zinkenisten dürfen von den Honoratioren in Städten und Dörfern, wenn mit verschiedenen Instrumenten Musik gemacht wird, für die Person unter Unterschied, ob es der Herr, Gesell, oder Junge sey, 1 fl., wenn nur Geigen allein gebraucht werden, 40 kr., von den gemeinen Leuten auf dem Lande aber nur 30 kr. fordern. Zink. Ordn. §. 26.

§. 29.

Bey Strafe und Ausschließung von der Kunst soll kein Zinkenisten-Gesell oder Junge jemand die Zinken und Posaunen blasen lehren, wenn jedoch in kleinen Städten sich etwa ein Handwerksmann zu der Kirchen-Musik gebrauchen lassen will, darf er die Posaunen, aber nicht die Zinken, blasen lernen. Zink. Ordn. §. 27.

a) Weisser, d. R. d. H. §. 365. — b) Knapp II, S. 799.

§ 30.

Wenn in kleinen Orten etwa ein Bürger einige musikalische Kenntnisse besitzt, und sich zu der Kirchen-Musik oder zu Aufwartungen gebrauchen lassen wollte, und der Zinkenist mit keinem Gesellen versehen ist; so darf dieser denselben zulassen, und auch noch einen Bürger zu sich nehmen; wenn er aber Zeit gehabt, die benachbarten Musiker zu benachrichtigen, und dieß unterläßt, und dafür einen solchen Bürger zu sich nimmt; so hat er in die musikalische Casse 2 fl. Strafe zu bezahlen. Wenn hingegen der benachbarte Musiker bestellt worden ist, und ungeachtet seiner Zusage ohne erhebliche Ursachen weableibt, so ist er von den Beamten zu bestrafen. Zink. Ord. §. 28, 29. C. R. v. 18. Jul. 1729.

§. 31.

Ein einem älteren blos adjungirten Zinkenist darf keinen Jungen lernen, aufdingen, oder frey sprechen, außer, der Dienst wäre ihm ganz überlassen. Zink. Ordn. §. 30.

§. 32.

Ein Zinkenist soll seinen Gesellen oder anderen Gehülfen ihren Verdienst richtig und ohne Schmälerung bezahlen, widrigenfalls aber 2 fl. Strafe in die musikalische Casse erlegen, und bis solches geschehen, kein Gesell bey ihm zu bleiben, sondern sogleich aus der Condition zu gehen befugt seyn. Zink. Ordn. §. 31.

§. 33.

Die etwa statt findenden Streitigkeiten sind, wenn sie die Kunst und die Vorschriften der Zinkenisten-Ordnung betreffen, von der musikalischen Casse, ausserdem aber von der ordentlichen Obrig-

keit zu untersuchen, und resp. zu bestrafen. Zink. Ordn. §. 32. C. R. v. 18. Jul. 1729.

§. 34.

In die in Stuttgart sich befindende musikalische Casse, welche der Stadt-Musikus zu administriren hat, soll jährlich jeder Zinkenist 1 fl., und jeder Gesell 30 kr. Leggeld bezahlen. Zink. Ord. §. 33. Die Profession soll alle zwey Jahre um die Fastenzeit in Stuttgart mit Vorwissen und im Beyseyn ihres Obmanns, eine Zusammenkunft halten, wobey die Ordnung verlesen, ein Durchgang gehalten, die Klagen entschieden, die Ausstände eingetrieben, und die Rechnung abgehört wird. Erforderlichen Falles sind auch aussерordentliche Zusammenkünfte gestattet. Zink. Ordn. §. 34. C. R. v. 18. Jul. 1729. Bey den Zusammenkünften sollen sich die Herren und Gesellen bescheiden und anständig betragen, und sich nicht durch Zank und ungebührliche Reden vergehen, bey einer Strafe von 1 fl. bey dem Herrn, und 45 kr. bey dem Gesellen. Bey gleicher Strafe soll auch keiner etwas Strafwürdiges, das ihm bewußt ist, verschweigen. Zink. Ordn. §. 35.

§. 35.

Sämtliche vorfallende Strafen sind für die Herrschaft, dem Armenkasten und die Profession in drey gleiche Theile zu vertheilen. Z. O. §. 35.

Nachtglocke.

Man sehe Morgenglocke.

Nachtkärze.

Man sehe Lichtkärze.

Nachtschwärmer.

§. 1.

Es soll niemand Nachts im Sommer nach 8 Uhr, im Winter aber nach 9 Uhr ohne Licht auf der Strasse gehen, oder nach solcher Zeit sich noch in den Wirthshäusern verweilen. Auch sollen die Wirthe nach dieser Zeit den Gästen keinen Wein mehr geben, oder ihnen längeren Aufenthalt gestatten, bey dreymal 24 stündiger Thurm-Strafe. Wenn der Wirth die Gäste warnt, und sich entfernen heißt, ist er von der Strafe frey. L. O. Tit. 110, §. 6. Nach der Verordn. v. 28. Oct. 1812 c) soll die auf die Uebertrettung der Verordnung, daß die Wirthe keine Zehrleute über die auf Nachts 10 Uhr gesetzlich bestimmte Stunde bey sich dulden sollen, bestimmte Legal-Strafe von 3 fl. 15 kr., auf 15 fl. erhöht werden, und soll in allen Orten des Königreichs statt finden.

§. 2.

Auch wenn jemand in einen benachbarten Flecken geht, um daselbst Nachts zu zechen, oder zu spielen, soll ihm der Wirth keinen Aufenthalt geben, widrigenfalls die in dem §. 1. angeführten Strafen erkannt werden, und die Beamten sollen besonders darauf Achtung geben. L. O. Tit. 110, §. 7.

§. 3.

Wer gegen Personen, welche Nachts die Strassen still und ruhig passiren, Insolentien und Thätlichkeiten sich erlaubt, soll, wenn er besondere Gewalt mittelst Schlagen, Stossen, zu Boden werfen 2c. ausgeübt hat, entweder 1 Jahr zu öffent-

c) St. u. R. Bl. 1812. S. 545.

licher Arbeit verurtheilt, oder der Beschaffenheit der Umstände nach peinlich behandelt werden. Derjenige, welcher keine besondere Gewalt ausübt, ist mit halbjähriger Schellenwerks- oder anderer exemplarischer Strafe zu belegen, in jedem Falle aber die Sache an die höhere Behörde einzuberichten. G. R. v. 22. Sept. 1726 d).

Nachtwächter.

§. 1.

Die Nachtwächter geniessen die Personal-Freyheit. C. O. Cap. 9., Abschn. §. 9.

§. 2.

Ueber ihre Obliegenheiten s. m. Feuer-Policey-Gesetze, §. 45.

Nächtliche Arbeiten.

Man sehe Feuer-Policey-Gesetze, §. 29 — 31.

Nächtlicher Gottesdienst.

§. 1.

Durch das G. R. v. 8. Dec. 1807 e) wird das Verbot der Abhaltung nächtlicher Gottesdienste erneuert, und auch auf sämtliche katholische Kirchen des Königreichs ausgedehnt, und insbsondere verordnet, daß die sogenannte Christmette in der Christnacht, die nächtlichen Bethstunden in der Charwoche bey dem Oelberge und heiligen Grabe, die Auferstehungs-Ceremonie in der Oster-Nacht, so wie jede andere öffentliche Andachts-Uebung nach einmal eingetretener Dunkelheit gänzlich abgestellt werden soll, wogegen solche auf die Frühstunden verlegt werden können. Die

d) Hochstetter I. S. 307. Gerstlacher II. S. 108. — e) St. u. R. Bl. 1807, S. 605.

Beamten und katholischen Decane und Decanats-Commissarien sollen sich die genaueste Befolgung dieser Verordnung angelegen seyn lassen, und jede Ueberschreitung derselben zur strengen Ahndung einberichten.

Nächtlicher Unfug.

Man sehe Nachtschwärmer.

Nächtliche Zeit.

§. 1.

Privatversammlungen der Pietisten dürfen bey einbrechender oder in wirklicher Nacht nicht gehalten werden. G. R. v. 10. Oct. 1743 f).

§. 2.

Ueber die Begräbnisse bey nächtlicher Zeit s. m. Leichen §. 29, 30. Selbstmörder.

Näherin.

§. 1.

Die Näherinnen sollen kein Pelzwerk und andere Kürschner-Waaren verarbeiten, auch keine aufgekaufte noch nicht ganz fertige Arbeit vollends ausfertigen, bey Strafe das erstemal von 30 kr., das zweytemal von 1 fl., das drittemal nach obrigkeitlicher Erkenntniß. Kürschner-Ordnung v. 1630, §. 20 g).

§. 2.

Die Verfertigung der Kleiderstücke, welche Façon haben, d. i. welche angemessen und zugeschnitten werden müssen, steht ausschließlich den Schneidern zu; den Näherinnen hingegen ist gestattet, Hemden, Bett- und Leinwandzeug, Putzmacher-Arbeit und Kinder-Kleidungsstücke von Haus aus zu verfertigen, in den Häusern der Kun-

f) Hartmann I, S. 589. — g) S. d. W. H. O. S. 431.

den aber dürfen sie alle Arten von Kleidern machen. Sp. R. v. 26. Jan. 1809, v. 22. März 1810 h).

§. 3.

In Frauenzimmer-Schneider-Arbeiten dürfen Weibspersonen Unterricht geben, ohne daß sie als Pfuscherinnen angesehen werden dürfen, indem dieß nicht als ein ausschliessendes Recht der Schneider anzusehen ist. Sp. R. v. 2. Nov. 1802 i).

§. 4.

Die Barbierer, Perükenmacher, Näherinnen, Wäscherinnen ꝛc. sollen den Sonntag nicht, am wenigsten vor oder unter der Prediat, mißbrauchen. Cynos. Eccles. Cap. 17, S. 381, 382. G. R. v. 17. Dec. 1681 k), v. 2. Jul. 1705 l).

Nankin.

Man s. Anhang zum zweyten Theile dieses Repertoriums, §. 3.

Neugereuth.

§. 1.

Was von Egarten, Weiden und anderen ungeschlachten Wildnissen ausgereutet, umgebrochen, und mit Getreide angebaut wird, soll für einen Neubruch gehalten, und davon der Normal-Zehenden entrichtet werden. G. R. v. 16. Jul. 1639, v. 21. Jun. 1641, v. 8. Jun. 1642, v. 16. Jul. 1643, v. 21. Jul. 1649, v. 16. Febr. 1671 m). Man s. Zehenden.

§. 2.

Ueber das Umreuten der Waldungen und anderer Güterstücke s. m. Cultur, Cultur-Veränderung, Weinbau.

h) Knapp St. G. S. 360. — i) Ebendas. — k) Hartmann I. S. 381. — l) Das. S. 453. — m) Hochstetter I. S. 260.

Neujahrs-Geschenke.

§. 1.

Die Neujahrs-Verehrungen sollen in dem altherkommlichen Quantum den Oberforstmeistern, Decanen, Beamten, Pfarrern und anderen Kirchendienern gereicht werden, den Kellerey- und anderen Königlichen Beamten nur, wenn sie altherkommlich sind, andern als die benannten Beamten, Commun-Vorsteher und Officianten, sollen selbige nur alsdann bekommen, wenn sie solche von 1758 an seit 50 Jahren beständig bekommen haben, und selbige öffentlich in die Commun-Rechnungen gebracht worden sind. C. O. C. 8, §. 8. G. R. v. 25. Nov. 1738, 4. u. 26. May 1739 n), welche solche auch auf die pia Corpora ausdehnen. G. R. v. 15. Oct. 1744, v. 22. Jan. 1717 o), welches insbesondere die Förster ausschließt. F. O. Th. 1, Tit. Von Beynutzungen, §. Und als etliche 2c. S. 25. Man vergleiche Hochzeit-Geschenke, §. 3.

Nothtaufen.

Man sehe Hebammen, Taufe.

Obdächer.

Man sehe Läden und Obdächer.

Ober-, Unter-Amts-, Local- und practicirende Aerzte.

§. 1.

Jedes Ober-Amt erhält unter der Benennung: Ober-Amts-Arzt, einen öffentlichen Gesund-

n) Hochstetter II. S. 64. — o) R. F. d. F. O. S. 299.

heits-Beamten, welchem innerhalb des Oberamts-Bezirks alle in das Medicinalwesen einschlagende Geschäfte, insbesondere die Aufsicht über alle Medicinal-Anstalten und das übrige medicinische Personale, die öftere Visitation der Apotheken, so wie der Wund-Aerzte und ihrer Instrumente, die Prüfung der, der Wundarzneykunst sich widmenden Jünglinge, die Besorgung der Legal-Fälle, Epidemien, in Ermanglung eines besonderen Thier-Arztes, auch Epizootien, Conscriptions-Geschäfte, ferner, wenn er zugleich Geburtshelfer ist, der Unterricht der Hebammen obliegt, welcher sowohl dem Ober-Amte theils zur unmittelbaren Abhülfe, theils zur weiteren Beförderung an das Landvogtey-Amt, oder die Medicinal-Section, als auch an diese unmittelbar Anzeigen, Vorschläge, Gutachten und Berichte zu erstatten, auch in denjenigen Orten, worin besondere chirurgische Lehr-Anstalten angeordnet worden, dabey Unterricht zu ertheilen hat. Er muß seinen Wohnsitz in der Oberamts-Stadt haben, und seine Besoldung ist von 450 bis 500 fl., nebst 20 fl. für Schreibmaterialien und eine Pferds-Ration bestimmt. Der ganze Gehalt wird von sämmtlichen Communen des Ober-Amts unter Concurrenz der piorum Corporum bezahlt, von derjenigen Gemeinde aber, worin der Arzt seinen Wohnsitz hat, an jenes Besoldung nach Beschaffenheit der Umstände, eine höhere Rata beygetragen. Um diese Besoldung hat der Ober-Amts-Arzt ohne weitere Entschädigung den Haus-Armen so wie den öffentlichen Spitälern und Krankenhäusern die ärztliche Hülfe zu leisten, alle Berichte, Gutachten ꝛc.

in medicinisch-policeylichen Angelegenheiten zu erstatten, hierüber, so wie über höhere Weisungen und Medicinal-Vorschriften Registratur zu halten und dem Nachfolger zu übergeben. G. B. v. 14/22. März 1814 p).

§. 2.

Die Ober-Aemter haben bey neuen Anordnungen oder Vorfällen, welche die Medicinal-Polizey angehen, von den betreffenden Ober-Amts-Aerzten entweder schriftliches Gutachten einzuziehen, oder wenn Eile nothwendig ist, wenigstens mündliche Rücksprache mit ihnen zu nehmen, ehe eine Verfügung getroffen wird. Sind Ober-Amtmann und Ober-Amts-Arzt über eine zu treffende Vorkehr verschiedener Meynung; so muß von dem Ober-Amte darüber Bericht an die K. Section der inneren Administration, oder die K. Section des Medicinalwesens nach Beschaffenheit des Falles erstattet und Resolution erwartet werden. In Fällen aber, da Eile erfordert wird, hat der Ober-Amtmann die Verfügung, je nachdem sie auf rein medicinischen, oder auf policeylichen Gründen beruht, vorläufig nach der Ansicht des Ober-Amts-Arztes, oder nach seiner eigenen, jedoch auf Verantwortlichkeit desjenigen zu vollziehen, dessen Meynung gefolgt wurde, und in dem zu erstattenden Berichte die geschehene Verfügung anzuzeigen. In diesen Fällen muß das Ober-Amt seinen Berichten die schriftliche Aeusserung des Ober-Amts-Arztes beylegen. Den Ober-Aemtern liegt es ferner ob, die Anträge und Anzeigen, welche ihnen von den Ober-Amts-Aerzten gemacht worden, gehörig zu be-

p) St. u. R. Bl. 1814, S. 121.

rücksichtigen, letztere zu untersuchen, und je nach der Natur der Sache von Amtswegen zu erledigen, oder an die höhere Stelle zu berichten, auch den Ober-Amts Arzt von der getroffenen Verfügung oder höheren Entscheidung in allen Fällen auf das baldeste in Kenntniß zu setzen. D. a. G. V.

§. 3.

Da ein einziger Arzt ein ganzes Ober-Amt mit öfters weit von einander entlegenen Amts-Orten nicht gehörig besorgen kann; so sind je nach der Localität noch Districte für Unter-Amts-Aerzte gebildet, welche neben der medicinischen Praxis auch bey Epidemieen und Epizootien nach vorheriger Verabredung mit dem Ober-Amts-Arzte das Nöthige zu besorgen und diejenigen Legal-Fälle zu behandeln haben, welche das Ober-Amt etwa wegen Verhinderung des Ober-Amts-Arztes, oder wegen Eile ihnen übertragen wird. Der Unter-Amts-Arzt erhält aus gleichen Cassen und mit gleicher Verbindlichkeit wie der Ober-Amts-Arzt, eine Pferd-Ration und eine Besoldung, welche aber die Hälfte des einem Ober-Amts-Arzte ausgesetzten Gehaltes nicht überschreiten darf, indem diese Stellen als Anfangs-Dienste anzusehen sind. D. a. G. V.

§. 4.

Die Instruction q), welche die Obliegenheiten der Ober-, Unter-Amts-, Local- und practicirenden Aerzte bezeichnet, ertheilt folgende Vorschriften: der Ober-Amts-Arzt ist der erste öffentliche Gesundheits-Beamte für den ganzen Oberamts-Bezirk. In dieser Eigenschaft hat er neben der jedem legitimen Arzte zustehenden, auf keinen Bezirk beschränkten, ärztlichen Praxis, die Be-

q) St. u. R. Bl. 1814, S. 124.

sorgung der öffentlichen, in das Medicinalwesen einschlagenden Geschäfte im Ober-Amte, namentlich bey Legalfällen, Conscriptionen und Epidemieen, theils allein, theils in Gemeinschaft mit den Unter-Amts-, Local- und anderen practischen Aerzten, ferner die Aufsicht über alle Medicinal-Anstalten, über die Apotheker, Materialien-Händler, Chirurgen, Hebammen, und die Controlle der Unter-Amts- und Local-Aerzte, auch Practiker in dem Ober-Amts-Bezirke, so wie sie dem Landvogtey-Arzt über das ärztliche Personale im ganzen Landvogtey-Bezirke zukommt. Seine Anzeigen, Berichte, Vorschläge, wenn sie medicinisch-policeyliche Gegenstände betreffen, übergiebt er dem Ober-Amt, als der ersten Policey-Stelle in seinem Bezirke zur eigenen Erledigung oder weiteren Beförderung derselben durch das Landvogtey-Amt an die geeignete K. höhere Stelle. Es ist jedoch der Ober-Amts-Arzt berechtigt, seine Anträge, wenn er von dem Erfolge derselben von dem Oberamte keine Nachricht erhält, und jene für nützlich erachtet, unmittelbar der Königl. Section des Medicinal-Wesens vorzulegen. Eben derselben erstattet er unmittelbar seine Berichte über rein wissenschaftliche Gegenstände, z. B. neue Curarten, endemische Krankheiten, u. d. gl. Dem Landvogtey-Arzte hat er nicht allein die angeordneten Jahrsberichte auf die bestimmten Termine zuzufertigen, sondern auch alle diejenigen Nachrichten zu ertheilen, welche derselbe Berufs halber einzuziehen sich veranlaßt sehen wird. D. a. Instr. f. d. Ober-, Unter-Amts-, Local- und practicir. Aerzte i. Eing.

§. 5.

Unter Verweisung auf die Königl. Medicinal-

Gesetze im Allgemeinen wird den Ober= und Unter=Amts=Aerzten Folgendes empfohlen: Sie sollen der ärztlichen Praxis ausserhalb des Ober=Amts=Bezirkes keine solche Ausdehnung geben, wodurch in diesem der Erfüllung ihrer Obliegenheiten gehindert oder verzögert werden könnte: sie dürfen deswegen ohne Vorwissen des Ober=Amts nicht über Nacht aus dem Oberamts=Bezirke sich entfernen, keine Reise von längerer Dauer ohne besondere Erlaubniß der Kön. Section des Medicinal=Wesens unternehmen. Um den Kranken überflüssige Kosten zu ersparen, haben sie so viel möglich wohlfeile, inländische kräftige Mittel zu verordnen, auch keine überflüssige Besuche anzurechnen. D. a. Instr. §. 1.

§. 6.

Legal=Inspectionen und Sectionen sind im ganzen Oberamts=Bezirke durch den Oberamts=Arzt vorzunehmen; wenn jedoch derselbe verhindert wäre, oder in Fällen, welche besondere Eile erfordern, kann das Ober=Amt auch einen Unter=Amts=Arzt oder Practicus hiezu beauftragen, welche, als schon im Allgemeinen verpflichtet, für den besondern Fall keiner speciellen Vereidung bedürfen. Den Aerzten wird bey diesen Geschäften die genaueste Beobachtung der vorliegenden Gesetze empfohlen, und sie werden nicht unterlassen, die Belehrungen zu benützen, welche die besseren über die gerichtliche Arzneykunde vorhandene Werke enthalten. Dem Arzte liegt es ob, dem Actuar den Erfund auf das deutlichste zu Protocoll zu geben, und das medicinische Urtheil mit Klarheit und Gewissenhaftigkeit zu stellen. In Ansehung der Entschädigung und Gebühren

des Arztes für diese Geschäfte bleibt es bey der bisherigen Einrichtung und Norm, welche die Commun-Ordnung vorschreibt. D. a. Instr. §. 2. Die Commun-Ordnung ertheilt folgende Vorschriften:

	fl.	kr
Bey einer Legal-Section gebührt:		
1) dem Physikus		
für eine Legal-Inspection und Section an dem Orte, in welchem er wohnt, nebst dem Judicio medico	3	—
Außer dem Orte aber, oder wenn er über Land reisen muß, auch noch für die Mahlzeit	1	—
Sodann für den Postillion, Roßlohn und Fütterung das Bestimmte r).		
Wenn das Geschäft länger als Einen Tag währt; so gebührt dem Physikus nebst der Zehrung und den Reisekosten, den zweyten und die folgenden Täge für die Versäumniß	1	30

1) Nach der Observanz tritt hier ohne Zweifel die Vorschrift des Diäten-Regulativs v. 28. May 1808 ein, nach welcher ohne die Posttaxe auf einen Tag

	fl.	kr.
für den Kutscher oder Reitknecht Taggeld		24
zwey Essen, á 30 kr.	1	
Frühstück		8
Schlafgeld		4
	———	1 fl. 36 kr.
Für eine Kutsche täglich (in den Residenzen 1 fl.)		45
Für eine Chaise täglich (in den Residenzen 45 kr.)		30
Schmiergeld		12

Für die Pferde: Miethlohn nach der magistratischen Taxe. Fütterung, jedesmal Morgens, Mittags und Abends in 1 Vrlg., 3 Vrlg. Haber, nach den Fouragepreißen. Für Heu, incl. der Stallmiethe, der Betrag des Habers, Stalltrinkgeld per Pferd täglich 8 kr. In zweifelhaften Fällen werden bey einer Reise mit beybehaltenen Pferden 8 Stunden Weges zu einer Tagreise gerechnet. Nach dem Diäten-Tarif haben die Oberamts-Physici ausserhalb ihres Bezirks täglich 3 fl. Diät, 2 Pferde, 1 Chaise, innerhalb desselben aber 2 fl., 1 Pferd. Jedoch ist dabey bemerkt, daß es bey diesen in den Fällen, wo die C. O. u. d. G. R. v. 3. Aug. 1797, (m. s. Epidemie §. 10 — 15.) eine Taxe bestimmen, sein Verbleiben habe. Diäten-Regulativ v. 1808, §. 7 — 14. Tarif, zehende Classe. Landdienerschaft. St. u. R. Bl. 1805, S. 279 — 284.

	fl.	kr.
Für die Inspection eines schon angegange-nen oder bereits unter der Erde gelegenen Körpers nebst dem Judicio medico an dem Wohn-Orte des Physikus . . .	4	30
Ausser demselben noch die Reisekosten.		
Für eine Inspection ohne Section sammt dem Berichte	1	30
Dem Chirurgus:		
für eine Section in dem Wohn-Orte, oder ausserhalb	1	30
in dem letztern Falle das Roßlohn.		
Wenn das Geschäft und die Reise etliche Tage währen, den zweyten u. folgende Täge nebst Zehrung, Roßlohn und Fütterung, täglich	—	45
Für die Section eines schon angegangenen oder unter der Erde geiegenen Körpers	3	—
Und wenn er deßwegen verreisen muß, die Zehrung, Roßlohn und Fütterung.		
Für eine Mahlzeit	—	40
Für eine Section, bey der kein Medicus ist, und der Chirurgus die Relation zu erstatten hat	1	30
Ohne Relation, wenn der Casus leicht ist.	—	45

C. D. Cap. 2, Abschn. 14, §. 2.

§. 7.

Rücksichtlich der Obliegenheiten des Oberamts-Arztes bey Conscriptionen wird derselbe auf die deshalb vorliegenden besondern Vorschriften verwiesen. D. a. Instr. §. 3.

§. 8.

Epidemieen, und wenn kein wissenschaftlicher Thier-Arzt im Oberamte aufgestellt ist, auch Epizootien hat der Ober-Amts-Arzt in seinem unmittelbaren Bezirke, in demjenigen Districte aber, wofür ein eigener Unter-Amts-Arzt bestellt ist, mit diesem gemeinschaftlich zu besorgen. In letzterem Falle nemlich, ist auf die Nachricht von dem Ausbruch einer Epidemie von dem Ober-

Amts-Arzt mit Vorwissen des Ober-Amts die Untersuchung an Ort und Stelle gemeinschaftlich mit dem Unter-Amts-Arzt vorzunehmen, und von beyden Aerzten über die Behandlung der Krankheit freundschaftliche Abrede zu treffen. Können Sie über die Curart sich nicht vereinigen; so hat der Unter-Amts-Arzt die Gründe seiner Behandlungsart in einem schriftlichen Aufsatze auszuführen und diesen dem Ober-Amts-Arzte zuzustellen, welcher ihn mit Anführung seiner Zweifel ohne Verzug der K. Section des Medicinal-Wesens vorzulegen hat. Indessen aber und bis Entscheidung erfolgt seyn wird, bleibt es dem Unter-Amts-Arzt überlassen, nach seiner bisherigen Methode die Cur fortzusetzen. Sonst sind sowohl der erste, als auch die ferneren Berichte über Epidemieen und Epizootien und deren Behandlung von dem Oberamts-Arzte dem Ober-Amte zuzustellen, welches sie mit seiner Anzeige über die zugleich ergriffenen policeylichen Maasregeln der K. Medicinal-Section einzusenden hat.

Wenn einem Unter-Amts-Arzte die Behandlung von Epidemieen und Epizootien überlassen ist; so hat dieser seine Berichte hierüber dem Ober-Amts-Arzte zuzufertigen, damit dieser sie, etwa mit seinen Bemerkungen begleitet, jedoch ohne Aufenthalt dem Ober-Amt übergebe. Im Fall ein wissenschaftlich gebildeter Thier-Arzt im Ober-Amte angestellt ist, bleibt diesem die Behandlung der Krankheiten der Hausthiere und die Berichts-Erstattung an das Ober-Amt allein überlassen. Würde eine Epidemie in dem Districte eines Unter-Amts-Arztes lange fortdauern, oder besonders bösartig werden, oder im Verlauf der Krankheit der Ober-Amts-Arzt mit der Curart

des Unter-Amts-Arztes nicht einverstanden seyn; so hätte jener von Zeit zu Zeit jedesmal mit Vorwissen des Ober-Amts an Ort und Stelle sich zu begeben, um die Krankheit auf das sorgfältigste zu untersuchen, und mit dem Unter-Amts-Arzte über die fernere Behandlungsart sich zu besprechen. D. a. Instr. §. 4.

§. 9.

Die ärztliche Berathung der Haus-Armen, so wie der Kranken in Armenhäusern und Spitälern, für welche keine besondere Aerzte bestellt sind, liegen dem Ober-Amts- und Unter-Amts-Arzte, je in ihren Districten für ihre Besoldung ohne weitere Belohnung ob, und bey den deshalb unternommenen Reisen haben sie nur diejenigen Entschädigungen anzusprechen, welche in dem §. 16. der Instruction (§. 20. dieses Artikels) ausgesetzt sind. D. a. Instr. §. 5.

§. 10.

Die Impfung der Schutzpocken im ganzen Ober-Amts-Bezirke steht unter der Leitung des Ober-Amts-Arztes, welcher die Chirurgen, die sich damit abgeben wollen, zu belehren, und zu legitimiren, die Impfungs-Tabellen zu gehöriger Zeit zu sammeln, und mit Bemerkungen begleitet, an den Landvogtey-Arzt einzuschicken hat. D. a. Instr. §. 6.

§. 11.

Dem Ober-Amts-Arzt liegt es ob, Materialien zu einer medicinischen Topographie des Ober-Amtes zu sammeln, zu ordnen, und durch das Ober-Amt der K. Section des Medicinal-Wesens zu übergeben. Aufmerksam auf alle Natur-Merkwürdigkeiten und Ereignisse im Ober-Amte wird er Data hierüber sammeln, prüfen, verglei-

chen, und die Resultate berichten. Eben so wird er die Quellen endemischer Krankheiten, welche in der Lage oder in den Umgebungen des Ortes, oder in der Lebensweise der Einwohner ihren Ursprung haben, aufsuchen, und zu Hebung derselben und der Krankheiten Vorschläge eingeben. Die Resultate neuer Mittel, neuer Cur=Methoden hat er, sobald sie durch mehrere Erfahrungen bestätigt seyn werden, der Kön. Section des Medicinal=Wesens unmittelbar anzuzeigen. D. a. Instr. §. 7.

§. 12.

Es haben sowohl der Ober=Amts=Arzt, als die Unter=Amts= und Local=Aerzte und Practici gleiche Verbindlichkeit entdeckte Excesse gegen die Medicinal=Gesetze zur Anzeige zu bringen, welche von den Unter=Amts= und übrigen Aerzten an den Ober=Amts=Arzt, und von diesem an das Ober=Amt zur Untersuchung und geeigneten Verfügung geschieht. D. a. Instr. §. 8.

§ 13.

Im Januar jedes Jahres hat der Ober=Amts=Arzt dem Landvogtey=Arzte zur weiteren Beförderung an die K. Section des Medicinal=Wesens über den Medicinal=Zustand des verflossenen Jahres eine General=Relation zu übersenden, welche folgende Gegenstände enthalten muß: 1) Notizen über die Krankheiten, welche im Jahre herrschten, und das Verhältniß der Sterblichkeit bey älteren und jüngeren Personen. 2) Zahl der zur Heilung übernommenen, theils geheilten, theils noch in der Cur befindlichen Conscribirten. 3) Die vorgekommenen Medicinal=Excesse und deren Erledigung. D. a. Instr. §. 9.

§. 14.

Die Aufsicht über sämmtliche Medicinal=An=

stalten, Armenhäusern, Hospitäler, Apotheken, hat nicht allein der Ober-Amts-Arzt und Unter-Amts-Arzt, jeder in seinem Districte, sondern auch der Ober-Amts-Arzt in dem Districte des letzteren, und daher, wenn er aus Gelegenheit anderer Verrichtungen dahin kommt, Visitationen vorzunehmen, dem Ober-Amte den Erfund anzuzeigen, und seine Verbesserungs-Vorschläge einzugeben. Ueberhaupt wird er dem Oberamte, so oft dasselbe sein Gutachten in medicinisch-polizeylichen Gegenständen verlangt, es ohne Verzögerung gewissenhaft abgeben. D. a. Instr. §. 10.

§. 13.

Was insbesondere die Apotheken betrifft; so wird der Ober- und Unter-Amts-Arzt die in seinem Wohn-Orte oft besuchen, und 1) darauf sehen, daß die Apotheken stets mit allen gangbaren Artikeln in guter Qualität und hinreichender Quantität versehen, und die zusammengesetzten Artikel, welche chemisch zu untersuchen sind, ächt und gut seyen, daß ferner sowohl zum Behuf dieser Prüfung, als auch zur Untersuchung bey Vergiftungsfällen und der im Ober-Amt befindlichen Mineral-Wasser u. s. w. in der Apotheke, wenigstens der Ober-Amts-Stadt, ein zweckmässiges Cabinet von Strapentien vorhanden sey. 2) Der Arzt muß anwesend seyn, wenn die angekommenen Waaren des Apothekers geöffnet werden, um ihre Beschaffenheit zu untersuchen, die unächten oder schlechten sogleich zu entfernen, und keine unbrauchbaren und unwirksamen Waaren zu dulden. 3) Er wird nicht nur auf Reinlichkeit in der Apotheke und Hinwegschaffung in brauchbare Gefäße dringen, sondern auch öfters Officin, Kräuterböden, Wasser-Keller, Mate-

rialien=Kammern, und Laboratorien unerwartet visitiren, besonders die Gift=Behälter, Giftbücher und Recepte hiezu genau untersuchen, und jede Unordnung strenge rügen. 4) Ueberhaupt wird er die Recepte von Zeit zu Zeit durchgehen, nachsehen, ob keine unberechtigte Personen mit der Praxis sich beschäftigen; ob die Taxe genau beobachtet werde? Ob der Apotheker durch freyen Verkauf solcher Mittel, welche nur gegen Recepte verabfolgt werden dürfen, oder durch eigenmächtige, von dem ordinirenden Arzte nicht zuvor genehmigte Unterschiebung anderer Mittel statt der im Recepte verordneten, oder auf andere Weise den Gesetzen entgegen handle. 5) Auch die ausserhalb seines Wohnortes befindlichen Apotheken hat der Ober= und Unter=Amts=Arzt je in seinem Districte alle Frühjahr und Spätjahr, wenn die Meßwaaren angekommen sind, zu untersuchen. Endlich muß der Ober=Amts=Arzt auch die Apotheker im Districte des Unter=Amts=Arztes, wenn ihm von Unordnungen in denselben etwas bekannt würde, nach vorheriger Anzeige bey dem Ober=Amte, genau zu visitiren. D. a. Instr. §. 11.

§. 16.

Gleiche Visitationen sind bey den Materialisten vorzunehmen, wobey zu bemerken ist, ob sie die Unterscheidungs=Zeichen ähnlicher Mittel sich vollkommen bekannt gemacht haben, ob die Bezeichnungen der Gefäße richtig, ob Gifte von anderen Waaren gehörig abgesondert und alle diejenige Vorsichts=Maasregeln beobachtet sind, welche gegen Verwechslung gefährlicher Materialien sichern. D. a. Instr. §. 12.

§. 17.

Bey den im Oberamte befindlichen Chirurgen aller Classen hat der Oberamtsarzt seine Aufsicht vornemlich dahin zu richten, daß sie die Grenzen ihrer Befugnisse nicht überschreiten. Er wird ihre Instrumente und ihre Hausapotheken, wenn sie zu solchen Erlaubniß erhalten haben, visitiren, in letzteren die zum innerlichen Gebrauche bestimmten Arzney-Körper, welche nicht für Nothfälle geeiguet, und zu deren Führung die Chirurgen nicht berechtigt sind, unter Siegel nehmen, und dem Oberamte zusenden. Er wird ferner wachen über die Beobachtung der Vorschrift, daß die Chirurgen in der ihnen gestatteten Hausapotheke die erforderlichen Arzneymittel nicht von herumziehenden Materialisten, sondern allein von Apothekern oder Materialisten, welche im Königreiche angesessen sind, beziehen, und die Arzneyen nur gegen Aufzeichnung eines Receptes in dem Receptbuche abgeben. Ueberhaupt muß der Ober-Amtsarzt mit den Chirurgen in fortwährender Communication stehen, um durch sie über den Gesundheits-Zustand ihrer Wohnorte und die die Medicinal-Policey betreffenden Gegenstände jederzeit Nachricht zu erhalten. Dem Oberamts-Arzte liegt die Prüfung der der Wundarzneykunst sich wiedmenden Jünglinge sowohl vor ihrem Eintritt den Unterricht, als auch nach dessen Vollendung und die Ertheilung eines besonderen Unterrichts an die jungen Chirurgen in denjenigen Anstalten ob, wegen deren Errichtung besondere Vorschrift erfolgt. (M. s. Wundärzte.) Wo aber keine eigene chirurgische Lehranstalten bestehen, hat der Oberamtsarzt zu Leichen-Oeff-

nungen die Chirurgen und deren Gehülfen, und bey weiblichen Leichen auch die Hebammen beyzuziehen, und diese Gelegenheit zu Belehrung dieser Personen zu benutzen. D. a. Instr. §. 13.

§. 18.

Von den Geburtshelfern und Hebammen hat der Oberamtsarzt die jährlichen Entbindungs-Tabellen einzuziehen, und dem Landvogtey-Arzte zu übersenden. Was insbesondere die Hebammen betrifft, so werden von dem Oberamts-Arzte, wenn er sich mit der Geburtshülfe abgiebt, im anderen Falle aber von einem angestellten Geburts-Helfer dieselbigen unterrichtet, von Zeit zu Zeit ihre Lehrbücher, Geburtsstühle und Spritzen visitirt, und es ist nicht allein darauf zu sehen, daß die Hebammen sich keine Verfehlungen gegen die Medicinal- und Policeygesetze erlauben, sondern auch denselben einzuschärfen, daß sie jede ihnen bekannt gewordene Unordnung dem Oberamts-Arzt anzeigen. D. a. Instr. §. 14.

§. 19.

Der Oberamts-Arzt hat in wohlgeordneter an den Nachfolger überzugehender Registratur die Concepte seiner Berichte an höhere Stellen, besonders über Epidemieen, Epizootien, durch wüthende Thiere geschehene Verletzungen eine vollständige Beschreibung der Heilmethoden, ferner die Resolutionen und Weisungen der K. Medicinal-Section, seine amtliche Correspondenz mit dem Oberamte und Landvogtey-Arzte, mit den Unteramts-Aerzten, Geburtshelfern und Chirurgen, und die in medicinisch-policeylicher Hinsicht ergang. Verord. niederzulegen. D. a. Inst. §. 15.

§. 20.

Bey sogenannten Legalfällen bleiben dem Ober-

und Unteramts-Arzte die Communordnungsmäßigen Gebühren und Reisekostens-Vergütung, hingegen hat er, um seine Besoldung ohne weitere Belohnung nicht allein den Haus-Armen und in den öffentlichen Hospitälern und Krankenhäusern ärztliche Hülfe zu leisten, sondern auch die Visitation der Gefängnisse, Schulzimmer und anderer öffentlicher Anstalten zu besorgen, alle amtliche Berichte und Gutachten zu erstatten, und eine geordnete Registratur zu halten. Da er eine Pferds-Ration bezieht; so hat er mit Ausnahme der Legalfälle, bey Reisen und Krankenbesuchen auf den Amts-Orten seines Bezirkes in allen Vorkommenheiten, es mögen privati, oder Communen und Corporationen die Kosten bezahlen, neben den in dem Regulativ vom 28. May 1808 bestimmten 2 fl. Diäten nur das Futtergeld auf 1 Pferd zu fordern, mithin der vorhin erlaubt gewesenen Anrechnung des Roßlohns und eines Postillions sich zu enthalten. Wenn ein Ober- oder Unter-Amts-Arzt durch zu große Praxis in der Stadt, worin er wohnt, oder durch andere Umstände (auch wegen Alters, d. a. G.V. v. 14./22. März 1814) abgehalten wird, die Geschäfte auf den Amts-Orten zu besorgen; so erhält seine PferdsRation nebst einem verhältnißmäßigen Besoldungs-Antheile derjenige Practicus, welcher ihm für die Geschäfte auf den Amts-Orten substituirt wird. D. a. Instr. §. 16. Man vergleiche den §. 6. dieses Artikels.

§. 21.

Nach diesen Vorschriften haben sich die Ober-, Unter-Amts-, Local- und practicirenden Aerzte pflichtmässig zu benehmen, sowohl unter einander, als auch gegen die Apotheker und ihre sämmtlichen

Mitbürger würdig und anständig zu betragen, in der jedem Arzte auch in dem Bezirke des anderen freystehende Privat-Praxis gegenseitig keine Hindernisse in den Weg zu legen, gegen die Apotheker unpartheyisch zu handeln, und insbesondere, wenn mehrere Apotheken sich im Orte befinden, keinem Patienten vorzuschreiben, in welcher Apotheke er seine Arzney holen lassen soll. D. a. Instr. §. 17.

§. 22.

Man vergl. Apotheker, Arzneywaaren, Arzt, Chirurgen, Epidemie, Geburtshelfer, Gifte, Hebammen, Landvogtey-Arzt, Materialisten, Pocken, Schutzpocken, Skelette, Viehseuche, und überhaupt die unter Medicinalwesen vorkomm. Artikel.

Oberling-Löcher.

§. 1.

Alle Scheuern-Besitzer sollen die in den obern Theilen und Böden der Scheuern befindlichen Oeffnungen und Zuglöcher (Scheuern-, Boden-, Baaren-Löcher) mit hinlänglichen Brustwehren und Geländern also versehen, daß kein Unglück daraus entstehen kann. C. R. v. 18. Dec. 1779 s). Es sollen solche auch mit Fallthüren versehen — oder sonst gut verschlagen werden, um im Fall einer Feuersbrunst dem Feuer sicherer und besser zukommen zu können. L. F. O. Abschn. 2, §. 10.

Obst.

§. 1.

Das auf Commun-Gütern und anderen Plätzen, welche ausserhalb des Wildzaunes, oder wo keine solche vorhanden sind, ausserhalb des Waldes und der vermöge der Lager-Bücher, Stein-Beschrei-

s) Bolley, R. V. d. W. u. S. 180. Storr S. 27. Roller I. §. 203.

bungen, Louchen und anderer Grenzen dazu gehörigen Districte liegen, wachsende wilde Obst gehört den Communen t), und es haben daher die Forstbeamten solche in dem Genusse desselben unter keinem Vorwande zu stören, noch solchen auf irgend eine Art einzuschränken. C. O. Cap. 3. Absch. 7, §. 10, Cap. 2, Abschn. 24, §. 10. L. T. A. v. 19. Jun. 1563, §. Desgl. mit Klaubung wilden Obst u). L. T. A. v. 18. April 1739, §. 8.

§. 2.

Der Obstverkauf unter dem Gottesdienste auf öffentlichen Markte ist nicht zu gestatten, sondern dasselbe durch die Stadtknechte hinweg zu nehmen und in das Waisenhaus oder andere arme Häuser zu bringen. Sp. R. v. 5. Oct. 1722, §. 2. v).

§. 3.

Man vergleiche Victualien.

Obstbäume.

§. 1.

Die wilden Birn- und Aepfelbäume sollen ohne Erlaubniß der Forstbeamten nicht abgehauen noch ausgegraben werden, bey einer Strafe von 3 fl. 15 kr. Wenn aber ein Unterthan einen jungen wilden Obstbaum in den Waldungen zu seinem eigenen Gebrauche zu graben verlangt, soll ihm solches von den Forstbeamten unentgeldlich gestattet werden. Das Verkaufen derselbigen aber ist bey der angeführten Strafe verboten. F. O. Th. 2, Tit. Gemein-Artikel zu Pflanzung und Aufbringung der Wälder, §. zum vierten die ꝛc. S. 77. Th. 3, Tit. Von wilden Obstbäumen. §. die wilden Birn ꝛc. Wo aber ein ꝛc. Aber das Verkaufen ꝛc. S. 105, 106. Das S.

t) Folglich gehört das auf denjenigen Gütern, welche Privatpersonen zustehen, wachsende wilde Obst auch diesen. — u) W. G. B. S. 148. — v) Hartmann I. S. 308.

R. v. 10. Junius 1740 w) erläutert diese Vorschriften dahin, daß demjenigen, welcher auf Einmal solche Bäume verbotener Weise ausgraben, und entweder selbst behalten oder verkaufen würde, ohne die Anzahl derselbigen zu berücksichtigen, jedesmal die Strafe eines kleinen Frevels (3 fl. 15 kr.) angesetzt, und die Bäume von ihm bezahlt werden sollen, daß hingegen, wenn besondere Umstände eintreten, die Sache einzuberichten sey.

§. 2.

Was die wilden bührenden Bäume anbetrifft, welche ausserhalb der Waldungen auf der gemeinen Allmand stehen; so soll es mit ihnen bey den in jedem Flecken statt findenden Geboten und Verboten sein Bewenden, und die Forstbeamten darüber nichts zu verfügen haben. Die dürren und gefallenen wilden Bäume darf jeder auf seinem Gute abhauen, hinweg thun, und in seinen Nutzen verwenden. Es darf auch jeder auf seinem Gute einen jungen Baum impfen. F. O. Th. Tit. Von wilden Obstbäumen, §. der wilden bührenden 2c. Aber die dürre 2c. Es mag auch ein 2c. S. 106.

§. 3.

In den von Alters her zum Fruchtbau bestimmten Aeckern sollen nicht eigenmächtig Obstbäume gepflanzt werden, bey einer Strafe von 10 fl. G. R. v. 27. Jul. 1742 x).

§. 4.

Man vergl. Baumschänder, Baumzucht.

Obst-Dörren.

Man sehe Feuer-Policey-Gesetze, §. 15.

Obst-Most.

§. 1.

Bey einer einfallenden reichen Obst-Ernte, besonders an denjenigen Orten im Lande, in de-

w) Hochstett. II. S. 259. R. I. d. F. O. S. 300. - x) Knapp St. G. S. 361

nen wenig oder gar kein Weinbau ist, darf den Unterthanen, welche Ueberfluß an Obst haben, gestattet werden, daß sie nicht nur 6 bis 8 Imi zum Gesälz u. dgl., sondern auch noch weiters 2 Eimer zum Getränk zubereiten dürfen; da dieß aber nur auf den Hausgebrauch geht; so soll bey unausbleiblicher Strafe nichts auf den Verkauf gemostet, oder davon ausgezapft, noch weniger solcher Most unter den Wein vermischt werden, um selbigen besser unterzubringen, oder wohlfeiler geben zu können. G. R. v. 4. Aug. 1663, v. 8. Sept. 1670, v. 28. Jul. 1671, v. 27. Jul. 1697 y). Auch die G. R. v. 24. Sept. 1768, v. 18. Oct. 1774, v. 30. Jul. 1776, v. 6. März 1778 z) verordnen, daß wer Wein mit Obst-Most zum Handel vermischt, neben der Confiscation des vermischten Weines noch mit Geld-, Leibes- oder Zuchthaus-Strafe belegt werden soll.

§. 2.

Nach der neuern Observanz dürfen die Bürger Obst-Most machen, auch darf man, wenn der Wein nicht trinkbar, oder allzuhoch im Preise ist, solchen urkundlich mit Obst-Most vermischen, den reinen Obst-Most darf jeder, wer es thun will, auszapfen, hingegen soll niemand neben dem Obst-Moste zugleich Wein ausschenken, auch soll man keinen solchen Most an Ausländer verkaufen, sondern der Handel damit blos auf den Verschluß im Lande eingeschränkt bleiben. a)

§. 3.

Mit Ausnahme der (zum Theil vormaligen) Ober-Aemter und Städte: Urach, Pfullingen, Tübingen, Bebenhausen, Neidlingen, Kirchheim, Köngen, Denkendorf, Nürtingen, Neu-

y) Hochstetter I. S. 217. – z) Bolley R. V. d. W. U. S. 284, 285. – a) Ebendas.

sen, Herrenberg, in welchen allzuschlechter Wein wächst, soll gemischter Wein gar nicht, auch nicht an Inländer, und selbst, wenn man aus der Mischung kein Geheimniß macht, verkauft, oder ausgeschenkt werden. G. R. v. 30. Jul. 1776 b).

§. 4.

Diejenigen, welche Obstmost eingekeltert haben, sollen vor Martini dem Keller-Visitator über sämtliche Einlage an Obst, und Weinmost eine Specification zustellen, auf die Unterlassung oder Unrichtigkeit dieser Anzeige ist die Confiscation des sämtlichen Mostes gesetzt c).

§. 5.

Ohne Erlaubniß der höchsten Behörde (Section der directen und indirecten Steuern) soll niemand Getränke auszapfen und mit solchen comerciren. Von dem ausgeschenkten, in das Haus gebrauchten oder sonst fehlenden Wein, Obst-Most ꝛc. soll bey denjenigen, welche solchen ausschenken oder damit handeln, das Umgeld berechnet werden. Verordn. v. 31. Jul. 1807, §. 1, 6 d). Man vergl. Wirthschaften.

§. 6.

Obstmost darf gegen Bezahlung von 48 kr. vom Eimer, ausgeführt und gegen Erlegung von 1 fl. 4 kr. durch das Land geführt werden. In Rücksicht auf die Einfuhr tretten die über die Einfuhr fremder Getränke ergangenen Vorschriften ein. Z. T. v. 1812, S. 14. Man vergl. Getränke, fremde. §. 7.

Ueber den Obstbranntenwein und Obstessig sehe man Branntenwein §. 1. Essig.

Ochsen.

Man sehe Rindvieh.

b) Bolley R. V. d. W. u. S. 284, 285. — c) Ebend. — d) St. u. R. Bl. 1807, S. 314.

Oculisten.

§. 1.

Fremde und herumziehende Oculisten und Dentisten sollen ohne Erlaubniß der K. Section des Medicinalwesens und ohne eine von derselben veranstaltete nähere Prüfung ihre Kunst nicht ausüben. Instr. f. d. Med. Dep v. 23. Jun. 1807, §. 21 e).

Oede Plätze.

§. 1.

Denjenigen, welche öde Plätze und Hofstätten überbauen, sollen nicht allein die darauf haftenden Steuern, Zinsen und andere Beschwerden, so weit sie verfallen sind, nachgelassen — sondern auch, wenn die Häuser aufgebauet und zur Wohnung tüchtig gemacht worden, solche Steuer- und Zinsfreyheit noch auf 3 bis 4 Jahre erstreckt werden. Es sollen auch die Communen den Bauenden mit Bauholz aus ihren Waldungen auch Fuhr- und Handfrohnen unentgeldlich an die Hand gehen, und wenn die Communen nicht mit Waldungen versehen sind, ihnen das Bauholz von der Herrschaft gegen leidliche Bezahlung verabfolgt werden. G. R. v. 25. Nov. 1698 f).

Oefen.

§. 1.

Es soll kein Bauherr, Maurer, Steinmetz oder Hafner bey einer Strafe von 10 fl., welche von jedem Uebertretter einzuziehen ist, keinen neuen Back-, Wasch-, oder Brennofen, so wie auch keinen Heerd zum Gypsbrennen, keine Schmid-, Schlosser- und Goldschmid-Esse ohne vorherige Anzeige einrichten oder bauen. B. O. Von neuen Back-, Wasch-, Hafner- und andern der Handwerksleute Oefen und Werkstätten. Man vergl. Feuer-Policeygesetze §. 15, 16.

e) St. u. R. Bl. 1807, S. 331. — f) Hochstetter I. S. 247.

§. 2.

Ueber die Windöfen s. m. Feuer-Policeygesetze §. 17.

§. 3.

Ueber Circulir- oder Neuwieder-Oefen s. m. Circulir-Oefen, Feuer-Policeygesetze §. 42.

§. 4.

Ueber die Gesimse um die Oefen s. m. Feuer-Policeygesetze §. 9.

§. 5.

Ueber die Brandversicherungs-Verhältnisse der Wasch-, Back-, Hafner- und anderer solcher Oefen und der Häuser, in denen sich solche befinden, s. m. Brand-Assecuration §. 4.

§. 6.

Es soll kein inländischer oder ausländischer Maurer einem Unterthanen Oefen abbrechen, aufsetzen oder anstreichen, bey einer Strafe von 3 fl. 15 kr. und Confiscation der Waare und des Handwerkszeuges. G. R. v. 4. Dec. 1745 g).

§. 7.

Ueber die Einfuhr ausländischer Oefen s. m. Eisen §. 2.

Oelträger.

Man sehe Medicaster §. 2.

Oehmd.

Man sehe Heu und Oehmd.

Opfer.

Man sehe Fluchen §. 2. Leichen §. 23. Trauungen. Man vergleiche Waisen- und Zuchthäuser.

g) Des Herz. Würt. allerh. Ordn. 1767, 8. S. 783. Lit. A g.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hezel, Lorenz Friedrich,

Repertorium der Policey-Gesetze des Koenigreichs Wirtemberg

Bd.: 3

1817

Bamberg, Staatsbibliothek -- Polit.o.15(3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11765354-5